

David Franck

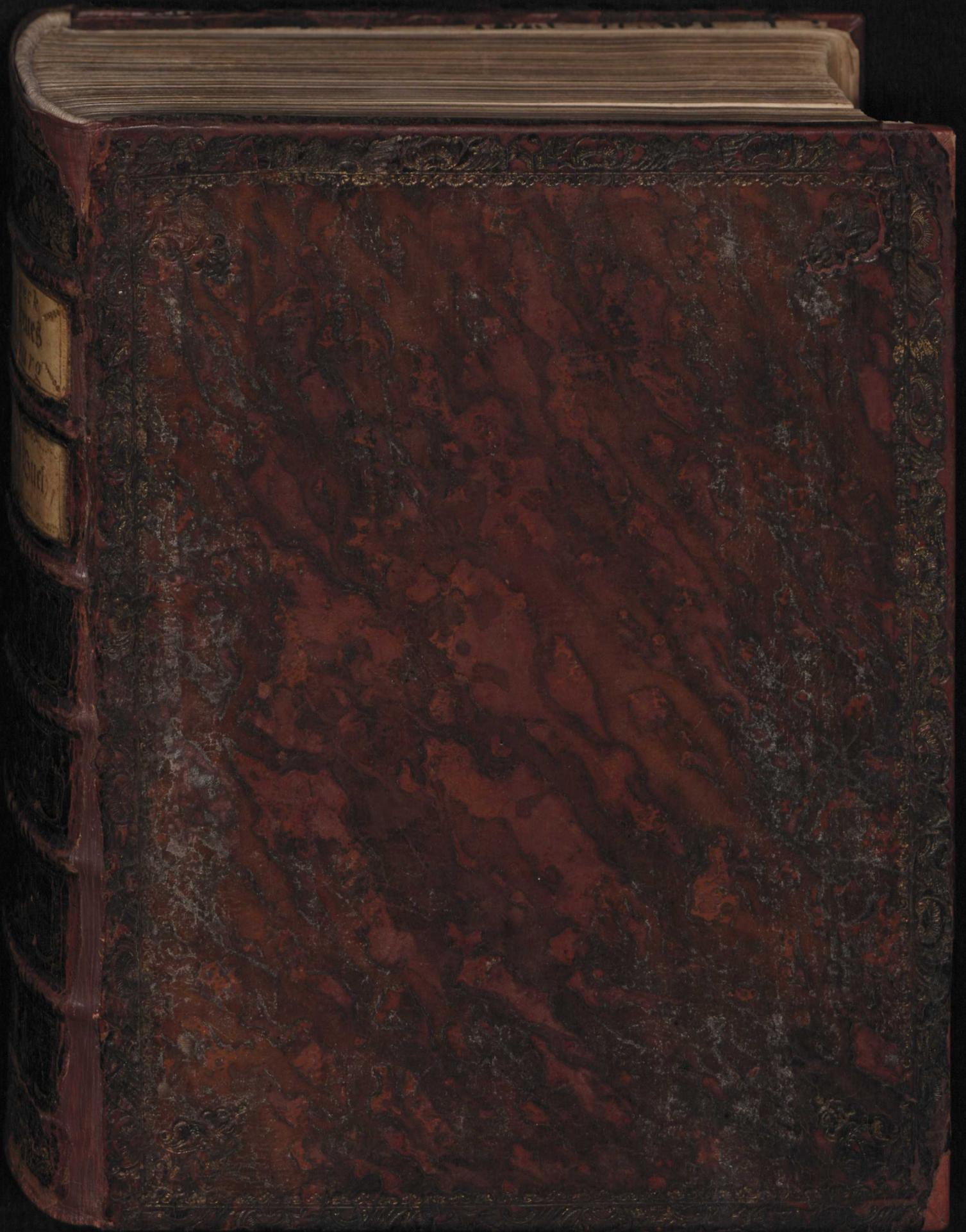
David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 4 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Viertes Buch von Mecklenburgs Einrichtung und Anbauung neuer Städte : darin die zugestossene Hindernissen, Verleihungen des Lübeck- Schwerin- und Sächsischen Rechts, Landes-Theilung, Clöster, das Müntz-Wesen, wie auch die ersten Graven und Bischöfe von Schwerin vorgestellt werden

Güstrow: Leipzig: [Fritze], 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620470>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext





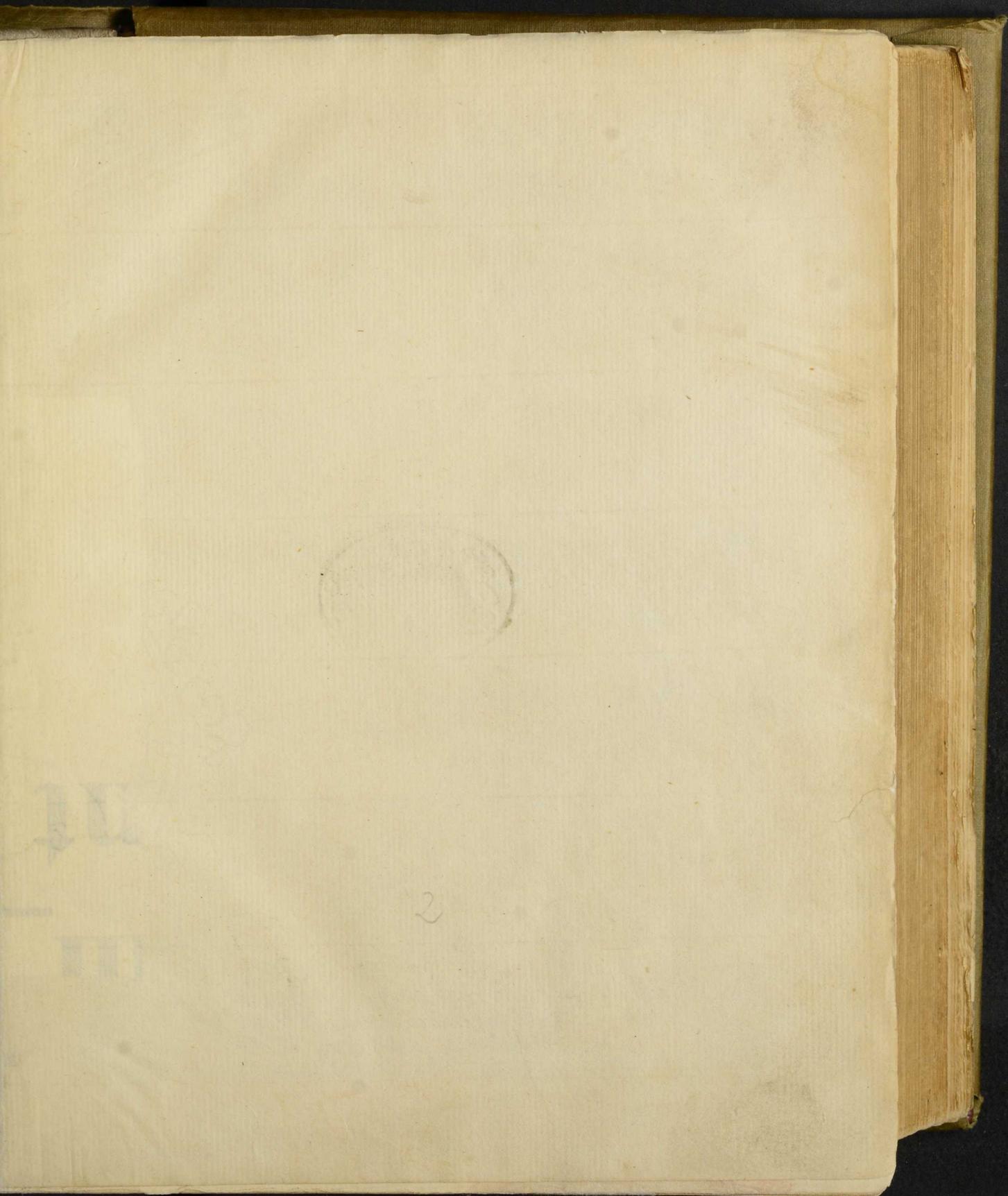


hierin 16 Kupfer

Mk - 1071(1)

1002. (1)

571



Des
Alt- und Neuen Mecklenburgs
Viertes Buch

von
Mecklenburgs Einrichtung
und Anbauung neuer Städte

darin
die zugestoffene Hindernissen, Verleihungen des
Lübeck- Schwerin- und Sächsischen Rechts, Landes- Thei-
lung, Clöster, das Münz- Wesen, wie auch die ersten
Graven und Bischöfe von Schwerin
vorgestellet werden

durch
David Franck.



Güstrow und Leipzig 1753.

172
Die Kunst der
Schreibung

173
Die Kunst der
Schreibung

174
Die Kunst der
Schreibung

175
Die Kunst der
Schreibung



176
Die Kunst der
Schreibung



Das I. Cap. Brandenburgischer Einfall.

- S. 1. Eingang.
2. Der Marckgraw von Brandenburg fällt in Mecklenburg ein.
3. Darüber entstehen in Rügen und Holstein Unruhen.



elchergestalt aus dem Wendischen Mecklenburg ein
Deutsches, durch Einführung des Christenthums
geworden, und was dieses für eine Gestalt, im in-
nerlichen und äusserlichen, gehabt; desgleichen, wie
der Herzog Hinrich von Bayern und Sachsen
solches alles zwar befodert; aber doch seine dabey
geführte Absicht, um die Länder disseits der Elbe ihm eigenthümlich
zu machen, nicht erhalten habe: solches hat uns das vorhergehende
Buch der Länge nach gezeiget; als worinn wir die ineinander geflochtene

tene Landes- und Kirchen-Historie der Wenden und Sachsen un-
ständiglich vorgestellt, auch aus glaubwürdigen Urkunden erwiesen.

Wir haben dabey bemercket, daß zwar die Wendische Für-
sten, für die überwiegende Macht der Sachsen und Dänen, nicht auf-
kommen, und das Land, so jezo Mecklenburg heisset, wegen der Gra-
ven zu Schwerin und Rageburg, weder völlig erlangen, noch, was
sie davon gehabt, recht gebrauchen können. Doch haben wir auch
dabey gesehen, wie die höchstbeschwerliche Steuern, so die Herzoge
von Sachsen, wegen ihrer Schuß-Gerechtigkeit, von diesem Lande so-
derten, endlich einmahl aufgehöret; und unsre Fürsten in dem unmit-
telbahren Schuß des deutschen Reichs aufgenommen worden.

Wir können aber deswegen doch nicht sagen, daß Mecklen-
burg schon zu dieser Zeit sey ein Reichs-Lehn geworden; zumahlen
es damahls noch was bekanntes war, daß Länder, so mit zum Reich ge-
hörten, erbeigenthümlich hießen. Wir haben auch angemercket, daß
der König von Dänemarc Canut VI. unsre Fürsten Borwin und
Uielot um solches Recht gebracht, indem sie ihr, sonst eigenthümli-
ches Land von ihm zu Lehn nehmen müssen; doch werden wir nun se-
hen, wie unser Mecklenburg, von solcher Lehns-Pflicht, sich wieder
loß gemacht; und darauf sowohl im Geist- als weltlichen besser einge-
richtet worden. Zwar was das Geistliche betrifft; so werden wir ver-
nehmen, daß die Fehler in der Lehre, so wir bereits droben angemercket
nicht gebessert, sondern vielmehr verschlimmert worden; indem noch
ein und ander schädlicher Götzendienst dazu gekommen: indessen ist
doch auch nicht zu läugnen, daß in den, nun folgenden Zeiten, die mei-
sten Kirchen, in den neuangelegten Städten gebauet und das gestif-
tet, wovon noch jezo der Gottesdienst an den meisten Orten erhalten
wird. Denn so werden wir von nun an hören, wie sich die Städte
gemehret, neue Clöster aufgebauet, Armen-Häuser gestiftet, und das
Land überhaupt mit Einwohnern angefüllet.

2. Denn so waren durch die grossen Unruhen in Sachsen,
da der Herzog Hinrich, theils sein eigenes, theils anderer Herren
Land

Land zerstörete, viele wohlhabende Leute genöthiget worden, aus Westphalen, Brunswick, Halberstadt und Lüneburg sich hieher zu begeben, und das Land dadurch in Aufnehmen zu bringen. a) Da aber die Welt eine Renn-Bahn, wo man allenthalben von seinem Verhängnis gejaget wird; so blieben diese Ankömmlinge auch hier nicht ohne Unruhe. Denn das wolgelegene und reichlich von Gott begabte Land Mecklenburg hat von je her seinen Nachbarn eine Begierde erwecket, sich desselben wo nicht ganz, dennoch zum theil, zu bemessern.

Diesemahl ward es von dem Marckgraven Otto zu Brandenburg angefochten. Selbiger war ein Bruder des Herzogs Bernhard von Anhalt, und meinte daher eben so viel Recht zu des Herzogs Hinrich Ländern, als jener, zu haben. Da nun Herzog Bernhard das Sachsen-Lauenburgische an sich brachte: so wolte der Marckgrav eben dergleichen an Mecklenburg versuchen; gestalt er dieses Land noch ansah, als hätte es der Herzog Hinrich mit dem Schwerdt gewonnen; und könne ihm also, mit eben dem Recht, als seinem Bruder dem Herzoge Bernhard das Sachsen-Lauenburgische zu Theil werden; wenigstens wäre er dazu weit mehr, als der König von Danemarck, berechtiget.

Der Preussische Geheime Rath, Hinrich Coccejus, führt noch eine andre Ursach an. Er sagt: die Marckgraven von Brandenburg wären auch Herzoge der Wenden gewesen; welches er daher erweisen wil, weil der Marckgrav Gero, dessen wir im andern Buch gedacht, auch Dux, Heer-zog, in seiner Grabschrift genannt werde. Aber wir haben in gedachtem Buch aus Aventino gehöret, daß der Kayser Carolus IV. dem Wendischen Fürsten Slaomir das Herzogthum dieses Volckes (Ducatum ejus gentis) geschencket. So wenig nun Mecklenburg hieraus ein Recht an die Marck-brandenburg herleiten kan; so wenig kan man auch Brandenburgs Recht an Mecklenburg, aus solchem Wort, behaupten. Wenn Grabschriften einen tüchtigen Beweis zu Länderereyen gäben: so würde Mecklenburg, aus des Fürsten Pribislav Epitaphio, so wir droben angeführet, noch an vielen Ansprache haben. Er führet aber auch an: daß die

Marckgraven von Brandenburg der Wenden Haupt-Stadt Brenz-
naburg inne gehabt. Aber dieses war die Haupt-Stadt der Wil-
sen; über welche auch endlich die Marckgraven, doch mehr mit Güte
als mit Gewalt, Herren geworden; dagegen die Obotriten und ihre
Bunds-Genossen solche an Kerich, bey dem Schlosse Mecklenburg,
hatten; wohin die Marckgraven niemahlen gekommen. Endlich führt
er auch Krantzium an, welcher schreibt: Albrecht der Bär habe
über ganz Wenden-Land (Wandalia) gegen Morgen, auch über die
Pommern und Rysiner gegen Mittage geherrscht. b) Aber ein je-
der der diese Worte liest, siehet wohl, mit was für Nachlässigkeit sie
Krantzius gefasset. Die vorigen Zeiten lehren solches ganz anders,
und zeigen, daß die Marckgraven niemahlen das Ampt eines Heer-
zuges geführet; vielmehr selbst unter dem Heer-zoge von Sachsen
gestanden, und ihm in seinen Heeres-Zügen folgen müssen.

Doch wir bekümmern uns jeko nicht sowohl um die Ursache,
welche der Marckgrav Otto, zu seinem Unternehmen gehabt, als um
die Sache selbst. Er fiel zuvörderst das Stargardische an, welches
damahls den Herzogen von Pommern gehörte. Hierauf ging er
ferner in das Wenden-Land; woraus grosse Erweiterungen entstan-
den; indem das Schwerdt sobald nicht wieder eingesteckt, als ausge-
zogen war. Denn unsre Fürsten liessen ihre Bedrengnis alsbald an
den König von Dänemarck Canut VI. gelangen, welcher ihnen auch
eiligst Hülfe sandte; indem sein Volk zu Schiff auf der Warnow
(Arnold schreibt Oder) ankam. c) Ihr Feld-Herr war, nach da-
mahligen dänischen Gebrauch, der Bischof von Rohrschild, und
Reichs-Canslar, Petrus, welcher seinen Bruder Dorbern bey sich
hatte. Der König aber blieb zurück, auf der Insel Mone. Der
Marckgrav war inzwischen bis an das damahlige Schloß Rostock ge-
rückt, und hatte den Graven Adolph III. von Holstein auf seiner
Seiten, die Dänen aber hatten die Rügianer zum Beystande. Hier
kam es nun zum blutigen Treffen. Die Dänen verlohren die
Schlacht; da denn sehr viel niedergemacht und noch mehr gefangen
wurden. d) Der übrige Hauf lief in größter Unordnung nach den
Schiffen. Unter den Erschlagenen war des Bischofs Bruder, und
unter

unter den Gefangenen der Bischof selbst, welcher auch verwundet war. Der Marckgrav ließ ihn in sichern Gewahrsam bringen; in Hoffnung für diesen Feld-Herrn ein grosses Löse-Geld zu erlangen, der Bischof aber stellte sich an, als wenn es mit seiner Wunde grosse Gefahr hätte, und er bald den Geist davon aufgeben würde. Man hielt also für unnöthig, ihn noch länger scharf zu bewachen; sondern ließ ihn unter der Aufsicht eines einzigen Menschen, Namens Ludolph. Mit diesem überlegte er die Sache, und da sie die Gelegenheit abgesehn, gingen sie beyde davon, und kamen glücklich durch.

3. Es fiel hierauf ein harter Winter ein, also, daß man über alle Ströhme und Moräste gehen konnte, welcher Gelegenheit sich die Brandenburger bedienten, das Land allenthalben durchstreiften und jämmerlich verwüsteten; wozu die Holsteiner getreulich halfen. Insonderheit mußten Ao. 1196. die Circpener, zwischen Demmin und Tribsees darunter leiden; weil der Fürst aus Rügen Jaromar, unter dessen Bohtmäßigkeit sie damahls stunden, sich zu den Dänen geschlagen hatte. Es war auch der Marckgrav willens bis nach Rügen hinüber zu gehen; aber solches Vorhaben ward vereitelt; wie das Eis unvermuthlich aufging. Inzwischen wurden des Fürsten Länder, so er in Pommern hatte, übel zugerichtet, worunter der Bischof von Schwerin mit leiden mußte. War aber der Marckgrav sehr über den Fürsten von Rügen erzürnet, daß er den Dänen beygestanden; welches er doch, als ein Lehn-Träger von dieser Crone, hatte thun müssen; so war der König von Dänemarc nicht weniger übel auf den Graven von Holstein zu sprechen, daß er sich gegen ihn feindlich erkläret. Er kam deswegen mit seinem Heer bis nach Rendesburg, welches Arnold hier Reinoldsburg nennet, der Grav aber säumte sich auch nicht; brachte mit Hülfe seiner guten Freunde, als der Graven Simon von Teklenburg, Bernhard von Wölpe, Albrig von Oldenburg, und des Erzbischofs Hartwig von Bremen, eine ansehnliche Macht zusammen. Der Marckgrav Otto ließ ihn gleichfals nicht hülflos. Die Dänen verwunderten sich sehr, da sie den Graven in solcher Gegen-Verfassung vorfunden; hatten also nicht das Herz über die Lyder zugehen; sondern sahen die Deutschen etwas an, und gingen

Ao.
1196.

gingen für dißmahl wieder nach Hauße, e) wodurch aber ihre Ver-
 bitterung gegen den Graven noch grösser ward. Hierzu kam, daß der
 Grav Lauenburg belagerte, um die Lüneburger gänzlich von disseits
 der Elbe zu vertreiben. Die Stadt suchte Hülfe bey dem Könige;
 aber der Grav eroberte dieselbe durch Beystand Hamburgischer Schif-
 fe, also daß er Herr davon ward, ehe der König mit seinen Anstalten
 fertig werden konnte; welches dem Könige abermahls nicht wenig
 schmerzte. f) Es befestigte der Grav auch Rendsburg, und stand dem
 Bischof Waldemar von Sleswik bey, als derselbe mit dem Könige
 zerfiel. Ja es war der Grav so muhtig, daß er in Gesellschaft des Gra-
 ven Adolph von Dasle (im Zildesheinitischen) einen Einfall ins
 Ditmarsische that, viele Leute erschlug, und grosse Beute machte. g)
 Bey diesem allen aber hatte doch der Grav vieles zu besorgen. Denn
 da er die vom Adel, welche es in seiner Abwesenheit mit dem Herzoge
 Zinrich gehalten, hart verfolgte; dazu das Land mit vielen Auflagen
 beschwerte: so waren etliche von den Grossen nach Dänemarc über-
 gegangen, und hegten mit denen im Lande ein heimliches Verständnis
 h) daß also der Grav, welcher sich gegen Mecklenburg feindselig auf-
 geföhret, nur die Menge von inn- und ausländischen Feinden hätte;
 worüber er endlich in die äusserste Noht geriecht, wie wir nun ferner
 hören werden.

a) *Mier. ek. Altes Pommern-Land. L. III. S. 5.* b) *Cocceji Jus
 publ. Cap. III. S. 71. p. 76. edit. 1713.* c) *Arnold. Lubec.
 L. VI. C. 9.* d) *Krantz. Vandal. L. VI. C. 37.* e) *Pontanus, Meur-
 silius, Lacomus ad h. a. & Bangert. ad Helmhold.* f) *Angeli An-
 nal. March. ad Ann. 1195.* g) *Arnold. l. c. C. 10. II.* h) *Krantz.
 l. c.* f) *Arnold. l. c. C. 12.* *Lambec. Origin. Hamburg. pag.
 26. edit. Fabric.* g) *Arnold. l. c.* *Peterfen Holsten-Chronic.
 P. II. p. 51.* h) *Arnold. l. c. C. 13.* *Lambec. l. c. C. 88.*

Das

Das II. Cap.

Holsteinische Händel.

- §. 1. Die Dänen bekommen Rendsburg. Fürst Nielot II. wird erschlagen.
2. Unruhen unter den Wenden und im Reich.
3. Der Graf von Holstein wird gefangen.
4. Die Dänen gewinnen ganz Holstein.

Dem König von Dänemarck Canut VI. verdroß am allermeisten, daß der Graf die Festung Rendsburg an der Eyder angeleget, um dem Könige den freyen Eingang nach Deutschland zu verwehren. Deswegen er Ao. 1197. im May schon wieder heraus kam, und sich dieses Orts bemächtigte. Darauf er das Schloß ausbauen, und immer fester machen ließ. Womit also dem Grafen der Cap-Saum angeleget ward, welchen er für die Dänen bestellet hatte. Denn nun konte der König so oft in des Grafen Land einfallen, als er selber wolte. Von welcher Zeit an kein gut Vernehmen mehr unter den Holsteinern und Dänen gewesen. i)

A0.
1197.

An den Grafen Adolph von Dasle suchte der König sich durch unsere Mecklenburgische Fürsten zu rächen; indem er ihnen, als seinen Lehn-Leuten, auftrug, also in des Grafen Land zu verfahren, wie dieser es im Ditmarsischen gemacht hatte. Die Fürsten zogen auch samt ihrem Adel dahin. Die Wenden freueten sich, daß es wieder was zu plündern geben solte, und gingen mit grosser Begierde über die Elbe. Es geschah solches Ao. 1198. wie man aus Arnolddo siehet, zu dessen Zeiten es geschehen; womit auch Latomus einstimmet. k) Es war aber der Graf von Dasle gleichfals auf seiner Hut, und kam den Mecklenburgern entgegen; da sie denn bey Warskow (Warschow) aneinander gerieten. Unser Fürst Nielot that den Angriff, und da er gar zu hitzig in die Feinde drang, hatte er das Unglück, daß er mit 87. tapfern Wenden erschlagen ward. Arnoldus rühmet ihn, daß er ein redlicher und verständiger Herr gewesen.

A0.
1198.

sen, wozu noch Kranzius sezet, daß er wohl ein bessers Glück verdienet hätte.

So bald des Graven Leute des Fürsten Tod erfuhren, verdoppelte sich ihr Muht, aber auch der Wenden Grimm. Daher dieses, obzwar kleines, dennoch eines der blutigsten Dreffen ward. Dem Graven von Dasle hatten die Graven von Schwerin und Holzstein die ihrigen zu Hülfe gesandt; daher er den Mecklenburgern überlegen war. Aber diese wurden durch den Tod ihres Anführers, welchen sie, als einen, noch auf die Wendische Sitten haltenden Fürsten sonderlich liebten, dergestalt erbittert, daß sie siebenhundert von ihren Feinden niedermachten, viele gefangen nahmen, und gute Beute erhielten.

Die Leiche des Fürsten ward darauf nach Doberan gebracht, und daselbst standesmäßig begraben; da denn unter dem Leich-Gefolge der Herzog von Pommern, Bogslaw, und der Fürst von Rügen, Jaromar waren.

Er hatte sich zwar vermählt, und sagen unsre Genealogisten, daß solches mit Anna, des Markgraven Albrecht II. von Brandenburg Tochter, geschehen. Er hinterließ aber keinen Sohn, deswegen das gesamte Land auf den Fürsten Borvin fiel. Chemnitz schreibt von ihm, daß er von den Wenden erschlagen worden, aber dieses ist ein Irthum, welchen er aus Marschalk hat; davon wir schon den Ungrund im vorhergehenden Buch gezeiget. 1) Andere sezen seinen Tod in das Jahr 1200. Er hatte 36 Jahr regieret.

2. Als nun der Fürst Borvin das ganze Land, so weit es vormahls Obotriten, Werle und Rysin geheissen, in Besiz genommen: so suchte er die noch übrige Wenden, welche bisher unter Nielots Gebiet das Christenthum mit Unmuht geduldet, also völlig zu gewinnen, daß sie nicht allein solches mehr und mehr annahmen, sondern auch die Deutschen immer besser vertragen lernten.

Wie

Wie stark um diese Zeit die Deutschen schon müssen in Mecklenburg gewesen seyn, kan man daraus abnehmen, weil bereits in der Beschreibung der Beneficien des Bischofs zu Schwerin von Ao. 1154. viele Orter vorkommen, so sich auf dorff endigen, als Christophersdorff, Gertsdorff, Lambertsdorff, Metelsdorff, Weitendorff, Woltersdorff u. a. m. welche allerseits in der Pfarre Prezeten gewesen, wie der Archivarius Schulz berichtet m) und die mit ihren Nahmen genugsam zu erkennen geben, daß sie von Deutschen angeleget worden. Es hatten sich aber nachher dieselben noch sehr gemehret. Die übrige Wenden würden auch allerseits der Deutschen Sitten viel eher angenommen haben, wenn nicht die Dänen sie damahls zu allerley Streifereyen gebraucht, und sie dadurch in ihrer wilden Lebens-Art erhalten hätten. Denn so bediente sich der König ihrer in allen Händeln, welche er mit dem Graven von Holstein hatte; wodurch die Wagrische und Mecklenburgische Wenden in solche Verbitterung gegen einander geriethen, als man noch jezo unter den so genannten Tartarn dieser Lande spüret; welche, allem Vermuhten nach, ein Überbleibsel von den alten Wenden sind, die sich aber jezo, wo sie sich auf der Grenze antreffen, untereinander anfallen und niedermachen.

Inzwischen rüstete sich der König von Dänemarc Canutus VI. wieder die Graven von Holstein und Schwerin, als welche treulich zusammen hielten. Das Deutsche oder Römische Reich sahe dieses alles an, ohne sich zu bewegen. Die Ursach war, weil die Fürsten desselben, über der Kayser-Wahl in schwere Mißhelligkeiten gerahten waren. Denn als der Kayser Zinrich VI. in Sicilien starb, und einen Sohn von 4 Jahren, Namens Friderich, hinterließ: so bemühetete sich dieses jungen Prinzen Vater-Bruder Philipp, daß der Prinz mögte zum Kayser erwählet, er aber zu dessen Vormund bestellet werden. Es waren auch die meisten Fürsten hiemit einig; Köln und Trier aber, wie auch der Pfalz-Grav Zinrich, waren ihm entgegen; als welche den Graven Bertold V. von Jähringen, der des Pfalz-Graven Mutter-Bruder Sohn war, gern auf den Thron haben wollen. Da aber dieser Bedencken trug, solche Würde anzunehmen,

Ao.
1199.

men, und die Bischöfe, auf des Pabstes Anstiften, beschloffen hatten, die Nachkommen des Kayfers Friderich I. zu unterdrücken: so ward der im Schluß des vorigen Buchs angeführte Otto, Herzogs Heinrich Sohn, aus Engelland gehohlet, und Ao. 1199. zum Kayser gemacht; welchen die Könige von Engelland Richard und Johannes unterstützten. Dieser geriehet nun mit Philippo gewaltig aneinander, also daß darüber fast ganz Deutschland in Feuer und Flammen gesetzt ward. n) Indessen konte der König von Dänemarck hier an der Ost-See machen, was er wolte.

3. Bey Abwesenheit des Kayfers in Sicilien hatte er unsre Fürsten zu seine Lehn-Leute gemacht, bey Deutschlands Unruhe gedachte er es eben also mit vorerwehntem Graven zu halten.

Ao.
1201.

3. Er schickte also seinen Bruder Waldemar, welcher Herzog von Sleswit war, Ao. 1201. in der Mitte des Septembris, mit einem starcken Krieges-Heer, worauf er drey Jahr gesamlet hatte, nach Holstein heraus. Der Bischof von Rohrschild, Petrus fand sich gleichfals bey demselben, und führte die Dänische Völcker mit an. Der Grav ging ihnen entgegen, und kam es bey Igehoe zum Treffen, darin der Grav den Fürhern zog, und nach Hamburg entfloh. Die Dänen verfolgten ihn; worauf er sich, über die Elbe, nach Stade begab. Seine Feinde aber nahmen Hamburg den 28 October ein, und setzten darin einen Edelmann, Namens Radulf, zum Ober-Haupt, welchen der Grav vorher aus Holstein verjaget hatte. Doch kam der Grav einen Monat nachher wieder zurück, da ihn denn seine Hamburger mit Freuden empfangen; als welche das Dänische Joch mit Unmuht übernommen, und mit Widerwillen getragen hatten. Gedachten Radulf ließ der Grav, wieder jedermanns Vermuhten, bey seinem Amt, und erkannte also, daß er ihm vorher zu nahe gethan. Die Dänen aber, wie sie mit Hamburg fertig waren, gingen darauf für Lauenburg, welches sie doch nicht gewinnen konnten. Dagegen kamen die von Raceburg, nachdem der Grav von Dasle sie verlassen hatte, und brachten selbst die Schlüssel, womit ihr Grav Bernhard III. ein dänischer Lehn-Mann ward.

Hierauf

Hierauf galt es auch Ao. 1202. dem alten Graven Guncelin von Schwerin, als welcher der Zeit noch lebte, und durch seinen tapfern Sohn Zinrich, nachdem der erstgebohrne Zelmold schon gestorben, den Holsteinern beygestanden hatte. Er war den Dänen nicht gewachsen, aber ihnen zwar hie und da Abbruch that; denn diese drungen in sein Land, und nahmen die Schlösser Wittenborg und Godebuz weg, darauf Vater und Sohn sich nur bequemen mußten, dem Könige von Dänemarck Ao. 1203. zu huldigen, und mußte der Grav Zinrich seinen Sohn Guncelin III. zum Geißel geben. o) Als die Dänen auch mit diesem fertig waren; so gingen sie vor Lübeck und eroberten die wichtige Stadt; indem es die Bürger nicht aufs äusserste wolten ankommen lassen, weil doch kein Entsatz zu hoffen war. Hierauf zogen die Dänen unsern Fürsten Borwin und seinen Sohn, Niclot III. wie auch den Graven von Schwerin, Guncelin II. mit ihren Völkern, dergleichen die Ditmarsen, an sich, und gingen mit gesamter Macht abermahls vor Hamburg. Es war um Weynachten aus, da eben die Elbe und Alster zugefrozen; deswegen der Grav mit seinen getreuen Hamburgern in die äusserste Noth geriehet. Über die Elbe konte er nicht entfliehen, weil das Eis weder halten noch brechen wolte. Es war also kein anderer Raht, er mußte sich nur ergeben, da er denn für seine Freyheit das Schloß zu Lauenburg versprach, und bis zu dessen Einräumung bey dem Graven von Schwerin, Guncel II. am andern Weynachts-Tag in Gefangenschaft ging. Denn zu diesem hatte er noch ein Vertrauen, weil dessen Vater und Bruder allezeit seine treue Beystände gewesen. Dagegen die Ditmarsen dergestalt, wegen vormahliger Räuberey über ihn ergrimmet waren, daß sie ihn wohl zerrissen, wenn ihn der Grav von Schwerin nicht geschüzet hätte.

Es solten darauf Ao. 1203. die Lauenburger das Schloß übergeben. Aber zu allem Unglück wegerten sie sich solches zu thun; ungeachtet der Grav sie flehentlich darum bat, und seine Freyheit darauf beruhete. Sie meinten aber, ein Gefangener sey kein Herr mehr, der über sie Gewalt hätte. Der Grav ward also in die Eisen geschlagen, und nach Sleswitß gesandt; worüber in Dänemarck grosse Freude

Ao.
1202.Ao.
1202.Ao.
1203.

Freude entstand. Die Mecklenburger oder Wendische Herren, hatten auch ihre Charta gnugsam wieder ausgewehet. Der Grav aber hatte zu bedauern, daß er sie beunruhiget. Der Markgrav von Brandenburg, welcher ihn verleitet, behielt indessen das Stargardische, nebst einem Theil von dem angrenzenden Wenden, das von wir unten ein mehreres hören werden. Inzwischen starb der König Canut VI. von Dänemarck im December, da eben sein Bruder Waldemar ihm eine Sieges-Post nach der andern zusfertigte. So veränderlich sind der Menschen Zufälle.

4. Des Königs Nachfolger im Reich war sein Bruder, mehrgedachter Waldemar II. dieser kam darauf nach Lübeck Ao. 1204. und ließ sich daselbst als König der Wenden und Herrn der Nordalbingen ausrufen. Hermann Bonus, erster Superintendent zu Lübeck, schreibt hievon: „Ydt hebben de Könige tho Denemarcken van düsser Tydt an den Titel, dat se sich Könige der Wenden schriben und heten laten,, womit er es ohnzweifel auch besser, als Krantzius getroffen, davon wir im vorhergehenden Buch gedacht.

Nach Lübeck entboht der König seine belehnte Fürsten und Herren, aus Nordalbingen, Wenden und Rügen, um ihm behülfflich zu seyn, daß er Lauenburg eroberte. Er hatte auch die Ditzmarsen kommen lassen, und viele Dänen mitgebracht. Unter solchen war der Erz-Bischof von Lunden, und sein Bruder vorgedachter Bischof von Rohrschild, wie auch andere Bischöfe und Pröbste. Diese wohnten allersits der Belagerung mit bey; denn es war damals fast überall der Brauch, daß die Prälaten lieber im Felde, als in der Kirchen, lieber vor den belagerten Schloßern, als vor den bekleideten Altären, seyn mogten, wozu die Kriege mit den Ungläubigen Gelegenheit gegeben hatten. Da die Soldaten waren gebraucht worden, sie zu überwinden, und die Bischöfe, sie zu bekehren. Nach einer harten Belagerung, ward endlich im August der Vergleich getroffen, daß das Schloß solte übergeben, und der Grav von Zolstein auf freiem Fuß gestellet werden. Doch mußte der Grav eine Verzicht auf alle seine Länder disseits der Elbe thun, auch seine beyden



DOMINICANUS.

Ceux de cet ordre portent une tunique et par dessus
une patience et sur celle patience un Capuchon tout blanc. Lors qu'
ils sortent, ils portent encore un manteau avec un Capuchon
noire. Histoire des Ordres Religieux N^o: 93



non est honor des Ordres Religieuses No. 25
le portrait de sainte Catherine de Senece
une statue de sainte Catherine de Senece
C'est de cet ordre portait une statue de sainte Catherine
DOMINICA NUS.

beyden Söhne, und zehn von seiner Anverwandten und Freunden Kindern zu Geißeln geben, darauf er sich, nach seinem alten Erbtheil, in die Grafschaft Schowenburg verfügte, um sein Leben in Ruhe zu beschliessen p)

i) *Arnold.* Lubec. L. VI. Chron. Slav. C. 12. *Krantz.* Vandal. L. VI. C. 37. *Peterf.* Holsten-Chron. P. II. p. 51. k) in Genealo-Chron. MSC. ad ann. 1198. cf. *Marschalk de Vitis Obotrit.* MSC. C. 51. l) *Arnoldus, Krantzius, Latomus, Chemnitz* in Vita Nicoloti III. MSC. *Thomas* in Analect. Gustroy. Per. II. §. 1. *Stevens* Chronic. Meklenb. C. 1. §. 17. & 61. *Schröd.* Papist. Meßl. p. 505. m) vid. *Schröders* Wismarische Erstling. p. 290. n) *Arnold.* l. c. L. VI. C. 1. sqq. *Urspergensf.* in Philippo, Otto de S. Blasio C. 48. alleg. Jo. Cluvero in Epit. Histor. Univerf. o) *J. F. Chemnitz* Begriff der Schwedenschen Graven-Historie apud Gerdes p. 100 & 106. p) *Arnold.* l. c. Cap. 13 ---- 17. *Erics* Historia Gentis Danor. ad ann. 1202. *Marschalk de Vitis Obotr.* C. 52. *Herm. Bonni* Chron. Lubec. ad ann. 1200. *Joh. Peterf.* Holsten-Chron. P. II. p. 53. *Latomi* Genealo-Chron. ad ann. 1201. *Pontani* Histor. Rerum Danic. L. VI. *Lambec.* Origin. Hamburg. ad ann. 1201. *Fac. a Mellen* Histor. Med. Lubec. C. 3. §. 7. 8. *Stevens* Mecklenb. Chron. p. 13 & 43. it. *Krantz.* Saxon. L. VII. C. 18. 19. 20. Chron. Slavic. apud Lindenbr. ad ann. 1209. *Annal. Slav.* apud eund. ad ann. 1201.

Das III. Cap.

Dänische Gewalt.

- §. 1. Philipp wird Bischof zu Raseburg.
2. Johann von Puelzig wird von Grabow verjagt, und Waldemar wird Erg-Bischof zu Bremen.
3. Graf Zinrich von Schwerin wird vertrieben und wieder hergestellt. Strahlsund erbauet. Lübeck brennet ab.

Als nun der König von Dänemarc Woldemar II. ihm alle Länder disseits der Elbe unterwürfig gemacht hatte: so setzte er den Graven Adelbert von Orlamünde, des verjagten Graven Adolphs Halb-Bruder zum Statthalter; in Hoffnung, die Holsteiner würden diesem Herrn desto lieber gehorsamen, weil er bey ihnen erzogen, und dessen Vater in gutem Andencken bey jederman stunde.

Ao.
1204.

Bald darauf verstarb Ao. 1204. der Bischof zu Raccburg, Sigfried oder Isfried, wie er sich in seinen Urkunden nennet, und entstund alsofort, ehe er noch begraben ward, ein grosser Streit unter den Dom-Herren wegen seines Nachfolgers; indem einige auf den Probst Hinrich stimmten, als welcher nicht allein ein Mann von guten Sitten war; sondern auch das Stift mit Präbenden und Gebäuden verbessert hatte. Andere dagegen wolten des vorigen Bischofs Capellan, Nahmens Philipp, haben. q) Als sie sich nun hierüber nicht einig werden konten: so übertrugen sie ihren Streit dem jetztgedachten Graven Adelbert oder Albert, wie ihn Pontanus nennet. Kranzius ist mit den Dom-Herren dieserwegen übel zufrieden r) weil die Geistlichen damit ihre Streitigkeit in die Hände eines weltlichen Herrn gestellet; und sich einem Statthalter unterworfen. Aber es stehet ja wohl einem Jedem frey, wo er einen Schieds-Mann suchen wil; und ist ein erwählter Schiede-Richter keine Obrigkeit. Indessen erkennet man hieraus das Vertrauen der Dom-Herren zu diesem Graven, und wie wenig der Grav Bernhard von Raccburg damahls im Ansehn gewesen. Der Statthalter entschied nun die Sache für den Capellan Philipp; worauf der erwählte nach dem Erzbischof zu Bremen, Hartwich II. reisete; um die Bischöfliche Einsegnung von ihm zu hohlen. Nach seiner Zurückkunft weyhete er etliche neuerbauete Kirchen ein, (womit man damahls noch fleißig fortfuhr) und verordnete, was er sonst zu seines Sprengels Besten nöthig fand, worauf er nach Utrecht, zum Bischofe daselbst reisete, und ein ganzes Jahr bey ihm verzog.

Dem Könige Woldemar kam diese Reise sehr verdächtig vor; aber

aber der Graf Adelbert redete ihm solches aus dem Sinn, welches die letzte Nachricht ist, so uns oftgedachter Arnoldus aus Lübeck, von Mecklenburgischen Sachen, hinterlassen. Es hat seine Arbeit, darin er Helmoldi Slavische Chronic fortgesetzt, zuerst Reineccius, Professor zu Helmstädt, bis auf die vier letzten Capittel, herausgegeben. Solche Capittel hat hernach Erpold Lindenbrog hinzugehan, welche Meibom noch richtiger hervor gebracht t) und Bangert mit Anmerkungen erläutert.

Daß in diesem Jahr die Dominicaner, und fünf Jahr darnach die Franciscaner-Mönche aufgekommen, hat auch Latomus, in seiner geschriebenen Chronic, um deswillen angemercket, weil derselben öfters in unsern Geschichten erwehnet wird.

2. Als nun die dänische Gewalt disseits der Ost-See aufs höchste gekommen, und darauf alles in guter Ruhe war: so gedachte unser Fürst Borwin sein annoch ziemlich wüst-aussehendes Land immer besser einzurichten, Kirchen zu bauen und neue Städte anzulegen. So ward auch um diese Zeit der Bau an der Dom-Kirche zu Schwerin, welcher wegen der vielen Unruhen in Stecken gerathen war, wieder durch den Bischof Brunward, und den Grafen daselbst, befördert. Es geriehet aber der Graf Hinrich I, dem der Vater bereits die Regierung abgetreten, abermahls in viele Verdrießlichkeit. Die Ursach war diese: Es wohnte derzeit Johann von Putlig, aus dem Geschlecht der Gansen, mit Bewilligung des Königs von Dänemarck, auf dem Schloß Grabow. Dieser beliebte noch die vormahlige Lebens-Art der Sachsen; indem er öfters in die Grafschaft Schwerin einfiel, und mit guter Beute zurück ging. Der Graf aber legte ihm dieses Handwerk Ao. 1205, und jug, wie Latomus schreibet, die Gans aus ihrem Neste, daß sie nach Dänemarck zum Könige fliehen mußte.

Der König foderte den Grafen, als seinen Lehn-Mann, vor sein Gericht; aber der Graf erschien nicht. Hierauf befahl der König seinem Statthalter, vorgedachtem Grafen von Orlamünde, den

E

Viertes Buch.

von Schwerin zu überziehen. Dieser vollbrachte nun des Königs Willen; fiel in die Grafschaft Schwerin, verheerte das Land, eroberte Boicenburg und zerstörte das Schloß daselbst wie auch das zu Ertheneburg oder Attehnborg. Hierüber starb der alte Graf

Ao. 1206. Guncel Ao. 1206. welcher, wie wir droben gesagt, über 40 Jahr regieret, nachmals aber seinen Söhnen die Regierung abgetreten. Er hatte aber vier tapfre Söhne, Namens Helmold, Hinrich, Guncelin und Feiderich, nebst einer Tochter Joda.

Helmold war, wie gesagt, schon vor dem Vater verstorben; deswegen nun Hinrich die Regierung weiter führte. w) Dieser mußte mit Gedult ansehen, wie die Dänen und Holsteiner in seiner Grafschaft hauseten. Er wartete aber auf Gelegenheit, seine Scharte wieder auszuweihen.

Ao. 1207. Latomus gedencket hiebey, daß Ao. 1207. das Kloster Eldena gestiftet worden. Es ist aber solches nicht von dem Mecklenburgischen (davon bey Ao. 1230.) sondern von dem Pommerischen, zwischen Greiffswald und Ludwigsburg, zu verstehen; so vor-mahls Zylde hieß, zur Grafschaft Gutzkow gehörte und ein Abt-Closter war.

Ao. 1208. Damahls starb gedachter Erz-Bischof zu Bremen, Hartwich II. worauf das Capittel Ao. 1208. den Bischof von Sleswik, gerechten Waldemar, erwählte. x)

Es war aber der König von Dänemarck diesem seinen Vetter gar nicht günstig, weil er nach der dänischen Cron getrachtet. Er hatte ihn schon vor zwey Jahren gefangen genommen, aber auf Bitte der Königin Dagmar wieder loß gelassen; nachdem er sich endlich verbunden, niemahls wieder in Dänemarck zu kommen. y) Da er nun Erz-Bischof ward, und also zu mehrerer Macht gedien: so fing der König an, sich aufs neue für ihn zu fürchten; brachte es also beim Pabst dahin, daß er beyder Stifter zugleich verlustig erkläret ward. Diesem zog nun der Graf Hinrich von Schwerin zu Hilfe. Weil

Weil auch der Erwehlte den Bremischen Adel und das Stift auf seiner Seiten hatte; so kam er dennoch zum Besitz, wobey ihn hernachmals der Kayser schützte, und des Pabstes Zorn sich mit der Zeit legte.

3. Dagegen aber mußte der Grab von Schwerin wegen seiner Beyhülfe abermahl nicht wenig leiden; denn des Königs Völcker fielen darauf in sein Land, verheerten es jämmerlich, zerstörten Wittenburg, und jagen den Graben samt seinen Brüdern, zum Lande hinaus. Unser Fürst Borvin aber nahm, soviel man findet, kein Theil hieran; sondern lebte in Ruhe und vergnügte sich an der Verbesserung seiner Länder. Da auch der Kayser Ao. 1209. ein Thurnir nach Worms aufschrieb, welches am Sontage nach Licht-Messen solte gehalten werden: so reisete unser Fürst gleichfals dahin, und nahm seine Söhne, Zinrich oder Borvin II. und Tüclot III. wie auch Borvins Sohn, Johann, mit dahin; sandte diesen jungen Herrn, welcher damahls 13 Jahr alt war, nach Paris, woselbst er 20 Jahr geblieben, in allerley Wissenschaften unterrichtet, und einer der gelehrtesten Prinzen geworden; wie Latomus aus dem Thurnir-Buch und Kirchbergs Chronico anführet, wobey L. Schedius bemercket: daß Borvin II. auf dem Thurnir einen Danck davon getragen, 2) Latomus aber irret darin, daß er von Borvin I. schreibet, was von seinem Sohn Borvin II. zu verstehen.

Ao.
1209.

Damahls ward die Stadt Strahlsund von dem Fürsten Jaromar in Rügen erbauet, a) welches hier deswegen angeführet wird, weil auch diese Stadt mit zum Schwerinschen Sprengel gehöret, wie schon droben vorläufig gesagt worden.

Hiernächst wurden die Graben von Schwerin Ao. 1210. mit dem Könige von Danemarck wieder ausgesöhnet, wie Chemnitz bezeuget. b) Es hatte aber das Land darunter nicht wenig gelitten, welches alles noch die Früchte von dem Einfall waren, den der Marckgrab in unser Fürsten Land gethan, und wozu die Graben von Holstein und Schwerin mitgeholfen, die aber nun auch ihre Thats-

Ao.
1210.

Handlungen soviel mehr zu bereuen hatten; je schmerzlicher sie erfuhren, daß, wer den andern jagen wolle, selbst mitlaufen müsse. Der Bischof Diederich von Lübeck sollte den Zehenden (die rote Garbe auf dem Acker) von der Insel Pöhle haben, wozu er aber nicht gelangen konnte, deswegen er dem Fürsten Borwin den Halbscheid davon zu Lehn gab, um ihm zu dem übrigen zu verhelfen. Das darüber sprechende Diploma hat der Herr von Beehr aus Lunings Reichs-Archiv angeführet, darin sich unter den Zeugen auch ein Wende findet, Nahmens Hinrich Damase.

q) *Arnold. Lubec. L. VI. C. 11. Krantz. L. VII. Vandal. C. 1. cf. Bangert. ad Helmold. sub nomine Isfried in Indice Centur. Magdeb. Cent. XIII. C. X. col. 1097. Joh. Petersen Holstien-Chron. P. II. p. 53. r) Pontan. L. VI. Rer. Dan. s) in Metrop. L. VII. C. 22. t) Bangerti Præfat. ad Helmold. Lindenbr. Scriptor. Septentr. p. 248. edit. Fabric. u) Krantz. Vandal. L. VII. C. 3. Latom. ad Ann. 1205. Chemnitz apud Gerd. p. 100. Schröders Wismar. Erstl. p. 271. w) Chemnitz. Schwerinsche Graben-Historie apud Gerd. p. 99. x) Histor. Archi-Episcop. Bremens. apud Lindenbrog. p. 96. y) Erics Regis Dan. Historia Gentis Dan. ad Ann. 1206. z) cf. Stevers Chron. Mehl. p. 38 & 46. a) Micælii Altes Pommer-Land L. III. §. 7. cf. L. I. §. 20. & 72. L. VI. p. 553. Krantz. Vandal. L. VII. c. 5. Marschalk de Vitis Obotrit. L. I. c. 8. Hermanns Bonni Chron. Lubec. ad ann. 1209. Lindenbrog. Chron. Rosch. L. I. C. 6. n. 4. p. 26. b) apud Gerd. l. c.*

Das IV. Cap.

Von Grav Hinrich zu Schwerin.

- §. 1. Kayser Otto IV. privilegirt die Bürger zu Schwerin.
2. Der Grav daselbst wird ein Dänischer Lehn-Mann.
3. Letzte Bekehrung der Wenden. Von Raccburgischen Bischöfen.

Es ging aber dem Graven Zinrich von Schwerin sehr nahe, daß er also von dem Könige Waldemar, in Dänemarck, gezüchtigt worden; deswegen er sich zum Kayser Otto IV. wandte, um dahin zu sehen, ob er sich des dänischen Joches nicht wieder entschütten konte. Denn da des Kayfers Vater, Herzog Zinrich Leo, allezeit sehr viel auf dieses Graven Vater gehalten, dieser auch ihm bis aufs äusserste treu verblieben; so konte der Grav das sichere Vertrauen zu dem Kayser fassen, er werde ihm beyrätig und behülflich seyn, um sich von der Dänen Gewalt wieder loß zu machen.

Der Kayser erzeigte ihm darin auch seine Gnade, daß er Ao. 1211. nicht allein die Rechte des Stifts bestätigte, wie wir schon droben angeführet, wovon hier nun das Diploma solget, sondern auch die Bürger zu Schwerin mit der Freyheit begabte, ohne jemand's Wiederrede, mit zweyen grossen Schiffen, und so viel kleinen, als sie wolten, in dem Wismarischen Haven Handlung zu treiben. Dergleichen, daß sie solten, an allen Enden des Herzogthums Sachsen, von allen Zöllen frey seyn, wie Zederich anführet. c) Die grossen Schiffe wurden der Zeit Roggen genannt, welcher Nahme wohl von den Cogen herrühren wird, deren Jornandes nicht weit vom Anfange seines Buches, *de rebus Geticis* gedencket, da er sie bey den Schweden setzet, so er Svethider nennet, daher wohl zu vermuthen, daß dieser Art Schiffe zuerst werden in Schweden von den Cogenern gebauet seyn. Es gedencket solcher Roggen auch Pontanus, als welcher schreibet: *Majora navigia Coggones vocant* d) d. i. die grossen Schiffe nennet man Coggen. Es ist daher noch bey Wismar im Haven die Roggenow bekant e) wo vormahls dergleichen Schiffe gelegen.

Durch das Herzogthum Sachsen werden hier ohnzweifel alle Länder verstanden, welche des Kayfers Vater entweder eigenthümlich, oder zu Lehn, oder auch als Schutz-Herr gehabt hatte, da denn unter den letzten ganz Mecklenburg mit begriffen wird, woraus wohl abzuneh-

abzunehmen, daß der Kayser noch die Hofnung gehabt, den vormahligen Glanz seines Stamm-Hauses wieder herzustellen.

Hederich meint, als wenn dieses Privilegiü halber, die Bürger zu Schwerin noch jezo in Lübeck zollfrey wären. Aber solche Freyheit haben auch andere Mecklenburgische Städte, vielleicht zur Vergeltung, daß die Lübecker im ganzen Lande Mecklenburg zollfrey seyn. Es ist mir auch bekannt, daß Lychen in der Ukar-Marcß dieselbe Freyheit zu Lübeck habe; weil es ehedessen zu Mecklenburg gehöret. Was aber die Schwerinsche Bürger betrifft, so sind sie so wenig jezo im Lande zollfrey, als alle andere Städte in Mecklenburg, welche eben dergleichen Freyheit in ihren Privilegien erhalten, davon wir unten noch etliche anführen werden.

Inzwischen erkennet man hieraus, daß obzwar der König von Dänemarcß, alles, was disseits der Elbe, an der Ost-See liegt, sich hatte lehnbar gemacht, deswegen der Kayser doch nicht gemeinet, als wären damit die Mecklenburgischen Fürsten vom deutschen Reich abgerissen, indem er noch in ihrem Lande Freyheiten ertheilet.

Endlich so siehet man auch hieraus, daß der Haven allein das mahls den Nahmen Wissener geführet, indem es heist: Sie sollen in den Haven, der Wissener genant wird allezeit 2 grosse Schiffe haben, die man Roggen nennet, und kleine soviel, als sie wollen. f) Denn obzwar schon im X. Jahrb. wie wir im andern Buch gezeigt, an diesem Haven ein Herren-Haus gewesen; so ist doch gar nicht zu erweisen, daß bis hieher daselbst solte eine Stadt gebauet seyn, wiewohl auch von nun an, da das Land Ruhe hatte, und die Einwohner sich mehreten, zu der Stadt Wismar der Anfang wird gemacht seyn.

Ao.
1212.

2. Es würde auch der Grab von Schwerin endlich seine Absichten erreicht haben, wenn nicht der Kayser selbst in allerley Beschwerlichkeiten gerathen wäre. Denn so that der Pabst Innocentius III. denselben Ao. 1212. in Bann; weil er anfing von der Maschilbischen Erbschaft zu sprechen. Da nun die deutschen Fürsten ebenfalls

ebensals wenig Liebe für den Kayser hatten: so ward des Kayfers Hinrich VI. Sohn, gedachter **Friderich II.** zum Kayser erwählet; als welcher mit der Zeit heran gewachsen war. Der König **Walde-**mar von **Dänemarck** setzte die nahe Anverwandtschaft mit dem Kayser **Otto** bey Seite, und schloß Ao. 1213. ein Bündnis mit diesem **Friderich**, wie **Pontanus** berichtet. Dieser hatte auch den Pabst, und den König von **Francckreich**, **Philipp** auf seiner Seiten. Denn da der König von **Francckreich** dem Könige von **Engelland**, **Johann**, welcher des Kayfers Mutter-Bruder war, die **Normandie** abgenommen, der Kayser **Otto IV.** aber dem **Engelländer** beystand: so konnte es ohne grosse Feindseligkeit nicht abgehen. Es kam endlich Ao. 1214. unweit **Dornik**, bey **Pont à Bovines**, zum Treffen; darin des Kayfers **Otto** Pferd geschossen ward. Da er nun meinte, daß es allein auf ihn angesehen wäre, so machte er sich aus dem Staube; verlor aber damit die Schlacht, und all sein Ansehn. 8)

Ao.
1213.Ao.
1214.

Als darauf der König von **Dänemarck** erfuhr, daß der **Grav** von **Schwerin** sich an den Kayser gehalten; nun aber es mit selbigem ein Ende genommen: so nöthigte er ihn, daß er ihm abermahls huldigen, und sich verpflichten mußte, dem Könige wieder seine Feinde mit 60 Pferden beyzustehen, h) womit er also ein völliger Lehn-Mann desselben ward, der für die Genießung seines Landes gewisse Dienste leisten mußte.

3. Inzwischen lebte der Fürst **Borwin** geruhig, und war auf die bessere Einrichtung seines Landes mit beständiger Sorgfalt bedacht. Was er diese Zeit über besonders vorgenommen; davon findet man zwar nichts umständliches. Indessen ist wohl zu vermuthen, daß die Haupt-Sache darin beruhet, immer mehr und mehr deutsche Einwohner herein zu bringen; anerkwogen der Erfolg geben wird, daß dieselben sich nun dergestalt gemehret, daß sie auf den Dörfern nicht mehr Platz gehabt; sondern man hie und da neue Städte anlegen mußten. Hierzu brauchte man keine besondere Einwilligung des Kayfers, sondern, wie die unten folgende Urkunden bezeugen, so haben nicht allein die **Marckgraven** von **Brandenburg** und die Fürsten von **Me-**
cklen

Klenburg, sondern auch die Graven von Fürstenberg und die Ples-
sen zu Brühl, nach eigenem Gutbefinden Städte angelegt.

Ao.
1216.

Man wil auch, daß Ao. 1216. endlich alle noch übrige heyd-
nische Wenden befehret, und an Cäcilia-Tage, das ist: den 22ten
November, die letzten davon getauft worden. i) Es hat aber diese
Meinung nur schlechten Grund; zumahlen aus dem Privilegio der
Stadt Parchim erhellet, daß es noch etliche Jahr nach dieser Zeit
dasselbst Heyden gegeben.

Ao.
1217.

Sonst ist hier zu mercken, daß Ao. 1217. Bischof Philipp zu
Ratzeburg gestorben. Sein Nachfolger ward der vorgedachte
Probst Hinrich, von welchem Krantzius in seiner Metropoli nicht
viel zu sagen weiß. Wie denn überhaupt die Geschichte dieses Bis-
thums noch nicht recht hervor gebracht, auch wohl sobald noch nicht
hervor kommen werden; weil das alte Archiv davon zu Schwerin
seyn soll, das Stift aber nun, als ein weltliches Fürstenthum, nach
Strelitz gehöret. Kläwer schreibt: k) daß dieser Bischof schon
Ao. 1215. solches Amt erhalten, und 13 Jahr geseßen. Doch zeiget
er keinen Grund an, warum man dieses zu glauben habe. In der
Dom-Kirche zu Ratzeburg findet sich auch auf seinem Leichstein, wei-
ter keine Nachricht als diese: *Hinricus Episcopus quartus*. Von Phi-
lippo findet man gar keinen Leichstein, doch kan er unter den Kirchen-
Stühlen wohl irgendwo verdeckt liegen. Sonst sind da auch Steine,
auf welchen stehet: *Evermodus Episcopus primus* und *Isfricus Epi-
scopus secundus*.

Doch wieder auf den Graven von Schwerin zu kommen:
so mußte er damahls seine halbe Grabschaft zum Unterpand einsetzen;
zur Versicherung des Braut-Schakes seiner Schwester Jdda, welche
an des Königs von Dänemarek unächten Sohn, Graf Nicolaus
von Halland (nicht Holland) versprochen war, wovon Chemnitz
die Urkunde gesehen, der dieses daraus anführet. l)

Wir bemerken hierbey, daß schon damahls eine Tochter aus
diesem

diesem Lehn sehr hoch müssen ausgesteuert werden, wovon wir unten noch ein Exempel finden werden, daß uns näher angehet.

Sonst verhält es sich mit der Auf-Steuer der Töchter, in Adeltichen Lehn-Gütern also, daß dieselbe von dem Eigenthümlichen muß beschaffet werden, und wenn das nicht zureicht, allererst das Lehn anzugreifen; welches das alte Sächsische Lehn-Recht mit sich bringet, auch also unter dem Adel in Mecklenburg gebräuchlich ist. *

c) in Chron. Sverin. ad ann. 1211. d) in Hist. Dan. ad ann. 1285.
 e) *Schröd. Wisn. Erstl.* p. 67. f) *Schröd. l. c.* p. 62. g) *Gottfried Monach.* in annalib. ad ann. 1214. apud *Freher. de Scripto-*
rib. Rerum German. Jo. *Cluveri Epitome* p. 556. h) *Chem-*
nitz. apud *Gerdes* p. 100. i) *Gustav. Thiel* in dem 500 jährigen
 Alter der Dom-Kirchen zu St. Coecilien in Güstrow de Ao.
 1726. p. 2. 52. ex *Krantz. Marschalk. & Thoma.* cf. *Stevens*
Chron. Meklenb. p. 38. k) *Verb. Klöver P. I.* p. 363. l) apud
Gerdes p. 105. * *Hypomn. feud. tit. pen.* cf. *Cocceji Jus*
Publ. C. XXVIII. §. 1. *Reversal. provinc. Meklenb. de Ao.*
 1621. §. 27. *Christiani Matthia Schaumkell* Dissertat. de *Foe-*
mina Meklenb. Cap. II. §. 3. p. 18.

Kaisers Ottonis IV. Confirmation des Stifts Schwerin von 1211.

In nomine sancte & individue Trinitatis. *Otto quartus* divina fa-
 vente clementia Romanorum Imperator semper Augustus. Quo-
 niam ad Ecclesiarum defensionem disponente Domino vocati sumus
 Imperialis patrociny sollicitudine quibuslibet Ecclesiis, ut justitia di-
 ctat & indigentes postulaverint munimen pium & benignum stude-
 bimus providere. Hinc est, quod divine retributionis intuitu dile-
 cti genitoris nostri pie memorie Henrici Ducis privilegium nobis ex-
 hibitur imitando, ea que in Ecclesia Sverinensi & Canonicis ejus-
 dem loci contulit, cum Bavarie Ducatum & Saxonie teneret, simili-
 ter autoritatis nostre privilegio eidem loco & Canonicis presenti-
 bus

Viertes Buch.

D

bus & futuris, Deo ibidem fervientibus, pium duximus indulgere. Matrem ergo Ecclesiam & ipsius Cathedre dignitatem etiam & honorem & jus Pontificalis sedis, in ipso loco, qui Sverin nuncupatur, nostre authoritatis edicto statuimus permanere, prerogativam etiam totius Ecclesiastice libertatis, juxta formam sacrorum canonum & leges Imperatorum, tam ipsi Ecclesie Sverinensi quam Canonicis ejus, indulgemus. Termini autem Episcopatus & Ducatus Saxonie versus Rugiam & Pomeraniam atque Marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent & comprehendi. Trecentos mansos & unam Villam, nomine Borist in Sadelbandia & alteram villam dictam virichim, duas Curias apud villam Todendorp, terram Butisowe totam, decem Villas in Ilowe, scilicet Moisledaritz, Gugulnoszy, Jutzrow, Nyechica, Pancovitz, Gnesditz, Antiquum Ilow, Mentina, Queffentin, Liutscowe & Goderak, villam Wornika prope Dymin, cum aliis quatuor villis, Villam in Muritze, Villas Rampe & Lischove, que alta villa dicitur. Insulam Sverin adjacentem usque ad rivulum, & aliam insulam prope Dobin, que Liptze dicitur. Molendinarem locum & aquam prope Sverin versus aquilonem, cum omni utilitate & attinentiis suis, qualiter hec omnia prefate Ecclesie sunt assignata. Specialiter autem ad usum Canonicorum Sverinensium hec deputamus duas villas prope Sverin Rampe & altam Villam in Bretze triginta mansos in Ilowe, quatuor villas ex decem supra dictis Knistitz, Coravitz, Mentina & Quassentin, Villam Virchim, duas curias in Todendorpe, Villam Borist in Sadelbandia, cum omni utilitate & attinentiis suis, & ubicunque mansi vel ville Canonicorum sunt nullam decimam recipiat Episcopus, navale telonium in Sverin, Parochiam in Sverin, cum omni jure, medietatem decime in Silezem, tertiam partem decime in Miklenburg, tertiam partem decime in Ilow, tertiam partem decime in Zareztin eis aquam, tertiam partem decime in Warnow, tertiam partem decime in Muritze. De tot provinciis ad usum Canonicorum decimas eo tenore assignamus, quod postquam decime Slavorum lege Christianorum convaluerint, Sverinenses Canonici sic ut in habitu ita & numero personarum & in estimatione prebendarum, Lubecensibus Canonicis per omnia coequentur, quo facto de reliquo, si quid superest,

perest, cum consilio Episcopi tunc presidentis & Ducis tunc regnantis & Comitum de Sverin & de Razeburg, alie congregationes substituuntur. Præterea statuimus, ut quicquid de dote Ecclesie Sverinensis aut de prediis aut aliis ejus rebus sine communi Consilio & Consensu Capituli, fuerit ab Episcopo, distractum, datum, aut alienatum, aut concessum, vel commutatum, prorsus irritum habeatur. Quoties vero Episcopus dicti loci obierit, relique ejus in tres partes dividantur, quarum prima cedet Ecclesie, secunda successori, tertia pauperibus. Canonicos etiam ejusdem loci liberam electionem in Episcopos, in Prepositos, in Decanos, in Canonicos habere, decernimus & ipsis liberam ordinationem ac potestatem in condendis testamentis, in villis, in possessionibus, in Stipendiis colligendis, nec non & omnem libertatem pias & honestas consuetudines aliorum Canoniorum indulgemus. Civibus quoque ejusdem loci libertatem hanc & justitiam concedimus habendam in perpetuum, quod *in portu*, qui dicitur *Wismar*, libere & sine omni contradictione quorumlibet hominum, duas habeant magnas naves, que *Cokken* appellantur, cum minoribus navibus, quocumque voluerint, ad usus mercandi. Insuper per omnes terminos Ducatus Saxonie liberi erunt & exempti ab omni telonio & exactione. Quia ergo bone memorie noster Pater Hinricus, cum esset Dux Bavarie atque Saxonie, fulcitus autoritate tam Apostolice quam Imperialis legationis & Commissionis, pro remedio anime sue, filiorum & Parentum suorum ad dilatandam & propagandam Christiani nominis religionem in terra Slavorum Transalbina tres Episcopatus instituit, allodiis & redditibus, mense sue Cathedralis Ecclesias dotavit, scilicet Lubecensem, Razeburgensem & Sverinensem, ne donationes ejus & ordinationes deleantur, quas fecit, sed in perpetuum valeant, juxta tenorem privilegii, quod ipse ex pia & provida deliberatione dedit Ecclesie Sverinensi, nostrum ei privilegium, propter preclara, que nobis dilectus ac fidelis noster Comes *Henricus de Sverin* exhibuit, servitia tradentes & ad petitionem ejusdem Comitis in hac pagina cuncta ejus statuta rata habentes, eadem & alia bona, quecumque fuerint a Christi fidelibus prefate Ecclesie collata, quantum ad nos pertinet, Imperiali confirmamus autoritate & nostro Sigillo decernimus communi.

muniri, Statuentes & edicto districte precipientes, ut nulla omnino persona, humilis vel alta Ecclesiastica sive secularis, ausa sit hanc ducalem paginam infringere vel huic nostre confirmationi ausu temerario contraire. Quod qui fecerit in vindictam temeritatis sue centum libras auri componet, medietatem fisco imperiali, reliquam vero passis injuriam. Huic rei testes sunt Comes Hermannus de Woldenberg, Comes Heidenricus de Lutterberg, Comes Georgius de Weden, Comes Fredericus de Altena, Comes Thomas de Cholano, Comes Gentilis, Comes Goffridus de Alisia, Henricus Marscalcus de Calendin, Walterus Pincerna de Scipt, Albertus Strutzin, Rufinus, Arnoldus, Imperialis curie Judices & alii quam plures. Signum Domini Ottonis Quarti Romanorum Imperatoris invidisissimi.

Acta sunt hec Anno Dominice incarnationis M. C. C. XI. Indictione XIV. Regnante Domino Ottone quarto, Romanorum Imperatore glorioso. Anno regni ejus XI. Imperii vero secundo. Datum Capue per manus Wolteri Imperialis, aule Protonotarii nonas Januarii.

Das V. Cap.

Rostock erlanget das Lübeckische Recht.

1. Fürst Borwin begnadiget Rostock mit dem Stadts Recht und der Zoll-Freyheit.
2. Jus Civitatis Lubecensis und Lübeckisches Recht sind zweyerley.
3. Von Orbör, Land-Ständen, Rniesenack ic.

Ao.
1218.

Es hatte der Fürst Borwin eine recht väterliche Sorge für das Aufnehmen seines Landes, davon die Einwohner zu Rostock vor andern überzeuget wurden. Diese machte er in allen der Stadt Lübeck gleich; vielleicht in der Hofnung, weil Lübeck vor 8 Jahren, bis auf fünf Häuser gänzlich abgebrant war, und unter dem Dänischen Joch es mit der Wieder-Aufbauung noch nicht

nicht recht fort wolte. Es solte sich die grosse Handlung von da nach Rostock ziehen; wenigstens ist dieser Zweck mit der Zeit ziemlich erhalten worden. Um nun den Kaufmann anzulocken, so gab er der neuen Stadt die Zoll-Freyheit im ganzen Lande, als welches ihm alleine zugehörte. Lindenbergh wil, daß damahls schon die Stadt mit einer Mauer sey umgeben, und die Warnow da herum geleitet worden, wovon wir das letzte schon droben angeführet. Es vermischet aber Lindenbergh hier die Borvinen, deren drey gewesen, miteinander; indem er von dem andern sagt, was von dem ersten zu verstehen. Denn Borvin I. hat zu dieser Zeit regieret; dessen Sohne Hinrich Borvin II. und Nicol III. waren, wie das hierbey kommende Diploma, (welches beim Hrn. von Beehr fehlerhaft abgedruckt) und andere mehr, bezeugen. Calow, welcher seinen Schwieger-Vater, Mylium verbessern wollen, hat hier ebenfals einen Fehler begangen, wenn er von Nicol II. schreibt: „Soll Rostock mit einer Mauer umgeben und den Fluß Warnow darum geführt und die Stadt herrlich mit Privilegien verehret haben, um das Jahr Christi 1218.“ Denn diß letzte ist nicht von Nicol geschehen, als welches schon vor 20. Jahren erschlagen war, sondern von Borvin I. Dieser hat sich zuerst vorgenommen, Rostock als eine Stadt zu erbauen, und den Einwohnern die Stadt-Rechte zu geben; daher er sagt: „Wir haben uns vorgenommen, die Stadt Rostock, durch Göttliche Gnaden-Berleihung, aufzubauen.“ Denn, ob zwar hier schon vor längst ein Schloß und über 50. Jahr vorher, der Anfang zu einer Stadt war gemacht worden; so hatten doch die Einwohner noch nicht die Stadt-Gerechtigkeit. Indem viele Einwohner noch keine Stadt machen, sondern dieses beruhet darauf, daß die Einwohner die Macht haben sich selbst bey ihrem Recht zu schützen, es mögen ihrer nun viel oder wenig seyn; solches Recht aber kan ihm, in eines Fürsten Lande, niemand selbst nehmen, sondern es muß ihm von dem Herrn, der die Hoheits-Rechte im Lande hat, gegeben werden, in den neuern Zeiten hat man solches Recht allein dem Kayser zugebilliget, daher der Kayser Maximilianus I. nicht einmahl dem Graven von Mansfeld gestaten wollen eine Stadt anzulegen, sondern an ihn geschrieben, „daß weder ihm, noch jemand anders, geziemet, Stadt-Recht,

Recht, oder anders, so der hohen Obrigkeit anhängt, sonder Erlaubniß auszurichten, den 6. Febr. 1514. m) aber damahls wußte man von solchem Kayserlichen Vor-Recht noch nicht.

Es erlangten also die Rostocker ihre eigene Stadt-Obrigkeit. Sie konten sich nun selbst schützen, und empfangen hiemit Jus præsidii belli & pacis, auch das Recht allerley Zünfte und Collegia anzuordnen, ihre Ländereyen, und wovon sie sonst lebten, hatten sie nun als ihr Eigenthum anzusehen; und konten damit nach Gefallen schalten und walten. Wie denn überhaupt der Stadt-Güter Art ist, daß sie nicht zu Lehn gehen, sondern Allodial sind.

Vor dem hatten sie in Gerichts-Sachen, unter einem Fürstlichen Voigt gestanden, welcher auf der Burg gewohnet, davon noch jeso der Burg-Wall, nach Petri Thor hin, bekannt ist. Denn so brachte es die vormahlige Einrichtung des Landes mit sich, indem alle Landes-Einwohner vor dem Voigt erscheinen und zu recht stehen mußten. Daher noch jeso über die meisten kleinen Städte die Ambr-Leute das Gericht haben, also, daß man vom Stadt-Voigt an sie appelliren kan.

So hatten auch, nach des Kayfers Hinrich I. Anordnung, bißher die Städte keine Ländereyen gehabt; sondern ihr Unterhalt hatte ihnen vom Lande müssen zugeführt werden. Nun aber gab der Fürst den Einwohnern von Rostock die wahre Gestalt einer Stadt, indem er sie in eben die Rechte setzte, als die Bürger zu Lübeck hatten; welches er nennet: die Verleihung des Lübeckischen Stadt-Rechts haben. Denn Beneficium hieß damahls eine Verleihung. Worauf diese Stadt sich bald an Einwohnern mehrete, und dergestalt, wegen ihrer zum Handel vortheilhaften Lage, an Kaufleuten zunahm, daß sie zu einer der vornehmsten Städte an der Ost-See gedeyen; indem nicht lange darnach noch die Neu-Stadt, welche weit grösser als die alte, müssen angeleget werden.

2. Es haben die Worte: Jus Civitatis Lubecensis, nachher viele

viele also verstanden, als wäre hiemit der Stadt Rostock das Lübsche Recht (Statuta Lubecensia) verliehen worden. n) Nun ist zwar nicht ohne, daß Rostock mit Handhabung der Gerechtigkeit, sich in folgenden Zeiten nach den Gesetzen der Stadt Lübeck in vielen Stücken gerichtet. Denn so hat diese berühmte Handels-Stadt theils von andern Gesetze angenommen, theils selbst etliche hinzugehan, welche sie für ihre Handlung, besonders zur See, am geschicktesten gehalten; und nachdem sie sich wohl dabey befunden, so haben auch andere, besonders Handels-Städte, solche Gesetze beliebt, worunter Rostock mitzuzählen ist. Indessen ist aus dem Diplomate gar nicht zu erkennen, daß der Fürst hiemit der Stadt Rostock das jeko also genannte Lübeck'sche Recht, habe mittheilen wollen: als welches auch damahls, so fern es ein besonderes, von dem Sächsischen unterschiedenes, Recht ist, noch nicht vorhanden war.

Wenn diese oder jene Gesetze darin aufgekommen? kan man zwar eigentlich nicht sagen; aber das ist gewiß, daß sie allererst Ao. 1574. zusammen getragen und Ao. 1582. in der jetzigen Gestalt hervor getreten, darauf Ao. 1597. Burgemeister und Rath der Stadt Rostock eine Erklärung heraus gegeben, in welchen Puncten das Lübsche Recht in Rostock anderer Gestalt zu observiren. Wir werden hievon zu seiner Zeit ein mehreres hören. Da aber dem also, wie hat denn der Fürst Borwin solches Recht bereits zu dieser Zeit verleihen, und der Magistrat nachher davon abschreiten können? Der Irrthum ist wohl daher entstanden, weil man gemeinet, daß die Wörter Jus und Lex gleich viel heißen; und hat also Jus Lubecense (die Befugnissen der Stadt Lübeck) für Leges Lubecenses, (Lübeck'sche Gesetze) angenommen. Da solche Befugnis der neuen Stadt Rostock mitgetheilet ward: so bestand sie darin, daß der Fürst den Bürgern die Handhabung der Gerechtigkeit in den Land-Gütern überließ, welche er ihnen von dem Rysinschen Gebiete zugebilliget hatte; und über die bisher der Voigt zu Rysin die Jurisdiction gehabt. Daß hierin das Lübeck'sche Recht derzeit bestanden, kan man deutlich sehen, wenn man das Rostock'sche Diploma gegen Arnoldum von Lübeck hält, als welcher von dem Jure Lubecensi ganz anders schreibt,

schreibt, als man das Wort *ieso* nimmt, und darin mit unserm *Di-*
plomate genau überein kommt. o)

Meines Ermessens war damahls das Recht der Stadt *Lü-*
beck, die Befugnis der Bürgerschaft, da sie ihre Streitigkeiten, so über
Ländereyen, als bey Kauf- und Verkauf, Vermietung, Abhütung, Ab-
pflügung, Pfändung u. d. gl. entstehen mögten, durch ihr dazu, aus ih-
nen selbst bestelltes Gericht entscheiden konte, ohne die Sache für dem
Voigt zu bringen, womit zugleich dieses verknüpft war, daß sie so
dann auch dem Voigt von solchen Ländereyen kein Schutz-Geld mehr
geben dürften; sondern nur allein dem Bischofe den Zehnten.

Die Stadt *Lübeck* hatte solche Freyheit von dem Herzoge
Zinrich, dem Löwen, erhalten; daher sie hernachmals den Kayser
Friderich I. baten, daß er ihnen die Stadt-Freyheit (*libertatem civi-*
tatis) welche sie vom Herzoge hätten, desgleichen ihre geschriebene
Privilegia, wie auch die *Jura Solfatiz & titulos*, welche sie in *Wey-*
den, *Wäldern* und *Flüssen* besäßen, geruhig lassen mögte, womit sie
also nicht von *Titulis* in *Codice* oder von Gesetzen im *Stadt-Buch*,
sondern von Befugnissen in Ländereyen reden.

Eben das sagt nun auch unser Fürst, indem er den *Kosto-*
fern das Recht der Stadt *Lübeck* als eine Wohlthat verleihet, und
zwar „an ihren Häusern, Höfen, Ländereyen bebauet und unbebauet,
„Aeckern, Feldern, Wiesen, Weyden, Wäldern, Fischereyen, Jagd-
„ten, Gewässern, Wasser-Läuffen, Wegen und Stegen, Aus- und
„Eintritt,“ solchergestalt, daß wenn über dergleichen Sachen Streit
entstünde, die Bürgerschaft (*civitas*) selbst darin richten konte.

Die *Lübecker* nennen solches Recht *Jura Solfatiz*, (das Recht
der Stadt *Soest*) weil der Herzog *Zinrich Leo*, bey desselben Ver-
leihung an *Lübeck*, die Stadt *Soest* in *Westphalen* zum Vorbilde
genommen. *Conting* hat aus *Sofatia* wollen *Solfatia* machen p)
weil er voraus setzte, es müßten gewisse Gesetze gewesen seyn. *Cor-*
nerus, weil er vielleicht nicht finden können, was *Sofatia* heißen solle,
hat

hat die Worte gar weggelassen, da er doch sonst hier *Arnoldo* nachschreibet. q) *Petersen* aber behauptet: daß die *Zolsteinsche* und *Lübeckische* Gesetze weit von einander unterschieden. r) Daher *Sofatia* bey *Arnoldo* wohl wird stehen bleiben. Der *Grav Adolph IV.* von *Zolstein* hat solches auch der *Stadt Hamburg* verliehen; wie er dieselbe A. O. 1225. den *Dänen* wieder abgenommen; da es am Ende des *Diplomatis* heisset: *Jure fruantur Sofatensium & Lubecensium.* s) Sie sollen dieselbe Befugnis in ihren *Stadt-Gütern* haben als *Soest* und *Lübeck*, und hat der *Kayser Friderich II.* ihnen diese Verleihung bestätigt, da er es die alte *Lübeckische* Gerechtigkeit nennet. Eine alte Gerechtigkeit aber und eine alte Befugnis sind bey uns einerley. In welchem Verstande also auch unser *Fürst* das Wort *Jus* gebrauchet; indem er es den *Rostockern*, welche er hiemit von der *Schutz-Gerechtigkeit* des *Voigts* daselbst loß sprach, als eine Wohlthat (*beneficium*) anrechnet.

Nachdem aber die *Rechts-Gelehrte* angefangen, *Jus* und *Leges* für gleichgültige Wörter zu halten: so haben sie *Jus Civitatis Lubecensis* durch *Gesetze* der *Stadt Lübeck* erkläret. Es hat aber *Lambecius* schon gemercket, daß dieses nicht richtig sey, wiewohl es auch nicht getroffen, wenn er es durch *Gewohnheiten* übersehen wollen. *Westphal* ist hier so wenig mit *Lambecio*, als mit *Conring* zufrieden t) und meinet: dieser habe jenen ausgeschrieben; aber *Conring* hat eher als *Lambec* davon gehandelt, und beziehet sich dieser auf jenen. u) Wir werden unten, wenn wir vom *Schwerinschen* Rechte handeln, ein mehreres hievon anführen, da sich ganz deutlich zeigen wird, was *Jus Civitatis*, (die Befugnis der *Bürgerchaft*) sey, die auch damahls wohl *Jus civile* hieß, wie man bey 1260. findet. Hier aber wollen wir noch des *Kaysers Friderich II. Diploma* beyfügen; damit man es gegen dem *unsrigen* halten, und also von demselben am besten urtheilen könne.

II.

3. Für solche *Begnadigung* mußte nun die *Stadt Rostock* dem *Fürsten* die *Orbör* zusagen, welches alte Wort wir schon droben erkläret haben. Es ward aber dieselbe sehr leidlich, nemlich zu

Viertes Buch.

E

125

125 Marck gesetzt, wie sie auch noch jeso stehet, und zwar nach gegenwärtigem Gelde, da vier Marck eine Unze Silbers machen. Vielleicht sind solches anfänglich Lübeckische Pfennige gewesen, wovon drey Marck, acht Unzen betragen; oder auch Slavische Marck, die nur halb soviel, als die Lübeckische galten, welches darum soviel glaublicher, weil Rostock noch lange nachher von keinen andern als Slavischen oder so genannten Sundischen Marken gewußt. Außer solcher Orbör, welche eine Schuldigkeit, wuste man der Zeit nicht von andern Auflagen, nur daß zuweilen etwas auf Bitte gegeben ward, welches man Bede (precarias) nannte, dagegen Orbör nicht, wie jeso, Orbede hieß, sondern Censur arearum, weil es eine Grund-Pacht war, die so viel ohngefähr an Gelde auswurf, als der Acker an bor, (Getreyde,) hätte Heuer geben können, wenn man ihn einem Buren hingethan hätte, wie schon im andern Buch mit mehreren gezeigt.

Da aber das Geld allgemählig seinen inwendigen Wehrt verlohren, ob wohl der Name desselben geblieben: so sind die Landes-Herren genöthiget worden, die Beden nicht allein öfters zu wiederholen, sondern auch zu verdoppeln, und immer höher zu steigern; gestalt die Orbören immer weniger vermogt den vorigen Fürstlichen Gehalt aufzubringen. Daher auch die Stadt Rostock, so wenig als alle andre Städte, sich solcher Last entziehen können, weil sie doch an Orbör würcklich immer weniger gegeben, ob es gleich dem Nahmen nach so viel, als im Anfang geblieben.

Es hat auch diese Stadt ihr Antheil zur Land-Bede wiewohl nicht ohne Schwierigkeit, mit beygetragen; welche um die Mitte des XVI. Jahrh. 1200 Fl. oder 600 Unzen Silbers ausgeworfen, wie die Quittungen erweisen, welche desfalls Rostock auf dem Land-Tage zu Malchin Ao. 1682. vorgelegt.

Indessen erhellet hieraus, daß zwar Rostock seine Ländereyen von dem Rysinschen Gebiete, mit dem Eigenthums-Recht, erhalten, um derselben ohne Beeinträchtigung zu gebrauchen, doch daß sie den Landes-Herren zur Erkentlichkeit ihrer Ober-Herrschaft verpflichtet geblie-

geblieben. Solche Ober-Herrschaft nennet der Fürst Dominationem & Jurisdictionem; die Land-Stände aber, welche hiebey als Zeugen angeführet werden, heißen *Majores*, welches Wort wir schon im andern Buch durch *Mayers* erkläret haben.

Wir finden hiemit nun die erste Nachricht, daß die Mecklenburgische Land-Stände in Prälaten, Ritterschaft und Städte unterschieden worden, die man doch durch einander geworfen. Denn so stehet hier der Bischof *Brunward*, als das Haupt der Prälaten voran, darauf noch andere Geistliche, und unter denselben auch der *Abt Hugo von Doberan*, folgen.

Von der Ritterschaft waren sowohl *Wenden*, als *Deutschen*, zugegen. Die *Deutschen*, als *Hermann von Rodenbeck* und *Hinrich Holsten*, stehen voran; darauf *Wendische* folgen, die noch keine Zunahmen führen, als *Nako* und *Meriglav*, worunter *Nacco* vielleicht der *Knese* der den *Knese-Nac* zu *Güstrow* erfunden; als welche Stadt bald nach dieser Zeit angeleget worden, doch findet sich auch hier schon ein *Jank* (*Johannes*) der den Zunahmen *Germeritz* führet.

Von Städten ist *Magister Wettero de Buchö* da, welcher zu *Bukow* Consul (*Rahts-Herr*) war, wozu noch die *Consules* oder *Rahts-Herrn* von *Rostock* kamen, als *Hinrich Smidt*, *Hinrich Pramule* u. (Denn Consul hieß damahls ein *Rahts-Herr* und *Proconsul* ein *Bürgermeister*) zu welchen noch viele andere gesüget werden.

Das *Diploma* ward den 24 Jun. (VIII. Cal. Jul.) als am Tage *Johannis* des Täufers, ausgefertigt und besiegelt, daß man dergleichen Dinge an Festtagen vornahm, war ein Mißbrauch, der noch über 300 Jahr nachher gedauret. Bey der Jahr-Zahl ward auch der *Indiction* gedacht, um die Verknüpfung unsers Landes mit dem *Römischen Reich* zu zeigen: daher diejenige irren, welche *Mecklenburg* zu dieser Zeit einen unabhängigen Staat, und seine Fürsten, freye Fürsten nennen, welche Ausdrücke *Samuel Buchholz* annoch

annoch beybehalten. w) Daß der Bischof zu allem ein grosses mit beygetragen, meldet der Fürst selber, welcher auch seiner beyden Söhne hiebey gedencet; weil von dem Rysiner Lande etwas solte veräußert werden, welches, nach Sächsischem Recht, ohne Bewilligung der Erben nicht geschehen konte, wie schon droben gezeigt worden.

m) Chron. Rostoch. L. II. C. 3. p. 45. Cocceji Jus Publ. p. 311 sq.

n) Lindenb. l. c. Latomus in Genealo-Chron. ad h. a. Westphal. Monum. Meklenb. p. 8. Stevers Chron. p. 15. cf. Reineccius in Historia Juris Romani & German. L. II. §. 87. o) L. II.

C. 35. p) de Origine Juris German. C. 28. q) Bangert. ad

Arnold. l. c. r) Holsten-Chron. P. II. p. 58. s) Lambec. Origines Hamburg. L. I. N. 101. p. 29. edit. Fabr. t) in Monument. Meklenb. p. 10. u) l. c. w) Versuch in der Geschichte

des Herzogthums Mecklenb. prod. Rostock 1753.

I.

Diploma des Fürsten Borvin I. von 1218.

darin er Rostock zur Stadt und mit Lübeck gleich macht.

In nomine sanctæ & individue Trinitatis. Omnibus presentem paginam visuris inperpetuum. Notum sit omnibus Christi nostrisque fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter Ego Borvinus nec non filii mei dilectissimi Henricus videlicet & Nicolaus tam nostram, quam heredum nostrorum nunc & in futuris utilitatem procurantes, Rostoch oppidum, divina prosperante clementia, delegimus construendum. Ut vero predicti loci cultores eum securius appetentes, pace firma, libertate fulciantur omnimoda tam presentes, quam futuros, in ædificiis, areis, terris cultis & incultis, agris, campis, pratis, pascuis, silvis, piscationibus, venationibus, aquis, aquarumve decursibus, viis & inviis, exitibus & redivisibus, omnimoda in jurisdictione nostra thelonii exemptione & Lubecensis Civitatis Juris beneficio habito nunc & habendo, stabilientes confirmamus. Ut itaque nostræ donationis auctoritas in futuris temporibus firmior ac stabilior

bilior habeatur dominationis nostræ *Majoribus* tam *Slavicus* quam *Teutonicis* præsentibus, Episcopo nostro Brunwardo videlicet viro religiosissimo interposito, Thetlevo de Marlowe, Jordano, Hermano *Capellano*, Zlantrich, Janike, Henrico Gamma, Wartis, Johanne de Snakenburg, Raulino, Henrico Grabone, Hugone *Abbate de Doberan universalique conventu ibidem*. Stephano *Sacerdote*. Dummemaro, Pribilo, Bitzprave, Thoma, Alvarico *præposito*. Hermanno de Rodenbeke, Henrico *Holzato*, Nakone, Ganike, Germeritz, Meritzlavo *Magistro* Woltero de Buchoë; *ejusdem oppidi consulibus*, Henrico Fabro, Henrico Pramule. Hermanno Rodolpho, Ludero, Bertramo, Wyzelo, Lamberto, Bodone, Henrico Landfr. Hanc chartam inde conscriptam mandato nostro, ut infra videtur, corroborantes Sigilli nostri munimine Notario jusimus insigniri. Datum VIII. Cal. Julij Anno ab Incarnatione Dni. M. CC. XVIII. Indiæ. V. Epacta XI. concurrente VI. *

Conf. wöchentl. Kostocksche Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1752. pag. 25.

II.

Kaisers Friderich II. Diploma von 1232.

darin er der Stadt Hamburg die alte Lübeck'sche Gerechtigkeit bestätigt

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem & Sicilia Rex, per præsens scriptum notum facimus universis Imperii fidelibus tam præsentibus quam futuris, quod Adolphus Comes Holsatiæ fidelis nostro culmini supplicavit, quatenus concessionem juris, quod olim secundum *antiquam justitiam Lubecensem* Pater ejusdem Comitis fecit civibus novæ civitatis in Hamburg juxta Alstriam, in bonis & jure suo, de arcis pascuis, in fructu arborum sylvestrium, concessam quoque immunitatem ac libertatem telonei spectantis ad eum in tota terra sua, & quod bis fieret ibi forum in anno, juxta tenorem paterni privilegii eis indulti, confirmare de nostra gratia dignaremur. Nos igitur ejusdem Comitis Adolphi fidelis nostri supplicationibus favorabiliter inclinati, eandem concessio-

nem, sicut idem pater ejus prædictis civibus novæ civitatis in Hamburg secundum *antiquam justitiam Lubecensem* in bonis & jure suo juste noscitur concessisse, de arcis videlicet, pascuis, fructu arborum sylvestrium & immunitate telonei, spectantis ad eum in tota terra sua, & insuper de foro bis in anno faciando, prout ex indulto eis ejusdem patris sui privilegio plenius continetur de nostra gratia perpetuo confirmamus. Ad hujus itaque confirmationis memoriam & stabilem firmitatem præsens scriptum fieri jusimus, Majestatis nostræ sigillo communitum. Hujus autem rei testes sunt S. Moguntinus Archi-Episcopus, B. Patriarcha Aquilegen. Salsburgen. Magdeburgen. Archiepisc. E. Papibergen. Ratisbonen. Imperialis aulæ Cancellarius. It. Wormatien. Herbiolen. Epi-Frisingen. Electus Abbas sancti Galli, Saxonix & Moravix, Karinthix Duces, Comes H. de Horenbergen, Marchio de Baden, Marchio de Burgo, Wernerus de Bollandia, Guntzelinus G. Zodefrohensör, Pincerna de Vinterstet, Pincerna de Dinghan, Richardus Camerarius, & alii quam plures. Acta sunt anno Domini Incarnationis Millesimo ducentesimo trigesimo secundo, mense Maji, quintæ indictionis. Imperante Domino nostro Friderico secundo Dei gratia invictissimo Romanorum Imperatore semper Augusto Jerusalem & Sicilia Rege, Romani Imperii ejus duodecimo, Regni Jerusalem septimo & regni Sicilia tricesimo quarto feliciter. Dat. apud Utinum in foro Julij, Anno, Mense & Indictione præscriptis. **

* ex E. J. Westphalii Monum. Meklenb. No. II. p. 12. cf. Stevers Chron. Mekl. p. 14.

** ex Petri Lambecii Originib. Hamburg. L. I. n. 98. p. 29. edit. Fabric.

Das VI. Cap.

Allerley Unkraut geht mit auf.

1. Neu-Closter wird angelegt.
2. Der Graf Hinrich von Schwerin bekommt Lentzen. Seine Gemahlin wird geschändet.
3. Es kommen mancherley Rechte auf.

Es ließ aber dieser löbliche Fürst Borwin nicht allein seine Sorgfalt für Rostock blicken; sondern es hatten auch derselben sich andere Dertter zu erfreuen. Dahin gehörte zuvörderst das Kloster Sonnen-Camp, so jezo Neuen-Closter genannt wird. Es hatte solches bereits sein Herr Vater Pribislaw gestiftet, als worauf sich der Fürst in seinem Diplomate beziehet, und soll es damahls bey Westenbrügge, an einem unfruchtbaren Ort, gelegen haben, welchen der Fürst Parcow nennet, und davon schreibt, daß er sechs und zwanzig Hufen begriffen. Nun aber gab er, von seinen Patrimonial-Gütern Ao. 1219. dazu das Dorf Tutzin; um das Kloster daselbst aufs neue anzulegen; daher es den Nahmen Neuen-Closter bekommen, wiewohl es auch Campen, Neuen-Camp und Sonnen-Camp genannt worden. Er schenckte dazu die Dörfer Martin und Gussin, mit dem herrlichen See, so daran liegt, und jezo der Neuen-Clostersche See genannt wird; woraus der Strohm kommt, der durch Brühl fließt, und bey Weitendorf im Ambt Sternberg, in die Warnow fällt. w) Er gab auch dazu einen Ort Colche genannt, mit allen seinen Zubehöriken, welches vielleicht das jezige Colchen ist, so eine neue Adelige Familie, die Treuenfelsers genannt, besizet, deren Stamm-Vater Wankis hieß, und Post-Meister in Wismar war. Es ward solches Kloster der Jungfrauen Mariä und ihrem treuen Gefehrten dem Evangelisten Johanni gewidmet. Die Nonnen darin, waren Benedictiner Ordens, und ward ihnen auferlegt, Tag und Nacht Gott mit andächtigen Gebeth und guten Wercken zu dienen, wie Latomus bezeuget x) der noch viele alte Briefe davon gesehen. Der Bischof Brunward ertheilte darauf seine Bestätigung, die in Schröders Papißischem Mecklenburg zu lesen.

Es liegt dis Kloster zur linken Hand am Wege von Wismar nach Warin, in einer annuhtigen Gegend, auf einem fruchtbaren Boden; war vormahls mit Wasser-Leitungen versehen, also, daß das Wasser von dem nahe dabey gelegenen Sonnenberge, zur Küche und ins Brau-Haus, durch Röhren geführet ward; darauf das unreine wieder, durch anderweitige Gänge, unter der Erden in einen Teich verließ, aus welchem es eine Mühle trieb; mit solcher Bequemlichkeit, daß der Rumpf

Ao.
1219.

10A
1221

Rumpf von derselben Mühlen binnen dem Closter war, und man das Korn vom Boden, gleich ohne Mühe, dahinein lassen konte, auf welche Art auch die Closter-Mühle zu Doberan gebauet war. y)

Latomus der dieses berichtet, wiederleget hiebey zugleich Kirchbergen z) und Lindenbergen a) welche die Stiftung dieses Closters ins Jahr 1225. gesetzt; worin er recht hat. Er irret aber auch selbst darin b) wenn er denen widerspricht, die da sagen, daß dieses Closter erstlich an einem andern Ort gelegen habe. Von beyden gibt die hiebey gefügte Fundations-Notul glaubwürdige Nachricht. Der Fürst that diese Schenckung mit Beystimmung seiner beyden Söhne, nach dem Willen seiner Gemahlin Adelheid, welche dieses Werck am meisten befodert hatte, daher auch ihrer mitgedacht worden.

Es haben in folgenden Zeiten noch andere Mecklenburgische Fürstinnen vieles an dieses Closter gewandt, wie wir unten hören werden; endlich ist es bey der Reformation zum Fürstlichen Amt gemacht, und Ao. 1648. an die Cron Schweden abgetreten werden.

2. Als der Fürst Borwin hiemit beschäftigt war: so ward der Graf Hinrich zu Schwerin von dem Marckgraven zu Brandenburg, Albrecht II. mit dem Schlosse Lenzen belehnet; ohnzweifel in der Absicht, diesen tapfern Herrn auch im Fall der Noht auf seiner Seiten zu haben.

Es ist dieses eben das Lenzen (Leontium) wo der Obotriten Fürst Godschalk Ao. 1066. erschlagen. Denn es gehörte vor Alters der Ort zu diesem Lande, und kam er nun vermittelst des Grafen, wieder zu demselben; wiewohl er nicht dabey geblieben. Der Graf, wie er keine Gelegenheit hatte, seine Tapferkeit in Europa sehen zu lassen, suchte dieselbe in Asia, als der Pabst Honorius III. Ao. 1220. einen Creuz-Zug nach dem gelobten Lande ausschrieb; als wohin er sich mit auf den Weg machte; nachdem er zuvor seine junge Gemahlin, und Kinder erster Ehe, dem Könige Waldemar II. von Dänemarck, als seinem Lehn-Herrn, aufs beste empfohlen hatte.

Ao.
1220.

In seiner Abwesenheit geriehet dessen Gemahlin in eine Verdrießlichkeit mit denen Graven zu Grabow, zu deren Hinlegung sie die Beyhülfe des Königs ausbitten wolte. Sie reisete also nach Dänemarck. Der König war eben damahls Wittwer, und entbraunte dergestalt gegen die Grävin, daß er sie zwang seiner bösen Neigung zu folgen. e) Der König mogte sich wohl nicht viel aus dieser Sache machen; aber es kamen hiernächst Gottes Gerichte dergestalt über ihn, daß er ein Spott der Welt ward, und in solche Umstände geriehet, daß man es jeso kaum glauben kan, wovon hiernächst ein mehreres. Wir kommen nun wieder nach Mecklenburg.

3. Hier gab der Fürst Borwin der Stadt Güstrow den 2sten October das Recht, in eben dergleichen Verfassung des bürgerlichen Regiments und Handhabung der Gerechtigkeit, als die Stadt Schwerin, zu stehen; welches man mit einem Worte das Schwerinsche Recht nannte.

Denn zu dieser Zeit fing man allenthalben in Deutschland an, viel vom Recht zu sprechen. Vorher hatte man, was nun Recht heist, Gesetze genannt, wie aus der Ueberschrift der Marinschen Gesetze zu ersehen.

Denn Gesetze waren bey ihnen solche Sätze, die was gewisses setzten, in Sachen, so auf der Menschen Willkühr, ankommen, dergleichen sie doch auch nur sehr wenige hatten. Recht aber hieß man das, was einem jeden die Vernunft lehret, als worinnen schon der Same dessen, was Rechtens ist; welcher durch die Beobachtung der Regul: Was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; leichtlich zu erwecken ist.

Zu Taciti Zeiten war kein anders Recht in Deutschland als diese Haupt-Regul, wornach alle Streit-Händel beurtheilet und geschlichtet wurden. In willkührlichen Sachen sahe man darauf, wie es in vorigen Zeiten damit war gehalten worden, welches man das Herkommen hieß; so auch noch mehr bey uns jeso gilt, als Justinianus und Gratianus.

Daß man schon zu der Römischen Zeit etliche geschriebene Gesetze in willkürlichen Dingen gehabt, solches haben wir im ersten Buch gesehen. Daß auch dieselben unter den Wenden gegolten, haben wir daraus geschlossen, weil davon vieles noch auf die abermahlige Deutsche Einwohner in Mecklenburg vermittelst der unter ihnen wohnenden Wenden gebracht worden.

Nun aber war es, zum grossen Unglück für Deutschland, dahin gekommen, daß einer, Namens Werner (Irnerius) im vorhergehenden Jahr, über das alte vorlängst abgeschaffte Römische Recht gerathen; so wie es der Griechische Kayser Justinianus hatte zusammen tragen lassen.

Es machte sich dieser Werner, welchen etliche für einen Deutschen, andere für einen Mayländer halten, mit diesem ganz unbekannt gewordenen Buch sehr breit, schrieb Glossen darüber, und gab vor: er lehre die Rechte, da er doch nur über eine Sammlung gerathen war, darin das Recht und die Gesetze beständig unter einander geworfen werden.

Er schlug seinen Lehr-Stuhl zu Bologna auf, und kam als ein grosser Rechts-Lehrer bald in Ruf, weil dergleichen Nahme damals ganz was neues war. Die nun seines Sinnes, und die Haar-Klobereyen der alten Römischen Grillen-Sänger gerne mit dem Gedächtnis fassen mochten, die verwandelte er mit allerley Gauckelwerck in *Doctores Juris*. Er hatte solche Macht vom Kayser Lothario erlangt, und wurden dergleichen Geschöpfe auch dem Adel, beym Kayser selbst vorgezogen, wie aus der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1521. zu sehen, als worinnen die Rächte aus den Doctoren vor denen von der Ritterschaft stehen, dergleichen auch noch jeko in vielen Reichs-Städten beobachtet wird.

Die Deutschen reiseten derzeit Studirens halber nach Italien, weil sie selbst noch keine hohe Schule hatten; brachten damit Rechts-Gelehrten, und mit denselben die Weise, durch unendliche Processen die Menschen zu quälen, nach ihrem Vaterland. Sie nannten es das Kayser-Recht und wußten sich viel damit, wenn sie den Leuten

Daraus

daraus einen blauen Dunst vor Augen machen und dadurch Geld erschnappen konnten. Die Einfältigen mochten auch wohl gedencken, wenn Paulus, Cajus, Papinianus und dergleichen Römische Rechts-Gelehrten angeführet wurden, daß damit der Apostel Paulus, Johannis Wirth Cajus, und des Pabstes Groß-Mutter, oder sonst ein ander grosser Heiliger, gemeinet wurde, und liessen sich daher so viel eher bezthören. Der Pabst wie er sahe, daß das so genannte Kayser-Recht sehr empor kommen wolte, da es doch nur mehrentheils aus allerhand Lappen bestand, die man hie und da den alten Römischen Rechts-Sprechern und Zeugen-Dröschern abgerissen: so meinte er es noch besser zu machen, und ließ (da schon einer, Namens Gratianus, damit angefangen) aus den Kirchen-Vätern, Schlüssen der Geistlichen Versammlungen und Antworten der Pabste, eben so ein ungeheures, von allerley Flicken zusammen gesetztes Werck hervor bringen; welches nachher das Pabstliche oder Canonische Recht genannt ward; wovon die so genannte *Decretales Constitutiones* eben um diese Zeit zum Vorschein kamen.

Es funden sich darauf bald etliche, welche sich den *Titul, Doctores Juris Canonici* geben liessen. Es ward auch dieses Recht mehr als jenes beliebt, und allgemählig eingeführet; wie wir denn noch jetzt die darin gesetzte Proceß-Ornung bey unsern Gerichten haben; obgleich das Pabsthum vorlängst abgeschafft worden.

So beliebten auch die *Doctores* noch die Worte *Juris Utriusque* (des Kayserlichen und Pabstlichen Rechts) da sie doch wohl wissen, daß nur ein Recht sey; ob es zwar in willkürlichen Dingen mancherley Gesetze geben kan.

Hierzu kam drittens ein Sächsischer Edel-Mann, Namens *Eccard Ribikow*, insgemein *Ebke Rebko* genannt, welcher durch Veranlassung des Graven *Hozer* von Falkenstein ganzer dreißig Jahr daran arbeitete, das Sächsische Land- und Lehn-Recht zusammen zu bringen, so er aus der Deutschen Gewohnheiten genommen, und mithin gezeigt, wie dieselben den Pabstlichen Rechten in vielen Stücken zuwieder wären; die Römischen Rechte aber, weil sie über-

überhaupt viel zu spizig und stachlicht sind, sich für Deutschland als der Schwein-Igel zum Schnuptuch, schickten.

Weil nun diese dreyerley Geseze, oder so genannte Rechte, sich in vielen Sätzen entgegen sind: so hat solches eine Art von Justiz-Wesen in Deutschland eingeführet, davon öfters der Richter viel Kopfbrechens, der Advocat unendlichen Verdienst, der Schuldige ein höhnisches Lachen, und der Beleidigte ein leeres Nachsehen hat.

Wie es aber zu allen Zeiten ergangen, daß man auf neue Sachen mit gar zu grosser Begierde verfallen, und davon in vielen Jahren nicht wieder abzubringen gewesen: also erging es auch jeso in Mecklenburg. Denn man ward dergestalt von der Begierde zu geschriebenen Rechten ergriffen, daß alle neue Städte in Mecklenburg nun dergleichen haben wolten. Die meisten verfielen auf das so genannte Schwerinsche oder auch Lübeckische Recht, welche doch beyderseits damahls noch nicht sowohl auf gerichtliche Sachen, und also auf das Justiz-Wesen, sondern vielmehr auf die Stadt-Verfassung, und also auf die Policy gestellt waren, wie wir nun ferner sehen wollen.

w) *Schröders Bismar. Erstl. p. 386.* x) in *Genealo-Chron. ad ann. 1219.* y) *Latom. l. c. ad ann. 1171.* z) *Chron. Rythmic. MSC. C. 123.* a) *Chron. Rostoch. L. II. C. 3.* b) in *Geneal-Chron. ad ann. 1219.* cf. *Steyers Chron. p. 18. sqq.* c) *apud Gerdes p. 226.* d) in *Analect. Gustrov. Per. II. §. 1.* e) *Chemnitz. Schwerinsche Graven-Historie apud Gerd. p. 101.*

Fundation des Closters Sonnen-Camp von 1219.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego *Heinricus Burwinus* Dei gratia Princeps Sclavorum, cum filiis meis *Heinrico & Nicolao* & voluntate Uxoris mee *Adeleidis* - - - construximus monasterium sanctimonialium in *Kützsin*. Ad sustentationem de nostro patrimonio contulimus villam *Cutzin*, ubi locus idem fundatus est, qui

qui nunc vocatur *Campus Solis*. His adjecimus villas *Marutin* & *Gusfin* cum lacu adjacenti, preterea villam *Parcorwe*, ubi primum claustrum situm fuit, 26 mansos continens - - - Contulimus etiam eidem monasterio locum, qui dicitur *Colche*, cum omnibus pertinentiis suis, eodem jure, quo habebant tempore Patris nostri. - Hujus rei testes sunt, Dominus Brunwardus Zwerinensis Episcopus. Acta sunt hæc anno dominice incarnationis M. CC. XIX. Presidenti Romane sedis domino Honorio III. regnante Friderico Rege Romanorum invictissimo. *

* ex gründl. Vorstellung der rechtmäß. Befugnis p. 21. & ex Jo. Schultzi Archivar. marginalibus MSC. ad Latomi Chronic. ad ann. 1219. cf. Schröd. Papist. Mecklenb. ad h. a. nicht

Das VII. Cap.

Vom Schwerinschen Recht.

- S. 1. In Deutschland sind vor Alters zweierley Rechte gewesen.
2. Das Schwerinsche gehöret mit zum Sächsischen. Hi-
storie desselben.
 3. Kommt mit dem Marinschen überein.
 4. Wird in vielen Stücken noch beobachtet.

Sind viele Rechts-Gelehrten der Meinung gewesen, als hätten die Wenden besondere Gesetze gehabt; und wollen also, daß man dreierley alte Rechte in Deutschland (weil die Wenden auf deutschem Boden gewohnt) zugeben müsse, als das Schwäbische, welches auch Salische und Fränckische genannt wird; das Sächsische, welches einige von Carolo III. andere von Henrico III. herführen wollen; und das Slavische, wovon sie sagen, daß es nachher das Lübeckische sey genannt worden.

Nun hat es wohl mit dem Schwäbischen und Sächsischen seine Richtigkeit. Wie denn daher in Deutschland zweyerley Pfalz-
Graven

Graven bestellet worden, da der eine nach dem Schwäbischen, der andre nach dem Sächsischen Recht die Urthel fassen müssen, welches der Grund, warum noch jeko nach dem Tode eines Kayfers zwey Reichs-Vicarien, als Pfalz und Sachsen, sind. Selbige hießen vor Alters Palands-Greven, das ist Scherifs (wie die Engelländer das Wort Gereev aussprechen) oder Richter im Kayserlichen Palais; und handhaben sie noch jeko das Recht, wenn kein Kayser da ist, und zwar der Chur-Fürst von Sachsen über Mecklenburg. Wie wohl es damit nun nicht mehr wie bey den Alten zugeht, da der Kayser Carolus IV. selbst die meisten Rechts-Sachen, des Morgens beym Anziehen, zuhören und gleich zu entscheiden pflegte, wie Aventinus berichtet: sondern nach der Proces-Ordnung, welche beym Reichs-Hofraht beobachtet wird, die doch lang so weitläufig nicht ist, als die beym Cammer-Gericht, welche Process-Führungen aus diesen Zeiten ihren unseligen Anfang genommen, wiewohl sie allererst im XV. Jahrb. ihre rechte Gestalt empfangen. Denn im XIII. Jahrb. darinn wir jeko sind, bestand der ganze Reichs-Hofraht nur allein aus einem Richter und einem Gerichts-Schreiber oder Actuario, wie Conring gezeiget. f)

Was aber das Slavische Recht anbetriefft, so ist es zwar an dem, daß die Wenden nicht Juris Germanici gewesen, also daß sie eben so viel Befugnis in Reichs-Sachen als wie die Fürsten deutscher Nation, solten gehabt haben, bis endlich, was die Wenden an der Ost-See betriefft, die Mecklenburger Ao. 1170. und die Pommern Ao. 1181. ins Jus Germanicum aufgenommen; dagegen Schlesien, Mähren, auch sogar Meissen, noch jeko Juris Slavici, das ist: ein solches Land sind, welches nicht mit den alten deutschen Ländern gleiche Befugnis in Handhabung der Reichs-Rechte hat.

Sonst aber sind niemahls besondere Gesetze der Slaven oder Wenden, die man nach eingeführtem Gebrauch Jus Savorum nennen Fonte, in der Welt gewesen; und irren dieselben sehr, welche meinen, siel in den Lübeckischen Gesetzen zu finden.

Es hat solches schon Chr. Thomasius angemercket g) und aus diesem Grunde ganz richtig geschlossen: weil die größten Länder der Slaven, als Pohlen, Böhmen, Lausnitz und Meissen, das Sächsische Recht gebraucht, und daher aus ihren Ländern nach Magdeburg appellirt, weil man dafür hielte, hier verstünde man das Sachsen-Recht zum besten. Gleichwie man an der Ost-See von Rostock nach Lübeck, aus Pommern nach Schwerin appelliret hat, aus eben jetzt angeführter Ursach.

Es haben also die Lübeckischen Gesetze ihren Ursprung gar nicht von den Wenden, weil sie dergleichen keine, als die im ersten Buch angeführte gehabt, die doch nicht ihre eigenthümliche, sondern der Wariner waren; sondern die Lübeckischen Gesetze oder Rechte haben ihren Ursprung von den Sachsen, wie ein jeder leicht finden wird, der das Sächsische Land-Recht dagegen hält. Indessen ist nicht ohne, daß dieselben durch allerley Zusätze von angenommenen oder selbst gemachten Gesetzen, in solche Gestalt getreten, daß man sie nun für ein besonderes Recht halten kan.

Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit dem Schwerinschen Recht. Denn dieses ist gleichfals ein Alt-Sächsisches Recht, zumahlen darin unterschiedliches aus den Gesetzen der Angelsachsen und unserer Wariner wiederhohlet wird, wie ein jeder leicht siehet, der beyde gegen einander hält. Es ist solches nicht allein der Stadt Güstrow und Malchow, sondern auch noch andern Städten in Mecklenburg verliehen, deswegen wir es etwas genauer betrachten wollen.

2. Es hat zwar den Nahmen von der Stadt Schwerin, man kan aber nicht sagen, daß es den Einwohnern daselbst jemahls als ein besonderes Recht sey verliehen worden. Vielmehr ist zu glauben, daß die ersten Sachsen, welche an dem Schloß Schwerin ihre angefangene Stadt unter Guncelin von Hagen behauptet, solche Gebräuche, als im Schwerinschen Recht beschrieben, aus ihrem Lande mitgebracht; oder auch daß der Herzog Zinrich ihnen dieselben, gleichwie

wie den Lübeckern ihr Recht gegeben; da er denn sowohl das eine als das andre, aus dem Sachsen-Recht, und zwar so, wie es zu Soest gebräuchlich, würde genommen haben.

Als nun mit der Zeit noch mehrere Städte von den herein kommenden Deutschen angeleget wurden: so beliebten die meisten darunter die Verfassung, welche es mit Schwerin hatte; weil sie sahen, daß diese Stadt sich dabey wohl befunden. Ja weil dieses die erste Stadt war, welche die Deutschen behauptet, da sie von den andern Schlössern wieder verjaget wurden: so beliebten ihre Verfassung hernach nicht allein die Deutschen in Mecklenburg, sondern auch in Pommern; wie Micrälius bezeuget, als welcher von seinen Pommern schreibt: h) daß schon Ao. 1190. die Sachsen daselbst angefangen, Städte zu bauen, worin sie mit Sächsischem Recht belehnet worden. Fügt auch von seinen Zeiten hinzu: „Sie gebrauchen mancherley Recht, und wie die Fürsten und Lehn-Leute das Kayser-Recht, die auf den Dörfern aber gemeiniglich Schwerinsch Recht haben; also gilt bey ihnen an etlichen Orten Lübisches, an etlichen Sächsisches, oder Weichbilder-Recht.“ Er gedencet hier zwar unterschiedlicher Rechte; aber sie kommen endlich alle auf zwey hinaus, als auf das Kayserliche und Sächsische.

Das Kayserliche hat den Namen nicht daher, weil es ursprünglich ein Kayser in Deutschland eingeführet; sondern weil es der Kayser Justinianus zusammen tragen lassen. Die Einführung aber haben die Rechts-Gelehrte bloß für sich beschaffet, nachdem sie sich allgemählich auf dasselbe in ihren Schriften bezogen; gleichwie sie es auch nun, da das Recht der Natur, als ein eigentlich so genanntes Recht, empor gekommen, nach gerade wieder weglassen; welchen Naht ihnen Thomafius gegeben. i) Man hat zwar sonst insgemein dafür gehalten, daß das Kayser-Recht von Lothario II. sey eingeführet worden, nachdem man aber das darüber sprechende Diploma nirgendswo gefunden: so hat schon Frid. Lindenbrog die Unrichtigkeit entdeckt. k) Georg Calixtus hat gezeigt l) daß vor dem Chronico Canonis, welches Philippus Melancthon gemacht, niemand dies

fer Meinung gewesen. Conring hat endlich solche völlig wiederleget m) wobey er sich auf Calixtum beziehet.

Das Weichbilds-Recht, dessen Micrälius gedencket, war Sächsisch, und wurde also genannt, wenn eine Wit (Stadt) damit belehret (belehnet) war. Denn die Alten, wie wir droben gezeiget, schrieben, für Weichbild, Witbeleht, doch kan es auch wohl seyn, daß Weichbild nachher so viel geheissen als Wicwill, so man auch Wilkühr genannt, und dadurch die Statuta einer Stadt verstanden. Da es nun mit dem Schwerinschen Recht eben die Bewandniß hatte, indem die Städte damit belassen wurden: so war es in Mecklenburg und Pommern nicht anders als ein Weichbild; schickte sich auch gar nicht auf Dörfern, wohin es Micrälius bringen wil, indem es von der Verfassung einer Stadt handelt. Es ist solches Recht vordem wenigen bekannt geworden, doch hat es Zederich, in seiner Schwerinschen Chronic, auf lateinisch, wie es der Stadt Malchow Ao. 1235. mitgetheilet worden, drucken lassen. Es hat auch Johann Sibrand einen Abdruck desselben von 1263. gegeben, der aber dabey gestehet, daß er kein authentisches Exemplar davon auffinden können. n) Hiernächst hat Friderich Thomas eine Copey, so wie er sie im Güstrowschen Stadt-Archiv gefunden, in seinen Analectis drucken lassen, o) welche Petrus Tornow wiederhohlet p) wie wohl alle in lateinischer Sprache, und lange nicht so vollkommen als Zederich. Dieser hätte es gern in deutscher Sprache kund gemacht, damit, wie er schreibt, „die liebe Simplicitas und aufrichtige Ehrbarkeit unser Vorfahren mit Verwunderung mögte gespüret werden,“ aber er getraute sich nicht den 14. 15. 17. und 24. Articul so zu treffen, daß es vernehmlich geworden wäre. Dagegen hat sich ein Schwerinscher Nahts-Verwandter, Namens Christian Hövisch, darüber gemacht, und Ao. 1593. eine Uebersetzung gefertiget, die aber sehr schlecht gerathen. Er hat auch ein vermehrtes Exemplar vor sich gehabt; wie sich denn aus andern Nachrichten ergiebet, daß dieses Recht nicht allen Städten gleichlautend mitgetheilet worden. Zudem ist er noch sehr ungewiß bey sich selbst, wie er die von Zederich ausbeschieden Articul geben wolle. Der Administrator des Stiffts Schwerin, Zutpheld

Wardenberg, da er Probst zu Güstrow war, hat das Exemplar, so im Güstrowschen Stadt-Archiv, übersetzen wollen, aber es ist ihm nur schlecht gelungen. Endlich hat L. J. Westphal eine Übersetzung aufgefunden, welche das lateinische Original mehrentheils ausdrücker, q) wie man aus beyder Gegeneinanderhaltung, so wie sie hier erfolgen, sehen kan; doch leidet auch dieses noch eine Verbesserung.

Das solches Recht aus dem alten Warinschen, und also aus dem Wästen-book guten Theils genommen, doch aber auch aus andern Sächsischen Rechten verbessert, und wie es sich für eine Stadt schieket, vernunftmäßig eingerichtet worden; solches erkennet man noch aus vielen Merckmahlen; insonderheit siehet man es klar daraus, weil eben die Ordnung, so im Warinschen, darin vorkommt; indem es erstlich von Criminal-Fällen handelt, dabey doch der Heyden Gesez: pro capite solidos; dahin geändert wird, daß es heist: pro capite caput, nach Maßgebung des Göttlichen Gesezes: „Wer Menschen Blut vergenst, des Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden.“

Die Obrigkeitliche Gewalt, so in der Wariner Gesezen banus Regis heist, wird hier regia potestas (die regierende Herrschaft) genannt; und die Strafe in 60 Solid. kommt in beyden vor. In Sachen nennet man solche Sechzig ein Schock, vielleicht von Schut (der Marckt oder Gerichts-Platz) weil daselbst diese Strafe zuerkant und bezahlet ward. Der Richter hieß Schopheth, davon die Schöppen noch den Nahmen haben; und weil anfänglich die Städte ihre Richter aus dem Adel hatten, als welche auch vorher schon das Gericht auf den Schloßern verwalteten, dieselben aber ihrer Gewalt gegen die Bürger gemißbraucht, die nun nicht mehr unter ihrer Botmäßigkeit nothwendig stehen mußten, so scheint es daher gekommen zu seyn, daß Schupht ein Schimpf-Wort der Bürger auf dem Adel geworden.

Hierauf wird im Schwerinschen Recht besonders solcher Geseze gedacht, die sich zu einer Stadt-Verfassung schieken. Weil nun die Wariner keine eigentlich also genannte Städte hatten, sondern in pagis, wie noch eines theils die Schweizer wohnten, und von den

Schlössern beschützet wurden; so brauchten sie auch dergleichen Gesetze nicht.

Danächst wird in beiderley von Erbschafts-Sachen gehandelt; doch mit dem Unterscheid, daß nach dem Warinschen Recht ein jeder sein Erbtheil vermachen konte, an wen er wolte; aber nach dem Schwerinschen Recht heißet es: „Niemand soll seine Erb-Güter, ohne Willen seiner Erbnehmen, vergeben, welches dem alten Sächsischen Recht völlig beystimmt, dem sich, wie wir droben gesehen, auch die Graven von Raseburg, und unsre Fürsten unterzogen; indem sie allezeit der Einwilligung ihrer Söhne mitgedacht, wenn sie von ihrem angeerbten Lande etwas verschencken wollen. Dergleichen auch die Brüder gegen einander gethan, wovon wir unten ein Diploma bey Ao. 1233. anführen werden.

Endlich giebt das Schwerinsche Recht noch den Bürgern ein gewisses Vorrecht, dergestalt, daß ein jeder sich vor seinem Stadt-Gericht mit Beyhülfe eines andern, wen er dazu wehlen wolte, vertheidigen konte, ein Frembder aber mußte dazu einen Bürger brauchen. Es gilt solches auch noch jetzt, indem in den Städten, so mit Schwerinschem Recht belehnt, ein Bürger seinen Mitbürger zum Beystand gebraucht; beym Ober-Gericht aber muß ein immatriculirter Advocat oder Procurator für ihn auftreten. Es kommt dieses noch aus der Wariner Gewohnheit her, da man auf dem May-Kamp mit seinen Beyständen erschien, seine Sache auszumachen.

Es ward auch, zu mehrer Aufnahme der Städte, frey gegeben: daß, so ein Leibeigener (homo propriae conditionis) sich in einer Stadt niederlasse, er von niemand, der Knechtschaft halber, solte angesprochen werden. Daß dieses die wahre Meinung sey, siehet man unter andern aus dem ersten Gnaden-Brief der Stadt Gadebusch, darin es, nach Chemnizens Übersetzung heißt: „Kommt ein leibeigener Knecht in die Stadt, bleibt er ein Jahr darin, soll er frey seyn; wird er von dem Eigenthums-Herrn besprochen, soll er alda, und sonst nirgends zurecht gehn.“ Es wird sich auch unten finden, daß die Stadt

Rostock vormahls die Leibeigene nicht wieder ausliefern wollen, so dahin sich begeben, welches Recht noch jezo die Städte Lübeck und Hamburg behaupten, als die keinen dahin entwichenen Unterthan ausliefern, wenn er sich schon daselbst gesetzt hat.

In der Uebersetzung, welche hiebey gehet, ist dieser Artikel etwas undeutlich gegeben, dagegen sind die Worte: Magister pastores conveniet; sehr wohl getroffen. Hövisch hat dieselben doppelt verdolmetschet, „der Bürgermeister (Vorsteher oder Deconomus) soll die Prediger unterhalten. item der Bürgermeister soll sich der Heerde annehmen.“ David Richter r) hat in einem Diplomate, darin der Stadt Penzlin dieses Recht ertheilet worden, für conveniet (besprechen) gelesen convocet (berufen) und führet er einen an, der gedachte Worte übersezet: „Der Vorsteher kan einen Pastorem berufen, in der hier angeführten Uebersetzung aber werden sie gegeben: „So danne Borgermeister schall annehmen dei Heerden, d. i. ein solcher Bürgermeister soll die Vieh-Hirten annehmen. Denn damahls wuste man noch nicht von Pastorn nach heutiger Art; sondern hieß dieselben Rectores Ecclesiae, auch Plebanos. Es ist aber noch die Frage, was hier Magister heisse? daß es dergleichen in Städten unter Obrigkeitlichen Personen gegeben, haben wir aus dem Rostockschen Gnaden-Brief gesehen; darinnen Magister Wettero von Bukow, unter den Rahts-Herren dieser Stadt, und zwar zuletzt anzutreffen. Weil er hinten an stehet, so siehet einjeder wohl, daß es keinen Bürger-Meister, nach heutiger Art, bedeuten kan. Gedachter Richter überlässet andern, ob es Syndicus, oder Stadt-Sprecher oder auch Stadt-Schreiber heißen soll. Sehen wir hiebey die Verfassung der kleinen Städte an; so sind daselbst die so genannte Viertels-Männer; bey welchen alles eintrift, was hier von Magistris civium gesagt wird. Sie werden auf Anfordern des Rahts, von der Bürgerschaft erwählt, einjeder von seinem Vierthel. Sie sind der Stadt Cämmerey, indem sie derselben Gelder, an Schoß, Hürden-Mast- und andern Geldern, unter der Aufsicht eines Rahts-Herrn, einnehmen. Sie sind ein Ausschuß der Bürgerschaft, und stellen dieselbe vor. Sie sitzen in der Rahts-Stube, doch nicht beym Rahts-Tisch, und werden über die Stadt-

Stadt-Aemter gesetzt, da sie auf die Wege, Wasser, Feuer-Städten, Hürden, Fischereyen u. d. gl. Acht haben müssen, selbige nehmen auch die Hirten an, und haben Acht auf dieselben. Daher wohl niemand anders durch Magister civium, als dergleichen Viertels-Mann verstanden wird.

4. Aus diesem allen siehet man nun, daß das Schwerinsche Recht noch nicht abgeschafft, und daß die Mecklenburgische Städte noch mehrentheils in der Verfassung stehen, worin sie, bey der neuen Einrichtung des Landes, gesetzt worden.

Zwar was das Hals-Gericht anbetrifft, so ist an dessen Stelle allenthalben, auch in Rostock, des Kayfers Caroli V. peinliche Hals-Gerichts Ordnung eingeführet; aber in andern Fällen gilt es noch mehrentheils; doch ist auch ein und anders abgeschafft. Also ist abgeschafft, daß, wer gewaltsamer Weise den Haus-Frieden bricht, solte einen Hals-Bruch begangen haben, wobey doch zu bemercken: daß das Wort Hals-Bruch hier nicht eine Lebens-Strafe so fern es die Deutschen anging (mit den Wenden war es ein anders) sondern eine Geld-Busse bedeute. Das Wort Hals wird dazu gesetzt, weil sie dem zukam, der das Hals-Gericht hatte; jeso nennet man solche Strafen insgemein Brüche, und ist ein Bruch eine Strafe zu 30 Marck oder 10 Rthlr. welche zu der Mariner Zeiten die 60 fl. auswarfen, wie wir im ersten Buch gezeigt. Doch konte auch ein solcher Bruch verdoppelt, oder zur Hälfte gelassen werden, daher es dreierley Brüche, zu 5, zu 10, und zu 20 Rthlr. gab. Hier wird die Strafe zu 30 Marck verstanden, welche der erlegen solte, der den Haus-Frieden breche: so nach damahligem Gelde ein hohes war.

Es ward aber dieses Gesetz um der Wenden willen gegeben; damit die Deutschen sicher bey ihnen wohnen könten. Um zweierley Maß willen, wird auch jeso keiner mehr auf 30 Marck gestraft, ob es wohl im Schwerinschen Recht also verordnet ist. Denn so ward dieses Gesetz zu dem Ende gegeben, damit die Wenden ein besseres Vertrauen zu den Deutschen, im Handel und Wandel gewinnen mögten,

mögten. Denn die Wenden waren sehr ehrlich in dergleichen Fällen, wurden aber auch öfters von den Deutschen betrogen.

Daß die Landes-Herrschaft zwey Drittel an den Brücken, und die Stadt einen habe, ist an den Orten, die mit diesem Recht belehnt, noch allenthalben gebräuchlich.

Die Städte müssen auch den dritten Theil am Gericht unterhalten, daher die Galgen vor denselben allenthalben von dreyen Pfeilern, dagegen sie auf dem Lande nur zwey haben, im Hannoverschen aber findet man auch welche mit vieren.

Es ist noch Rechtens, daß der Müller den zwölften Theil harten Kornes fürs Mahlen nimmt, wenn es Gäste, über welche er den Mühlen-Zwang hat, dagegen in der Marck Brandenburg solches der sechzehnte Theil ist.

Der Fried-Schilling, als was für die Gewinnung der Bürgerschaft, für Verlassung der zu Bürger-Recht liegenden Gründe, für Geburts-Briefe, für Bestätigung der Aemter oder Innungen gegeben wird, und die Erbschafts-Sachen, gehören allein für Bürgermeister und Rath.

Wil eine Wittwe wieder freyen, so muß sie zuvor den Kindern erster Ehe einen Ausspruch thun; und kan sie die Vormundschaft führen, so lange die Kinder dabey gesichert seyn. Doch ist auch etwas, durch die Policy-Ordnung nachher geändert. Denn nach dem Schwerinschen Recht erbt die Mutter nicht dem Sohn, sondern der Bruder, weil nach der Wariner Gesetzen die Männlichen ein großes Vorrecht für die Weiblichen in Erbschafts-Sachen hatten. Aber nach der Policy-Ordnung erbt die Mutter so viel, als ein Bruder oder Schwester.

f) de Origine Juris Germ. C. 31. g) ad Monzamb. C. V. §. 13.

p. 305. h) Altes Pommer-Land L. III. §. 5. in f. & L. VI. §. 49.

i) ad

i) ad Monzamb. C. 5. §. 13. p. 310. k) in præfat. Codicis Legum antiqu. l) in Epitome Theolog. moral. p. 114. edit. 1634. m) de Origine Jur. Germ. C. 21. cf. *Kulpis* ad Monzamb. l. c. p. 100. n) P. I. Jur. Publ. Lubec. p. 99. *Westphal.* Monum. Meklenb. p. 209. cf. *Verb. Klüver* P. I. p. 449. o) pag. 51. in nott. p) in præfat. Tr. de Feud. Meklenb. q) in Specim. Monum. Mekl. p. 205. r) in Programm. de Ao. 1738. p. 4.

Das Schwerinsche Recht von Ao. 1220.

- | | |
|---|---|
| 1. Pro capite caput. | 1. Vor Hovet dat Hovet. |
| 2. Pro manu manus. | 2. Vor Hand dei Hand. |
| 3. Quod si vulneratur quis, ad profunditatem unguis & longitudinem articuli, reus damnabitur in sexaginta solidos; qui cedent in partem regie potestatis & fatis faciet patienti in 24 solidis. | 3. Is et Sacke, dat einer wart gewundet so deep als ein Nagel und so lang als ein Lidt, de Schuldige schall verdammet werden in 60 fl. de schalen to kamen der Herschop und schal betalen den geledenen Part 24 fl. |
| 4. De plaga nigra potestas habebit 24 solidos & patiens 12 solidos. | 4. Van brunen und blagen Schlägen schall de Herschop hebben 24 fl. und dat geledene Part 12 fl. |
| 5. Pro alapa patiens habebit 4 solidos & totidem potestas. | 5. Vår eine Ohrfige edder Backen-Schlag mit flacker Hand schal dat geledene Part hebben 4 fl. und de Herschop eben so veel. |
| 6. Qui pacem domus fregerit capitali sententia subiacebit. | 6. Wer Zus-Frede breckt gewaltlich, de schall den Hals verbraken hebben. |
| 7. Si foemina impudica viro probo fuerit conviciata, in presentia duorum virorum bonorum, | 7. Wehr et Sacke, dat eine unehelike Fru einen framen Mann honede, in Gegenwartigkeit |

- norum, potest ei licite bonam alapam dare.
8. Si quis *duplicem* habuerit *mensuram*, magnam videlicet & parvam, magna percipiat, & parva eroget: damnabitur *sententia capitali*.
9. Molendinarius recipiet *mensuram* de singulis modis institutam, quæ *Matta* vulgariter nuncupatur.
10. Qui civitatis statuta infregerit, tres marcas denariorum dabit, duas civitati, tertiam potestati.
11. Omnis solidus pacis Consulibus deputatur.
12. Si decreverint Consules, super civitatis officia, *magistrum civium* ordinare, & excedant subditi; duæ partes satisfactionis consulibus, tertia vero magistro civium debetur.
13. Civium est eligere talem magistrum.
14. Magister ille *pastores* conveniet.
8. Wehr et Sake, dat wol hebende wurde dubbelde *Machten*, als grote und kleine; de Grote inthometen, und mit der Klenen uhttometen, de schal verdamet werden an den Hals.
9. De Moller schall nehmen van isliken Schepel dei gesettete *Machte*, de jeso genömet ward de *Matte*.
10. Welker entbrekende wert de Gesette der Stadt, de schall 3 Marck Penning geven; 2 Marck der Stadt und 1 Marck der Herschop.
11. Alle Frede-Schillinge schölen angehören den *Rahts-Heren*.
12. Wehr et Sake, dat de *Rahts-Heren* gedachten einen *Borgermeister* over de Stadt *Ambachten* to settende, und de *Undersatten* abersträden, schall 2 Part dem *Rahde* un de drüdde Part dem *Borgermeister* thogefehret werden.
13. Den *Börgern* kommt tho, so dane *Borgermeister* tho *Es sende*.
14. Sodanne *Borgermeister* schall annehmende de *Heerden*.
15. *Præ-*

15. *Præda campestris* potestati pertinet, non magistro.
16. Nullus dabit hæreditatem suam sine consensu suorum hæredum.
17. Si moritur quis, hæredum præsentia carens, assument illam Consules, causa rei servandæ, usque ad anni terminum, quo revoluto, si nullus hæres venerit, ad manum transeat potestatis, debet autem hæreditas septima manu reddi.
18. Si moritur quis hæredum, illorum hæreditas transibit ad fratrem; omnibus defunctis redibit ad matrem.
19. Si moritur quis & duos hæredes reliquerit; mater volens nubere alii, prius dividet hæreditatem.
20. Si mater securitatem præstare poterit, manebit tutrix, similiter & pater.
15. De Geld-Rof horet der Herschop und nich den Borgermeistern.
16. Nemand mag vergesen sine Erfligte Gøder sinder Willen siner Ernahmen.
17. Wehr id Sacke dat woll verstorve in Abswesend siner Ernahmen, so schølen de Rahts-Heren by sich nehmen dat Erve tho truver Hand, tho bewarende, bet tho Jares Ende, wenn dat Jahr verlopen is; is idt, dat neen Ernehmer kummt; so schall dat an der Herschop Hand verrefet werden; averst so dane Erfgod schall mit sò vener Hand wedderum werden verrefet.
18. Wehr idt Sacke, dat wol verstorve van den Ernehmern, de erste Anfall schall gahn tho den Brødern; wenn alle Brøder dod syn, schall dat gahn tho der Moder.
19. Wehr idt Sacke, dat wol verstorve, und twe Ernehme nahlethe, und de Moder wol eisen andern Mann nehmen, so schall Se ersten dat Erve delen.
20. Dar de Moder mag don Versekeringe, mag se bliven Vormunder, desglifen ock de Mann.

21. Si moritur aliqua, relinquens hæredem & pater, separans ipsum a se, ducat uxorem, & generet ex ea parvulos, a mortuo patre separatus hæres redibit ad hæreditatem matris.
21. Wehr idt Sacke, dat eine Fru verstorve, und nablethe einen Ernehmen, und sien Bader em van sich schedede und nehme eine andere Fruwe, und van dersülvigen thelde Kinder, wenn de Bader verstervet, dei afgeschedene Ernahm schall weder Kamen, tho dem Erve seiner Moder.
22. Si quis extra civitatem manens querimoniam de cive fecerit, potest se civis cum quolibet defendere. Alienus vero cum cive quodam se defendat.
22. Wehr idt Sacke, dat eine uhtheimische Person einen Börger verklagede, so mag de Börger mit einem idern sich verdedegedingen lathen, aberst de Uhtheimische schall sich mit einen Börger verdedegedingen.
23. Quicumque autem homo propria fuerit conditionis, si intra civitatem manserit, ab impetitione servitutis cujuslibet liber erit.
23. Watterley Minsk, de sine egenen Standes is, were et Sacke, he queme binnen de Stadt, schal fry wesen eens islikten Ansprake seines Dehnstes.
24. Præterea quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, civitas ratum habebit.
24. Vortmehr alle datjenige, dat dei Rahts-Heren setten, tho der Stadt gemeine Besten, schal de Stadt by Macht holden.
25. Si quis debitor coram judicio convictus, & debitum suum solvere nequiens domum suam creditori deponet; creditor illam tribus vicibus, intra sex septimanas, coram judicio præsentabit; quam si debitor tum non redemerit
25. Wehr idt Sacke, dat ein Schuldener würde vor dem Gericht gemahnet, und nicht betalen fonde, und dem he schuldig is sin Hus versettende, dem schal desülvige, dem dat Hus versettet werd, dremahlen, binnen 6 Wecken, im Gericht vor-

in suos

in suos usus convertet creditor domum ipsam.

bringen; und da dei Schuldener sodane Hus nicht entfründe, so mag de, dem he schuldig ist, datsülwige Zusfehren in sinen Genürte.

Das VIII. Cap.

Handhabung des Schwerinschen Rechts.

- §. 1. Das Bürger-Gericht.
2. Des Stadt-Voigts Gericht.
3. Wie es gehandhabet worden?
4. Das Rahts-Gericht.
5. Wie es gehandhabet worden?

Sit solchem Schwerinschen Rechte erlangten nun die damit belehnte Städte grosse Freyheiten gegen vorigen Zustande zu rechnen. Denn, da sonst hie und da auf den Bürgen oder Schloffern gewisse Voigte, aus dem Adel waren, welche allen Freygebohrnen, so unter ihren Schutz stunden, das Recht sprachen: so erlangten nun die Städte die Freyheit selbst das Gericht zu halten, und ihnen, aus ihrem Mittel, Gerichts-Herren zu setzen.

Es war solches Gericht dreierley Art. Das Bürger-Gericht, das Stapel-Gericht und das Rahts-Gericht.

Vor dem Bürger-Gericht gehörten alle Irrungen, so sich in Kaufen und Verkaufen zutrugen, wenn es Sachen betraf, so zum Stadt-Felde gehörten, als Gärten, Aecker, Wiesen, Reht-Verbung, ferner die Streitigkeiten wegen Vermietung, Hinderungen, Schadens-Leistungen, Pfändungen auf gedachtem Felde; deßgleichen auch, was sich in den Scheunen vor der Stadt zutrug, wenn dieselben bestohlen wurden, das Schlagen und Raufen in denselbigen, und binnen den

Schlag-Bäumen. Woraus man also verstehen kan, warum in dem Privilegio der Stadt Rostock aller vorher angeführten Stücke gedacht wird. Da es denn die Meinung hat, daß jesterwehnte Streit-Händel, so um und auf Ländereyen entstanden, nicht mehr vor dem Voigt, sondern vor dem Bürger-Gericht solten geschlichtet werden. Es bestand dieses Gericht aus lauter Bürgern, welche einen unter sich hatten, so sie Findels-Mann nannten, weil er mit den andern Bürgern ausfändig machen mußte, was in der geklagten Sache Rechtens wäre. Solche Bürger versamleten sich auf dem Brodt-Scharen, oder wo es ihnen sonst gefällig war, (zu Sternberg auf dem Rüter-Brink, wo vor Alters das Schloß Ryrin gelegen) untersuchten die Sachen, und entschieden sie. Die Strafe, womit solches Gericht einen belegen konte, war, nach dem alten Warinschen Recht, 60 fl. oder drey Lief Flämisch; wovon eins 20 fl. beträgt. Lief aber hat den Nahmen von Lus, übertreten, weil die Übertreter nach solchen Pfunden bestraft wurden. Die Vollstreckung des Urthels hatten nicht die Bürger, sondern die vom Naht bestellte Magistri civium, wie sie im Schwerinschen Recht genannt werden, so über die Stadt-Aemter gesetzt waren, und hernachmals zu Schwerin Cämmerer geheissen. Fand sich einer in der Bürger Urthel, so man Findeschop hieß, wieder Recht beschweret: so konnte er an den Stadt-Naht appelliren, doch mußte es innerhalb 10 Tagen geschehen; wo nicht, so war das Bürger-Urthel rechtskräftig. Wer vor diesem Gericht einen Lügen hieß, der ward um 60 fl. gestraft; Wer ohne Erlaubniß darin redete, gab ein Lief (20 fl.) Lief einer weg von solchem Gericht, das war ein halber Halb-Bruch (15 Mark) der Findels-Mann aber bekam für die Abfassung seines Urthels 8 fl.

2. Hiernächst war das Gericht, der Stapel, genannt. Es führte diesen Nahmen daher; weil die Landes- und Stadt-Obrigkeit solches zugleich besetzten. Denn Stapel heist bey uns, wo viele zusammen sind. Die Landes-Obrigkeit, oder Herrschaft, wie es in den Gesetzen heisset, verordnete den Stadt-Voigt, welcher Nahme noch aus dem Alterthum an den meisten Orten gebräuchlich, doch, da das Wort Voigt nun sehr in seiner Bedeutung gefallen; so lassen sie sich lieber Richter nennen. Wort

Die Stadt-Obrigkeit setzte zwey aus ihrem Mittel; wozu man die jüngsten Raths-Herren nahm; welchen ein Gerichts-Schreiber (Actuarius) beigelegt ward.

Es ist auch solches noch jezo allenthalben in den Städten gebräuchlich, die mit Schwerinschem Recht belehnet; als woselbst der Rath zwey aus seinen Gliedern vorschlägt, woraus der Stadt-Boigt einen erwählet, wenn ein Abgang von solchen Beysitzern wieder zuersetzen. Ist der Rath säumig in der Ernennung, so wählet der Stadt-Boigt aus dessen Gliedern, welchen er wil.

Es wurden aber auch vormahls den Partheyen zwey Fürsprecher zugeordnet, so ihre Sachen ordentlich vortrugen, welches der Ursprung der Advocaten, deren Belohnung für jede Sache, wenn sie ausgeführet, ein Gulden (24 fl.) war.

Für dieses Gericht gehörten alle Verbrechen, so wieder die Pollicey-Ordnung, als Gottes-Lästerung, Fluchen, Zaubern, Böten, Wiscken, Schändung des öffentlichen Gottesdienstes, Beleidigung der Eltern und Obrigkeit, alles Schmähen, Lästern, Schlagen, Morden, Hurden, Ehebrechen und andere schändliche Unzucht, dergleichen Stehlen und Rauben, wenn es in der Stadt geschah. War der Raub außser der Stadt, zwischen den Schlag-Bäumen, so gehörte er vor das Bürger-Gericht, war er aber auf freiem Felde geschehen; so erkannte darin die Landes-Herrschaft. Daher es im Schwerinschen Recht (Art. 15.) heist: Rauben im Felde bestrafet die Herrschaft, und nicht der Stadt-Cämmerer. Die Ursache war wohl, weil dieses insgemein die Adlichen thaten.

Ob nun zwar sonst ein jeder da zu Recht stehen muß, wo er ein Verbrechen begangen: so ward doch hiemit solches geändert, und damit zugleich eine Hochachtung für dem Adel bezeuget. Ich finde, daß andere das Wort, *præda campestris*, durch Jagdt überseket. Aber es kömmt nur daher, weil sie die damahlige Gerichts-Verfassung nicht begriffen. So haben auch alle mit Schwerinschem Recht belehnte Städte,

Städte, so viel mir wissend, die Jagdt-Gerechtigkeit, daher sie hiemit der Landes-Herrschaft nicht kan vorbehalten seyn; und wozu wären von Alters her die Fürstlichen Wild-Pennen, (Wild-Bahnen) wenn die Herrschaft allenthalben die Jagdt gehabt hätte?

3. Solches Gericht ward ordentlich, wie von uralten Zeiten her, des Dings-Tags geheget. Der Kläger meldete sich Tages vorher bey dem Stadt-Voigt. Dieser ließ den Beklagten auf folgenden Tag, durch den Gerichts-Diener fodern, welcher dafür 1 fl. bekam.

Vom Gericht ward allezeit erstlich die Güte versucht, wie noch jezo, auch bey den Ober-Gerichten, geschiehet, welches einigen nicht gefällt, die da meinen, daß um die Güte zu versuchen, man nicht zum Richter gehen dürfe, und daß dadurch die Sache nur aufgehalten, wenigstens der erste Vorbescheid insgemein fruchtlos gemacht würde. Doch werden dadurch auch öfters noch weit aussehende Streitigkeiten aufgegriffen, und viele Unkosten verhütet. Wolte die Güte nicht verfangen; so ward das Gericht geheget. Der Büttel (Bödel, Botte des Gerichts, mußte sodann mit zugegen seyn, welcher vorher ausrief: Wer klagen wil, der klage fast! wofür er 6 Pfennige bekam. Darauf setzte sich der Stadt-Voigt, zwischen den beyden Rechts-Herren, als Beysitzern, wie auch der Gerichts-Schreiber.

War der Kläger kein angefessener Bürger: so mußte er zuvor einen Bürgen stellen, daß er seine Klage ausführen, und wenn er verlohre, desfalls dem Beklagten gerecht werden wolte. Doch nahm man auch eydliche Bürgschaft an.

Ehe der Gerichts-Schreiber anfang zu schreiben, mußte der Kläger ihm 2 fl, der Beklagte aber 1 fl. geben.

Da fing des Klägers Vorsprach an zu fragen: Herr Richter sihet ihr, als ob ihr richten woltet? Der Richter antwortete: Ja! Der Vorsprach sagte darauf: Ich bitte euch um Urlaub des heiligen Schwerinschen Rechts. Der Richter sagte: Es sey dir vergönnet,

net, soferne du recht hast. Darauf sagte der Vorsprach: Herr Richter ich bitte um Urlaub. Denn wer ohne Urlaub redete, mußte 60 fl. Straf geben. Doch waren die beyde erste Fragen frey, daher das Sprich-Wort: ene Frage breckt nich, d. i. wird nicht als ein Bruch angesehen. Solche Vorbereitung hieß eine Sache eindingen, d. i. ins Gericht bringen, auch wohl indagedingen d. i. in die Gerichts-Versammlung bringen. Denn Dag hieß vor Alters eine Versammlung, daher Weh-Dage, Wehl-Dage (wo sich weh und wohl versamlet) Land-Tag, Creiß-Tag, Reichs-Tag, bekant sind. Es erlanget das Wort verdagedingen hieraus seine Erklärung, welches Wort in den Schwerinschen Gesetzen vorkommt, (Art. 22.) wofür man jezo vertheidigen sagt.

Darauf brachte der Vorsprach seine Klage an, und beschloß dieselbe mit der Anzeige: welchergestalt die eingeklagte Sache wieder das heilige Schwerinsche Recht. Als nachher mehrerley Rechte aufkamen; so ward auch wohl hinzugethan, wie es wieder das Kayserliche Recht, wieder die Fürstliche Policey, wieder die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung.

Überhaupt aber ward auf die Grund-Regul aller Gerechtigkeit: Was ihr nicht wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht; am allermeisten angedrungen.

Der Rechts-Gelehrten Meinung führte man nicht an, weil man noch keine hatte. Es wäre auch zu wünschen, daß man solches nimmer eingeführet, als womit ein Satz nur weitläufig gemacht und dem Richter vorgerücket wird, als könnte er ohne Begweiser nicht finden, was rechtens ist.

Hiernächst sprach der Richter zum Beklagten: Du hast gehört, was wieder dich geklaget wird, darauf gib Antwort. Worauf des Beklagten Vorsprach erst um Erlaubniß bat, und wenn er solche erhalten: so hub er die Entschuldigung an. Könnte er sich nicht rechtfertigen, so ward er, nach dem Schwerinschen Recht, in Straf genommen.

War

War er mit seiner Antwort nicht gefaßt; so konte er eine Frist von 14 Tagen ausbitten. Solche Bitte konte er noch zweymahl wiederhohlen. Wenn 6 Wochen verstrichen, wurden ihm noch drey Tage vom Gericht verstatet. Kam er alsdenn mit seiner Rohdurft nicht ein, so erging, was rechtens war, es wäre dann, daß er Eh-haften einzuwenden hätte.

Es waren aber Eh-haften solche Entschuldigungen, die nach den Gesetzen stat funden. Denn Ehe hieß vor Alters das Gesetz. Daher das Closter Marien-ee in lateinischen Urkunden, Coenobium Legis Marix, genant wird.

Eben also ward es auch mit dem Kläger gehalten, wenn er seine Klage nicht fortsetzte.

4. Über beyde vorbeschriebene Gerichte war das dritte, so das Rahts-Gericht hieß; welches über die Urthel des Findel-Manns und des Stadt-Doigts zu erkennen hatte, ob sie zu Recht beständig wären.

Damit aber auch die Bürger wissen mögten, wie sie zu richten hätten: so ließ der Raht zu Schwerin alle Jahr auf Mit-Fasten, der, auf dem Marckt versamleten Bürgerschaft, ihre Statuta oder Stadt-Rechts, vom Raht-Hause, vorlesen.

Für solchen Raht gehörten alle Gilden- und Aemter-Sachen, wenn keine Brüche darin waren. Gild aber hat den Nahmen von Gil, Fröhlichkeit; und waren eigentlich solche Zusammenkünfte, welche man zur Fröhlichkeit anstellte. Es ist auch noch jeso auf Dörfern gewisser Gil-Acker, davon der Bauer die Heuer mit Freuden verzehret. Die Streitigkeiten, welche darüber entstunden, mußte der Stadt-Raht entscheiden.

Er gab auch denen Aemtern die Privilegia, und ertheilte den Lehr-Jungen die Geburths-Briefe. Daher noch jeso in vielen Städten zweierley Aemter unter den Handwerckern sind, wovon etliche

liche der Raht schüzet, weil sie anfänglich von demselben aufgerichtet; andere aber der Stadt-Voigt, weil sie von dem Landes-Fürsten privilegiret sind.

Vor solchem Gerichte geschahen auch die Kauf-Käufe; wobey doch die Magistri civium oder Cämmerer (Viertels-Männer) mit zugegen seyn mußten, damit es so viel öffentlich zuginge. Zu dem Ende man eine Kanne vol Wein oder Bier auf dem Tisch setzte, die stets offen stehen mußte; anzuzeigen, daß einem jeden hier frey stünde in diesem Kauf zu reden. Solche Kanne ging herum, und rief ein jeder, der daraus tranck, dabey öffentlich aus: Weinkauf! Fand sich niemand, der Einrede that, so wurde das Hauf von dem Verkäufer verlassen, und der Kauf zu Stadt-Buch, in Gegenwart zweyer Zeugen, gesetzt. Da denn solcher Kauf unwiederruflich ward.

Es war auch diese Verlassung nicht allein unter Bürgern bey Häusern; sondern gleichfals unter den Fürsten bey Ländereyen, gebräuchlich; davon wir unten ein Exempel von Ao. 1229. finden werden. So ward auch ins Stadt-Buch gesetzt, wenn Jemand Geld auf Unterpand that, und gingen diese für alle andere Creditoren, wie noch jezo Rechtens ist, nur daß Ao. 1644. ihnen die *pia corpora* vorgezogen worden. Es ward aber auch alsdenn gefragt, ob das Unterpand schon an andern versetzt, und ob man es zuvor den nächsten Freunden angeboten, als welche das Vorkaufs-Recht hatten.

5. War Jemand mit des Findel-Manns oder Richters Urthel nicht zufrieden, und es betraf eine Geld-Strafe, so man Brüche nannte, so konte er sowohl von des Richters, als von des Findel-Manns Ausspruch an Burgemeistere und Raht appelliren; jedoch daß er dem Richter 12 fl. erlegte, die er mit den Beysitzern theilte, daß jeder von ihnen 4 fl. bekam. Der Gerichts-Schreiber schrieb darauf das Verhandelte, für die Gebühr, ab.

Es ging aber alsdenn nicht wieder ein neuer Proceß an, weil man von dem zur Weitläufigkeit dienenden Beneficio; Non deducta
 Viertes Buch. 3 deducam,

deducam, non probata probabo, noch nicht wuste, sondern der Stadt-Magistrat laß die Acten nach, und ward darauf das Urthel, nach Befinden, entweder bestätiget oder auch geändert. Solches ward zu Raht-Hause ins Urthels-Buch geschrieben, und das Urthel, zur bestimmten Zeit, daraus öffentlich vorgelesen. Darauf schlug der Bürgermeister, so das Wort hatte, das Buch zu mit der Hand, wornächst keine Appellation weiter gestattet ward. Daher noch die Redens-Art: dat Bok tho dohn; so viel heist: als aller Streitigkeit ein Ende machen. Zuschlagen heist auch daher soviel, als gerichtlich zuerkennen; und ist bey Handlungen noch gebräuchlich, daß Käufer und Verkäufer einander in die Hände schlagen.

Hatte Jemand von des Findel-Manns Urthel appelliret: so wurden die Bürger vorgefodert, so mit zugegen gewesen, und befragt: ob solches ihrer allerseits Meinung gewesen; sagten sie Ja! so war es gut; wo nicht, so ward des Findel-Manns Urthel zuörderst nach ihrer Meinung geändert und eingerichtet. Darauf wurden sie weiter befragt: Ob sie sich an dem Urthel, so der Raht sprechen würde, wolten genügen lassen? darauf sagten sie Ja! Hiernächst ward des Rahts Urthel abgefasset, ins Gerichts-Protocoll geschrieben, und den Bürgern, so in der Sache vorher geurthelt hatten, zuörderst vorgelesen, und sie darauf befragt: Ob das ihre Meinung wäre? ob sie gedächten dabey zu bleiben? ob sie wolten, daß in dergleichen Fällen, über sie und ihre Kinder, also solte gesprochen werden? darauf sagten sie zu jeder Frage Ja! woher das Wort: Ja-Bruder gekommen, welches man von denen braucht, die sich alles gern gefallen lassen. Die Sache aber war hiemit abgeurthelt.

Es hat von diesem allen vorgedachter Schwerinsche Rahts-Herr Hövisch eine kurze Schrift verfertiget, die bey Hederichs neu aufgelegten Schwerinschen Chronic zu finden, woraus diese Nachricht genommen.

Es ist vieles davon noch jeko im Gebrauch. Doch appelliret man nicht leichtlich mehr vom Stadt-Boigt an die Bürgermeister,

stere, sondern an die Ober-Gerichte, als Canzley- oder Land-Gericht, (wiewohl doch von denen Magistraten in neuern Zeiten dieserwegen öfters gravaminiret, und dessen Abstellung verheissen worden) da es denn einem jeden frey stehet, welches von beyden er wählen wil, wählet er die Canzley; so kan er von da noch ans Land-Gericht gehen. Aber zu diesen Zeiten, darin wir jeko sind, wuste man von dergleichen Ober-Gerichten noch nicht. Es war zwar ein Land-Gericht, aber die Städte hatten das Privilegium de non evocando, oder, daß sie aus ihrem Gericht nicht davor konten gefodert werden.

Es sind auch die Appellationes vom Stadt-Boigt an die Burgermeistere wenigstens noch zu Parchim, Güstrow und Sternberg gebräuchlich, die jeko an die Ober-Gerichte gehen, bedauern öfters, daß sie alzu gerecht gewesen, und nicht, nach den Regeln der Klugheit, lieber einen kleinen Schaden, mit Unrecht, als einen grossen, bey erlangtem Recht, gelitten; indem an Advocaten-Gebühr und Gerichts-Sportuln, leichtlich weit mehr darauf gehet, als die ganze Sache beträgt, um welcher willen sie appelliret; zumahlen die aufgewandte Unkosten vor den Ober-Gerichten vielfältig gegen einander aufstiegen, daher das Sprich-Wort gekommen: Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fett Urthel, welches von unser jetzigen Gerichts-Verfassung kein rühmliches Zeugnis ist. Doch wir kommen wieder zu den Geschichten.

Das IX. Cap.

Neu-angelegte Städte.

- S. 1. Von Parchim, dessen Recht und Gerechtigkeiten.
2. Von Gadebusch. Fürstlichem Wapen und Eigenthums-Recht.
3. Von Sternberg.

Su dieser Zeit ward, nach Latomi Muhtmassung, bey dem obgedachten Schloß Parchim eine Stadt angeleget. Wenn solches eigentlich geschehen, kan man nicht sagen; weil bey dem Privilegio keine Jahr-Zahl.

Da aber doch Parchim den Vorsitz für Güstrow hat, ob sie gleich beyde im Fürstenthum Wenden sind: so solte man daher fast schliessen, daß Parchim noch eher als Güstrow die Stadt-Gerechtigkeit erlangt hätte.

So hat auch Chemnitz den Anfang dieser Stadt in das Jahr 1218. gesetzt. Der Fürst sagt in dem Diplomate, so darüber ausgestellt, „daß er das wüste und des Teufels Diensten ergebene Land, „andern Christen Menschen, so er aus nah und fern gelegenen Orten, kommen lassen, zu bewohnen gegeben, „woraus man sich eine Vorstellung machen kan, wie es damahls hier noch ausgesehen; und was der Fürst für Fleiß daran gewandt, das Land wieder einzurichten und nutzbar zu machen.

Er belehnte auch diese Stadt, wie Latomus schreibt, mit Gesetzen, Gerechtigkeiten und Privilegien; oder, wie es bey dem Chemnitz heisset, mit grossen Freyheiten und sonderbahrem Rechte.

Von derselben Freyheit haben wir schon oben etwas gedacht.

Was ihr Recht anbetrifft, so wil Tornow, es sey das Lübeckische, s) andere meinen, es sey das Schwerinsche, welches endlich auf einerley hinaus läuft; indem beyde aus dem Sächsischen, wie wohl mit Zusätzen.

Der Fürst Hinrich Leo, wie er solches Recht der Stadt Sternberg Ao. 1309. aufs neue bestätigte, nennet es das Parchimsche, wie das daselbst befindliche Diploma zeigt; da denn insonderheit daraus angeführet wird, daß diese Stadt ein Theil am Gericht habe, die Landes-Herrschaft aber zwey Theil, welches mit dem Schwerinschen überein kommt. Es hat Michael Cordesius, Prediger zu Parchim, davon eine Nachricht, in seiner Parchimschen Chronic, gegeben, wie er dieselbe aus Chemnitz genommen; woraus zwar die Uebereinstimmung des Parchimschen mit dem Schwerinschen Recht erhellet, doch siehet man auch, daß zwischen beyden noch

noch ein mercklicher Unterscheid. Insonderheit heist es von ihren Bürgern darin: Ad jus feudale, quod Leen-Recht vocatur, sunt minime compellendi, sed tantum ad jus Mann-Recht, uti vulgo sonat. Welches, meinem Bedüncken nach, so viel heist: Sie sollen ihre Güter nicht zu Lehn, sondern Allodial haben. Wie es sich denn auch würcklich also findet; indem die Stadt mit dem ihrigen nach Gutbefinden, ohne vorhergehende Landes-Fürstliche Bewilligung, verfahren kan. Es wird auch in gedachtem Gnaden-Briefe folgendes gesetzt: „Stirbt Jemand, dessen Kinder, bey des Vaters Leben keine Güter empfangen: so soll man ihnen die Güter geben, wie sie der Vater, von der Heydenschaft her, besessen.“ Woraus abzunehmen, daß es damals zu Parchim noch Heyden gegeben, welche ihre Kinder nicht aussteuern wollen, wenn diese Christen geworden.

Es ist solche Stadt mit der Zeit sehr empor gekommen, und die beste, nechst Rostock, im Lande geworden. Doch hat es nachher mit ihr, wie mit allen Städten in Mecklenburg, wieder abgenommen.

Die Elbe läuft in zweyen Strömen dadurch, und macht also drey Theile, als die Alt-Stadt, den Werder, so nur gering, und die Neu-Stadt.

Es liegen drey Mühlen daran, so, nach Latomi Bericht, von den Mönchen zu Doberan gekauft.

Sie hat ein grosses Feld, welches eines Theils unter den Bürgern ausgelooft, und zu den Häusern geleet. Man nennet solche zugeheilte Ländereyen, so wohl hier, als bey andern Städten, ein Erbe; so ein alt-deutsches Wort, von Erbh, was untereinander liegt; als welches die Beschaffenheit aller Erb-Güter (massæ hæreditariæ) ist.

Zudem hat sie etliche Dörfer und Feld-Marcken, so sie von unterschiedlichen Edel-Leuten nachhero zugekauft.

Sie ist bey dem vormahligen Schloß Parchim angelegt, wo-

von man zwar bey keinem alten Schriftsteller Nachricht findet, daß aber dergleichen dennoch daselbst gewesen, das zeiget der Ort, wo solches gestanden, als der noch jeho der Burgwall heißt.

Sie hat schöne Fischereyen, herrliche Hölzung, worunter der so genannte Sonnenberg bekannt; desgleichen auch die Jagdt-Gerechtigkeit.

Sie wird zusammt Güstrow für eine Vor-Stadt von andern Städten gehalten, welcher sie ihre Angelegenheiten auftragen, und sich daselbst Rahts erhohlen, sie ist auf Land-Tägen die erste unter allen Land-Städten, auch die höchste in den Ausgaben wenn nach Erben gesteuert wird; indem sie zu der Contribution auf 2428 Rthlr. 28 fl. und, zu den so genannten Necessarien, auf 564 Rthlr. 31 fl. angesetzt, wie man in der vorgehabten Ausgleichung findet, welche bey dem Convent der Städte Ao. 1739. d. 8ten Dec. übergeben.

2. Um diese Zeit hat auch die Stadt Gadebusch ihren Anfang genommen, daß vorlängst ein Schloß, Godebusz genannt, daselbst gewesen, ist schon aus dem vorigen bekannt.

Anfänglich hatten solches die Graven von Raccburg, nachher die Graven von Schwerin, wovon ich nicht gefunden, wie sie dazu gekommen; vermuthlich hat der Herzog Hinrich Leo solches dem Graven Guncelin eingeräumt, nachdem er den Herzog Bernhard II. davon verjaget. Nun besaß es der Fürst Borwin, als welcher, mit Bewilligung seiner beyder Söhne, daselbst eine Stadt anlegte.

Es kan seyn, daß er den Ort von dem Graven Hinrich gekauft, wie dieser etwas auf den Braut-Schaz für seine Schwester Joda auszahlen wollen.

Wenn der Gnaden-Brief ertheilet, kan man ebenfals nicht eigentlich wissen; weil keine Jahr-Zahl dabey. Latomus meint, daß solche Zahl aus diesem und dem Parchimschen Privilegio, weggelassen worden,

worden, um die daselbst noch vorhandene Heyden nicht zu ärgern. Aber derselben waren nur noch sehr wenige, und kamen ihnen dergleichen Briefe nicht einmahl vors Gesicht; am allerwenigsten verstunden sie etwas davon. Wir haben auch schon droben bemercket, daß es damahls noch nicht was allgemeines gewesen, die Jahr-Zahl beyzufügen. Es finden sich daher im Archiv noch viele Privilegia ohne Jahr-Zahl, wie der Archivarius Schultz bezeuget. c) Es berichtet auch der in der Diplomatique sehr berühmt gewordene Jo. Mabilon, daß anderswo eben dergleichen anzutreffen.

Es ward dieser Stadt die Lübeckische Gerechtigkeit sampt der Zoll-Freiheit, gleich wie Rostock, geschencket. Der Brief darüber ward mit dreyen Siegeln verwahret, indem des regierenden Fürsten Söhne auch ihre Bewilligung, vermittelst ihrer Siegel, bezeugeten. Latomus, der solche gesehen, schreibt davon, „daß in dem ersten ein schlechter Ochsen-Kopf, in dem andern ein Greif, in dem dritten ein gekrönter Büffels-Kopf, gewesen.“

Wir haben davon schon im ersten Buch gehandelt. Hier bemercken wir noch, daß die Wapen damahls nicht nach den Ländern, sondern nach den Personen, die sie führten, unterschieden worden. Denn so hatten die Söhne noch keine Länder, führten aber doch beyde, mit einem kleinen Unterscheid, das alte Wariner Wapen, den Stier-Kopf. Ihr Vater aber den Greif, ungeachtet er sich *Princeps Magnopolensis* nante. Zwar meinet El. Schedius und mit ihm Chemnitz, als habe der Vater den Söhnen die Regierung bereits A0. 1219. abgetreten. Aber die nachfolgende Urkunden widersprechen solchem Vorgeben, auf welches gedachte Männer vielleicht gerathen, weil sie sich anders nicht darin finden können, daß der Vater der Einwilligung seiner Söhne gedencet, wovon wir doch einen andern Grund gezeiget.

Indessen siehet man hieraus, daß die neuen Städte, auf des Fürsten Grund und Boden angeleget worden, und also ursprünglich anders nichts haben, als was sie von der Gnade des Landesfürsten besitzen, dafür sie zur Erkentlichkeit die Orhör erlegen; wie wohl

wohl sie nachher, da ihr Glücks-Stern noch im Steigen war, vieles zu ihrem Stadt-Acker, für ihr eigen Geld, theils von dem benachbarten Adel, theils von den Fürsten selbst, gekauft; deßwegen doch ihre Erböör nicht gesteigert worden; indem es mit den Zugekauften eine ganz andere Bewandnis hat.

Daher ich nicht finde, aus was Grunde des Klüvers Verbesserer schreiben können: „daß alle *Possessiones* und *Fura*, so von Ritterschaft und Städten besessen werden, alle insgesamt, aus Gnaden u. Verleihung derer Mecklenburgischen Fürsten ihren Ursprung haben.“ Er füget hinzu: „daß vor diesem die Fürsten alles gehabt, und die Stücke davon unter dem Adel ausgetheilet.“ Meinet auch, daß solches eine unstreitige Gewißheit bey denen habe, welche die Mecklenburgische Historie nur etwas angesehen. u) Aber ich muß gestehen, so viel ich mich bisher auch darnach erkundiget, daß ich davon noch nicht überzeuget sey. Das finde ich wohl, und habe es oben angeführet, daß der Herzog Hinrich Leo seinen mitgebrachten Sächsischen Adel in der Obotriten Land eingeführet; aber hieraus folget nicht, daß auch der Wendische Adel seine Güter aus Vergönstigung dieses Herzogs gehabt. Es hat auch seine Richtigkeit, daß die Fürsten denen neu angelegten Städten, Plätze zur Wohnung, und Ländereyen zum Unterhalt, angewiesen. Aber sie sahen sodann nicht dieselben an, als ihr Eigenthum, sondern als solche Land-Stücke, welche dem Publico gehörten. Wie sie denn einen Unterscheid in ihren *Diplomatibus* machen, unter dem, was sie vom Lande, oder von ihren Erb- (*allodii*) oder auch von ihren *Patrimonial-Gütern* zu dieser oder jener Stiftung gegeben. War es ein *Patrimonial Grund-Stück*, welches sie gekauft, so brauchten sie dazu weder der Einwilligung ihrer Kinder, noch des Landes. Waren es aber Erb-Güter, so konten dieselben ohne Bewilligung der nächsten Erben nicht veräußert werden. Waren es endlich Land-Güter, so dem Fürsten, als Landes-Herrn, zu seinem Fürstlichen Unterhalt zugebilliget waren; so mußte das Land mit darin willigen, als welchem dergleichen Stücke eigenthümlich gehörten, und dem hernach eine schwerere Last aufgebürdet ward, ihren Landes-Herrn zu unterhalten, wenn viele, durch solche Stiftungen, von dem gemeinen Beytrag befreyet wurden. Was

Was also den Adel betrifft, so haben die Fürsten demselben zuweilen selbst das Eigenthums-Recht zugestanden, wie es auch der natürliche Begriff, den man sich von der Bevölkerung eines Landes machen kan, erfordert, als welcher zeigt, daß erst die Unterthanen gewesen, und darauf die Fürsten gekommen. Es lehren auch solches alle Geschichte, als welche geben, daß die Fürsten in Deutschland aus dem Adel genommen. Des Herrn Jarchow Meinung aber, sollte wohl einem die Gedancken beybringen, als wäre eine Zeit in Mecklenburg gewesen, da alle Haus-Väter aus ihrem Eigenthum von einem grossen Tyrannen verjaget, welcher darauf ihr aller Erbe seyn wolten, indem er allein übrig geblieben, darauf er von andern Orten habe Edelleute und Bürger kommen lassen.

Daß die meisten Städte in Mecklenburg auf Fürstlichem Grunde angelegt, ist gewiß, aber nicht, daß es auf der Fürsten Patrimonial-oder Allodial- sondern auf ihrem Territorial-Grunde geschehen; welches letztere der Fürst Borwin in dem Diplomate, da er Rostock Ao. 1218. stiftet, Jurisdictionem & dominationem nennet. Von einem Patrimonial-Gut redet er in der Stiftung des Klosters Sonnen-Kamp Ao. 1219. und vom Allodial wird die Stiftung der Dom-Kirche zu Güstrow Ao. 1226. zeugen, welche Stadt Ao. 1220. gestiftet, und mit dem Schwerinschem Rechte begabet ward, wie Frid. Thomas aus dem Stadt-Archiv daselbst angeführet.

3. Vermuthlich ist auch um diese Zeit, oder nicht gar lange darnach die Stadt Sternberg angeleget, deren wir hie mit gedencken, weil man nicht sagen kan, wenn sie eigentlich ihren Anfang genommen, gleichwie auch sonst noch von vielen andern kleinen Städten der Ursprung unbekandt ist, deren an groß und kleinen, sampt den beyden See-Städten Rostock und Wismar, 43 sind.

Vor Parchim ist Sternberg nicht gebauet, weil es mit Parchimschem Rechte belehnet. Lange hernach kan es auch nicht seyn; theils weil an dem Stadt-Felde noch das Wend-Feld sieget, wohin

wohin die Wenden gezogen, wie sie hier unter den Deutschen nicht wohnen wollen. Es ist auch noch die Dorf-Stätte auf diesem Felde bekandt, woselbst sie sich, am Wurtrower-See, niedergelassen; desgleichen die Pezik, jeko Pesche genannt, welches auf Wendisch Sand heisset; indem es ein geringes Sand-Feld ist, theils weil diese Stadt schon mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahrhunderts von dem Vermögen gewesen, daß sie das Dorf Lukow, den Hof Dämelow, und den Stroh Milniz, von den Fürsten an sich gekauft.

Es liegt diese Stadt mitten im Lande, wenn man das Stargardische davon läset, auf einem Hügel, und sind ihre Mauern mit Winkeln, fast in der Gestalt eines Sterns angelegt, davon sie auch vielleicht den Rahmen hat. In derselben ist noch ein freyer Ritter-Sitz, so denen von Pressentin, von uralten Zeiten her, zugehöret; als welche hier herum ihre Güter haben, und ist vielleicht von dem ihrigen etwas zu dieser Stadt genommen, dafür ihnen solcher Sitz wieder eingeräumt worden. Die Strasse darin er liegt, heist in lateinischen Urkunden *Platea militum*, die Ritter-Strasse, und haben die Pressentinen sonst auch noch viele Land-Stücke auf gedachtem Wend-Felde. Wir werden dieser Stadt unten sehr oft gedencken, weil daselbst die meisten Land-Tage gehalten worden, wovon die Nachrichten, wie auch von andern Umständen am richtigsten vorhanden, und daraus süglich auf andere Städte wird zu schliessen seyn, was es mit denselben zu gleicher Zeit für Bewandniß gehabt, weil sie, wie gesagt, im Mittel-Punct des Landes anzutreffen. Damahls trat Ao. 1221. der Marckgraf Johann von Brandenburg seine Regierung an, welcher eben so fleißig neue Städte erbauen ließ, als unsre Mecklenburgische Herren, wovon wir etliche anführen wollen, die jeko zu Mecklenburg im Stargardischen Creise gehören, wenn uns die Zeiten dahin führen werden. Der Schwerinsche Bischof Brunward hatte, vermöge des Diplomatis von 1170. die Zehenden aus dem Lande Tribusees zu erheben. Der Fürst von Rügen, Wizlaw, wolte ihm auch gern dazu beförderlich seyn, aber die daselbst wohnende Wenden wolten lieber davon gehen, als dieselben abtragen. Der Fürst ließ sie ziehen, und an ihrer Stelle Deutsche kommen. Da sich denn

Ao.
1221.

der

der Fürst mit dem Bischofe verglich am 24 Nov. (octava Kalend. Dec.) also, daß der Bischof eins für alles, ein ganzes Dorf von 12 Hufen, an stat der Zehenden erhielt: Der Original-Vergleich findet sich in dem Schwerinschen Bischöflichen Archiv zu Copenhaven, wie es dahin gekommen, werden wir zu seiner Zeit hören. w)

s) in præfat. Tr. de Feud. Meklenb. t) *Joh. Schultz*, in nott. marginal. ad Latom. MSC. u) *Verbess. Klüver* P. I. p. 393. w) *Schröders* Papist. Meklenb. p. 530. in nott.

Das X. Cap.

Neue Klöster und Gögen Dienst.

- S. 1. Dobbertin und Tempzin gestiftet.
2. Das 3. Blut zu Schwerin aufgestellt.
3. Grosser Aberglaube bey diesem neuen Gögen.
4. Umtauschung einiger Dörfer mit dem Bischofe zu Ra-
ceburg. Aufgehobenes Strand-Recht.

So geschäftig der Fürst Borwin war, hie und da neue Städte anzulegen, und derselben Einwohner aus fremden Landen kommen zu lassen: so sorgfältig war er auch, zur Verbesserung des Gottesdienstes ein und anders zu stiften.

Es gehöret dahin das Kloster Dobbertin, als welches Ao. 1222. angeleget ward, und zwar mitten im Wenden Lande; an einem fischreichen See, und in angenehmer Gegend. Da es einen wendischen Namen bekommen, gleichwie das vorher zu Sonnen-Camp angelegte einen deutschen; so ist wohl zu vermuthen, daß es für Wendische Jungfrauen gestiftet; als wie dieselben Bedencken hatten, unter den Deutschen zu Sonnen-Camp zu leben.

Denn die grosse Verbitterung, welche noch vor 60 Jahren
unter

unter Wenden und Deutschen gewesen war, konte unter ihren Nachkommen nicht sobald ausgetilget werden.

Es ist dieses Closter noch jeko allenthalben bekandt genug; indem die Fräuleins darinnen, weil sie sehr wohl zu leben haben, von allen Orten her besuchet werden. Anfänglich aber ward es dazu gestiftet, daß das Wendische Frauenzimmer zu anständlichem Sitten mögte gewöhnet, und in der Erkenntnis Gottes und ihren Stand zierenden Wissenschaften angewiesen werden. Denn darum hießen, die darin Begebene, Nonnen, das ist: solche, welche die Jugend erziehen; wie wir droben ihren Nahmen erkläret haben.

Es ward auch damahls das Antonii-Closter, zwey Meilen von Wismar, durch den Fürsten Borwin, auf einem fruchtbaren Boden den 7 Junii gestiftet, und mit einer herrlichen Kirche versehen; welche noch unterhalten wird, ob sie gleich für die daselbst eingeparrte Gemeine, deren Prediger zu Jarnstorff wohnet, viel zu groß ist. Ohne zweifel aber ward sie so groß gebauet, um der Doberanschen nicht viel nachzugeben. Die Deutschen nannten dis Closter Tönneszof, die Wenden aber Tönsin, welches beydes Antonii-Zof heißet. Es ist aber nachher Temzin daraus geworden, da es auch unter diesem letzten Nahmen am bekantesten: so ist wohl zu vermuthen, daß es für Wendische Mönche angeleget, welches so viel mehr zu glauben, weil der Bischof damahls selbst ein Wende war.

Die Urkunden von diesen beyden Clöstern hat Chemnitz gesehen, und diese Nachricht davon mitgetheilet. Aus welchem sie der scharffsinnige Professor Sr. Albr. Nepinus wiederhohlet; der hiemit sein wohl ausgearbeitetes *Schediasma*, von Mecklenburgs Befehring, schließet.

2. Inzwischen hielte sich der Graf Zinrich von Schwerin im gelobten Lande auf. Hier ward er mit einem Cardinal von Albanien, Nahmens Pelagius, bekandt.

Weil er nun wieder die Un-Christen daselbst sich tapfer gehalten: so wolte ihm dieser Cardinal ein sonderliches Heiligthum verehren,

ren, beschenckte ihn also mit einem Tropfen, wie er sagte, vom Blute Christi, so hinter einem Jaspis eingefasset war. Nun hätte man zwar wissen können, daß Christus sein Blut, welches er, als ein Opfer, für unsre Sünde, vergossen, ins Allerheiligste, vor seinem himmlischen Vater, bringen müssen; daher er selbiges, bey seiner Auferstehung, wieder angenommen; folglich davon nichts auf Erden geblieben: Aber das Ansehen des Cardinals, dem der Grav keinen Betrug zutrauete; der allgemeine Aberglaube, daß auch wohl aus einer Hostie (wie zu Doberan) Christi Blut geflossen, und die Hofnung, daß man bald so wohl nach Schwerin als Doberan, Wallfahrten halten, und dadurch die noch unfertige Kirche daselbst einmahl zum Stande bringen würde; vermogten so viel bey dem Graven, daß er, nach seiner Zurückkunft, dieses vermeinte Heiligthum, mit grosser Hochachtung, dem Bischof Brunward einlieferte.

Dieser verschrieb nun, zu dessen Aufstellung, die Priesterschaft aus seinem Sprengel, wovon der Brief in Schröders Papißischem Mecklenburg zu finden, hielt eine ansehnliche Procession, und brachte das Heiligthum in die Dom-Kirche.

Marschalk, der in solchen Dingen sehr leichtgläubig, wie es seine Zeiten mit sich brachten, schreibet davon: w) es habe sich des Freytags in drey Theile von einander gethan, sey eine Zeitlang so gestanden, und darauf wieder zusammen gegangen, welches Hederich wiederhohlet, x) doch ist dieser von jenem darin unterschieden, daß er meldet, solches Wunder sey um der Stunde, da Christus am Creuz verschieden (das ist Nachmittags um 3 Uhr) zu sehen gewesen. Marschalk aber nennet hier die Stunde Vormittags (horam circiter undecimam.) Dieser schreibet auch, daß viele vornehme Leute solche Zertheilung gesehen; doch sagt er nicht, daß er es selbst bemercket, wie leicht hat es sich damit, als wie mit des 3. Januarii Blut verhalten, welches allein vor den Einfältigen fließet. Es geschah aber solches nicht alle Freytage; denn das hätte eine Verachtung nach sich gezogen, sondern nur des Jahres dreyemahl, als auf grünen Donnerstag, Himmelfahrt und Creuz-Erhöhung; wie Chemnitz in seinem grossen

Chronico berichtet, y) zu welcher Zeit Marschalk vielleicht keine Gelegenheit gehabt, es zu beobachten.

3. Da nun einmahl die Anrichtung dieses Göken-Dienstes mit grossem Gepränge war beschaffet worden; so kam der Ruf davon bald aus, und war der Wallfahrten nach Schwerin kein Ende.

Weil aber hier auch niemand leer erscheinen durfte: so wurden der Gaben bald so viel, daß man von dem dritten Theil derselbigen das Franciscaner-Closter zu Schwerin bauen konnte.

Nachhero haben verschiedene Päbste, als Honorius IV. Bonifacius IX. Sixtus IV. und Julius II. ihre Ablass-Briefe darüber ertheilet. 2) Denn wenn die Bischöfe merckten, daß die Wallfahrten nicht sonderlich mehr von staten gingen; indem auch anderswo, wie wir unten hören werden, dergleichen einträgliche Heiligthümer aufkamen: so zogen sie ihrem Göken, vermittelst einer Päbstlichen Bulle, gleichsam ein neues Kleid an; wodurch er wieder ansehnlich ward.

Hederich bezeuget, daß bey demselben sich Pilger von allen Nationen eingefunden. Man mögte ihn also wohl mit der Heyden Swantewit vergleichen; welchen doch der Bischof Berno, noch bey Menschen Dencken, zerstöret hatte. Aber so wuste der Satan, bey Ausbannung der alten Göken, immer wieder neue einzuführen, biß endlich das neubekehrte Mecklenburg auch in diesem Stück dem alten höchst-verdorbenen Pabsthum gleich ward.

Es währte solcher grobe Sauerteig ganzer 330. Jahr, in welcher Zeit die Geistlichkeit zu Schwerin sich desselben nicht wenig zu erfreuen hatte. Denn die Reichen, welche von diesem Göken Hülfe haben wolten, musten Gold oder Silber, und das nicht wenig, geben; die Armen aber musten an Speck, Butter und andern Eß-Wahren, so viel darwägen, als sie geschähet wurden. Zu dem Ende eine eigene Wage an der Nord-Seite, in der Dom-Kirche, hing.

Es ward davon, wie noch alles in seinen Würden war, ein eigen Buch geschrieben, darin es heist: „Du siehest bey dem Blute eine grosse Wage hangen, darauf die Krancken, so Hülfe begehren, zu finden bey dem Blute, sich wägen lassen, und nach dem Gewicht ihres Leibes von den Gütern, die sie am meisten vermögen, opfern müssen; unangesehn, du werdest gesund oder nicht.“ 2)

4. Als dieses im Stift Schwerin, mit Ausgang des Martii, angeordnet worden: trug sich darauf, mit Anfang des Julii, eine kleine Veränderung im Raccburgischen Sprengel zu.

Wir haben droben von dem Oberrheinischen Landes-Strich Bresen gehöret, daß darin auch Lubimars-Hof gelegen, desgleichen, daß Niclot I. einen Bruder, Namens Lubimar, gehabt, und daß der Herzog Hinrich das ganze Land Bresen, zusamt der Villa Lubimari, mit Bewilligung des Fürsten Pribislav II. zum Stift Raccburg geletet. Nun aber hätte der Fürst Borvin solchen Hof gerne wieder gehabt, ohnzweifel weil er seines Groß-Vatern Bruders gewesen war, und noch von demselben den Namen führte, deswegen er ihn mit einem andern, Namens Mandrove, vertauschte; und nebst Gressow und Hohen-Terken, so vormahls Miristorp hieß, von dem Bischof zu Lehn nahm.

Denn, obzwar damahls das Canonische Recht noch nicht sonderlich bekandt war; so war doch der darin befindliche Satz schon fest gestellet: daß von Kirchen-Gütern nichts könne veräußert werden, daher der Fürst sich gefallen ließ, in Ansehung dieser Dörfer, welche er für seinem Sohn Niclot und Tochter-Sohn Johann haben wolte, ein Lehn-Mann des Bischofs zu werden, womit also das dominium directum der Kirchen blieb.

Es ist die Urkunde davon vorhanden, und finden sich darin viele Dertter die noch jezo wohl bekandt sind, als Prozecken, Beyendorpe (welches mit Beydendorp nicht zu verwechseln) Grevesmölen, Clüg, Calchorst, welche hinter Wismar mehrentheils am Strande, nach Lübeck hin, liegen; und damahls allerselts schon Kirchen hatten. Es

Es wird auch hier der Stadt Wismar gedacht, welches das erstemahl ist, daß sie Oppidum genandt wird, weil sie noch ein offener Flecken war, der von einer daran liegenden Burg beschützet ward. Denn es hat noch lange gewähret, ehe sie mit einer Mauer umgeben worden.

Ferner erkennet man daraus, daß es in diesem, obgleich fettem Landes-Strich, dennoch allerley Wildnissen gegeben; als worin sich die Wenden noch aufhielten; wie denn darin des Waldes Cluze und Tarnewiz gedacht wird, welche Spuren aus der Wariner und Obotriten Zeiten waren, und werden wir unten noch vom Wendischen Tarnewiz hören. Endlich wird auch dem Fürsten von Mecklenburg darin frey gegeben, Kirchen in Wismar zu stiften. Schröder, der hievon etwas, durch den Präpositum Kohlreiff zu Raceburg, erfahren, schreibt davon: Sind überaus merckwürdige Sachen, ach daß man die Urkunde, aus welchen sie genommen, selbst erhalten könnte. b) Es hat nachher einer dieselbe bekandt gemacht, und wollen wir sie hiebey ganz anfügen; zumahlen auch sonst noch Dinge darin vorkommen, so einer Aufmerksamkeit wehrt sind. Sonst ist hier noch zu mercken, daß der Fürst damahls den unchristlichen Gebrauch des Strand-Rechts abgeschafft, wovon wir schon oben etwas gedacht. Es geschah solches Ao. 1223. und nicht wie Latomus und Senkenberg c) berichten Ao. 1224. wie beykommender Extract aus dem Archiv bezeuget. Womit die Wendischen Sitten mehr und mehr verbannet, und die See-Städte empor gebracht wurden.

I.
Ao.
1223.
II.

w) L. V. Annal. C. 4. cf. Lochneri Singul. Meklenb. C. 1. §. 10.
x) in Vita Brunwardi apud Gerdes p. 411. & Chron. Sverin. ad ann. 1222. y) vid. Gerdes Saml. l. c. z) vid. Ordinarium Sverinense prod. Rostoch. 1519. & cf. Schröd. Papistisches Meckl. ad ann. 1220. a) Von dem falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin, mit einer schönen Vorrede D. Martin Luther, durch M. Egidium Fabrum, Wittenberg 1533. pl. G. i. & ii. cf. Flacii Catalogus testium veritat. p. 1025. Nicol. Gryse in Vita Joach. Slüteri ad ann. 1533. Chytræi Saxon. p. 327. b) Wism. Erstl. p. 126. c) in Select. Jur. & Hist. T. II. p. 502.

I. Urkun-

I.

Urkunde des Fürsten Hinrich Borvin von 1222.

darin er eine Vertauschung mit dem Bischof zu Razeburg,
wegen einiger Dörfer getroffen; und insonderheit Lüb-
berstorf an sich gebracht.

Ego Hinricus Senior Burevinus Magnopolensis, & filii mei Hinricus & Nicolaus, notum facimus omnibus, tam presentibus, quam futuri temporis successoribus, quod in hac forma cum Domino Hinrico Razeburgensi Episcopo, & suo Capitulo, de bonis nostris in suo Episcopatu, tam decimis quam mansis, nobis feodali jure debentibus, amicabiliter convenimus. In terra *Brezen*, tribus villis exceptis, scilicet Gressowe, Miristorpe (que nunc Hohnkercken vocatur) & *Lubimare*, que pro villa Mandrowe commutata est, ut infra subjungitur, quas Dominus Hinricus Dux Saxonie, consenciente patre meo Pribislao, cum omni libertate, Razeburgensis ecclesie ad dotem, Episcopo superaddidit, medietatem decime per totam terram *Brezen* jam dictus Hinricus *Episcopus nobis feodali jure concessit*, tam de cultis, quam de incultis, medietatem vero sibi retinuit; hoc interposito, quecunqve villa, tum temporis culta XII. mansos haberet vel plures, decimam duorum mansorum prestare teneretur Episcopus, que autem villa culta minus XII. haberet, tantum unum mansum prestare teneretur Episcopus. Ecclesias eciam tam fundandas, quam fundatas, per totam terram *Brezen*, Episcopus dotabit & libere possidebit, & idem jus erit in ecclesiis adhuc fundandis, quarum ecclesiarum nomina sunt hec: Prozecken, Beyendorpe, Gressowe; Hohenkercken, Grevesmolen, Thiederickeshagen, Clüze, Elmenhorst, Calchorst, relicta nobis libera concessione ecclesiarum in oppido Wismariensi. Dedimus eciam Domino Episcopo, & suis successoribus, in qualibet villa, de supra nominatis tribus, que sunt dos ecclesie, quatuor mansos liberos, & absqve omni servicio domitorum, presentibus & petentibus filiis meis cum Domino Episcopo, cui tantum duos recognovimus, in consecratione cemiterii Miristorpe; ea vero, que anteposita sunt, ordinata sunt in Mustyn. Convenimus

Viertes Buch.

venimus eciam, ego & filii mei, in eo, quod villam, que vocatur Mandrowe, sicut eam filius meus Nicolaus --- atqve disternavit, in liberam possessionem Episcopo dedimus; hoc excepto, quod homines tantum ville illius *Borchwerk* & *Brugwerk* operentur, per circulum videlicet urbis Magnopolensis. Relique due ville Miristorpe & Gressowe, tali per omnia jure gaudebunt, quod Borchwerk & Brugwerk operabantur, & expeditiones sequentur, & omnes tres ville petitiones non dabunt; de capitalibus autem causis due partes compositionum Episcopo proveniant, tertia Advocato. Pro quo filius meus Nicolaus in beneficium, mecum, recepit *Villam Lubimare*, unam de tribus, que pro dote habentur in privilegio Rzeburgensis ecclesie. Recipimus insuper in beneficio, pro villa Mandrove, quicquid decimarum habuit Episcopus in villis Beckevitz, Wathmunde, Wizendorpe & Raymarstorpe. Convenimus etiam in eo, quod Dominus Episcopus (sua villa excepta, que dicitur villa Episcopi, & omnibus bonis, que sub se tenuerunt tam Layci quam clerici civitatis Lubicensis, quarum villarum nomina sunt hec: Benekendorp, Seddorp, Johansdorp, Bunstorp, & allodium prope Darzowe) totius terre Darzowe medietatem sibi & ecclesie sue retinuit; hoc interposito, quod in qualibet villa Dominus Episcopus, de parte sua, decimam unius mansi prestabit. Concessit insuper Episcopus Nicolao filio meo & filio filie mee Johanni, silve, que vocatur *Cluze*, postquam culta fuerit, duos partes decimarum, tertiam partem sibi & ecclesie sue retinuit, & de tertia parte sua semper decimum mansum Magistro civium prestabit. Ecclesias vero in silva Cluze fundandas Domini terre de suo beneficio & Episcopus, dotabunt; sed Episcopus prestabit & jus patronatus habebit. In silva autem *Tarnevitz*, ecclesias fundandas Episcopus dotabit, & cui voluerit, prestabit. De decima Darzowe terminatum fuit prope villam Gressowe sub arbore, de silva Cluze in ecclesia Prozekem. Hujus rei testes sunt: Alvericus, Godescalcus, Wichmannus, *Prepositi*; Svicherus *Sacerdos*, Ludovicus, Bernhardus, *Diaconi*; Conradus de Rene *Sacerdos*, frater Ivo; Reinfridus, Otto Albus, uterqve Reimboldus, Volcmarus, Eilardus de Godebuz, *Milites*; Conradus *Advocatus*,

*catus, Hinricus Dapifer, & alii quam plures. Datum Raceborg, anno gracie M. CC. XXII. VIII. Idus Julii. Indictione XII. **

** ex J. P. W. Schreiben von Niclot I. warhaftem Ursprung pag. 38. sqq. cf. Schröd. Papist. Mecklenb. ad h. a.*

II.

Des Fürsten Borvin Privilegium von Ao. 1223.

darin er das Jus Naufragii (Strand-Recht) aufhebet.

In nomine sacrosancte & individue Trinitatis - - - inde est, quod Ego Burevinus, divino munere Dominus Megapolensis, notum esse desidero; quod Ego quasdam abominabiles & detestabiles a predecessoribus meis a paganismo detentas consuetudines, ex consensu filiorum meorum Henrici videlicet & Nicolai, in melius mutare decrevi, consueverant enim in naufragium perpeffos inhumaniter desevire. - - - Actum in Bukow Anno dominice incarnationis M. CC. XXIII. Nonas Augusti. *

** ex gründl. Vorstellung der rechtmäßigen Befugnis pag. 22.*

Das XI. Cap.

Die Dänische Lehns-Pflicht wird aufgehoben.

- S. 1. König Waldemar II. von Dänemarck wird gefangen.
2. Vom Schwerinschen Martens-Manne.
3. Hamburg wird eine Frey-Stadt.
4. Lübeck setzt sich wieder in Freyheit.

Sie kommen nun zu einer höchst wichtigen Sache, welche nicht allein in Mecklenburg, sondern auch in der Nachbarschaft eine grosse Veränderung nach sich gezogen.

Wir haben droben bey Ao. 1220. gehört, daß der Graf Zinrich von Schwerin, bey dem Antritt seiner Reise ins gelobte Land, dem

Könige Waldemar von Dänemarck, sein Land, Gemahlin und Kinder anbefohlen, und wie schlecht der König des Graven Vertrauen belohnet. Als dieser nun wieder zurück gekommen war, und seine Gemahlin ihm klagte, was der König an ihr ausgeübet: so schmerzte es dem Graven ungemein, verbiß sich aber, und war auf desto nachdrücklichere Rache bedacht, je langsamer er dazu kam. Endlich reifete er nach Dänemarck, unter dem Vorwande, als wolte er dem Könige, wegen der Beschützung seiner Gravschaft, dancksagen; brachte auch allerley Heilighüner mit, so er auf seiner Reise hie und da erhalten, womit er den König beschenckte; und da er von sehr munterm Geiße war; so unterhielte er den König öfters mit seinem angenehmen Umgang, also, daß der König sich gar nicht vorstellte, die Gravin würde sein Geheimnis entdeckt haben. Der König suchte auch hinwieder dem Graven allerley Ergöcklichkeit zu machen, und reifete mit ihm nach der Insel Fühnen, um daselbst sich mit der Jagdt zu erlustigen. Er hatte seinen Sohn, der gleichfals Waldemar hieß, bey sich; welcher schon Ao. 1218. gekrönet, und dem Vater zum Nachfolger bestimmt worden. Es wurden daselbst am Ufer, bey dem Dorfe Liö, Gezelte aufgeschlagen; und wenn man des Tages gejagt, so ward des Abends bis in die späte Nacht geschmauset, und unmenschlich gesoffen.

Der Grav sahe hier seine Gelegenheit ab, um einmahl seine Rache auszuüben, die dänischen Geschicht-Schreiber, als der König Erich, desgleichen Zuitfeld, Pontanus und Meursius d) wollen, daß der Grav habe ein heimliches Verständnis mit einigen Bedienten des Königs gehabt; und ist es auch wohl glaublich, weil sonst schwerlich die Sache würde von staten gegangen seyn. Der Grav gab indessen vor, es würde nun wieder Zeit seyn, nach seiner Heymabt zu reisen, und ließ sein Schiffsegelfertig machen. Der König, dessen Sohn, und alle andere, waren lustig und frölich, da es zum Abschied gehen sollte; besoffen sich auch alle dergestalt, daß sie von ihren Sinnen nicht wußten. Der Grav aber schonte sich. Wie alles im tiefen Schlaf, so ließ er die am Strande liegende Schiffe in der Eile durchbohren, auffer seines, welches vortreflich besegelt war; ging darauf mit seinen Bedienten nach des Königs Gezelt, warf ihm, und seinem Prinzen, eiligst was übers Gesicht, daß sie nicht rufen konten, lief mit ihnen zu Schiff,

Schiff, spannete die Segel auf, und kam mit dieser Beute glücklich über. Jederman erstaunte, da ers hörte.

Es geschah solches, wie der König **Erich** schreibet, am Tage Johannis ante portam latinam, d. i. den 5ten Maji. e)

2. Der **Grav** war indessen froh, daß ihm dieser kühne Streich so wohl gelungen. Er brachte den König und seinen Sohn, anfangs nach **Dalberg**, so jetzt ein Dorf, vormahls ein Schloß, zwischen **Grevismölen** und **Schwerin**, wie **Chemnitz** versichert. Als er die Gefangene hier nicht sicher genug achtete, so brachte er sie über die Elbe nach dem Schloß **Danneberg**, wie **Kranzius** berichtet, woselbst der Thurm, da diese Gefangene gefessen, noch der Königs Thurm soll genannt werden; darauf führte er sie nach **Lenzen**, wie **Latomus** wil. Es ist aber glaublicher, daß sie nach **Lehnitz**, das ist **Neustadt**, gebracht, weil auf dem Schloß daselbst noch jetzt ein runder Thurm, so Königs Gefängnis genannt wird; endlich brachte er sie nach **Schwerin**.

Alle an der Ost-See belegene deutsche Lande, von **Zolstein** bis in **Preussen**, freueten sich, daß die Drangsalen, welche der König ihnen aus **Hersch-Sucht** angethan, nun einmahl gerochen wären. Sie wurden darauf allerselts rege, um bey dieser Gelegenheit das **dänische** Joch zu zerbrechen.

Der **Grav** säumete auch nicht, sich von andern Orten her genügsamer Beyhülfe zu versichern, wenn die Reichs-Stände in **Dänemarck**, wie er leicht erachten konte, diesen Schimpf rächen, und die Auslieferung ihrer beyden Könige mit Gewalt suchen wolten. Vor allen wachte der verjagte **Grav Adolph III.** von **Zolstein** wieder auf; und unser Fürst **Borwin** gedachte bey dieser Gelegenheit, von der aufgedrungenen Lehns-Pflicht sich wieder loß zu machen.

Weil aber der **Grav** doch von diesen beyden wenige Hülfe haben konte; und so fette Beute nicht gern wolte wiederfahren lassen: so erbot er sich, solche dem **Kayser Friderich II.** und dem **Reich** abfolgen zu lassen. Es ward zu dem Ende eine Zusammenkunft zu **Nordhausen** auf dem 24ten **Septemher** veranlasset, woselbst des **Kaysers** Sohn **Hinrich** (weil der Vater nach **Italien** gegangen) und der

Erz-Bischof Engelbrecht von Cölln zugegen war. Bey welcher Gelegenheit der Erz-Bischof dem Graven versprach, ihm jährlich auf Martini funfzehn Kannen Wein zu liefern, wie Chemnitz versichert. f) Vielleicht ist dieses der Ursprung von dem Rhein-Wein, welchen die Stadt Lübeck noch alle Jahr auf Martini nach Schwerin sendet, so aber ein ganzes Ohm, das durch einen Nahts-Diener aus Lübeck, in seinem gewöhnlichen Anzug (mit krausem Rock und Kragen) und sonst mit allerley Umständen dahin gebracht wird; worauf er ein Stück Wild wieder zurück nimmt. Es kan seyn, daß der Erz-Bischof, weil der Grav den Rhein-Wein gerühmet und beliebet, anfänglich die Lieferung von 15 Kannen Lübeck'schen Kauf-Leuten aufgetragen, und hernach die Stadt, da sie ebenfalls ihre Freyheit vom dänischen Joch dem Graven zu dancken hatte, gewilliget, dafür ein ganzes Ohm zu senden; wie denn noch jezo immer von Lübeck'scher Seiten darüber protestiret wird, daß es keine Schuldigkeit; aber von Schwerin'scher Seite wird es als eine Schuldigkeit angenommen, welches, wie weit beydes wahr, hieraus leicht zu entscheiden; wenn dieser Ursprung gewiß wäre. Indessen hab ich keinen andern Grund zu dieser Muhtmaßung, als daß Wein auf Martini versprochen, und auf Martini geliefert wird; und zwar mit solcher Aufmerksamkeit, daß ganz Schwerin rege und voller Freuden ist; auch sogar dem gemeinen Pöbel allerley Muhtwillen alsdenn gestattet wird, daher die erste Einführung wohl einen wichtigen Ursprung muß gehabt haben, woran Lübeck sehr Theil mit genommen; zumahlen gedachter Nahts-Diener, zu Bezeugung der öffentlichen Freude seiner Stadt, alsdenn auch Geld auswirft, welches alles sich zu diesen Umständen sehr wohl schicket; anerwogen nun Lübeck, vermittelst des Graven, Gelegenheit gefunden, vom dänischen Joch loß zu werden, und die bisher beeinträchtigte Reichs-Freyheit wieder herzustellen, mit dem Erfolg, daß sie nachher unwandelbahr geblieben.

3. Als aber die Reichs-Stände in Dänemarck hörten, wohin der Grav mit ihrem Könige gedächte, und wohl vermutheten konten, daß bey dieser Gelegenheit die alte Lehns-Pflicht des Reichs gegen Deutschland mögte wieder erneuret, und mithin die Deutschen, zur Unterdrückung der Dänen, abermahl ins Reich geführt werden: so drungen

drungen sie nicht in den Graven, weil sie erachteten, es würden die Gefangene leichter wieder von ihm, als hernachmals von dem Kayser, loßzuwirken seyn.

Als der Grav solches merckte, war er auch nicht willens, seine Gefangene an den Kayser abzuliefern; daher die Zusammenkunft zu Nordhausen fruchtlos ablief. Im folgenden Jahr ward im Junio eine andere Tage-Fahrt anberahmet, wohin die Reichs-Stände ihre Bevollmächtigte schickten. Es ward auch den 4ten Jul. der Vergleich unterschrieben, und solte derselbe zu Bardewik, im September, vollzogen werden. Aber der König wolte das abgehandelte nicht genehm halten, deswegen er im Gefängnis bleiben mußte.

Inzwischen war Grav Adolph III. schon alt und unvermögend geworden, deswegen kam sein Sohn Adolph IV. wieder über die Elbe, und suchte den Graven Albrecht von Orlamünde, aus seinem väterlichen Erbe zu vertreiben. Dieser sahe wohl, daß ihm am meisten an Erhaltung der Stadt Hamburg gelegen sey, deswegen er trachtete sich der Einwohner Bewogenheit daselbst aufs neue zu versichern, gab ihnen also die Freyheit, jährlich zwey Jahr-Märkte, als auf Viti und Mariä Zimmelfahrt, zu halten, sprach sie von allem Ungelde frey, bestätigte ihnen Justitiam Lubecensem, und vergönnete ihnen Holz zum Bauen und Brennen im Holzsteinschen frey zu hohlen, wovon man das Diploma beyh Lambec findet; welcher zugleich berichtet, daß dieser Grav die Stadt Hamburg, für 700 Marck Silbers (5600 Rthlr. Spec.) vom Könige gekauft habe, daher er auch nun mit derselben als mit seinem Eigenthum verfuhr.

Als der Grav Adolph sich wieder ihn rüstete, und er besorgte, daß er nicht allein Holzstein, sondern auch sein Hamburg verlihren mögte: so entschloß er sich, dieses wieder zu verkaufen. Die Stadt war damahls noch nicht grösser, als was jezo St. Peters Kirch-Spiel begreift, doch aber schon bey grossem Vermögen, und erkaufte also ihre Freyheit für tausend fünfhundert Marck Silbers (12000 Rthlr. Spec.) darin sie noch jezo stehet, wiewohl derselben von der Cron Danemarck widersprochen wird. g)

Der Grav von Orlamünde that klüglich, daß er nahm, was er kriegen

Ao.
1224.

3A
7221

Kriegen könnte. Denn da es mit ihm und dem Graven von Scho-
wenburg oder Holstein bey Mölln im Lauenburgischen zum Dres-
fen kam: verlor er nicht allein die Schlacht, sondern ward auch selbst
gefangen. Der Grav Hinrich von Schwerin, und sein Bruder
Guncelin II. welcher zu Boitzenburg wohnte, hatten den meisten An-
theil an diesem Siege, deswegen sie auch den, von ihren Leuten, gefan-
genen Grav Albrecht annahmen, und nach Schwerin, zu dem Kö-
nig ins Gefängnis brachten. Der König erschreckt darüber nicht we-
nig, legte sich also näher zum Ziel, und brachten es die Dänen, mit
grossen Geschencken an die Land-Stände von Sachsen-Lauenburg,
dahin, daß sich der Herzog Albrecht I. der Sachsen mit annahm.

Es ward also abermahl ein Tag zur Handlung auf den 17ten
November zu Bardewitz angesetzt. Da denn die ganze Sache ge-
hoben ward. Der König Erich schreibt, daß Waldemar sechzig
tausend Marek, nach Lübeckischem Gewicht, erlegen müssen, ohne was
die Sächsischen Land-Stände (meliores Saxonix) an Pferden, Klei-
dern und andern Annehmlichkeiten (jocalia) empfangen, welches die
Kanzion wohl zweymahl im Wehrt überstiegen. Andere sagen,
daß der König nur fünf und vierzig tausend Marek Silbers verspro-
chen. Aber Chemnitz, der eben diese Summe setzet, thut hinzu, daß
der König seiner verstorbenen Königinen Geschmück, ausgenommen
die Krone, zu geben mit verheissen; wodurch also die noch übrige
Summe leicht ergänzet wird. Zudem mußte der König und sein
Sohn sich verschweren, diß alles an den Graven nicht zu rächen, auch
seine noch übrige drey Söhne, als Erich, Abel und Christopher,
deßgleichen viele Edel-Leute, zu Geißeln stellen. Hiernächst mußte er
sich aller, zu Deutschland gehörigen Länder begeben: womit also Me-
cklenburg von seiner bisherigen Lehns-Pflicht wieder befreyet ward.

Es hat dieses alles Chemnitz beschrieben, welcher den damahls
getroffenen Vergleich aus dem Archiv vor Augen gehabt; als wor-
auf er sich auch beziehet.

Ao. 1225. 4. Der König erhielt also seine Freyheit wieder Ao. 1225. d.
21ten December, als am Tage Thomä; nachdem er 2 Jahr, 7 Mo-
nath und 15 Tage im Verhaft gewesen.

Er hatte Zeit genug gehabt, seine Uebelthat an der Grävin zu bereuen, und diese hätte auch zufrieden seyn können, wenn sie der dänischen Königinnen Geschmück, zur Vergeltung ihrer Schmach, erhalten hätte. Aber der König hielt von dem allen nichts, was er mit einem Eide versprochen; sondern ließ sich durch den Pabst Honorium III. von solcher Verbindung wieder los sprechen.

Indessen verlohr er doch hierüber alle seine deutsche Länder, denn Holstein erhielt der Graf Adolph IV. nun wieder, und freueten sich seine Unterthanen, als welche keine Neigung zu dem Könige hatten; weil er das Land der Cron Dänemarck einzuverleiben gedachte, und die Einwohner daher nöthigen wolte, das alte Sachsen-Recht zu verlassen, und dagegen das dänische Log-Bok anzunehmen.

Die Stadt Lübeck aber, welche der König sechs Jahr vor seiner Gefangenschaft, mit einer starcken Mauer und Thürmen umgeben, war mit List darauf bedacht, sich gleichfals von den Dänen loszuhalten. Denn mit Gewalt durften sie nichts vornehmen; indem der Königliche Befehlshaber dafelbst ihnen den Daum aufs Auge hielt, als welcher, um diese Stadt desto besser zu zwingen, den Thurm zu Travemünde hatte bauen lassen. Sie schickten also, aus ihrem Mittel, etliche zum Kayser Friderich II. und bewurben sich Ao. 1226. um des Reichs Schutz. Inzwischen stellten die in der Stadt, sich an, als wenn sie sonderlich wohl mit den Dänen zufrieden wären. Als darüber der May-Monath heran kam, gingen sie aus der Stadt heraus, um eine, damahls gewöhnliche, Feld-Lust zu halten. Die Bürgermeister und Rahts-Herren giengen sämtlich mit, und lockten den Schloß-Hauptmann hinaus, unter dem Vorwande, daß sie ihn zum May-Greven machen wolten. Indessen gieng ein und ander Bürger, mit verborgenem Gewehr, nach dem Schloß, welches nur mit weniger Manschaft besetzt war; indem gern alle der Lustbarkeit im Felde mit beywohnen wolten. Es war ihnen also leicht, die Wache nieder zu stoßen, und die Bürger, so dazu bestellet waren, mit noch mehrerm Gewehr, einzulassen. Worauf alle Dänen erschlagen wurden. Der vermeinte May-Greve ward zum Gefangenen gemacht, und der Dänen Burg herunter gerissen.

Ao.
1226.

Die nach dem Kayser Abgeordnete kamen auch wieder zurück, und brachten einen herrlichen Gnaden-Brief mit, woran ein güldenes Siegel hing, darin Lübeck nicht allein aufs neue für eine freye Reichs-Stadt erkläret ward; sondern der Kayser schrieb auch an die benachbarte Herren und Graven, die Stadt bey solcher Freyheit zu schützen.

Es ist die darüber gefertigte Urkunde noch jeko vorhanden, und hat Lünig davon in seinem Reichs-Archiv einen Abdruck gegeben, darin auch (de tota terra Borvin & ejus filii) von Borvins und seines Sohnes Lande gedacht wird; zur gewissen Versicherung, daß Mecklenburg nun wieder in die alte Verknüpfung mit dem Reich, nach aufgehobener dänischen Lehns-Pflicht, hergestellt. h) Von welcher Zeit an, dis Land beständig beym Römischen Reich geblieben; gleichwie auch Lübeck von nun an seine Reichs-Freyheit unverrückt behauptet, wozu, auf Kayserliche Verordnung, unsre Fürsten mitgeholfen.

d) ad ann. 1223. e) *Dresser*. de Festis p. 116. f) *Schwerinsche Graven-Historie* apud *Gerdes* p. 101. g) cf. *Additam. Bilderbek.* zum Reichs-Staat p. 57. h) *Regis Erici Historia Gentis Danor.* ad ann. 1223 & 26. *Chronic. Slav.* apud *Lindenbr.* Capit. 36. *Annales Slavici* ibidem ad ann. 1223. & 25. *Marschalk* L. V. *Annal.* C. 4. *Krantz.* Saxon. L. VII. C. 38. *Vandal.* L. VII. C. 7. 9. *Joh. Peterf.* *Holsten-Chron.* P. II. p. 55. *Historia Archi-Episc. Bremens.* Num. XXIX. ad ann. 1225. *Pontan.* *Rer. Dan.* L. VI. ad ann. 1226. *Bernhard Hedrich* in *Geneal. Comit. Sverin.* MSC. *Hier. Hennings* *Theatr. Geneal.* p. 307. *Latomi* *Genealo-Chron.* MSC. ad ann. 1223. *Micrael.* *Altes Pommer-Land* L. III. §. 12. p. 313. *Petri Lambec.* *Origin. Hamburg.* ad ann. 1223. 24. *Chemnitz.* *Chron.* MSC. in *Henrico Burevino* II. *Jacobi a Mellen* *Hist. Med. Lub.* C. IV. §. 9. sqq. *Stevens* *Chron. Mechl.* p. 25. cf. *Lünigs Reichs-Archiv* Part. *Spec. Contin.* IV. P. I. p. 1332.

DAS

Das XII. Cap.

Stiftung der Dom-Kirche zu Güstrow.

- S. 1. Der Stifter ist Hinrich II.
 2. Borvin Tod, Kinder und Nachruhm.
 3. Wer die Dom-Kirche aufgebauet?

Damals war unser Fürst Borvin darauf bedacht, wie er sein Vorhaben, die Städte in seinem Lande immer besser empor zu bringen, noch ferner ins Werck richten mögte.

Es war schon der Kayser Friderich I. auf die Meinung gerathen, daß er die überhand nehmende Gewalt der Reichs-Fürsten nicht besser beschräncken könnte, als wenn er die Reichs-Städte aufhülfe, und diese den Fürsten entgegen setze, worin ihm auch sein Enckel Friderich II. gefolget; als welcher daher ganz willig war, Lübeck wieder die Dänen zu schützen.

Die Fürsten hatten eben dergleichen Absicht mit ihren Land-Städten, als welche sie sonderlich empor zu bringen suchten, um ihrem Adel, welcher soviel auf die Fürsten, als diese auf dem Kayser gaben, ein Gegen-Gewicht zu setzen. Wiewohl auch die Städte eines theils ihnen hernach zu Kopf gewachsen; und die Fürsten den Adel dazu brauchen müssen, sie wieder zum Gehorsam zu bringen.

Insonderheit hatten jeto unsre Fürsten ihr Absehen auf Güstrow gerichtet. Der alte Fürst Borvin hatte seinen Sohn Hinrich zum Mit-Regenten in dem Westlichen Theil seiner Lande angenommen, wie aus gedachtem Diplomate des Kayfers abzunehmen. Dieser stiftete nun, auf Gutbefinden des Bischofs Brunward, eine Dom-Kirche zu Güstrow, und legte ein Capittel dabey an. Es geschah folches mit Bewilligung seines Vaters und seiner Söhne, wie beykommendes Diploma bezeuget.

Die Kirche ward zwar zur Ehren Gottes, der 3. Jungfrauen Marien, des Evangelisten Johannis (wie der Dom zu Schwerin) und der Jungfrauen Cäcilia gegründet, sie ist aber hernach

hernach allein Cäcilien-Kirche genannt worden, welche Cäcilia eine Römische Jungfrau und Christin war, die Ao. 220. in der schweren Verfolgung enthauptet worden, wovon das Lexicon der Heiligen mehrere Nachricht giebet.

Ihr Gedächtnis fällt auf den 22. Nov. an welchem Tage, wie wir schon droben gesagt, die letzten Wenden sollen bekehret seyn.

Es kan auch wohl seyn, daß dis Dom-Capittel hauptsächlich um der Wenden willen angelegt, da sich diese mit den Deutschen Dom-Herren zu Schwerin nicht wohl vertragen konten.

Es gab der Fürst von seinen Territorial- und Allodial-Gütern so viel dazu, daß es Latomus auf vierzig tausend Marck schätzet. i) Schedius sagt, daß es soviel Ducaten gewesen, worin er nicht unrecht hat, dafern es von Lübschen Marcken zu verstehen. Denn ein Marck Lübscher Pfennige betrug ein Quent Goldes, vermuthlich aber ist es von Slavischen Marcken zu verstehen, welche mit den dänischen gleich waren, und nur halb soviel als die Lübeckischen betrug.

Man wird aus dem Diplomate selbst am besten sehen können, was der Fürst dazu gegeben, weil darin alles nahmhast gemacht wird, als da sind, die Dörfer Gutow, Belkow, Genitsow, Demin, Sucow, Camin und Carow.

II. 2. Es war diese Stiftung das letzte, was der Fürst Borwin erlebte. Denn zwey Tage darnach, als das Diploma gefertigt, starb er (den 12ten Aug.) wie Latomus bezeuget, dem auch Stever folget. k) Nylius setzt dagegen das Jahr 1227. l) Schedius aber, und andere 1237. welchen Fehler gedachter Stever bereits angemercket.

Sein Begräbnis fand er zu Doberan, wie Nylius berichtet.

Seine Regierung hatte er, nach seines Vaters Pribislav Tode, bey nahe 48. Jahr geführet, und darin manchen Glücks-Wechsel erlebt.

Er hätte das Land theilen müssen, war aber wieder zu desselbigen völligen Besiz gelanget.

Er war ein Gefangener des Königs von Dänemarck gewesen, hatte aber wieder zwey Könige von Dänemarck als Gefangene in Mecklenburgs Landen gesehen.

Er war ein dänischer Lehn-Mann geworden, aber es ward noch zu seiner Zeit solche Verknüpfung mit diesem Reich wieder aufgehoben; und bald darnach wurden die Dänen gar vom deutschen Boden vertrieben; darauf sie niemahls wieder zur vorigen Macht gelangen können.

Was er für Städte angelegt, haben wir im vorhergehenden gesehen, deren vielleicht noch mehrere sind, wovon aber die Nachrichten fehlen.

Er hinterließ zwey Söhne, deren wir schon öfters gedacht, Nahmens Hinrich und Niclot, wovon er erstlich den ältesten und hernach auch den andern, schon bey seinem Leben, mit zur Regierung gezogen; daher er in dem Diplomate von 1222. sich Henricus Senior schreibt, und der Kayser, im Lübeck'schen Privilegio der Lande seines Sohnes mit gedencket.

Daß aber Hinrich oder Borvin Sen. sollte die Regierung schon Ao. 1219. gar niedergeleget, und das Land unter seine Söhne getheilet haben: wie Chemnitz berichtet m) dem Gerdes folget, n) solches wiederleget Stever, und geben die droben angeführte Urkunden darin den Ausschlag.

Ausser diesen Söhnen hatte er auch eine Tochter, welche Chemnitz, Catharina nennet, und von ihr sagt: daß sie an den Graven Johann von Oldenburg vermählet worden, wiewohl derselben in Joh. Schiphowers Chronie der Graven von Oldenburg, so Meibom heraus gegeben, nicht gedacht wird. Daß sie einen Sohn, Nahmens Johann, gebahren, solches bezeuget das Diploma bey 1222. Vielleicht hat sie noch einen andern Sohn, Nahmens Pribislav, gehabt, der unten vorkommen wird, da ihn der Fürst Johannes (Theologus) seinen Cognatum nennet; wovon wir schon im andern Buch etwas erwehnet. Von seinen beiden Gemahlinnen Mechtild und Adelheid haben wir bereits gedacht. Die letzte soll, nach Chem-

nigens

nigens Bericht, des Königs Lechi Albi Tochter gewesen seyn, von welcher er aber keine Kinder hinterlassen.

3. Die Söhne blieben nach dessen Tode, bey der Eintheilung des Landes, welche der Vater schon bey seinem Leben gemacht, also, daß Hinrich II. den Oestlichen; Nicolot III. aber den Westlichen Theil von Mecklenburg bekam. Der Erstgebohrne nahm sein Hof-Lager zu Werle, und nannte sich Hinrich von Werle, welchen Titul nachher die Oestlichen Herren beständig geführet; weil er aber anfangs östers zu Rostock war: so ward er auch Dominus de Rostock genant, so lange der Vater lebte, wie das folgende Stiftungs-Diploma bezeuget. Er schrieb sich auch schlecht weg: Ego Henricus. Unfre Genealogisten nennen ihn insgemein Hinrich Burvin II. ich finde aber davon keine Gewisheit im Alterthum.

Was die Stiftung des Doms zu Güstrow anlanget, die er vorgenommen und ausgeführet: so verordnet er darin, daß die Conventualen sich fürnehmlich nach der Ordnung der Hildesheimischen verhalten sollten.

Die ihnen zugelegte Dörfer sprach er frey von den damahligen dreyen Pflichten, als Bede, Zoll und Reise, desgleichen vom Burg- und Brücken-Bau; als in welchen letztern, wie wir schon gezeigt, die Dörfer denen Städten zu Hülfe kommen musten, wovon sie sich nachero fast aller Orten frey gemacht, doch geben etliche Dörfer deswegen noch gewisse Pächte, welche in alten Registern, wie ich gefunden, unter dem Nahmen Borg-Deenste berechnet worden. Es musten auch die adeliche Bauren sowohl als die Fürstliche sich zu solcher Arbeit gebrauchen lassen, wie denn noch im XVI. Jahrb. sich der Adel beschwerete, daß die Fürsten denen Bauren die Borg-Dienste gestei- gert.

Von der Art Reisen aber, da es gegen den Feind des Vater-Landes ging, und die man Land-Wehr nannte, war niemand ausgenommen.

So blieb auch das Hals-Gericht über ernannte Dörfer, dem Aempt-Mann (Advocato) zu Güstrow.

Von den Brüchen bekamen die Dom-Herren zwey Drittel.
Der

Der Dom-Herrn solten zehen seyn, denen frey gegeben ward, ihren Probst, Dechant, Scholaster, Küster und andere Canoniken selbst zu wählen, um alle Beeinträchtigung der Grossen (Majorum) zu verhüten, womit der Fürst ohnezweifel sagen wil, um den deutschen Land-Ständen die Gelegenheit zu benehmen, die Wenden alhie zu verdrängen, wie es wohl zu Schwerin ergangen war.

Die Scholasters hatten den Nahmen noch daher, weil die ersten Dom-Capittul dazu gestiftet, daß sie solten Schulen seyn. Denn so waren vor Alters zweyerley Schulen in Deutschland, die Closter-Schulen, worunter Corvey und Sulda sonderlich berühmt gewesen, und die Canonische Schulen. Daher noch jeko in allen Stiften sich ein Ort findet, so die Schule, und ein Dom-Herr, so Dom-Scholaster heist; wiewohl sie jeko nichts weniger, als dergleichen beschwerliche Arbeit thun, ungeachtet der Dom-Herr, so diesen Nahmen führet, insgemein das beste Einkommen hat. o)

Bey uns sind nach der Reformation, aus etlichen Clöstern hintwieder Schulen gemacht, und also dahin gesehen worden, die erste Absicht mit denselben aufs neue zu erreichen; wiewohl die Bedienten an denselben mehrentheils so schlecht versorget sind, daß es zu bedauern.

Der andere Sohn Niclot III. begab sich nach dem Schloß Mecklenburg, als an dessen Fuß schon damahls wieder eine Stadt gebauet war, wie aus des Fürsten Borvin Diplomate von 1222. zu sehen, worin Urbis Magnopolensis gedacht wird. Er schrieb sich daher Nicolaus de Mecklenburg; wie Chemnitz berichtet. Hiemit kam also der Titul: Herr von Mecklenburg, auf, welcher endlich in den Herzoglichen verwandelt worden, daher das Land nun das Herzogthum Mecklenburg heisset.

Herr. Coccejus meinet p) daß die Mecklenburgische Herren, deswegen wären Herzoge von Mecklenburg und Fürsten der Wenden genannt, weil sie Deutsche und Wenden unter ihrer Bohtmäßigkeit gehabt. Aber einjeder unter den Fürsten hatte damahls Deutschen und Wenden in seinem Gebiete, deswegen führte doch Jeder

Jeder nur einen Titel; und sind beyde erst zusammen genommen worden; wie es bereits mit den Wenden ganz aus war.

i) *Latomus* ad h. a. k) in Chron. Meklenb. p. 27. l) apud *Gerdes* p. 226. m) in Epit. Gen. Chron. MSC. n) in der *Saml.* p. 353. o) *Schneid.* algem. bibl. Lexic. tit. Schule, p) in *Jure Publ.* Cap. III. §. 77. p. 80.

I.

Des Fürsten Hinrich Burevin II. Diploma von 1226.

darin er die Dom-Kirche zu Güstrow stiftet.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego *Henricus* miseratione divina, *Dominus* de *Roztock*, omnibus in perpetuum. Quoniam genus humanum Spiritus est vadens & non rediens, plura priorum laudabilia facta oblivionis nubilo deperirent, si non indicio simul & testimonio scripti notabilis posterorum memorie mandarentur. Ut ergo in nostre posteritatis notitiam ea, que a nobis rationabiliter facta sunt & ordinata, certissime deveniant, omne dubium penitus removentes, ita ut robur perpetue obtineant firmitatis, scriptis eorum nominibus & testimonio, qui in gestis & ordinatis a nobis negotiis affuerunt per presens scriptum futurarum calumpniarum incommodis curavimus obviare. Porro cum secundum doctrinam sanctorum doctorum, omnes ante tribunal Christi stabimus reddituri rationem de operibus, que in hoc corpore gesimus, sive bona fuerint, sive mala, timendum valde nobis est, qui plus potestatis de beneficentia Creatoris mundi accepimus in hoc mundo, si non ad laudem & gloriam nominis sui, ea, cum multa humilitate & tremore perfruamur, gravius eo judicante proinde puniamur. Ego igitur *Henricus* digne animadvertens cum magno timore sententiam extremi judicii, qui sum aggravatus innumerabilium sarcina peccatorum, & licet impredientibus carnis passionibus omnem non valeram possessionem in Jhesu Christi ministerium erogare, tamen, prout michi

michi Spiritus inspiravit Domini, volens consulere, tam progenitorum meorum, quam successorum, nec non proprie Saluti, de mea propria hereditate, quam iuste ac rationabiliter ab omnibus progenitoribus meis possedi, in loco, qui *Guzstrowe* nominatur, Conventualium Ecclesiam Canonicorum, ad honorem Dei terribilis, qui eque potenter Principum & pauperum aufert spiritum, & ejus intacte genetricis semperque virginis Marie, nec non beati Johannis Evangeliste, & beate Cecilie virginis, adornavi, accedente consilio Domini mei Brunwardi Zverinensis Episcopi, nec non consensu patris mei *Burwini* Domini Magnopolensis & filiorum meorum *Johannis, Nicolai, Henrici, Pribizlai*, cum redditibus subsignatis. Persone vero, quas in ipsa ecclesia Deo & sanctis ejus statui perhenniter deservire, se servabunt secundum morem aliarum conventualium Ecclesiarum, & precipue, prout melius possunt, secundum ordinem venerabilis Ecclesie Hildesensis. Hec autem bona & has villas eidem ecclesie & personis ejus, cum omni jure & utilitate, in agris, pratis, pascuis, & silvis & novalibus libere assignavi, *Gutowe, Belcowe, Genitso-we, Demine*, cum stagno adjacente. Preterea in villa *Sucowe* quatuor mansos cum omni jure libere similiter assignavi, insuper ad altare speciale, usui etiam ipsorum Canonicorum, ad quod uno die missam sancte Marie, sequentique die missam pto defunctis constitui celebrari. Hos redditus libere deputavi in villa *Camyn*, quatuor mansos cum omni jure meo; in villa *Carowe* decimam quatuor mansorum, quos ibidem sub aratris allodii mei habui locatos. Si vero allodium meum & aratra inde transumpta fuerint, Ecclesie ex tunc ibidem iidem quatuor mansi cedant libere, cum omni jure. Censo etiam predicta bona Ecclesie nominate libera ab omni exactione, tam petitionum, quam vectigalium & expeditionum, & edificatione urbium & pontium: Sed si necessitas postularit eam expeditionem observabunt, que vulgariter *Landweere* appellatur. In bonis quoque memoratis Advocati mei sive successorum meorum nihil prorsus juris habebunt, nisi tantum in capitali sententia & manuali, & ad hanc vocabuntur de voluntate Canonicorum, ita ut tertia pars pene pecuniarie mihi cedat, Canonicis duabus partibus reservatis. Privatam etiam piscationem Canonicis in eadem Ecclesia degentibus,

pro

Viertes Buch.

N

pro eorum commodo, dimisi in stagno Gutowe, cum insula adjacente. Eidem Ecclesie etiam decem personas deputavi, estimationem sex prebendarum ad duodecim marcas argenti reliquas vero quatuor ad sex marcas argenti, donec dante Deo, consilio & auxilio filiorum meorum & bonorum hominum, fuerint redintegrate, ipsis vero Canonicis, ad cavendam violentiam Majorum, de permissione Domini mei Zverinensis Episcopi Brunwardi, liberam electionem Prepositi, Decani, Scolastici, & Custodis, & aliorum Canonicorum constitui reservari. Statui preterea, ut secundum consuetudinem honestarum ecclesiarum, post obitum Canonici defuncti, ipsi defuncto prebenda sua plene, absque denariis oblationum, usque ad anniversarium suum, ad debita ipsius persolvenda, vel ad emendationem prebendarum, libere relinquatur. Filiis autem meis eorumque successoribus devote supplico, quatinus divine miserationis meeque dilectionis intuitu, hoc, quod per me inceptum est, fideliter studeant promovere. Et ne quis Successorum meorum ausu nefario, tam rationabile factum attemptet irritare, Sigilli mei munimine roboravi. Testes hujus aderant *Clerici*: Godescalcus Lubicensis Canonicus, Godefridus Sacerdos de Luffow, Thiedricus, Burchardus, Johannes ejusdem Ecclesie Canonici, Conradus, Scriptor curie. *Laici*: Pater meus, Henricus Comes de Zverin, Johannes Ztoyzlaf, Johannes de Snakenborg, Henricus Gamme dapifer curie, Jordanus, Henricus Grubo, Baroldus, Engelbertus, Lippoldus & alii quam plures. Acta sunt hec Anno Domini M. CC. XXVI. Indictione XIII. regnante Frederico glorioso Romanorum Imperatore. Datum in Guztrow per manus Conradi III. Scriptoris nonas Junii. *

II.

Des Fürsten Borvin I. Diploma von 1226.

darin er die vorhergehende Stiftung seines Sohnes
gut heist.

Burvinus Dei gracia Dominus Magnopolensis, omnibus Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, hanc paginam inspecturis, salutem in perpetuum. Universitati fidelium in notitiam venire cupi-

cupimus, quod Karissimus filius noster Henricus, Dominus de Roztock, divina providentia disponente, sue & nostre, nec non omnium predecessorum & successorum nostrorum, provide ac salubriter intendens animarum providere salutem, consilio venerabilis Domini ac Patris nostri, Brunwardi, Episcopi Zverinensis, ad honorem Dei, & beate Marie perpetue Virginis, nec non beati Johannis Evangeliste, & beate Cecilie virginis, Ecclesiam conventualem in terra nostra, & in loco, qui Guztrowe dicitur, ordinavit; cui Ecclesie decem personas cum Preposito & Decano, qui in eodem loco, secundum ordinem aliorum Canonicorum, Deo & sanctis ejus, jugiter deservient, deputavit. Sex autem prebendas ad duodecim marcas argenti distinxit, Prepositi scilicet & Decani & aliorum quatuor Canonicorum, reliquas vero quatuor ad sex marcas argenti, donec dante Deo, consilio & auxilio filiorum & Successorum nostrorum fuerint redintegrate. Ad prebendas autem Canonicorum hec bona & has villas cum omni jure & omni utilitate libere assignavit villam Gutowe, cum insula adjacente, villam Belkowe, villam Genzowe, villam Dymine, cum stagnis & terminis ville adjacentibus. In Sukowe quatuor mansos; insuper ad altare speciale in quo uno die missam Sancte Marie, altero die pro defunctis, decrevit celebrari, usui etiam ipsorum Canonicorum hec bona cum omni jure & utilitate similiter libere assignavit; in Kamin quatuor mansos, in Karowe de allodio suo decimam quatuor mansorum; ita si allodium inde transfutum fuerit, Canonicis ibidem tamen decima quatuor mansorum cedat. Iphis autem Canonicis pro honore Ecclesie & ad cavendam violentiam Majorum, ad eligendas personas liberam electionem contulit in perpetuum, in Decanum & in quemlibet alium Canonicorum eligendam. Hec autem bona secundum nostri carissimi filii privilegii ordinationem & aliarum ecclesiarum consuetudinem & justitiam ab omni exactione & petitione & edificatione urbium & pontium & a vestigalibus libera dimittimus & soluta. Preterea hec & alia omnia rata & grata habentes, que, per prefati Filii nostri dilecti voluntatem, sunt in ipsa ecclesia ordinata, que privilegio ejus sunt inscripta & sigilli sui testimonio confirmata. Unde omnibus successoribus, quatinus ipsam Ecclesiam, quam idem carissimus filius noster affectuose & fideliter

deliter inchoavit, omnibus modis studeant promovere supplicamus humiliter & devote. Testes hujus sunt: Venerabilis Dominus ac Pater noster Brunwardus Zverinensis Episcopus, Ekericus plebanus de Godebuz, Godefridus Sacerdos de Luffow, Burchardus de Parchim plebanus & Tydericus. Laici: Carissimus filius noster Henricus fundator Ecclesie predictae Rembertus de Glödene, Thiedericus pagantis, Johannes, Henricus Gambe & alii quam plures. Acta sunt hec, anno Domini M. CC. XXVI. Datum in Rozstock III. Iduum Augusti. *

* ex *Gustavi Thielen* fünfhundert jährigem Alter der Dom-Kirche zu *Güstrow*.

Das XIII. Cap.

Schlacht bey Bornhövet.

- §. 1. König Waldemar und dessen Gehülfen.
2. Grav Adolph IV. von Holstein und dessen Gehülfen.
3. Hartes Treffen.
4. Die Dänen fliehen.

Der König von Dänemarck hatte zwar bey seiner Erlassung mit einem theuren Eyde geschworen, daß er nichts von dem allen, was ihm von den Graven zu Schwerin und Holstein be- gegnet, auf irgend einerley Weise rächen wolte. Als aber der Pabst ihn von dieser Obliegenheit gegen Gott loß sprach: so rü- stete er sich mit aller Gewalt, die von ihm abgefallene deutsche Länder wieder zum Gehorsam zu bringen, und erst den Graven von Holstein vorzunehmen.

Ao.
1227.

Er kam also mit seiner ganzen Macht Ao. 1227. aus Däne- marck. Unter den deutschen Fürsten hielte es weiter niemand mit ihm als Otto Fürst von Lüneburg (wie er sich schrieb, o) der ein be- ständiger Freund vom Graven Albert von Orlamünde und Holstein gemesen war.

Krangius meldet zwar, p) daß unser Fürst Borwin es mit dem



ADOLPH. IV.
Comes des Schouenburg et Holsatia Victor Danorum.



dem Könige gehalten, welches auch wohl von dem alten Borvin mützlich ist, als der hierunter ohne Zweifel seinen Lehn-Eyd beobachtet; aber nun war derselbe schon zu Rostock gestorben; seine Söhne dagegen waren noch keine Lehn-Männer von Dänemarck geworden; daher sie so viel weniger Ursach hatten, in der Verknüpfung zu bleiben, welche ihrem Vater mit Gewalt aufgedrungen war. So hatte der Kayser auch dem ältesten seiner Pflicht erinnert, wie er an ihn und seinen Herrn Vater, nach Pontani Gezeugnis q) geschrieben, daß er, nach der Obliegenheit, womit er dem Kayser und dem Reich verwandt wäre, gleich andern benachbarten Fürsten und Graven, den Lübeckern, wieder die Dänen, beystehen sollte. Daher auch Krantzius anderswo r) meldet, daß Borvin, den er noch Principem Obotritorum nennet, es mit dem Graven von Holstein gehalten; welches von Hinrich Borvin II. zu verstehen. Petersen nennet denselben einen Graven von Werle. s) Pontanus aber einen Graven von Mecklenburg. Man findet auch noch bey neuern, daß sie von Graven zu Mecklenburg schreiben; aber es ist dergleichen Benennung ohne allen Grund, denn die Mecklenburgische Herren haben sich niemahls Graven genannt, sind auch niemahls Kayserliche Missi, Commissi, oder Comites gewesen, wie schon aus obigen erhellet.

Daß der König mit seinem Heer Ao. 1227. heraus gekommen, geben nicht allein die Umstände; indem er zu solcher wichtigen Sache, wohl nicht so fort, da er loß gelassen, füglich gelangen können; sondern es schreiben auch dieses viele andere. t) Hermann Bonnus aber setzt das Jahr, 1226. u) deswegen Lambec übel mit ihm zufrieden ist; als welcher diesem ohne dem nicht gewogen, weil Bonnus evangelisch, Lambec aber papistisch war. Denn die Abtrünnigen, dergleichen Lambec, hassen allezeit die, von welchen sie abgefallen. Indessen hat doch auch Petersen solches Jahr gesetzt, und andere w) haben es nachher noch wiederhohlet. Außer vorgedachtem Fürsten von Lüneburg hatte der König auch die Ditmarsen auf seiner Seite, deren Tapferkeit bekandt war.

2. Dagegen versamleten sich wieder ihn, auf des Kayfers Befehl, der Erzbischof von Bremen, Gerhard, Herzog Albrecht (Bernhards Sohn) von Sachsen-Lauenburg; unsre Fürsten Hin-

rich von Werle und Nielot von Mecklenburg, (welche die Historie der Erz-Bischöfe von Bremen ganz recht slavix Dominos nennet.) Die beyden Braven von Schwerin, Hinrich und Guncelin, der Grav Adolph IV. von Schowenburg und Holstein, und der Burgermeister von Lübeck, Alexander Soltwedel.

Die Lübecker hatten am meisten bey dieser Sache zu besorgen, weil sie mit den Dänen zum schlimmsten verfahren, auch wohl vermuthen konten, der König werde am meisten darnach trachten, diese Stadt wieder zu gewinnen, damit er einen Waffen-Platz hätte, woraus er alle seine Feinde bekriegen könnte. Es kamen daher alle wieder den König anziehende Herren, nach dieser Stadt, um eine gemeinschaftliche Berathsschlagung zu halten; wie sie ihre Sache anzugreifen hätten. Der Grav von Holstein ward daselbst zum Feld-Herrn erwehlet; als welcher nicht allein ein tapftrer Herr, sondern auch das meiste dabey zu verlihren hatte. Die Lübecker zogen mit ihrer ganken Macht aus.

Latomus gedencket hiebey auch ihrer Stücke, weil aber das Schieß-Pulver damahls noch nicht erfunden war, so wuste man auch von dergleichen Krieges-Geräthschaft noch nicht: sondern es kam auf Schwerdt und Bogen, hauptsächlich aber auf Tapferkeit an.

Der König ging über die Eyder und über die Trave; womit also beyde Herren an dem Ort zusammen kamen, da der Born die Swentine sein Hövet (Ursprung) nimmt, woselbst eine grosse Ebene, die vormahls das Swentinesfeld genant, und an welcher jeko Bornhövet liegt.

Hier setzten sie sich von beiden Seiten, doch so, daß zum Treffen ein Zwischen-Raum blieb. Sie ruheten sich zwey Tage aus, und geschahen inzwischen nur kleine Scharmüsel, unter denen, die des andern Macht erforschen wolten. Beide Herren waren voll Muhts und Angedult, daß es nicht so gleich zum Treffen kam. Unter den Dänen führte den rechten Flügel der Fürst Otto von Lüneburg, den linken des Königs Sohn, Waldemar, und das Mittel-Zeer, der König selbst. Die Ditmarsen waren in der andern Linie gestellet,

Der Deutschen rechten Flügel, führte der Herzog Albrecht von

von Sachsen, den lincken der Graf Hinrich von Schwerin, in der Mitten war der Graf von Holftein, welcher dreyhundert Kayserliche, als Hülfsvölcker, mit unter sich hatte. Die Bremischen und Mecklenburgischen stunden in der andern Linie. Es war den 22ten Jul. als am Tage Maria Magdalenen, da das Treffen des Morgens anging.

3. Der Graf von Schwerin, und der Burgermeister von Lübeck thaten den Angriff, und die andern versäumten darauf nichts an ihrer Obliegenheit.

Die Dänen waren auf Rache bedacht, um den Schimpf zu bestrafen, den sie, durch Gefangennehmung ihres Königs, gehabt, und den Schaden zu ersetzen, welchen sie, durch den allgemeinen Abfall der Deutschen erlitten.

Die Deutschen aber fochten für ihre Freyheit, und hatten das Vertrauen, Gott würde es dem eidbrüchigen Könige nicht gelingen lassen.

Ein Jeder sprach den Seinigen muhtig zu, und führte sie tapfer an.

Der König war voll Grimms, wenn er gedachte, was der Graf von Schwerin an ihm gethan, und der Graf von Holftein voll Erbitterung, da er den König vor sich sahe, welcher seinen Vater von Land und Leuten verjagt.

Es gab also ein sehr hitziges Treffen bis an den Mittag. Die Dänen hatten bisher die Sonne im Gesicht gehabt, aber sie waren noch keinen Fuß breit gewichen. Als nun die Sonne sich wandte, und den Deutschen beschwerlich ward; auch selbige von Hitze, Staub und Fechten sehr erschöpft waren: so fingen sie an zu weichen, und bald darauf in Unordnung zu gerathen. Aber die Fürsten stellten sich ihren eigenen Leuten entgegen, mit Bedrohung, wo einer austreten und fliehen würde; so wolten sie ihn gleich auf der Stelle niederstossen.

Der Graf von Holftein ritte, mit der größten Geschwindigkeit allenthalben herum, redete die Zaghaften an: Ob sie nicht besser ihre Freyheit vertheidigen wolten? Ob sie Nacht-Eulen wären, die für die Sonne

Sonne flöhen? Sie sollten doch, als tapfere Männer fechten, und sich nicht das Joch lassen über den Hals werfen. Darauf rief er: Wer Herg hat, der folge mir! und wandte sich damit wieder gegen den Feind. Die nächst bey ihm waren, gingen darauf tapfer auf die Dänen los. Die Gewichene kamen wieder in Ordnung, und griffen abermahls mit der größten Herghaftigkeit an. Unvermuthlich kam eine Wolcke vor der Sonnen, daher nicht allein die Hitze sich legte, sondern auch die Deutschen bequemer fechten konten. Doch würde dieses alles noch nicht die Sache für die Deutschen entschieden haben, wenn nicht die Ditmarsen, da sie merckten, daß die Deutschen der Hülfe bedürften, sich gleichfals über die Dänen her gemacht, und sie von hinten zu angegriffen. Denn sie waren den Dänen im Hergen feind, welche sie mit harten Auflagen bisher gepresset hatten, und suchten wieder unter des Graven von Holstein Schuß zu kommen.

4. Da entfiel nun den Dänen aller Muht, indem sie vor und hinter sich Feinde sahen.

Die unversehene Begebenheit mit den Ditmarsen machte sie alle bestürzt, warfen also das Gewehr von sich, und suchte ein jeder sich mit der Flucht zu retten, so gut er konte, unter welchen der König und sein Sohn selber waren. Der König wäre gefangen worden, wenn ihn nicht ein gemeiner Reuter zum frischen Pferde geholsen hätte.

Indessen aber verlohr er doch in diesem Treffen eins von seinen ehebrecherischen Augen, und bemerket Petersen, daß solches die Strafe seines Meineides gewesen.

Der Fürst von Lüneburg aber, mußte ins Gefängnis wandern, und ward er nach Schwerin gebracht, woselbst er den dreien Söhnen des Königs Gesellschaft leistete, als welche noch daselbst saßen, wie Chemnitz bezeuget. x)

So seltsam wechselt das Glück ab, der Fürst wird ein Gefangener, in der Grabschaft welche sein Groß-Vater Hinrich Leo durch seine Siege aufgerichtet, und nimmt ihn der gefangen, dessen Vater ein Bedienter dieses Herzogs gewesen war. Zum Andencken des Sieges, ward Maria Magdalenen - Tag von der Zeit an, nicht allein in Lübeck, sondern auch in ganz Mecklenburg beständig gefeyret, wie
aus

aus den Statutis Synodalibus der Kirche zu Schwerin zu ersehen. Es fehlte hiernächst auch an Fabeln nicht, diese gewaltige Schlacht desto berühmter zu machen; indem man vorgab: Es wäre Maria Magdalena (aber wer kennet sie) in obgedachter Wolcken erschienen, und hätte die Sonnen-Strahlen auf die Dänen gewandt, welches Hermann Lerbete und Krangius erzehlen, die doch über 200. Jahr darnach erst gelebet.

Die Lübecker ließen auch diese Schlacht also auf ihrem Nachhause abmahlen, wie dabey ein Frauens-Bild in einer Wolcken erscheint, und über die Deutschen den Segen spricht, so ich noch alda Ao. 1710. gesehen.

Der Graf von Holstein soll damahls ein Gelübde gethan haben: Wenn ihn Gott glücklich aus dieser Schlacht helfen würde, ein Mönch zu werden, welches er auch hiernächst gehalten.

Es haben solches alles verschiedene Geschicht-Schreiber angeführet, die wir bereits gemeldet. Insonderheit hat Lambecius viel Fleiß angewandt, alles umständlich zu erzehlen, dem wir das meiste hier zu dancken haben.

Uns gehet solches nur in so weit an, als unsre Mecklenburgische Herren mit Theil daran genommen, insonderheit aber, weil daraus erhellet, daß hiedurch die dänische Lehn-Pflicht solchergestalt ihre Endschafft erreichet, daß daran weiter nicht zu gedencen war. Dagegen die Obliegenheit für den Kayser und das Reich hiemit abermahls erkannt ward, indem unsre Fürsten dem Kayserlichen Befehl willige Folgen leisteten. y) So siehet man auch daraus, daß die Herzoge von Sachsen zwar den Rahmen der Herzoge geführt, aber das alte Recht eines Herzogs über dem vormahligen Ducatui Saxoniz nicht gehabt haben; indessen bekamen sie nun Lauenburg, welches Schloß des Grafen von Orlamünde Besatzung noch inne hatte, der aber wieder loß gelassen ward, da er das Schloß abtrat. Der Graf von Schwerin aber bekam für diesen Grafen den gefangenen Fürsten Otto von Lüneburg. z)

o) in Diplom. apud Lambec. de Origin. Hamburg. p. 34. p) L. VII. Vandal. C. 16. q) Rer. Danic. L. VI. ad Ann. 1226. cf.

Gerdes Saml. p. 532. r) *Cap. 8. l. c.* s) *Holsten-Chron.* P. II. p. 56. t) *Erici Hist. Gent. Dan.* ad ann. 1227. *Histor. Archi-Episc. Bremens.* ad ann. 1227. *Chron. Slav. Capit. 36.* in f. *Annal. Slav.* ad ann. 1227. *Hederich* in *Geneal. Comit. Sverin. MSC.* in *Henr. I.* *Latomus* in *Geneal. Chronico MSC.* ad h. a. *Lambec. L. II. Rer. Hamburg.* p. 13. *Jac. a Mellen Hist. Med. Lubec. C. IV. §. 13.* u) in *Chron. Lubec.* w) *Joh. Hübn. Tom. VI. p. 201.* *Stev.* in *Chron. Meklenb.* p. 25, 44. x) *Schwedische Graven-Historie* in *vita Guncel. II.* apud *Gerd.* p. 105. *M. J. de Beehr de Reb. Mecklenburg. L. II. C. III.* p. 185. y) *Gerdes Saml.* p. 531. z) *Chemn. l. c.*

Das XIV. Cap. Hohe Todes-Fälle.

- §. 1. Hinrich I. Grav von Schwerin stirbt.
2. Niclot III. Herr von Mecklenburg stirbt.
3. Wenn Hinrich II. Herr von Werle gestorben?
4. Dessen Kinder und Begräbnis.

Ao.
1228.

Der Grav Hinrich von Schwerin erzeigte hierauf seine Dankbarkeit gegen Gott; indem er die Kirche auf der Schelwe bey Schwerin Ao. 1228. dem *S. Nicolao* zu Ehren stiftete. Er würde dieselbe auch ausgebauet und mit Einkünften begabet haben, wenn er länger gelebet. Denn er wird als ein Gottsfürchtiger und höchstverständiger Herr gerühmet, welcher freilich wohl nichts wird angefangen haben, was er nicht gewußt hinaus zu führen. Aber nun starb er, noch in demselben Jahr, und überließ diesen Bau seinem Nachfolger, sein Andencken aber der ganzen Welt.

Er wird von Jederman hoch gerühmet, bloß allein der König *Erich*, ist in der dänischen *Chronik* übel mit ihm zufrieden, sagt auch dabey von allen Deutschen, daß sie gar selten anders als durch List und Verrätherey gesieget, woraus aber zu schliessen, daß entweder dieses von einem Dänen hineingerückt, oder auch der König *Erich* über-

all

all die Historiam Gentis Danorum nicht geschrieben, weil er ja selbst ein Deutscher, ein gebohrner Herzog in Pommern war.

Es hatte der Grav sich zweymahl vermählet, erstlich mit Audacia, deren Geschlecht nicht bekant, und als diese Ao. 1219. starb, zum andernmahl, mit Margareta, gebohrne von Slewint. Diese war es, an welcher der König seine so kostbar gewordene Lust gebüßet. Mit derselben hatte er keine Erben, mit der ersten aber einen Sohn, Nahmens Guncelin III. Dieser Herr war Ao. 1203. zum Geißel nach Dänemarc gegeben worden, wie wir droben angeführet. Seine Erlassung hatte er Ao. 1210. gefunden, und trat nun, nach seines Vaters Tode, die Regierung an.

Sein Vater Bruder Guncelin II. bemühet sich, auf Veranlassung des Königs von Dänemarc, sehr bey ihm, des Königs drey Söhne, und den Fürsten Otto von Lüneburg aus der Gefangenschaft zu befreyen, aber die Wittve seines Vaters, war über des Königs Untreu gar zu sehr erbittert, und der junge Grav viel zu rechtschaffen, als daß er die Schmach seines Vaters so hätte hinnehmen sollen.

Was indessen den Fürsten Otto von Lüneburg betrifft, so lag es am meisten an dem Herzog Albrecht, daß er nicht sofort wieder loß gegeben würde. Denn dieser wolte nicht darin willigen, bevor der Fürst Hitzacker (die Slavische Chronic nennet es Hedensaken) ihm abgetreten. Es waren dahero alle Bemühungen, um die Schwedische Staats-Gefangene in Freiheit zu setzen, vergeblich.

Hierüber starb der letzte Grav von Raccburg, Bernhard III. aus dem Hause Badewide; womit also der Graven-Titel von Raccburg aufhörte, und die Gravschaft dem Herzoge Albrecht, als ein Lehn von Sachsen, wieder heim fiel. Denn so waren diese Herren keine unmittelbare Reichs-Graven; gestalt es derselben überall im Herzogthum Sachsen, so weit es sich auch vor dem erstrecket, niemahlen gegeben; daher bis diese Stunde, unter den Reichs-Graven, keine Banc für die Sächsischen, auf dem Reichs-Tage. So hatten sie auch keine Comitivam (Auftrag) vom Kayser und dem Reich, sondern nur allein von Sachsen, daher solche Gravschaft durch den Herzog Albrecht

Albrecht wieder zum Herzogthum Sachsen-Lauenburg genommen ward.

Es starb auch um diese Zeit der Bischof Hinrich I. zu Razeburg, und folgte ihm einer, Namens Lambertus. Er war bisher ein Dom-Herr zu Hamburg und Bremen gewesen, fand aber hier Gelegenheit, sich mit Gewalt in dieses Stift einzudringen. Es war auch der Pabst willig, ihm die Bischöfliche Würde zu verleihen, ohne die Dom-Herren zu Razeburg, oder den Herzog Albrecht, als Landes-Herrn, darnach zu fragen, welches doch wieder den Brauch war, den Herzog Hinrich Leo bey Stiftung dieses Bisthums eingeführet. Aber so bald wich man aus denen, noch vor kurzer Zeit vorgesteckten Schranken, und trieb die Begierde alle Rechte zu haben so hoch, daß man darüber endlich alle Einkünfte verlor. Denn wer das unrechtmäßige bey dem rechtmäßigen besitzen wil, der setzet an seinen Armen Jcari Flügel, mit welchen er ins Meer fällt. Die Pabste hatten den Kaysern das Recht abgedrungen, die Bischöfe zu investiren, und wolten auch wohl hier nun den Herzog von Sachsen-Lauenburg nicht drum fragen. Jedoch bekam dem neuen Bischofe die gewaltsame Anmassung solcher Würde nicht zum besten. Denn es hat Gott nie mahlen gefallen, wenn man sich, unter dem Vorwand Gott zu dienen, in den Genuß geistlicher Einkünfte gesezet, als womit man sich Gott zum Diener aufdringet, welches kein weltlicher Herr leidet, so gering er auch gegen Gott ist. Man erzehlet von ihm, daß, wie er zum ersten mahl in die Kirche gegangen, man sogleich an ihm eine ungewöhnliche Ruhte gespüret, woraus man von dem Angst-Feuer seines Gewissens, wiewohl ohne zureichlichen Grund, geschlossen; indessen brante dasselbe freilich so lange darin, bis er noch in demselben Jahr verstarb, nachdem er nicht mehr denn einmahl Messe gelesen, und einen Kirchhof eingeweihet. Denn von solchen Begräbnis-Plätzen machte man damahls eben so viel Bercks, als von dem Vorhof des Tempels zu Jerusalem, ungeachtet man wohl hätte wissen können, daß solcher Vorhof ein Umfang von dem Königlichem Hof-Lager Gottes in Israël gewesen, dergleichen wir jeko nicht brauchen, nachdem das irdische Reich Gottes in ein Himmels-Reich verwandelt. Damit man aber die Leute überredete, je näher man an der Kirchen läge, je mehr wäre man in der Gemeinschaft

schaft der Mess-Opfer, welche für die verstorbene gebracht würden: so legte man solche Schlaf-Stellen nicht allein bey den Versammlungs-Häusern an; sondern weyhete sie auch zu solchem Gebrauch, durch einen Bischof, ein. Es schreibt daher Paul Crellius: „Unter dem finstern Pabsthum ist erst im Schwange kommen, daß man Kirchhöfe in die Städte gemacht, und die Todten gar in die Stifter und Clöster begraben hat; weil die einfältigen Leute von den faulen Mönchen beredet wurden, sie könnten da ihren Verstorbenen im Feg-Feuer, durch die Seel-Messen, desto ehe eine Linderung erbitten.“ a)

2. Damahls kam auch unser Fürst Nielot III. von Mecklenburg um sein Leben, und zwar auf eine bejammernswürdige Weise. Er hielt sich zu Gadebusch in einem altem Hause auf, welches über ihn einfiel, da er denn elendiglich umkam.

Man findet keine andere Urkunden von ihm, als daß er, wie Chemnitz schreibt: b) sich mit dem Bischofe zu Racheburg, wegen Bau und Besserung der Brücken, insonderheit zu Daffow, den Reysenden zu Gute, verglichen. Denn es mußten damahls die Dörfer den Städten in Besserung ihrer Land-Strassen zu Hülfe kommen; wovon zwar einige Geistliche, durch besondere Gnaden-Briefe der Fürsten befreyet wurden; aber es beschwereten sich andere daher auch nicht unbillig, daß dadurch ihre Last vergrößert würde, woraus der Geistlichkeit mehr Reid, und dem Christenthum grössere Hindernissen erwachsen, als der geringe Vortheil, aus Ubersetzung ihrer Bauern, helfen wolte. Denn da viele das Joch Christi, so sanft es auch, gegen dem Joch Moses ist, nur mit Unmuht tragen; so ergreifen sie gern jede Gelegenheit diejenige verhasst zu machen, welche ihnen die Mittel zur Seligkeit anpreisen, nachtragen und reichen, deswegen dieser kluge Fürst gern solches alles aus dem Wege räumen wolte, was die, zur Seligkeit im Himmel und zur Ruhe eines Landes, so unentberliche Diener Gottes der Welt zuwieder machen könnte. Chemnitz schreibt: daß der Fürst mit dieser rühmlichen Sorge bereits Ao. 1220. umgegangen, woraus er geschlossen, daß ihm der Vater damahls die Regierung abgetreten. Aber, wir haben schon gehört, daß der Fürst Borwin seine Söhne zwar mit zur Regierung gezogen, doch deswegen die-
selbe

selbe nicht niedergelegt. Wie denn auch die Stiftung des Doms zu Güstrow, ohne seine Einstimmung, nicht geschehen konnte, ungeachtet er damahls schon einen Fuß im Grabe hatte. Daher dieser Vergleich wohl nicht anders, als aus Vollmacht von seinem Herrn Vater, wird getroffen seyn.

Er hinterließ keine Erben, daher alles wieder auf seinen Bruder Hinrich II. fiel.

Sein Begräbniß fand er, nach Chemnitzens Bericht, zu Doberan. Nylius hat seiner auch gedacht, aber ihm vieles zugeschrieben, was Niclot IV. gethan.

3. Es lebte der Fürst Hinrich II, Burevin genannt, ebenfalls nicht lange darnach. Unsrer Geschicht-Schreiber sind sich sehr uneinig, wenn dieser Herr eigentlich gestorben? Marschalk c) und Krangius d) sagen: daß es Ao. 1226. geschehen sey. Mit diesen hält es Chemnitz e) Thomas f) Gerdes g) und andere mehr. Solchen aber widerspricht Latomus h) als welcher wil, daß er noch sechs Jahr nachher gelebet, dem Stever beyfällt, i) wie denn auch Sam. Buchholzen glaublich scheint, daß dieser Herr Ao. 1236. noch gelebet. Die dritte Meinung ist des Archivarii Schulzen, welcher in einer historischen Vorstellung, so er auf Hochfürstlichem Befehl aus dem Archiv verfertigt, unter andern berichtet, daß er Ao. 1228. verstorben sey. Er hat ohne Zweifel daran allen möglichsten Fleiß gewandt, und sehet er noch besonders zu diesem Bericht: vid. Archiv. passim. k) Es ist diese Meinung auch aus andern Ursachen die glaublichste. Denn daß Hinrich von Werle (das ist Hinrich Borin II.) Ao. 1227. noch gelebet, und bey der Schlacht zu Bornhöved mit gewesen, bezeugen alle Geschicht-Schreiber, die wir droben angeführet. Daß aber Ao. 1228. sein Sohn Johannes schon regieret, ist offenbar aus dem bald folgenden Diplomate, und darf man nicht meinen, daß etwa dieser älteste Sohn damahls mit dem Vater gemeinschaftlich regieret, oder daß das Jahr in dem Diplomate verschrieben. Denn der Bischof Brunward gedencet schon Ao. 1229. seiner Erben in der Bestätigung, welche er über die Stiftung der Dom-Kirche zu Güstrow ertheilet. Was Latomus für seine Meinung anführet,

föhret, ist von keiner Erheblichkeit. Wer eine jede Meinung nach ihrem Grunde und nicht nach dem Ansehn ihres Urhebers betrachtet, wird solches leicht finden. Er beruft sich darauf, daß er Ao. 1234. noch auf dem Thurnir zu Würzburg gewesen, und beweiset solches aus dem alten Thurnir-Buch. Aber diß ist von solcher Würde nicht, daß es wieder einheimische Urkunden und Diplomata gelten sollte. 1) So ist auch Latomus selbst mit Rürnern nicht zufrieden, daß er das Jahr dieses Thurnirs in 1235. gesetzt. Ist überall von der ganzen Erzählung etwas zu glauben; so hat Rürner hier den Sohn mit dem Vater vermischt; indem sie beyde gleiches Namens gewesen. Er schreibt auch von vielen Tänzen, die er auf gedachtem Thurnir, zur Belohnung seiner Tapferkeit, soll gehalten haben, welche sich aber besser für dem Sohn, als für dem Vater schicken. Denn der Vater wäre, wenn er biß 1235. gelebt, bey 70. Jahr alt gewesen; sollte der noch wohl Lust gehabt haben, sich mit jungen Rürtern herum zu tummeln, Tänzen zu brechen und darauf Ehren-Tänze zu halten? daß er aber so hohe Jahre müste gehabt haben, schließet man daraus, weil er Ao. 1195. seinen ersten Sohn Johann gezeuget. Man darf auch nicht meinen, als wäre sein Sohn Borwin oder Hinrich III. damahls noch nicht von den Jahren gewesen, daß er hätte ein Thurnir beziehen mögen, zumahlen Krangius schreibt, daß er Ao. 1227. da die Schlacht bey Bornhöved geschah, noch nicht den Harnisch habe anziehen können. Denn Krangius, welchen viele für den Mecklenburgischen Livium halten, irret hier, wie sonst vielfältig, in unsern Geschichten.

Wir halten also für gewiß, daß Fürst Hinrich II. von Werle oder Borwin genannt, Ao. 1228. gestorben sey, welches Jahr auch in der Fürstl. Genealogie, so Herzog Ulrich Ao. 1565. fertigen, und im Dom zu Güstrow in Marmor hauen lassen, angegeben wird. Es zeigen solches alles die Umstände. Denn wir setzen voraus, daß sein Vater Borwin, sofort nach dem Vergleich, welchen Pribislav mit dem Herzog Hinrich getroffen, dieses Herzogs Tochter Ao. 1164. zur Gemahlin genommen, als welche Ehe, allem Ansehen nach, in diesem Vergleich, mit bedungen worden; wenn dieses richtig, so hat er seinen Sohn Hinrich II. schon Ao. 1165. haben können, welcher 30. Jahr darnach seinen ersten Sohn Johann, nemlich Ao. 1195. gezeuget.

get. Borvin aber der dritte Sohn, kan etwa Ao. 1200. gebohren seyn. Nun sehe man, daß gedachtes Thurnir, wie Rürner schreibt, sey Ao. 1235. gehalten, und schliesse ob Borvin I. (denn es finden sich Geschicht-Schreiber, welche auch diesen hieher bringen) der etwa 100. Jahr, oder Borvin II. der etwa 70. Jahr oder Borvin III. der etwa 35. Jahr alt gewesen, auf dem Thurnir-Platz getanzt?

4. Die Gemahlin dieses Herrn Borin II. hieß Sophia, welche Königs Carl I. in Schweden Tochter war, und allererst nach Thomsens Bericht, Ao. 1252. gestorben. Mit selbiger zeugete er vier Söhne und drey Töchter, welche also auf einander folgen: Johannes, Nicolaus, Sophia, Magdalena, Hinrich, Margaretha, und Pribislav.

Was die Söhne anbetrifft, so haben wir dieselben schon aus dem Diplomate bey 1226. gesehen, und werden ihre Geschichte hernächst erzehlen.

Von den Töchtern aber wollen wir alhie anführen, was man von ihren Vermählungen findet.

Die erste, Sophia, soll an Zugo von Lusignan gekommen seyn. Es liegt solches Lusignan in Poitou, und hat das Fürstliche Haus, so davon den Nahmen führet, um diese Zeit, die Königreiche Jerusalem und Cypren besessen, wie denn eben dieser Zugo des Königs Gviddo von Jerusalem und Cypren Sohn war.

Die andere, Magdalena, soll eines Fürsten von Marseille Gemahlin geworden seyn, welcher von den Arelatischen Königen hergestammet.

Zu solchen ausländischen Vermählungen soll der erstgebohrne Bruder Johannes geholfen haben, wie er zu Paris den Wissenschaften obgelegen, und daselbst mit diesen Herren bekannt geworden. m)

Die dritte, Margareta, bekam der Graf Guncelin III. von Schwerin Ao. 1230. n) In der gedachten Güstrowschen Geschlechts-Tafel des Fürstlichen Hauses findet man noch zwey andere Gemahlinnen, welche Hinrich Burvin II. soll gehabt haben; aber man hat darin diesen Hinrich von Werle vielleicht mit Hinrich, den Löwen,

Löwen vermischt, welcher doch noch hundert Jahr jünger ist. Latomus hat solchen Fehler beybehalten, aber der Archivarius Schultz, dessen Manuscript ich gehabt, hatte ihn am Rande desselben bemercket. Sein Leichnam ward zu Güstrow in der, von ihm gestifteten Dom-Kirche, seinem Verlangen nach, begraben. Die Grab-Stätte war auf dem Thor, welche damahls nur mit einem hölzernen Bilde bemercket ward; aber der Herzog Ulrich zu Güstrow ließ dafür Ao. 1574. ein anders von Marmor hinlegen, und die Nachkommen desselben, in einem Geschlecht-Register, an der Wand gegen Norden, gleichfals in Marmor hauen, o) wie wir schon erwehnet. Seine Gottesfurcht, Demuth und Mildthätigkeit leuchtet überaus herrlich aus dem oben von ihm angeführten Diplomate hervor, als welches ganz anders klinget, denn das Stiftungs-Diploma vom Dom zu Schwerin. Unter seinen Söhnen ist Johannes (welcher dem Vater in der Frömmigkeit nachartete) der Stamm-Vater des jetzigen Herzoglichen Mecklenburgischen Hauses, welches Gott, bis ans Ende der Welt, im Segen erhalten wolle!

a) Annal. Slav. ap. Lindenbr. ad ann. 1228. Heder. General. Comit. Sverin. MSC. Chemnitz. Schwerinsche Graven-Historie ap. Gerdes p. 105. 106. Krantz. Metropol. L. VII. C. 45. Hist. Archi-Episcop. Bremens. No. XXIX. de Gerardo. Centuriat. Magdeburg. Centur. XIII. C. X. col. 1097. Hübneri Quæst. ex Hist. Polit. Tom. VIII. L. IV. qu. 2. p. 1134. Pauli Crellii Promtuar. voc. Grab. p. 307. col. 3. edit. 1662. b) in Epitome Genealo-Chron. MSC. c) L. III. Annal. Her. & Vandal. C. 2. d) L. VII. Vandal. C. 16. e) in Epit. Gen. Chron. f) in Analect. Güstrov. Per. II. §. 3. p. 55. g) Sammlung. p. 354. h) in Genealo-Chron. MSC. ad ann. 1228. i) in Chron. Mecklenb. p. 40. cf. Sam. Buchholtz Versuch in der Geschichte des Herzogth. Mecklenb. dritte Abtheil. p. 197. k) Gerd. Saml. p. 119. l) vid. Struv. de doctis Impostor. §. 49. additam. Bilderb. ad Tom. II. des Reichs-Staats pag. 65. m) Marschalk, Hennings, Mylius, Latomus, Chemnitz. in Epitome, Stever in Chron. p. 47. sq. n) Chemnitz. Schwerinsche Graven-Hist. ap. Gerd.

Gerd. p. 106. Stev. l. c. p. 53. o) Latom. ad ann. 1234. Thom.
l. c. p. 57. Stev. l. c. p. 42.

Das XV. Cap. Landes = Theilung.

- §. 1. Die vier Herren Brüder regieren erst gemeinschaftlich. Johannes hat das Directorium.
2. Theilen sich in zwey Theile. Eine Wismarische Urkunde wird erkläret.
3. Bügow nimmt sich auf. Stiftung der Kirche daselbst.

Nun der Fürst Zinrich von Werle oder Borwin II. vier Söhne hinterließ, und es schon eingeführet war, daß das Land unter den Prinzen, welche gleich nahes Recht dazu hatten, mußte getheilet werden; zumahlen hier so wenig unter den Fürsten, als unter dem Adel, das Recht der ersten Gebuhr galt: so wurden die bisher mehrentheils unter einem Haupt, zur Erhebung des Fürstlichen Hauses, gestandene Länder wieder zergliedert.

In welcher Trennung sie auch bis ins XV. Jahrh. geblieben, da sie zwar abermahls vereinigt worden, aber, daß es nur bis 1477. gedauret, und nachher die meiste Zeit zwey regierende Fürstliche Häuser gewesen.

Es wird also von nun an unsre Mecklenburgische Historie immer weitläufiger und verworrener, woraus man sich nicht finden kan, wo man nicht ein richtiges Geschlecht = Register des Herzoglichen Hauses dabey vor Augen hat.

Doch blieben die vier Brüder in diesem Jahr noch in gemeinschaftlicher Regierung, setzten auch das Absehen ihres Groß-Vaters, um das Land mit Städten anzufüllen, und die bereits gebauete empor zu bringen, immer weiter fort; indem sie, so gleich nach Antritt der Regierung, die Stadt Plaw gemeinschaftlich anlegten. Es findet sich diese

diese Stadt an dem grossen See, wo die Elde heraus kommt, und hat vielleicht den Nahmen von den Rohr-Gebüschten, die man alda angetroffen, als welche man noch jeko bey uns, mit einem Wendischen Wort, pfeget Rohr-Plagen zu nennen. Es lag daselbst vor Alters auf dem Werder, so noch jeko der Burgwall heist, ein Schloß, welches die dasige Gegend bisher beschützet hatte. Nun aber wurden neue Einwohner dahin, aus fernen Landen verschrieben, und mit allerley Begnadigungen angelocket, um sich daselbst niederzulassen. Es ward ihnen, gleich wie der Stadt Rostock, das Lübeck'sche Stadt-Recht und die Zoll-Freyheit im ganzen Lande, dergleichen die Fischerey in dem Plauer-See, verliehen; wie Latomus bezeuget, der ihr Privilegium gesehen, aus welchem es Klüver wiederhohlet.

Eben diese vier Herren, bestätigten auch gemeinschaftlich der Stadt Güstrow das Schwerinsche Recht, und schenckten ihr den Primer-Wald sammt der Kleest, wie Thomas berichtet, der das Diploma davon in Händen gehabt. Es hebet an: Ego Johannes, Ego Nicolaus, Ego Henricus & Pribislaus fratres Magnopolenses, der Schluß ist: Acta sunt hæc Gustrow Anno gratiæ M. CC. XXVIII. VIII. Cal. Nov. (den 25ten October) Indictione XIV. Friderico Romanorum Imperatore. Unter den Zeugen werden vier Dom-Herren, und zwey Schloß-Ampt-Leute (castellani) von Güstrow, dergleichen auch ein Advocatus angeführet, es hieß aber damahls Advocatus & consilium was jeko Burgermeister und Raht, wie bey 1230. wird erwiesen werden, woraus man sich die Verfassung daselbst einiger massen vorstellen kan.

Ganz gewiß aber erhellet aus diesen beyden Privilegiis, daß hochgedachte vier Herren anfänglich in unzertrennter Regierung gestanden. Indessen hatte der älteste Johannes, unter ihnen die Anordnung, welcher schon Ao. 1226, wie das Diploma seines Vaters daselbst giebet, von Paris wieder zu Hause gekommen war. Die Wenden nannten ihn Janete, die Deutschen aber Hanez, das ist Hans, und Hanez-Algel, das ist: Edler Hans, welches Ehren- und nicht Schimpf-Wörter auf seine grosse Gelehrsamkeit waren, wie einige Unvorsichtige gemeinet. Er hatte eine grosse Wissenschaft in der Theologie,

logie, daher ihn die Geschicht-Schreiber insgemein Johannem Theologum nennen.

Für Wismar bezeigete er eine besondere Liebe, indem er sich daselbst zum meisten aufhielt, auch sein erstes Andencken alhier stiftete, welches in einem Stück Landes bestand, so er dem Hospital zu St. Jacobi verehret, wovon Latomus die Urkunde gesehen. p)

Ao.
1229.

2. Es schritten aber die Herren Brüder Ao. 1229. zu einer Landes-Theilung, doch daß sie es vorjeko bey dem lieffen, wie es vorher gewesen war; also, daß nur zwey Theile gemacht wurden. Da denn Johannes und Pribislav den Westlichen, Nicolaus und Zinrich den Ostlichen Theil erhielten, vielleicht, daß einjeder der beyden ältesten einen seiner jüngern Brüder zu sich genommen, nicht ihn mit zur Regierung zu ziehen, sondern nur zu versorgen. Denn man findet nicht, daß Johannes hätte seines Bruders Pribislav mit gedacht, wie er, in diesem Jahr, den Einwohnern zu Wismar den Kauf bestätigte, welchen sie mit seinem Cognato (vielleicht Vater-Schwester Sohn) Pribislav neulich getroffen. Es betraf solcher Kauf eine Feld-Marck (terminos) zwischen Alta villa und Köpenitz. Von diesem letzten ist die Köpenitzer-Mühle noch bekannt: Alta villa aber ist vielleicht der Fürsten-Hof, dessen schon im X. Jahrh. in dieser Gegend gedacht wird. Solche Feld-Marck hatte Pribislav an die Bürger zu Wismar verkauft, worüber er nun die Verlassung that, und der Landes-Fürst solches bestätigte. Es geschah dieses in Gegenwart vieler Zeugen, da sonst, nach dem Schwerinschen Recht, wie wir droben gehöret, zwey genug waren.

Wir haben der Urkunde, die davon noch vorhanden, schon im andern Buch gedacht, und wird nun mit ihr der Beweis von dem folgen, was dort angeführet. Es ist darin verschiedenes, so einer Anmerkung wehrt, welches wir hiebey fügen wollen.

Denn zuörderst siehet man daraus, daß die Worte: Dei gratia, noch nicht solcher gestalt gebräuchlich gewesen, daß sie niemahls hätten können weggelassen werden; denn auch, daß dieser Fürst keinen andern Titul geführet, als Herr von Mecklenburg; weil er auf dem Schloß

Schloß; daselbst sein Hof-Lager gehabt. Als er sich nachher zu Wismar beständig aufhielt, schrieb er sich auch Herr in Wismar.

Weiter, daß es eine uralte deutsche Gewohnheit mit der Auflassung oder Verlassung, wie mans jezo nennet.

Desgleichen, daß man in wichtigen Veräußerungen Fürstliche Confirmation gesuchet.

Endlich ist auch merckwürdig, daß unter den Zeugen alhie wieder etliche aus allen dreyen Ständen vorkommen, als, von Prälaten, die Ao. 1218. schon gemeldete Brunward und Detlev; von Adeltichen, Helias Rigo und Hermann von Dortmund. Selbige werden Juvenes (Junctern) genannt; welches nicht von ihren Jahren sondern von ihrer Abstammung redet. Den Junck kommt her von Janek, so einen jungen Zweig von altem Stamm bedeutet, daher es vormahls ein Ehren-Wort war, und eben so viel als Wohlgebohren hieß.

Aus Städten finden sich hier etliche Männer, an Bürgermeistern und Raths-Gliedern, die noch keine Zunahmen führen, andere, die sie schon führen, als welche nun auch unter Bürgern allgemählich aufgekomen. Einer darunter hieß Halfpap; mit welchem Nahmen man nachhero die Studenten nannte, als die zu dieser Zeit aufkamen. Denn da die Stifte und Clöster nachlässig wurden, die Jugend zu unterweisen: so mußte man hohe Schulen anlegen. Da nun die in den Clöstern vorher waren Papen genannt worden, und man diese neue Art der Gelehrten für halb-schlechtig hielte; so nannte man sie Halfpapen.

Überdem werden hier drey angeführet, so Monetarii (Münzer) heißen. Ob dieselben dem Ampte nach Münz-Meister gewesen, oder nur allein solchen Nahmen geführet, ist aus dieser Urkunde nicht abzunehmen. Das ist aber gewiß, daß es noch jezo unter Bürgern welche giebet, so sich Halfpapen und Münzerer nennen.

Mercklich ist auch, daß die vom Bürger-Stande sich mit denen vom Adel, ohne Beobachtung des Rangs, durcheinander geschrieben. Es war dergleichen Zeugen-Anführung damahls fast in allen Reichen und Ländern gebräuchlich. Daher es gekommen, daß die Diploma-

ta vielfältig mit *Nos* (wir) anheben, wie sie auch noch jeso anfangen^o. Weil aber die Stände, so die Beystimmung hatten, daraus schliessen wollen, als wenn ohne ihre Einwilligung überall in Regierungs-Sachen nichts geschehen könnte, und sich also einer Entscheidung anmasseten: so haben die Fürsten solche Zeugen endlich gar weggelassen. In Engelland ist es schon in diesem Jahrh. geschehen, da der König Heinrich, als er den Hamburgern Ao. 1266. ein Privilegium gegeben, daß sie ihre Hansa auch in seinem Reich haben solten, nichts anders unter dem Gnaden-Brief setzen ließ, als: *Teste me ipso; Zeuge bit ich selbst.* r)

Endlich hat das Fürstliche Siegel die Stelle aller Zeugen vertreten, von welcher Zeit an, es auch so viel ansehnlicher gemacht, und unveränderlich gehalten worden. Um diese Zeit aber gaben die Fürsten noch nicht auf beständige Siegel. Damahls starb der Graf Guncelin II. von Schwerin, welcher als ein Gottsfürchtiger Herr gerühmet wird, der viele Güter an Kirchen und Schulen gegeben. Jeso hat er zwar viele Lobsprecher aber wenige Nachahmer. Denn es sind die Wissenschaften nun so gemein als die Erd-Äpfel, und die sie auswählen, so ungeschänt, wie die Schweine geworden. Seine Gemahlin hieß Ode, von welcher er eine Tochter hatte, die an Nicolot IV. Herrn von Werle vermählet ward. Sein Antheil aber an der Grafschaft fiel wieder zurück an seines Brudern Sohn Guncelin III. t)

3. Bey dieser Landes-Theilung gedencken wir auch an dem, was kurz vorher mit Bügow vorgegangen. An dem Lande daselbst hatte zwar der Bischof zu Schwerin schon einen Antheil, wie aus obigen Urkunden erhellet; aber die Landes-Herren hatten auch noch das Ihrige in dasigem Gebiehte oder Ampte. Da nun bereits die beyden Brüder Borvin II. und Nicolot III. das meiste, was sie daselbst besaßen, dem Bischofe Brunward geschencket hatten: so fing dieser auch nach gerade an, die Gestalt eines kleinen Landes-Herrn anzunehmen. Der Ort Bügow war wohl gelegen, auch mit fruchtbaren Aeckern, herrlichen Wiesen, schönen Fischereyen und Hölzung überflüssig von den Fürsten beschencket; daher sich die Einwohner zu demselben, von allen Orten reichlich einfunden. s) Es ist aus den Umständen nicht anders abzunehmen, als daß der Bischof diesem Ort das Stadt-Recht gegeben.

ben. Daß also dieser den Anfang mit dem gemacht, was hernach die folgende Bischöfe hinaus geführet; indem sie Landes-Herren mitten im Lande ihrer Schutz-Herren seyn wollen, worin sie es auch sehr weit gebracht.

p) Saml. p. 354. 536. g) Schröders Wismar. Ersil. p. 70.
r) Lambec. Rer. Hamburg. L.II. pag. 61. s) Hederichs Bischöf-
liche Historie ap. Gerdes p. 411. t) Chemnitz. Schwerinsche
Graven-Hist. ap. Gerd. p. 105.

Des Fürsten Johannis (Theologi) Urkunde von 1229.

darinnen er einen Kauf zwischen den Bürgern zu Wismar
und seinem Anverwandten Pribislaw confirmiret.

Johannes Dominus Magnopolensis universis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit Salutem, in eo, qui salus omnium est. Ne gestarum rerum memoria pro casu temporis evanescat & pereat; discretorum virorum prudentia solet eas per literas eternare. Ea propter, ad refecandum totius dubietatis scrupulum, noscatur presens etas & sciat postera, quod nos dilectis nostris *Burgensibus in Wissemaria* constitutis & eorum posteris, terminos intra *altam villam* & locum, qui in vulgari vocatur *Kopenitz*, quia inter hec distincta usque ad mare protendentes, cum *noster cognatus Pribislaus* eosdem terminos, multis presentibus, resignarit dictis *Burgensibus*, cum omni jure porreximus, libere & sine gravamine cujuslibet possidendos. Ne vero super ordinatione nostra & statuto tali possit in posterum calumpnia oriri, presentem paginam conscribi fecimus & sigilli nostri jussimus recipere firmamentum. Datum apud *Wissemariam*, anno incarnationis Domini M. CC. XXVIII. Testes aderant, dum hec fierent Dominus Brunwardus & Dominus Detlevus *Juvenes*, Helias Ritzo. Hermannus de Dortmunde. Engelbertus *monetarius*. Hermannus Vorrad & suus gener Diedericus. Johannes pingvis. Ghervinus de Buckowe, Lenerus, Tedolphus Halspape, Clemens & Ghervinus monetarii. Conradus & Mar-

Marquardus, Hermannus & Tilmarus, item testis Dn. Alardus Gans & Dominus Gherardus de Snakenborg, Conradus de Swinga, Henricus Waryuswitz, Bernhardus de Pole, Hermannus de Rodenbecke, Sigebode de Holldorp. *

* ex Diet. Schröders Wismar. Erstl. p. 69. & 70.

Das XVI. Cap.

Zustand des Christenthums.

- §. 1. Die Kirche zu Bügow wird erbauet. Der Dom zu Güstrow confirmirt.
2. Bischöfe zu Racheburg.
3. Der Antonii Brüder Aufführung. Tartarn.

Wie Bügow nun sehr an Einwohnern zugenommen hatte; so hielt der Bischof für rathsam, daselbst eine neue Kirche anzulegen; welches er auch den 9ten Febr. bewerkstelligte. Es ist der Fundations-Brief davon im Fürstlichen Archiv vorhanden, u) woraus zu erkennen, was er zum Unterhalt der Kirche bestimmet, und wie er zwey Geistliche, als einen Plebanum und einen Priester daran verordnet habe.

Es haben nachher die Bischöfe sich vielfältig in dieser Stadt aufgehalten, und ist es daher gekommen, daß man das Stift mehr Bügow als Schwerin genant, wie man denn noch jeko das dazu gehörige Land, welches in dem Herzoglichen Titul das Fürstenthum Schwerin heisset, insgemein das Stift Bügow nennet. Es hat die Stadt zwar vielfältig Feuer-Schaden gelitten, es ist aber die Kirche verschont geblieben, und hat der Ort, wegen seiner guten Lage, und grossen Nahrung aus der starcken Landschaft daherum, sich bald wieder verhohlet.

Wegen der Dom-Kirche zu Güstrow kam es nun auch zu mehrerer Wichtigkeit. Denn ob zwar ihr Stifter, der Fürst Zinrich II. vor derselben Ausbauung verstorben; so waren doch seine Söhne willig genug das Angefangene hinaus zu führen. Sie baten deswegen nunmehr

nunmehr bey dem Bischof Brunward um derselben Bestätigung, wozu er so viel williger war, weil er selbst ihrem Vater dazu gerathen hatte. Er ließ also die Confirmation darüber ausfertigen, den 25ten Maji, wie sie hier unten folget. Es ist also gewiß, daß zu dieser Zeit Güstrow zum Schwerinschen Sprengel gehöret; gleichwie auch gewiß, daß nach dieser Zeit, der Caminsche, Güstrow mitgefasset. Woher solche Veränderung gekommen, davon meinet Gustav Thiel, welcher die Historie dieser Kirchen ausführlich beschrieben, daß die Dom-Herren sich freywillig unter dem Caminschen Bischof nachher begeben; wiewohl er auch nicht sagen kan, wenn und wie solches geschehen? Indessen findet sich, daß nachher alle dergleichen Verrichtungen, die ins Bischöfliche Ampt laufen, von dem Caminschen verrichtet worden. Der Pabst Gregorius IX. ertheilte, als diese Dom-Kirche gestiftet ward, gleichfals seine Confirmation. Denn so brachten es die damahligen Zeiten mit sich, daß, wenn weltliche Herren etwas zu besserer Einrichtung des Gottesdienstes, vornehmen wolten, sie dazu erstlich die Bewilligung der Geistlichen haben mußten. w)

2. Wir haben uns hiebey auch einmahl wieder nach dem Stift Raceburg umzusehen; zumahlen dessen Bischof nun auch zu mehrerem Ansehn in Mecklenburg gelangte, nachdem die Stadt Wismar, durch den Fürsten Johann, empor gebracht ward. Wir haben schon an seinem Ort gedacht, wie der Bischof Lambertus, mehr durch Simonis als Petri Vorsprach, bey dem Pabst dahin durchdrungen, daß er den Bischofs-Stab daselbst erlanget, und wie schlecht er dabey gefahren. Da es nun nicht mehr um die Zeit war, daß man Gott bitten dürfte Arbeiter in seine Erndte zu senden; indem sie schon genug liefen, und sich mit Gewalt eindrungen (wiewohl es ihnen nicht um die Erndte der Seelen, sondern um die Einkünfte für den Leib zu thun war,) so war auch bald ein anderer wieder da, dieses hohe Amt, welches man vormahls unter den Wenden mit Zittern und Entsetzen angenommen hatte, mit Freuden zu bekleiden. Selbiger hieß Godschalk, und war er bisher Probst gewesen. Er ward ordentlich von dem Capittel erwählt, und von dem Erz-Bischofe Gerard zu Bremen bestätigt. Er lebte aber gleichfals nur eine kurze Zeit, etwa zwey Jahr. x) Man findet von diesem allen zu Raceburg weiter keine Nachricht,

richt, als daß ihre Leich-Steine da liegen, auf welchen zu lesen: Henricus Episcopus quartus, Lambertus, quintus Episcopus, Gottschalcus sextus Episcopus. Petrus Episcopus septimus. Woraus zu erkennen, wie wenig man damals noch auf prächtige Grabschriften gegeben. Als aber die Gelehrten anfangen sich in den Römischen Alterthümern umzusehen, und gewahr wurden, daß dieses Volk damit vielen Pracht getrieben: so wolte man es ihm auch hierin nachthun; wiewohl die Scharfsinnigkeit nicht allemahl dabey war, welche die Römer darin gezeigt.

3. Zu dieser Zeit wurden die Antonius-Brüder allenthalben bekannt; indem es ein Bettel-Orden war, der das ganze Land durchstrich. Sie pflegten ihre Almosen mit diesen Worten zu bitten: „Benedict de armen Bröder, und vergetet Dönnies Ferkel ock nich.“ Da empfangen sie reichlich an Korn, wovon sie das mit herum laufende Ferkel mästeten, bis ihre Brüderschaft was rechts daran zu fressen hatte, darauf sogleich ein mageres wieder bey der Hand war. y) Sie führten dabey ein säuisch Leben, hatten eine Glocke in Händen, wie die Stummen; daher das Sprich-Wort gekommen: Mit der Säuklock läuten; als welches man von unflätiger Aufführung gebraucht.

Man findet ihre Spuhren noch unweit Dönnies-Hof oder Temzin, in den Kirchen zu Brühl und Sülten, als woselbst sie, über den Altären, den Heiligen Antonium mit einer Sau-Glock, und einem Ferkel, so unter seinem Mantel hervor gucket, zu ihrem Andencken setzen lassen, wovon wir schon im dritten Buch etwas erwehnet.

Endlich mag man auch glauben, daß um diese Zeit die alten Heyden, welche noch in ihrem Eigensinn bisher verharret, durch die Sorgfalt des Gottsfürchtigen Fürsten Johannis, befehret, oder doch mit der Zeit abgestorben, oder auch, von aller christlichen Gesellschaft weg, und in die Wälder gegangen. Zumahlen sich noch jeko daselbst Leute finden lassen, welche allem Ansehen nach, ein Ueberbleibsel von ihnen sind. Wir nennen sie Tartarn; weil nicht lange nach dieser Zeit die Tartarn in Deutschland eingefallen, so mit diesen Leuten einerley Sprache und Sitten gehabt. Die Frankosen nennen sie Bohemiens; weil von den Wenden in Böhmen eben dergleichen Rest übrig

übrig geblieben. Sie haben ihre eigene Sprache; wiewohl sie auch Deutsch können. Ihre Gesichtsfarbe ist bräunlich, ihre Haare kohlschwarz. Sie leben von Rauben, Betteln und Wahrsagen, wollen sich zu keiner Arbeit bequemen. Doch sind ihrer noch sehr wenig, und geben sich alle für Christen aus.

u) teste *Schultz* ad *Hederichs* *Bischofs*. *Historie* in *Gerdes* *Saml.* p. 412. w) *Frider. Thomas* in *Anal. Gustrov.* *Per.* II. §. 3. p. 54. *Gust. Thielens* fünfhundert jähriges Alter p. 24. edit. 1726. x) *Krantz.* *Metrop.* L. VII. C. 45. *Histor. Archi-Episc. Bremens.* Num. XXIX. de *Gerardo* *Centuriat.* *Magdeburg.* Cent. XIII. C. X. col. 1097. *Joh. Hübner* Tom. VIII. p. 1134. y) *Mich. Cordesii* *Chron. Parchim.* C. III. pag. 18. edit. 1670.

Des Bischofs Brunward Bulla von 1229.

darin er die Dom-Kirche zu Güstrow bestätigt.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego Brunwardus Zwerinensis Ecclesie Episcopus, omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Ut ea, que nostris temporibus fuerint instituta, posteritati nostre fiant certa & permaneant inconvulsa, literarum memorie commendamus. Inde est, quod omnibus Christi fidelibus in notitiam venire volumus, quod Dominus *Henricus de Roztock*, filius *Burowini*, *Domini Magnopolensis*, timorem pre oculis habens divini nominis & amorem, habito consilio & consensu nostro, & de bona voluntate Patris sui, nec non filiorum suorum *Johannis*, *Nicolai*, *Henrici* & *Prebizlavi*, pro salute omnium eorum, ad honorem omnipotentis Dei & beatissime Virginis Marie, matris ejus, sanctique *Johannis* Evangeliste atque beate *Cecilie* virginis, Ecclesiam conventualem *Canonicorum*, in loco qui *Gustrowe* dicitur, ordinavit, cui ecclesie de propria sua hereditate ad prebendas *Canonicorum* ibidem Deo servientium, hec bona & has villas cum omni jure & omni utilitate, cum parochia attinente, libere assignavit villam *Gutowe* cum tota disterminatione sua, villam *Belkowe*, cum tota disterminatione sua; villam *Genzowe* cum tota disterminatione sua; & quatuor mansos in *Sucowe*, insuper ad altare speciale usui eorundem *Canonicorum*.

nicorum, ad quod uno die Missa de sancta Maria, sequentique die missa pro defunctis celebrabitur. Hos redditus libere, cum omni jure suo & omni utilitate deputavit, in villa Camyn quatuor mansos, in villa Carowe decimam quatuor mansorum, quos ibidem sub nomine allodii habuit, collocatos ita tamen, si allodium transsumtum fuerit, ita, quod aliqui coloni particulariter colant agros ejusdem ecclesie, tamen supra dicta decima conservetur. Dedit etiam ejusdem ecclesie Canonicis, secundum honestam consuetudinem aliarum ecclesiarum, liberam electionem in quemlibet Canonicum eligendum; qui omnia hec & alia, que suo inscribi fecit privilegio Ecclesie memorate banno nostro confirmari devote ac humiliter postulavit, & post modum *ipsius heredes* idem bona fide fieri petiverunt. Nos vero devotionem suam ac suorum considerantes, desiderio ipsorum grato accurrentes assensu, sicut juste & rationabiliter petiverunt, sic nos de suscepto ministerio bona supra scripta cum redditibus eorum, & alia, que adhuc per devotionem fidelium accrescere poterunt, & omnia jura Ecclesie, sicut tradiderunt Ecclesie sepe dicte, banno nostro, *jure Canonico*, auctoritate omnipotentis Dei, & beatorum Apostolorum Petri & Pauli, irrefragabiliter confirmamus. Si quis vero hanc nostre confirmationis paginam, ausu nefario, presumerit violare, anathema sit, & omnium Sanctorum incurrat imprecationem, &, nisi condigne satisfecerit, divinam nunquam effugiat ultionem. Testes hi aderant *Clerici*, Godefridus, Thiodericus, Bertoldus, Johannes, ejusdem Ecclesie Canonici & *Laici* Johannes de Snakenborg, Henricus Gamba, Jordanus. Henricus Grubow, Bartoldus, Bertramms de Rozstock advocatus, Wilhelmus de Krupelin, Lippoldus, Bruno cognatus noster, Bernhardus de Wienthorp, Henricus Jesevitz, & alii quam plures. Acta sunt hec anno gratie M. CC. XXIX. Datum Gustrowe per manus Petri Cappellani, quinto Kalendarum Maji. *

* ex *Gustav. Thielen* 500. jährigen Alter der Dom-Kirche zu Güstrow, Beilage C.

Das XVII. Cap.

Ruhe-Stand bringt milde Stiftungen.

- S. 1. Die Dänen verlieren Demmin.
2. Der Fürst Otto Puer von Lüneburg und des Königs von Dänemarck drey Söhne werden befreyet.
3. Von Broda, Doberan, Rühn, Campen.

Bisher war noch eine dänische Besatzung in Demmin gewesen; aber da die Pommern sahen, daß man allenthalben, auch so gar zu Danzig, das dänische Joch abgeworfen: so wolten sie es gleichfals nicht länger tragen. Krangius sagt: 2) daß sie zu solchem Entschluß A.O. 1230. gekommen, dem Latomus und Stever folgen, a) aber der Archivarius Schultz sehet bey seinem Manuscript von Latomo das Jahr 1229. ohne Zweifel hat er solches aus dem Briefe des Herzogs von Pommern an die Fürsten in Mecklenburg ersehen. Denn jene schrieben an diese, und baten, ihnen in ihrem Vorhaben Beystand zu leisten, welches sie auch thaten, da sie denn die dänische Besatzung aus Demmin heraus jagen, womit also das ganze Wenden-Land den Dänen wieder entriffen ward; nur allein die Insel Rügen ausgenommen; indem der Fürst Jarimar daselbst noch unter dänischer Bohtmäßigkeit blieb, wozu ihn die nahe Bluts-Freundschaft mit dem Könige vermogte. Zudem so lag er voran, daher ihn die Dänen, wenn sie sich wieder verhöhlet, zuerst würden vorgenommen haben: Von den Pommern hätte er, auf solchem Fall, keine Hülfe zu erwarten gehabt, weil schon seit 50. Jahren eine grosse Verbitterung zwischen beyden war. Wir wenden uns aber nun wieder nach Schwerin, und sehen, wie es mit denen daselbst an noch sitzenden dreyen Söhnen des Königs Waldemar, und dem Fürsten Otto von Lüneburg endlich abgelaufen.

2. Als der König mit seinem Schreiben an den Graven Guncelin II. nichts ausgerichtet: so steckte er sich hinter den Pabst Gregorius IX, welcher ihm Promotoriales an des Graven Hinrich Witwe und den Graven Guncelin III. ertheilte. Wie aber auch diese nichts

Ao.
1230.

nichts verfangen wolten: so mußte der König dem Graven Adolph IV. von Holstein nur gute Worte geben, daß er sich ins Mittel schlug, da denn Ao. 1230. eine Zusammenkunft angesetzt, und alles verglichen ward. Der Fürst Otto mußte schweren, daß er dem Graven von Schwerin alle Lande und Leute, welche des Graven Groß-Vater von dem Herzoge Hinrich, dem Löwen, im Lüneburgischen, zu Lehn empfangen, wieder verleihen, sich der Bündnis, mit dem Könige Waldemar wieder den Graven, entsagen, und alles, was bisher vorgegangen, in ewige Vergessenheit stellen, auch weder an dem Graven, noch an den Seinigen, jemahls rächen wolte. Der König aber mußte für seine drey Söhne zwey tausend Marck löhriges Silber entrichten, sich der Foderung, welche er noch wegen des Braut-Schaks hatte, und wofür, obgedachter massen, die halbe Gravschaft Schwerin versetzt war, sich gänzlich begeben, und dabey verheissen, fals des Königs unehlicher Sohn, Nicolaus von Halland, damit nicht friedlich wäre, daß er ihm, wieder den Graven Guncelin, keinen Beystand leisten wolte.

Dieses alles mußte der Fürst, mittelst eines Endes, versprechen zu befördern; solchergestalt, daß er zugleich übernahm dem Graven sowohl seine Pfand-Verschreibung an den König über gedachten Braut-Schak wieder anzuhändigen, als auch den Verzicht-Brief, welchen der König dieserwegen auszustellen versprach, dem Graven einzuliefern. Da der Grav hiemit nun zur Ruhe gekommen war: so vermählte er sich mit des Fürsten Hinrich von Werle (Borwin II.) Tochter, wie schon droben gesagt, und hielt darauf sehr vertrauliche Freundschaft mit ihrem Bruder Johann; nachdem er sich mit demselben vorher, wegen einiger Grenz-Frrungen, verglichen hatte, wie solches alles Chemnitz aus dem Archiv beschrieben, b) welcher auch meldet, daß der Bischof Godschalk zu Raccburg nun das Closter Eldena angelegt. Es ist dasselbe nicht zu verwechseln mit dem Closter dieses Namens bey Greifswald, so vor Alters coenobium Hildense geheissen, wie Balthasar in der Vorrede zu V. Eichstädts Epitome berichtet, welches vormahls ein berühmtes Abt-Closter war, dessen Einkünfte, nach der Reformation der Universität zu Greifswald beygeleget worden. Das Stift Raccburg war damahls in einen Grenz-Streit

Streit mit der Stadt Lübeck gerachten. Es ward aber derselbe zu Raseburg, um Michaelis verglichen; die Urkunde ist davon in Schröders Papist. Mecklenb. sie hebet an: Advocatus Consilium & Burgenses Lubicensis, und schliesset mit vielen Zeugen, unter welchen alle damahlige Dom-Herren zu Raseburg angeführet werden. Woraus man siehet, daß dieses Stift gehabt einen Bischof, einen Probst, einen Prior, einen Custos, sieben Priester, vier Diaconos und fünf Subdiaconos, in allen 20. Personen. Der Probst hieß Petrus, welcher nach Godeschalci Tode wieder Bischof ward, so mit Ausgange dieses Jahres soll geschehen seyn, der Ao. 1236. von dem Kayser Friderico Barbarossa zu Hagenow im Elsas, Regalem investituram temporalium bonorum, d. i. die Reichs-Fürstliche Bezeichnung über des Stifts weltliche Güter empfing, wovon das Diploma gleichfals bey Schröder zu lesen.

3. Daß damahls unsre Mecklenburgische Fürsten bereits müssen einen Antheil am Kloster Broda gehabt haben, erhellet daraus, weil Tictot IV. desselbigen Rechte und Freyheiten, sowohl, als wie des Klosters zu Sonnen-Camp, zu dieser Zeit bestätiget. c) Vermuthlich sind sie dazu gekommen, wegen der Beyhülfe, die sie im vorigen Jahr den Pommern geleistet, um die Dänen aus Demmin zu vertreiben. So findet man auch, daß dieser Herr von Werle Ao. 1231. solchem Kloster etliche Güter geschencket. d)

Ao.
1231.

Sonst ist dieser Zeit nicht vieles vorgefallen; indem das Land in Ruhe war. Der Ruh-Stand aber gibt fette Länder und magre Geschicht-Bücher. Die Geistlichen hatten sich solcher Ruhe insonderheit mit zu erfreuen.

Denn so erzeugte sich nun der Fürst Johannes sehr liebreich gegen Doberan, indem er nicht allein dessen Güter und bisherige Rechte bestätigte, (dergleichen auch Tictot und Hinrich thaten) sondern er schenckte zugleich dem Kloster eine Bibel, die er mit eigener Hand geschrieben, desgleichen einen Crystallinen-Kelch, und den halben Hof Redentin, sammt der Fischerey daselbst, e) welches gewiß keine geringe Freigebigkeit, und war nur zu bedauern, daß solche an unnütze Leute gewandt ward. Hätte man ein Zucht- oder Waisen-Haus

Hauß dafür angelegt; hätte man die Kinder der verwilderten Wenden da hinein gethan; hätte man die faulen Mönche dazu angehalten, daß sie selbige im Christenthum unterwiesen, (wie man es zu Kostock mit den Kindern der Tartarn, zu unsrer Zeit, gemacht,) das würde mehr Nutzen im Christenthum und für das Land geschaffet haben, als welcher nachher noch immer mit diesem Ungeziefer geplaget worden. Doch kam es nun auch zu Doberan so weit, daß daselbst nicht allein Mönche im Kloster sungen, sondern ebenfals der öffentliche Gottes-Dienst in der Kirchen konte gehalten werden. Denn es war endlich einmahl dieses prächtige Gebäude vollführet, deswegen der Bischof

Ao.
1232.

Brunward solches Ao. 1232. einweyhete, darauf er den 3ten October alle des Klosters Freyheiten und Güter, welche die Herren von Mecklenburg ihm verliehen, und insonderheit etliche, den Bischöfen sonst zukommende Zehenden, von unterschiedlichen Dörfern bestätigte. f)

Ao.
1233.

Als auch die Fürsten ihr Antheil, welches sie noch an Bügow hatten, dem Bischofe schenckten, so verlegte er Ao. 1233. das Benedictiner-Closter, welches sein Vorfahr Berno zu Bügow gestiftet hatte, nach Rühn, ein viertel Weges von dieser Stadt, welches der Erz-Bischof zu Bremen, Gerhard bestätigte, wie der Archivarius Schultz bezeuget, g) woraus man siehet, daß dieser Erz-Bischof das Recht seiner Vorfahren, bey erfolgtem Ruhestand, nach Austreibung der Dänen, wieder erhalten.

Es ist dieses Kloster, zur Zeit der Reformation ein Adlicher Convent geblieben, und ist noch jeso in gutem Stande, hat auch öfters die Ehre gehabt, daß Fürstliche Regentinnen demselben vorgestanden.

Wie sich alles damahls hier und in der Nachbarschaft an Einwohnern gemehret, erkennet man daraus, weil der Abt zu Eldena in Pommern nun eine neue Stadt anlegte, die er Gripswolde nannte, welche ihm aber bald zu Kopf wuchs, daher er sie dem Herzoge Barnim, sechzehn Jahr nach der Erbauung schenckte, wie Valent. von Lichstädt bezeuget. h)

Unser Fürst Niclot gab damahls dem Kloster Campen, Cisterciens

stercienser Ordens, funfzig Hufen, sammt dem See Coze, mit Wiesen, Wäldern, Brüchen (usuagiis) Weiden im Busch und auf der Ebene, Mühlen und Fischereyen, sammt allem Recht und Freyheiten, so wie die Doberanischen ihre Güter besaßen, worin zugleich seine Brüder mit willigten. Es geschah solches zu Güstrow den 14ten Decembar, wie beygehende Urkunde zeigt, darin zugleich des Kayzers und der Indiction gedacht wird.

Der Fürst Johannes aber, gab diesem Kloster das Dorf Nakersdorff. Es geschah solches mit Bewilligung seines Bruders Pribislaw. Die Urkunde darüber, ward auf dem Schloß Ilow gefertigt, woselbst damals Pribislaw vielleicht seinen Aufenthalt gehabt. Latomus bringt dieses ins 1231ste Jahr, meldet auch dabey, daß der Fürst Johannes Ao. 1232. dem Stift Schwerin zehn Hufen verehret, Schedius aber, dem Stever folget, i) sezet solches noch zwey Jahr weiter hinaus. Chemnitz muß die Urkunde davon nicht gefunden haben, weil er nichts davon gedencet, oder hat auch gemeinet, daß es nicht nöthig thäte sie anzuführen, weil das Kloster, Campen, zu Pommern gehöre.

z) L. VII. Vand. C. 9. a) in Chron. Meklenb. p. 41. b) Schwerinsche Graven-Historie apud Gerdes pag. 106. Epitome Genealo-Chron. in Johanne II. c) Richter in programm. de Ao. 1738. p. 4. d) Verbess. Kliv. P. I. p. 275. e) Chemnitz. Epitome MSC. in Johanne II. & Nicolao V. f) Chemnitz & Schultz ex Archivo apud Gerdes p. 412. in nott. g) apud Gerdes l. c. h) in Chron. Pomer. MSC. in vita Barnim. I. i) Stever l. c. p. 48. 68.

Des Fürsten Niclot IV. Urkunde von 1233.

darin er dem Kloster Campen das Guth Baze schencket.

In nomine sanctæ & individuae Trinitatis. Ego Nicolaus Dominus de Rostok, omnibus in perpetuum. Cum omnes peccaverimus, secundum Apostolum, & egeamus gratia Dei, summopere nobis in-

Viertes Buch.

¶

vigi-

vigilandum, illum horrendum diem mesfionis extremæ, semper misericordiæ operibus, maxime vero ad domesticos fidei prævenire; sane nos, qui plus de dono Dei dignoscimur in præfenti præ cæteris possidere, in multis sapius offendentes, valde nobis timendum est, nisi ea, quæ de suo accepimus, cum ministris suis, qui omnia postponentes & de fidelium elemosinis humiliter vivere cupientes, partiamur, tunc inde gravius judicari. Unde, si non omnia, quæ habemus, erogare possumus, saltem aliqua minuta in gazophilacium Domini jaciamus. Notum sit igitur omnibus, tam præfentibus, quam futuris, quod nos, pro salute nostra nec non antecessorum nostrorum venerabilibus fratribus ecclesiæ *Campensis*, Cisterciensis ordinis, quinquaginta mansos, cum stagno *Cotze*, ab omni onere potestatis secularis exemptos, cum pratis, nemoribus, usuagiis, pascuis in busco & plano, aquis, aquarum decursibus, molendinis & piscationibus, in viis & semitis & omnibus aliis libertatibus & immunitatibus suis, secundum privilegia Doberanensis ecclesiæ, accedente nimirum astipulatione fratrum nostrorum, *Johannis* videlicet & *Henrici* ac *Pribizlavi*, contulimus perpetuo possidendos. Ut autem hæc nostra donatio, per successura temporum momenta, firma permaneat & inconcussa, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione ac testium inscriptione, duximus roborandam. Testes hii sunt Godofredus *Abbas*, *Heinricus Cantor* Doberanensis, *Thidericus*, *Helias*, *Erkenfridus*, *Reinerus*, *Canonici* de *Gustrowe*, *Heinricus Gamba*, *Conradus Dapifer*, *Heinricus Grabo*, *Bartholdus*, *Johannes* de *Crupelin*, *milites* de *Gutzrowe*. *Gangerus* & *Johannes* frater suus, *Robertus* de *Bratim*, *Heinricus Vargartzt*, *Gerhardus Scoko*, *Advocatus* de *Robele*, & alii quam plures. Acta sunt hæc anno gratiæ M. CC. XXXIII. 19. Kalend. Jan. indiēt. VI. regnante *Friderico* glorioso Romanorum imperatore. Datum *Gutzrowe* per manum *Conradi* Scriptoris. *

* ex Dn. de *Ludewig* Reliqu. MSc. Tom. VIII. p. 317. sq.

Das XVIII. Cap.

Vierer Landes - Herren Wapen.

- §. 1. Das Land wird in vier Theile gesetzt.
2. Johannis Wapen.
3. Niclots Wapen.
4. Zinrichs Wapen.
5. Pribislavs Wapen. Woher der Arm mit dem Ringe im Fürstlichen Wapen?
6. Von dem Titul Dominus.

a es nun den Herren Brüdern nicht länger gefiel, in halb getheilter und halb gemeinschaftlicher Regierung zu stehen, als woraus nur allerley Irrungen sich hervor zu thun pflegen; zudem der jüngste Bruder Pribislav von besonderm Gemühte war: so wurden sie schlüssig, einem jeden sein eigen Antheil am Lande zuzubilligen. Da denn zwar Johannes, Mecklenburg, und Niclot, Wenden behielte; Zinrich aber bekam Rostock, mit dem angrenzenden Lande, und Pribislav, einen Strich zwischen Mecklenburg und Wenden, wo Sternberg, Parchim und Richenberg anzutreffen, b) das letzte darunter nennt Lindenberg Montem divitem. c) Es war aber Richenberg ein Schloß, woselbst dieser Fürst sein Hof-Lager aufschlug, weil das Herren-Haus zu Sternberg, wozu man einen Platz daselbst liegen lassen, noch nicht aufgeföhret war, auch niemahls fertig geworden. Sonst ist hier noch zu mercken, daß gedachtes Sternberg angeleget worden, wo vormahls das Rytin der Wenden war, dessen im vorhergehenden Jahrb. gedacht wird; dem die Deutschen einen neuen Nahmen gegeben, weil der vorige in unsern Ohren eckelhaft klinget. Richenberg aber, lag zwey Meilen von Sternberg, nach dem Schwerinschen See hin.

Es ist davon noch jeho ein altes Mauer-Werck zu finden, und gehöret der Ort den Bülowen von Crizow, welche daselbst eine Mühle haben, so die Richenberger genant wird.

Es sind einige der Meinung, als hätte diese Theilung Gelegenheit zu den vier Feldern im Mecklenburgischen Wapen-Schild gegeben. Aber es hat keinen Grund. Denn man wuste damahls noch nicht bey uns von getheilten Schilden; sondern einjeder Herr führte sein eigen Wapen in seinem Siegel, wie die bezeugen, welche ihre alte Siegel, sowohl vor, als nach dieser Zeit, an den, noch vorhandenen Urkunden, gesehen. Wir wollen eins nach dem andern anführen.

2. Johannes, insgemein Theologus genannt, führte anfänglich ein ganz besonderes Wapen, wie Latomus berichtet, der zwar eine Abzeichnung davon bey seinem Chronico gegeben, aber es ist solche nicht mehr darin vorhanden, auch in dem nicht, so das Archiv verwahret. Er meinet, daß entweder der Pabst zu Rom, oder die Parisische Academie, solches unserm Fürsten gegeben, er habe aber selbiges, weil es mit dem angestammten Wapen nicht überein gekommen, hernach wieder fahren lassen, und mit seinem Bruder zu Rostock den Greif gebraucht, wobey er sich auf einen Fürstlichen Secretarium, Namens Fabricius, beziehet, der diese Nachricht verzeichnet. Aber der Archivarius Schultz hat dabey auf lateinisch geschrieben: „daß er nicht finde, wie das erste, von Latomo gedachte Wapen ausgesehen. Das könne er aber, aus den vorgefundenen alten Siegeln versichern, daß dieser Herr bisweilen einen Greif bisweilen einen Ochsen-Kopf mit Blumen bestreuet, (capite bovino floribus intersperso) bisweilen aber einen Stier-Kopf (capite taurino) gebraucht, zwischen dessen Hörnern eine Lilie zu sehen gewesen.“ Woher der Fürst auf die Blumen und insonderheit auf die Lilie gekommen, wird man leichtlich finden, wenn man sich nur erinnert, daß er sehr lang in Franckreich gewesen, und es damahls die Zeiten so mit sich gebracht, daß man aus der Könige Wapen etwas angenommen.

3. Nicolaus oder Niclot, wie man seinen Nahmen bey Aufwertigen findet, führte sowohl, als noch lange nachher die andern Herren von Werle, entweder einen schlechten Ochsen-Kopf, wie er auf Radigast's Brust stehet, oder auch einen gekrönten Büffels-Kopf.

Latomus sagt: daß derselbe nicht mit der Stirn vorwärts, sondern von der Seite gestanden. Aber Schultz widerspricht ihm, und versichert, daß der quer liegende Kopf niemahlen von den Wendischen Herren, die sich von Werle geschrieben, sey geführt worden. Er könne auch nicht eigentlich sagen, wenn derselbe aufgekommen? Tarchow versichert, daß solches vor dem Anfange des XVI. Jahrh. nicht geschehen, d) dem noch beyzufügen, daß in der Kirche zu Sternberg vor dem letzten Brande, drey alte Fürstliche Wapen zu finden waren, in welchen keine andere, als vor sich sehende Büffels-Köpfe; wovon der unterste die Zunge heraus steckte. Das eine Wapen war sehr sauber in Holz, vom Bild-Hauer, an dem Chor gemacht, und stand nicht ferne davon mit Mönchen-Schrift: A. O. MCCCCCVIII. factum est (A. O. 1508. gemacht) die andern beyden waren gemahlet, und zweyen daselbst begrabenen Fürsten nachgesetzt; davon wir unten hören werden.

Hier bemerken wir nur, daß sie im übrigen alle drey quadrat und mit einem Herz-Schildlein versehen waren, wie das jezige Herzogliche Wapen. Der Arm mit dem Ringe führte gleichfalls schon, in allen dreyen, das um denselben fliegende Tuch, wovon einige meinen: daß es allererst im XVI. Jahrh. durch Herzog Albert (Pulchrum) aufgekommen, als er des Reichs-Vorschneider-Ampt erlanget, e) worin sie sich doch um so viel mehr irren, weil es mit diesem Ampt niemahlen zum Stande gekommen, davon zu seiner Zeit. Es ist dieses Niclots Geschlecht, nach 200. Jahren, in A. O. 1436. ausgestorben.

4. Hinrich, auch Borwin III. genannt, führte einen grossen Greif, wie sein Siegel von A. O. 1252. bezeuget, so auf dem Raht-Hause zu Rostock, wie wir im ersten Buch gesagt; woselbst wir auch gezeigt, wie der Büffels-oder Stier-Kopf schon bey den Warinern bekant gewesen, woraus aber kein bewehrtes Zeugnis herzunehmen, daß das Fürstliche Geschlecht in Mecklenburg noch aus diesem Volck herkommen; doch aber ist wohl zu vermuthen, daß der Wendische Drach und dieser Greif einerley sey. Weil nun von Alters her noch immer etliche Warinische Geschlechter in diesem Lande anzutreffen waren, welche vielleicht mehr Gefallen an ihrem deutschen, als an dem

dazu gekommenen Wendischen Panier hatten; so haben die Landesfürsten bald dieses bald jenes gebraucht, nachdem es die Umstände erfordert, worüber sie beyde in Ansehen geblieben. Das Geschlecht dieses Fürsten starb schon im andern Gliede Ao. 1314. aus.

5. Pribislav soll, nach Latomi Bericht, eine gekrönte nackte Jungfrau, mit fliegenden Haren, in rothem Schilde, geführt haben, welches Weibes-Bild er, als eine Göttin, geehret, wobey Latomus sich auf Kirchberg f) und Kranzium g) beruft. Einige wollen diesen Fürsten noch für einen halben Heyden halten, und sagen, daß sein Wapen der Göttin, Siva, Bild, gewesen, h) wofür es auch Latomus hält. Nun ist zwar nicht ohne, daß seine Gemüths Einrichtung und die daraus folgende Sitten, noch viel Wendisches an sich gehabt; aber was die Meinung von dessen Heydenthum betrifft, so wird sie dadurch wiederlegt, daß er vor 2 Jahren Nackersdorf, an das Kloster Sonnen-Camp zu schenken, seinem Bruder Johann bewilliget, und ist diese Meinung wohl daher gekommen; weil er mit dem Schwerinschen Bischofe so gar zerfallen, daß er auch darüber endlich aus dem Lande gegangen, darauf sein Sohn Ao. 1315. ohne männliche Erben verstorben. Wornächst die Geistlichen, als allein damals Gelehrte, nicht gewußt, was sie ihm alles zur Schmach nachschreiben wollen. Kranzius dagegen hält es für ein Marien-Bild, doch ist auch dieses nicht glaublich, denn wenn er ein so grosser Verehrer dieser heiligen Jungfrau gewesen wäre, so würde er nach damaligem Brauch, wohl irgend etwas zu ihren Ehren gestiftet haben. Aber es ist davon nichts zu finden; er wird also wohl von Maria so wenig als von Siva was sonderliches gemacht haben. Der Archivarius Schulz hat in seinem Latomo bemercket, daß von solchem nacketen Weibes-Bilde kein Siegel vorhanden. Dagegen habe er eines gefunden, worin ein Ochsen-Kopf (caput bovinum) welcher einen Ring mit einem Edelstein zwischen den Hörnern gehabt; wie auch ein anders, darin eine Person auf einem Thron sitzend. Es habe aber das Alterthum dieselbe schon so unkenubar gemacht, daß er nicht sagen könne, ob es eine männliche oder weibliche Gestalt seyn solle, so viel er aber aus der Kleidung schliessen könne, sey es keine weibliche.

Vermuthlich ist aus diesem Wapen der Arm, welcher den Ring mit dem Edelstein führet, wovon soviel Fragens, ob er die Grabschaft Schwerin, oder die Herrschaft Stargard vorstellen soll? i) da doch wohl keines von beyden ist. Denn das Schwerinsche ist gewiß vormahls ein ganz anders gewesen. Wegen Stargard haben die Fürsten niemahlen ein besonderes Wapen geführt. Meiner Meinung nach hat derjenige, welcher mit dem Ausgange des XV. Jahrh. auf Fürstlichem Befehl, ein vierfaches Wapen mit Figuren bekleiden sollen, zuvor alle alte Siegel nachgesehen, da er nun auch dieses, des Pribislavs, gefunden, hat er nicht das ganze Bild desselben, als welches zu groß war, sondern nur einen Arm sammt dem Ringe daraus genommen, als welche sich zu seinem Vorhaben am besten geschickt; hat aber auch den Schild, so vormahls der andere im Fürstlichen Wapen war, nicht weglassen wollen, sondern ihn zum Herz-Schildlein von zweyen Feldern gemacht, die er ohne Zeichen gelassen, um Schwerin und Stargard vorzustellen. Wenn dieses geschehen? kan man nicht eigentlich sagen.

Das auf öffentlichen Monumenten solcher ins gevierte abgetheilter Schild, zusammt dem Herz-Schildlein, schon sehr alt sey, sahe man an den gemahlten zu Sternberg, als welche bereits da gestanden, wie das Pabsthum noch in vollem Schwange gewesen; indem auch ein Behältnis von Reliquien und eine ewige Lampe dabey anzutreffen waren. Vordem hatten die Landes-Herren nur ein einfaches Wapen, bis sie darauf drey Wapen im Klee-Blad führten, welche den Stier-Kopf, den Greif, und den Schild, so nun in der Mitten stehet, vorstelleten; wie noch an Petri Thor zu Rostock zu sehen, und Jarchow bezeuget, der solche Siegel in Händen gehabt. k)

Als die Städte anfangen Wapen-Siegel zu gebrauchen, nahmen etliche aus dem Fürstlichen Wapen dazu, was und wie es ihnen anstand.

Daher führet Güstrow einen Stier mit allen seinen Gliedmassen.

Parchim und Bügow einen ganzen Kopf.

Wismar und Sternberg einen halben.

Rostock

Rostock den Greif.

Wittenburg einen Drachen.

Neu-Brandenburg und Fürstenberg den Arm.

Schwerin aber führet noch den Herzog Zinrich Leo von Sachsen im Wapen; weil es demselben sein Stadt-Richt zu danken hat. l)

Die Land-Stände führen drey Wapen im Klee-Blad, als den Büffel, Greif und Arm, weil sie in dreyen Creisen unterschieden. Doch kan man nicht sagen, daß eine jede Figur einen besondern Creiß vorstellen solle. Es ist auch solches Siegel noch sehr neu.

6. Ob nun zwar dieser Landes-Herren Vorfahren, bereits vom Kayser Fridrich I. Principes genannt, sie sich auch also geschriben, wie ihre oben angeführte Urkunden bezeugen, und daher diejenigen irren, welche meinen: der Kayser Carol IV. habe sie allererst zu Fürsten gemacht: m) so beliebten sie doch das Wort Dominus, womit ihr Groß-Vater Borwin, da er noch das ganze Land allein hatte, ohnezweifel um der Deutschen willen, so dieses Wortes gewohnt waren, den Anfang gemacht. Was aber solches eigentlich sagen wolle, und daß es das alte deutsche Dompst sey? haben wir im ersten Buch angezeigt. Es wird durch Herr übersehet, welches einige von Erbe herleiten, aber wir haben schon vorher gezeiget, daß Erbe so viel heiße, als was durcheinander liegt, und also Erben, die untereinander liegende Güter zu theilen haben. Herr aber hat einen ganz andern Ursprung. Es hieß vor Alters Hire, und herschen hieß hirschen, wie man aus Luthers ersten Übersetzung des neuen Testaments von 1522. siehet, darin es Rom. V. ult. heist: „Gleichwie die Sünde hirschet hat zu dem Tod, also auch hirsche die Gnade.“ Es hat das Wort seinen Ursprung von herer oder ehrer, verfluchen; wovon der Griechen *iegōs*, sacer, welches heilig und verflucht heist, nachdem etwas guten oder bösen Göttern gewidmet ward, und wurden die Priester *iegōis* (wie noch in Moscov) genannt, weil sie mit den Opfern, auf welchen die Flüche lagen, umgingen, auch man sie brauchte die Uebelthäter zu verfluchen. n)

Nachher hat man, an stat Hire, Hirelig, und zusammen gezogen,

zogen, Hellig oder Heilig gesagt, wie aus des letzten Graben zu Wernigerode, Hinrichs, Grabchrift abzunehmen, worin es heist: „da was de Hire Sünt Erasmi viere,, d. i. da war Sancti Erasmi heilige Feyer. o)

Die Römer brauchten an dessen Stelle Dominus, welches anfänglich so viel als Damians war, deßwegen sich die ersten Kayser nicht wolten Domini heissen lassen. Domitianus aber nahm die Titul, Deus und Dominus an, gleich als könnte er selig machen und verdammen.

Die Deutschen haben von Alters her beyderley Wörter Hire und Dompt gehabt. Das erste brauchten sie von den Geistlichen, das andere von weltlichen, beyde von denen, so Diener Gottes, und daher, nach Maßgebung der Offenbarung und natürlichen Rechte, segnen und fluchen, lohsprechen und verdammen können; um weßwillen auch beyde Geistliche und Weltliche zu dieser Zeit Domini genannt wurden.

Wobon endlich dieses der Schluß ist: daß Dominus, wenn es von einem Landes-Fürsten gebraucht wird, so viel heist, als ein oberster Richter, der lohsprechen und verdammen kan.

Die da meinen, als hätten unsere Fürsten dis Wort gebraucht, eine unumschränckte Macht, so sie erblich hätten, damit anzuzeigen, irren sich sehr, indem sie niemahls dergleichen zu haben verlanget; als womit sie nur die neuen Einwohner, so sie suchten herbey zu locken, würden zurück gewiesen haben. Denn die Deutschen, ob sie zwar Herschaften vertragen können, haben sich doch niemahlen dabey wolten zu Knechten machen lassen.

b) Chemnitz in Epit. MSC. Schultz in der Historischen Vorstellung. apud Gerdes p. 119. c) Chron. Rostoch. L. II. C. 4. p. 47. cf. Hemmings Tab. Geneal. p. 294. d) Verb. Kliv. p. 118. e) Verb. Kliv. p. 119. f) Reim-Chron. C. 129. g) Vandal. L. VII. C. 42. h) L. II. Annal. C. ult. i) Frankenbergs f. 2 Zech Europäischer Herold pag. 254. Joh. Sylver. Germani teutischer Reichs-Staat cum notis Bilderbekii Tom. II. C. XI. §. 6.

p. 157. Verb. Kliv. P. I. p. 117. Stever in præfat. Chron. Mekl. El. Schedius in Exc. MSC. k) Verb. Kliv. p. 118. l) Heder. Chron. Sverin. ad ann. 1328. m) Europ. Zerold p. 253. n) Cornel. Nep. in Alcib. Cap. 4. Cæl. Rhodigini Lect. Ant. L. XII. C. 12. o) Christoph. Arnold. Sächsische Wochen-Götzen C. VIII. p. 108.

Das XIX. Cap.

Die Städte vermehren sich.

- §. 1. Vom Thurnir zu Würzburg.
2. Malchow.
3. Swan.

Sas dieser vier Herren Geschichte betrifft, so findet man von Nicolot IV. insonderheit, daß er sich sehr angelegen seyn lassen, sein zwar grosses, aber noch schlecht angebauetes Wenden Land mit neuen Einwohnern zu besetzen, womit er es auch so weit brachte, daß er ihm damit die Einrichtung gab, worin es noch jezo anzutreffen. Zu dem Ende er auch hier im Lande blieb, wie seine Herren Brüder Ao. 1235. zum Thurnir nach Würzburg reiseten.

Ao.
1235.

Es hat Rixner von dieser halßbrechenden Lustbarkeit Nachricht gegeben, darin er doch nicht ganz richtig ist. Denn so nennet er unsern Fürsten Johann, einen Herzog von Mecklenburg, womit er seine und diese Zeiten von einander nicht unterscheidet. Den Fürsten Hinrich III. hält er für Johanns Vater, und nennet ihn Beurwein. Daher der Irrthum entstanden, als wenn Hinrich II. oder wohl gar Hinrich I. Borwin, mit auf diesem Thurnir gewesen. Aber da Johannes derzeit schon 40. Jahr alt war: so würde dessen Vater und Groß-Vater, wenn sie noch gelebet, das Thurniren und Tanzen wohl haben bleiben lassen. p)

Als diese Lustbarkeit geendiget, und die Mecklenburgische Fürsten Ruhm eingelegt: auch deswegen, mit ihren bey sich habenden Gemahlin-

mahlinnen, unterschiedliche Ehren-Tänze gehalten: so reisete darauf der älteste, Johannes, von da nach Hagenau im Elsas, zu dem Kayser Friderich II. der ihm alle seine Güter zu Wasser und Lande bestätigte, wie Chemnitz bezeuget. q) Vielleicht hatte es bey dem Thurnir Gelegenheit gegeben, von den Umständen, welche bisher Mecklenburg mit den Dänen gehabt, in Gegenwart anderer Reichs-Fürsten, zu sprechen. Darauf diese dem Unsrigen angerathen, den Reichs-Schutz, welchen bereits des Kayfers Groß-Vater unsers Fürsten Aelter-Vater versprochen hatte, wieder erneuren zu lassen, denen er auch hierunter wohlbedächtlich gefolget. Wir wenden uns aber nun wieder nach Mecklenburg.

2. Hier wurden die Einwohner zu Malchow d. 2ten Martii, auf ihr unterthänigstes Bitten, mit dem Schwerinschen Recht belehnet, r) und die Stadt mit Gebäuden vermehret. s)

Es that solches der Fürst Niclot, als zu dessen Landen dieser Ort gehörte. Er schreibt sich in dem darüber ausgefertigten Diplomate: Nos Nicolaus, Dominus de Rozstok, welches bedenklich, zumahlen dieser Ort seinem Bruder Hinrich in der Theilung zugefallen war, auch die Ausfertigung nicht etwa zu Rostock, sondern zu Güstrow geschah. Es kan aber wohl seyn, daß hiemit des Vaters Titul, der sich auch Herr von Rostock schrieb, eine Zeitlang beibehalten worden, welchen er doch nachmahls in den Titul: Herr von Werle verändert.

Das Diploma ist in Zederichs Schwerinscher Chronic zu finden, und ist darin nichts merckwürdiges, als das Schwerinsche Recht, welches wir droben schon angeführet. Bey dem Schluß heißet es: Regnante Glorioso Romanorum Imperatore Friderico, woraus zu ersehen: daß dieser Stifter der Werlischen Linie nicht Willens gewesen sey, sich dem Reich zu entziehen; und daß es also ungegründet, wenn andere von ihm und seinen Brüdern geschrieben, daß sie aufser Gott und das Schwerdt, niemand über sich erkannt, t) womit sie zwar das Herzogliche Haus Mecklenburg gedencken zu erheben, aber in der That erniedrigen sie es. Denn wie es uns Menschen überhaupt zu keinem Ruhm gedeien kan, daß unser Stamm-Vater das

Ebenbild Gottes verlohren, also würde es auch dem Herzogl. Hauſe keine Ehre bringen können, wenn ihre Vorfahren eine Göttliche Macht gehabt und dieſelbe verruchloſet, zu geſchweigen: daß ſolche Schmeichler würcklich das Herzogliche Haus verkleinern, indem ſie ſeinen Reichs-Fürſten-Stand dadurch verjüngern, da doch, wie aus obigen erhellet, die Mecklenburgiſche Herren ſchon ſeit Caroli III. Zeiten, mit dem Reich in Verknüpfung geſtanden.

Was ſonſt Malchow anlanget: ſo haben wir von dem vormahligen Schloß, bereits droben etwas angeführet. Die Stadt ſelbſt hat keine Mauern, braucht ſie auch nicht; indem ſie allenthalben mit Waſſer umgeben, welches an etlichen Orten 40. Fuß tief iſt, daher die Brücke, ſo vormahls da hinan ging, aber von den Schweden, da ſie Ao. 1675. aus der Marck heraus geſchlagen worden, zerſtöhret iſt, mühsam zu unterhalten war. Das Cloſter, ſo jezo daſelbſt, iſt anfänglich Ao. 1232. zu Köbel geſtiftet. Da es vom Pabſt Gregorio mit einer Cloſter-Ordnung verſehen, darin enthalten: daß die Jungfern ſolten Maria Magdalena Schweſtern, Auguſtini Ordens ſeyn, welches der Pabſt Nicolaus Ao. 1280. beſtätiget, wie es nach Malchow verleget worden, wie ich gewiß weiſ. Es iſt alſo irrig, was Latomus ſchreibet, daß anfänglich zu Malchow, Dominicaner gewohnet, die ſich aber darauf nach Köbel begeben; ſolchergeſtalt, daß die Köbelsche Nonnen wieder nach Malchow gezogen. u) Denn zu Köbel ſind anfänglich 2. Clöſter gewefen, das eine für Mönche, das andere für Nonnen, die aber daſelbſt ſich nicht füglich erhalten können.

3. Zu dieſer Zeit ward auch das Städtlein Schwaan zwiſchen Koſtock und Güſtrow angeleget. Latomus meint, daß, wie Köbel von Kobal, Parchim von Parcum, der Wenden Oöken, alſo Swan von der Göttin Siva den Nahmen habe; man findet auch Diplomata, darin dieſer Ort Syvan genannt wird, daher dieſe Meinung ſchon ſehr alt ſeyn muß. Weil aber doch die Siva damahls ſchon längſt verſtöhret war, als dieſe Stadt nicht ferne von dem vormahligen Werle angeleget ward: ſo haben andere gemeinet, daß es von denen daſelbſt auf der Warnow und in den ſchiffreichen Moräſten,

rästen, sich aufhaltenden Schwänen also genant worden. Daher es auch unter dem Nahmen Cygnea, bey den Neuern, vorkommt. Wir haben davon schon ein mehreres im ersten Buch, bey Anführung der Göttin Sive gesaget.

Es muß Schwaan schon eher bekant gewesen seyn, als die Neustadt bey Rostock fertig geworden, weil darin die Strasse und das Thor, so vormahls nach Schwaan geführet, den Nahmen von ihm bekommen.

Man hat daselbst ein berühmtes Marien-Bild gehabt, so noch jeko zu Hohen-Sprentz vorhanden seyn soll, dahin viele Wallfahrten geschahen. Wer daselbst Hilfe suchte, der gab, nach dem Gewicht seines Leibes, an Wachs, Flachs, und andern nutzbaren Dingen, vor dem Bilde ein Opfer, welches halb der Kirchen und halb dem Priester heim fiel.

Es findet sich auf dem Felde dieses Städtleins eine schöne Ziegel-Erde, an einem Orte, die Zuse genant; wofelbst die meisten Steine gestrichen, daraus die prächtige Häuser zu Rostock erbauet worden. Es fehlte auch daselbst nicht an Holz, solche Ziegel zu brennen. Denn es war zwischen Schwaan und Werle, wegen des fetten Grundes, ein so dicker Wald, daß nicht allein vormahls die Wenden denselben zu ihrer Zuflucht hatten, sondern die Fürsten pflegten sich auch nachher öfters, wegen der herlichen Jagdt, an diesem Ort, aufzuhalten. Weßhalben daselbst ein ansehnliches Herren-Haus, gebauet worden, auf welchem nun der Ampt-Mann wohnet.

Da es also der Stadt an Ziegeln nicht gefehlet: so ist sie auch mit einer Mauer umgeben worden. Weil aber mit der Zeit der Wald, von dem vielen Brennen, dünne werden wollen, so ist es eingestellt. Darauf die Rostocker selbst eine Ziegeley angeleget, die Erde aber dazu dennoch von Schwaan gehohlet, und die Warnow hinab auf Prahmen gefahren.

Das gedachte Herren-Haus, ließ die Herzogin Elisabeth, Herzogs Ulrich Gemahlin, weil es ihr zum Leib-Geding vermacht war, Ao. 1582. abbrechen, und zierlicher bauen, wiewoh. sie damit nicht fertig ward. Darauf der Herzog Carl es völlig ausbauen ließ.

Der einträgliche Ackerbau und die schöne Fischerey auf der Warnow erhält den Ort.

Das daselbst gebraute Bier wird von Latomo gerühmet, es wil aber jeso vielen nicht mehr gefallen, weil sie den Hopfen zuviel mit Post versehen sollen.

Die viele Feuers-Brünste haben das Städtlein sehr gering gemacht; vordem war es solchergestalt angebauet, daß auch ein Landtag daselbst können gehalten werden.

p) *Latom.* ad ann. 1234. & ex eo Stever in Chron. C. II. §. 7. p. 40. q) *Hederich* in Chron. Sverin. ad h. a. r) *Heder.* l. c. ad h. a. *Latom.* ad h. a. s) *Chemn.* Epit. in Nicoloto V. t) *Westphal de Confvet.* ex S. & L. p. 188. *Farchow* im verbess. Klüver P. I. p. 80. *Schultz* apud Gerd. p. 119. u) *Latom.* l. c.

Das XX. Cap.

Drey berühmte Bischöfe.

- §. 1. Conrad III. zu Camin.
2. Ludolph zu Raceburg.
3. Brunward zu Schwerin.

Damahlts war zu Camin der Bischof Conrad, welcher wohl der erste feyn wird, der mit Hindansetzung des Schwerinschen Bischofs etwas zu Güstrow zu sagen gehabt. Er war, ohne zweifel zur Erkentlichkeit dieser Veränderung dem Capittel zu Güstrow so geneigt, daß er demselben das Archi-Diaconat im Lande Bisdede schenckte, um von den Dom-Herren einen, nach des Capittels Gefallen, zum Archi-Diacono zu setzen, w) gab ihnen auch den Zehenden von sechzig Hufen, welche er ihnen in den Dörfern Gamin, deutschen Bugin, Demen, Gangkow, wendisch Metnik, Bistland und Kleinen Dallwitz anwies, davon vierzig zu den Präbenden und zwanzig zum gemeinen Nutzen der Kirchen solten angewandt werden, womit also dieser Bischof zeigte, daß er nicht wenig



BENEDICTINA

*Elles vont habilles tout de noir Histoire des
Ordres Religieux N^o: 41.*

Capitulum



BENEDICTINA
Celle dont habilla tout de noir. Histoire des
Ordres Religieux. No. 41.

ger als die Landes-Fürsten gewilliget sey, den geistlichen Stiftungen aufzuhelfen.

Es haben die anderen Bischöfe, wie wir schon droben gesehen, ein gleiches gethan, da sie die Zehenden, so ihnen bey Aufrichtung der Bisthümer waren völlig zugebilliget worden, aus ihren Sprengeln, bald an diese bald an jene Clöster und Dom-Capittel, eines theils überlassen.

Es war sonst dieser Bischof ein geborner Graf von Güstrow, welches noch jets ein Städtlein zwischen Greifswald und Anclam.

Zu seiner Zeit wurden die Wenden in Zinter-Pommern mehr und mehr zum Christenthum gebracht, wiewohl sie sich gar nicht mit den Deutschen vertragen konten; indem sie diese, als ihre Verdrenger, ansahen, deswegen sie auch daselbst die aufgebaute Clöster zerstörten, und also die Müßiggänger zum Lande hinaus haben wolten. x) Nun waren solcherley Leute anfänglich in sehr guter Absicht aufgekommen, weil sie die Jugend unterweisen solten, als wodurch das Christenthum muß gepflanzet werden, worauf der Prediger Arbeit ist, solches mehr und mehr zu erwecken, und zum Wachsthum zu bringen, damit sie Bäume der Gerechtigkeit erziehen. Wie können sie aber etwas erziehen, wo noch nichts gepflanzet ist? Indessen war nun einmal die Meinung eingerissen, daß ohne Mönche und Dom-Herren kein Christenthum bestehen könnte; deswegen nicht allein dieser Bischof unsern Güstrowschen zu mehrerem Unterhalt verhalf, sondern der Herzog Barnim I. in Pommern, welcher bey 60. Jahren regierte, nahm sich auch insonderheit dieser Leute an, und schenckte ihnen vieles, so er erspart hatte, brachte die Städte empor, und begabte die Clöster, dessen Mildgebigkeit sich auch insonderheit Dargun zu erfreuen hatte. y) Es ward nun zwar dadurch der Gottesdienst an einigen Orten befördert, aber es riß auch darüber bey dem gemeinen Mann der Wahn ein, daß es zum Christenthum genug sey, wenn nur die Geistlichen (die das Ampt des Geistes hatten) mit Beten und Singen, Gott dienen; man gedachte aber nicht daran, daß alle Christen sollen geistliche Werckstätten des H. Geistes seyn, als welche dazu den Geist in der H. Taufe empfangen.

empfangen, und im H. Abendmahl zu einem Geist solten geträncket werden, woraus denn nichts anders als ein sehr ruchloses Wesen, bey denen, die nicht Geistliche heissen wolten, entstehen konte.

Damahls ward das Closter Reinsfeld an der Trave gebauet, so jeko zum Fürstenthum Ploen gehöret, und gab gedachter Hertzog aus Pommern vieles dazu. Es ist auch wohl zu vermuthen, daß unser Fürst Johann seine Mildgebigkeit für dasselbe habe spüren lassen, denn wir werden unten finden, daß der Abt dieses Closters ebenfalls etwas in Mecklenburg gehabt, deswegen wir auch seines Ursprungs hier mit gedencken.

War aber der Caminsche Bischof mildgebig gegen die Domherren zu Güstrow; so war es der Schwerinsche nicht weniger gegen die Nonnen zu Sonnen-Camp, als welchen er alle seine Zehenden schenckte, so er aus den Gütern haben solte, die das Closter besaß. Es geschah solches zu Warin den 5ten Junii, wie Chemnitz bezeuget, 2) denn diesen Ort hatte der Bischof nebst Bügow: Zu mehreren Städten aber ist er nie gekommen, wiewohl auch Warin nur ein geringer Flecken ist. Es wird grossen Warin genannt, zum Unterscheid des Dorfs Warin, so nicht ferne davon, am Wege nach Wismar hin, lieget, und alten Warin heisset, wovon wir im ersten Buch gesaget, daß es noch eine Spur von den urältesten Einwohnern dieses Landes, als welche Wariner hießen.

Es gab auch dieser Bischof gedachten Nonnen, das ganze

I. Dorf Bobelin, wovon wir die Urkunde hier anführen wollen, weil daraus erhellet, wie die Wenden damahls gehauset.

2. So wohl gelitten aber die Bischöfe Conrad und Brunward bey ihren Landes-Fürsten waren, so verhaßt war dagegen der Bischof Ludolph zu Raczburg, welcher auf letztgedachten Petrum

Ao. 1236. gefolget.

Diesen fing der Hertzog Albrecht zu Sachsen-Lauenburg an, zu beneiden, und insonderheit das Bischöfliche Haus Verchow anzusprechen.

Der Bischof, wie leicht zu erachten, wolte es ungerne fahren lassen; da er aber sahe, daß er gegen dem Hertzoge nichts vermogte:

so

so wolte er lieber Raceburg meiden, als Verchow willig abtreten, um nicht den Nahmen zu haben, als hätte er etwas vom Stift vergeben, und das wieder weltlich gemacht, was einmahl zur Erhaltung des Gottesdienstes gewidmet war.

Er ging also nach Wismar, welches mit zu seinem Sprengel gehörte, und geriebt daselbst in die Freundschaft unsers Mecklenburgischen Fürsten, Johann, der diesen rechtschaffenen Mann sehr wehrt hielte, und sich seines Raths, in vielen Stücken, nützlich gebrauchte. Auf dessen Gutbefinden ward nun das Nonnen-Closter zu Rehn, so damahls, und noch 20. Jahr nachher, nur ein Dorf war, den 26ten December angelegt, um daran eine Schule, für das weibliche Geschlecht, auch im Raceburgischen Sprengel, zu haben. Der Fürst schenckte dazu den halben Hof Redentin und die Fischerey daselbst, gab auch Ao. 1237. dem Closter das Patronat über die Kirche zu Rehn und zu Wedwendorf, so jezo Wedendorf heist.

Ao:
1237.

Das Closter war nicht Benedictiner- (als andere gemeinet) sondern Augustiner-Ordens, wie das Stiftungs-Diploma in Schröders Papischem Mecklenburg besaget, darin die Landesfürsten Johannes, Nicolaus, Henricus, Pribislaus namentlich angeführet, und nobiles Domini de Slavia genannt werden, auch finden sich unter den Zeugen Detlevus Senior (Seigneur) de Gadebus, Gotfrid de Bülow, Gerard Dapifer (Frugs-Eß) Theodoricus de Bibow, Ekhardus Gallus (Hahn) Borchard Lupus (Wolf) Alvericus de Barnekowe, Lengerus de Pluskowe, Tetlevus de Parkenthin, Henricus Riebe und andere Adelige. Darauf folgen viele Prediger, welche derzeit hier herum wohnten. Grevesmölen wird darin noch Gnevesmulne und Damshagen, Thomashagen genannt. Das Closter selbst betreffend, so wurden die Nonnen darin so eingeschränckt gehalten, daß man es nicht anders als ein Gefängnis ansah, auch also nannte. a)

Von diesem Bischofe Ludolph erzehlet sonst Krangius b) daß er einen Ritter wieder gesund gemacht, da ihm ein Splitter vom abgebrochenen Pfeil im Haupte besteecken geblieben, und grosse Schmerzen verursacht. Er nennet diesen Verwundeten, Sarrwich von
Rige
Z
Viertes Buch.

Rigerow, dessen Stamm-Guht nachher die Lübecker an sich gekauft und noch jezo besitzen. Eben dieser Krangius sagt auch, daß, wie der Bischof Ludolph an einer hitzigen Krankheit danieder gelegen, seine beyde Vorfahren Evermod und Godschalk zu ihm gekommen, welche ihm einen kühlen Trunct gereicht, wornach er grosse Linderung verspüret. Krangius hält solches für ein göttliches Wunderwerck, die Centurien-Fasser für einen teuflischen Betrug, c) andere für eine Münchs-Fabul, als wovon diese Zeiten sehr fruchtbar.

3. Nunmehr kam auch das Lebens-Ende des Bischofs Brunward heran. Zederich schreibt von ihm, daß er Ao. 1233. ein Gelübde gethan, in Persien wieder die Heyden zu ziehen; da er denn, nach Volbringung solcher Reise gestorben. d) Man findet diese Worte also in allen Manuscripten, wovon ich eins besitze, so schon Ao. 1603. gefertigt, und noch ein anders, so mir aus dem Archiv mitgetheilet. Es hat auch Gerdes selbige Worte also drucken lassen. Aber es muß dennoch ein Irthum hierunter stecken, weil der Bischof Ao. 1237. noch hier im Lande gewesen, wie wir gesehen, und in Persien damahls keine Heyden mehr waren. Vielleicht hat Zederich (in Person) geschrieben, woraus andere (in Persien) gemacht. Denn daß es damahls noch einige Heyden in Mecklenburg, besonders in den Wäldern, gegeben; ist aus dem Privilegio der Stadt Parchim abzunehmen; an deren letzte Befehrung er wohl in Person kan gearbeitet haben, oder es soll auch (in Preussen) heißen. Denn damahls nahm man die Preussischen Heyden mit aller Macht vor, sie zum Christenthum zu bringen, und zu dem Ende mit grossen Krieges-Heeren zu überziehen. Wie denn auch desfalls der Pabst Gregorius IX. Ao. 1234. eine eigene Cruz-Fahrt ausschrieb, e) dergleichen Züge man damahls Passage hieß, und kan es seyn, daß Zederich gefunden, der Bischof habe ein Gelübde gethan, in Passage wieder die Heyden zu ziehen. Weil er aber solch unbekantes Wort für verschrieben gehalten, er selbst daraus Persien gemacht.

Doch dem sey wie ihm wolle: der Bischof kam indeß ungesund wieder zu Hause.

Kurz vor seinem Ende, gab er noch den 27ten October den Closter-

Closter Jungfern zu Dobertin die Freiheit, sich selbst ihren Probst und Priorin zu erwählen; verordnete auch, daß der Probst zugleich Archi-Diaconus seyn, und den Bann über die Kirchen zu Bülow, Lomen, Ruchow, Below, Wesin, und was dazu gehöret, haben sollte. f) Darauf legte er sich, und starb, nachdem er, von der Hinlegung des Streits über seine Wahl anzurechnen, bey 44. Jahr geseffen.

Krangius stimmt mit dieser Rechnung überein, wiewohl er seinen Tod in das Jahr 1227. sezet. Aber es ist entweder von ihm, oder auch von einem anderen ein (X) zu wenig geschrieben. g) Er hinterließ einen grossen Ruhm, und ist aus dem obigen abzunehmen, daß er denselben verdienet. Wie denn überhaupt die Bischöfe in der Wendens-Land in der erst viel besser, als andere, bey den alten Christen, waren. Denn diese hatten schon längst ihrer Ampts-Pflicht vergessen, und nur darauf gedacht, wie sie ihr weltliches Ansehen vergrößern mögten.

Unsere Fürsten hielten ihn sehr wehrt, wie bereits aus dem bey Ao. 1226. befindlichen Diplomate zu ersehen, und noch weiter aus dem, so hier folget, erhellet, als worin der Bischof bewilligte, daß der Fürst Nicolaus dem Dom-Capittel zu Güstrow mögte Lüßow schencken, um davon, nach dem Tode des damahligen Predigers daselbst, eine neue Präbende zu stiften.

Nach Absterben des Bischofs ward Ao. 1238. zur Wahl seines Nachfolgers geschritten, da es abermahls viele Weitläufigkeit gab. Denn die Dom-Herren, wolten vermöge des Vergleichs von 1193. freye Wahl haben; aber der Graf Guncelin III. von Schwerin wolte ihnen seinen Vater-Bruder Friderich, der bisher Probst daselbst gewesen war, und welchen die Landes-Fürsten dazu verlangten, mit Gewalt aufdringen, kam deswegen mit gerüsteter Manschaft in die Stadt Schwerin, worüber alles in Schrecken geriecht. Endlich nahm sich der Erz-Bischof zu Bremen, Gerhard dieser Sache an, und kam bey solcher Gelegenheit wieder zu seinem alten Recht, daß dieses Stift, so gern unmittelbahr unter dem Pabst gestanden, nun die Ober-Aufsicht des Bremischen Erz-Bischofes erkannte. Dieser sandte,

II.

sandte, wie Zederich schreibet h) Arnoldum, Vice-Dominum zu Bremen, die Sache beyzulegen.

Es war aber *Vice-Dominus* (Bisthum) damahls ein *Kasten-Voigt*, welcher über die Kirchen-Güter gesetzt war. Anfänglich verordnete solche Leute der Kayser selbst, und mußten die Burg-Graven ihre, gleichwie die Voigte der *Oeconomorum*, Beschützer seyn, auch ihnen zur Herbeyschaffung der Kirchen Einnahme hülfliche Hand leisten. i) Nachdem aber die Bischöfe mehr empor kamen, so verführten sie damit nach Belieben.

Dergleichen Mann sandte nun der Erz-Bischof nach Schwerein, mit gemessenem Verhaltungs-Befehl. Dieser legte die Sache also bey, daß der Graf, Friderich, Bischof blieb. Indessen verordnete er auch, daß hinführo die Landes-Fürsten und der Graf das Capittel, in dergleichen Fällen, nicht mehr mit unbilligem Anliegen und Bitten, es sey auf was Art es wolte, beunruhigen, oder dem Capittel in seiner Wahl hinderlich fallen, sondern dasselbe vielmehr schützen, und den, vom Capittel erwählten Bischof bestätigen solten. Es that darauf dieser neue Bischof dem Erz-Bischofe wieder den Gefallen, daß er die Satzungen der Schwerinschen Kirche änderte, und nach der Bremischen einrichtete. Dagegen aber verordnete auch nun der Erz-Bischof, wie der Dechant und die Dom-Herren des Gottes-Dienstes in der Capells auf der Schelwe pflegen solten; als welche endlich zum Stande gebracht war. m)

w) *Gustav. Thiel* im 500. jährigen Alter der Dom-Kirche p. 75. fq. *Schröders Wisn. Erstl.* p. 114. x) *Crameri Pommerische Kirchen-Chron.* L. II. C. 8. p. 40. y) *Cramer.* l. c. p. 44. z) apud *Gerdes* p. 412. a) *Chemn. Epit.* in *Johanne II. & in Chron. Magno P. II.* in *Vita Johannis II. Schröders Wismar. Erstl.* p. 240. b) *Metrop.* L. VIII. C. 8. c) *Centur.* XIII. C. 10. col. 1097. d) apud *Gerd.* p. 412. e) *Crameri Pommerische Kirchen-Chron.* L. II. p. 40. f) *Chemnitz* apud *Gerdes* p. 412. g) in *Metropoli* L. VII. C. 20. cf. *Gerdes Saml.* p. 413. h) in *der Bischöfl. Historie* apud *Gerd.* p. 413. i) *teutscher Reichs-Staat cum nott. Bilderb.* P. IX. C. 1. §. 3. p. 87. k) *Krantz. Metro-*

Metropol. l. c. *Hederich* apud Gerdes p. 413. l) *Chemnitz*.
Chron. Magn. in Vita Friderici Comit. Sverin. it. in der Schwes-
rinschen Graben-Hist. vid. *Gerd.* pag. 105 & 414. in nott. m)
Heder. Chron. Sverin. ad h. a.

I.

Des Bischofs Brunward zu Schwerin Donations - Brief

darinnen er den Nonnen zu Sonnen-Camp, (Neu-Closter)
das Dorf Bobelin schencket 1236.

Brunwardus Dei gracia Zwerinensis Episcopus, ad instanciam di-
lecti nostri Domini Adami Præpositi in *Campo Solis* villam no-
stram *Bobelin*, quam pro decima nostra in Bardewitisdorp a Domi-
no Johanne Magnopolitano commutando possedimus, nec propter
vastationem Sclavorum inde quandoque egestorum locare agricolis
eam incolendam plurimis annis voluimus sacro illi collegio ancilla-
rum Christi in dicto cenobio eam decem solis nec parum quantitate
concurrente in disterminacione decem mansorum simul cum stagno
adjacente cum omni integritate libertatis census & decime, nec non
advocatie liberaliter contulimus perpetuo possidendam. Testes sunt
Thidericus, Decanus in Gustrow - - - Sigebodo de Holtdorpe, Hen-
ricus de Insula, Nicolaus Bresevitz milites. Datum in Butzyowe
Anno M. CC. XXXVI. XI. Kal. Junii *

* *Diter. Schröders* Papist. Mecklenb. p. 586.

II.

Fürst Niclots IV. Diploma von 1237.

darinnen er dem Dom-Capittel zu Güstrow die Kirche und
das Papen-Feld zu Lüssow schencket.

Nicolaus, Dei Gr. Dominus de Werle, omnibus hoc scriptum
inspicientibus in perpetuum. Notum sit, tam presentibus,
quam futuris, quod nos, de bona nostra voluntate, cum consensu

venerabilis Patris ac Domini nostri Brunwardi, Sverinensis Episcopi, & consilio prudentum nostrorum, omni juri, quod habuimus in Ecclesia *Lusow* sponte renunciantes, ipsum sicut libere possedimus, contulimus Canonicis in *Gustrow* in augmentationem personarum ac prebendarum suarum perpetuo possidendam. Ita tamen, ut Henricus, qui nunc est Plebanus ejusdem ecclesie, ipsam dum vixerit, possideat integraliter & quiete; ipsoque sublato de medio, jam dicta ecclesia, cum omni integritate sua & pleno jure, ad ordinationem & ad usum supra dictorum Canonicorum devolvatur libere sub hac forma, ut de redditibus ejusdem prebendam instituunt specialem; reservata nihilominus congrua perfruitione vicario, qui de auctoritate Domini Sverinensis Episcopi in eadem ecclesia pro tempore ministrabit. Testes autem hujus rei sunt Clerici Godefridus Abbas de *Dobbran*, omnes Canonici in *Gustrow*, ut Theodoricus *Prepositus*, Helias *Decanus*, Erkenfridus *Scholasticus*, Wasmuthus *Custos* Remirus, Wenceslaus, Henricus de *Lusow*. Laici, Ramburius *Dux Pomeranie*, Baroldus *Dapifer*, Johannes de *Snakenborg*, Jordanus, Henricus *Grabo*, Bernardus de *Wiendorp*, & alii quam plures. Ut autem hec sint rata & perpetuo inconcussa, presentem paginam Sigilli munimine roboramus. Acta sunt hec anno Domini nostri M. CC. XXXVII. secunda Non. Martii. *

* ex *Gustavi Thielen* 500 jährigen Alter der Dom-Kirche zu *Gustrow* Lit. E.

Das XXI. Cap.

Verbesserung der Städte und des Stifts.

- §. 1. Von *Güstrow* und *Wismar*.
2. Vom Bischof *Diederich*.
3. Ursprung der *Hanse-Städte*.

Sleichwie aber die Bischöfe, so in *Mecklenburg* etwas zu sagen hatten, allen Fleiß anwendeten der Kirchen Bestes, nach demahligem Begriff, zu besorgen: so waren auch die Fürsten darauf bedacht, das Land noch immer in eine bessere Gestalt, und

und sonderlich die Städte in Aufnehmen zu bringen, doch daß sie auch der Kirchen dabey nicht vergassen. Wie denn der Fürst Nicolaus, auffer dem, was er den Dom-Herren zu Güstrow von dem Seinigen geschencket, Ao. 1238. ihnen, die von seinem Vater herrührende Güter bestätigte; desgleichen auch die Vertauschung, welche er mit ihnen, wegen vier Hufen im Dorf Cutanin, getroffen. Es ist die Urkunde darüber vorhanden, darin merckwürdig, daß es heist, sein Vater habe solche Stiftung mit Rath seiner verständigen Manne (consilio prudentum virorum suorum) vorgenommen, woraus offenbahr, wie es auch aus andern Urkunden, besonders aus der bey Ao. 1218. erhellet: daß die damahlige Landes-Verfassung mit sich gebracht, der Stände Rath und Einwilligung in wichtigen zu begehren. Im verbesserten Klüver wird den damahligen Herren zwar verächtlich genug beygemessen, daß sie solches aus Unwissenheit der Staats-Rechts-Lehre gethan. n) Aber die vorigen Zeiten geben, daß sie darin die Regierungs-Form beobachtet, welche bereits unter den Wenden gebräuchlich gewesen war, die sie von den Warinern empfangen, dergleichen mit den Anglern nach Britannien, wo sie noch ist, hinüber gegangen, auch durchgehends in Deutschland anzutreffen war, und an den mehrsten Orten, sogar in des Kayfers deutschen Erb-Landen noch ist; wie der berühmte Gottlieb Samuel Treuer, damahls Professor zu Helmstädt (nachher zu Göttingen) in seinen grundgelehrten Anmerkungen, über des Frey-Herrn von Schröders absoluten Fürsten-Recht, ausführlich gezeigt, da er auf dem Titul-Blad folgende Worte, aus Gronitzen anführet. „Gleichwie der Fürst seine hohe Gerechtfame, also hat auch dessen Volk seine Jura, welche so lange sie von beyden Seiten unverbrüchlich beobachtet werden, durch ein unauflöfliches Band verknüpft sind; bey jenem macht die Billigkeit der Befehl, und hier der prompte Gehorsam einen recht soliden Staat.“ Es ist auch wohl das die gesundeste Staats-Rechts-Lehre, welche das natürliche Recht am allerwenigsten beeinträchtigt, vermöge dessen Gott alle Menschen glücklich haben wil, auch ihnen hiezu einen Trieb in die Natur geleyet, und ihnen den Verstand gegeben, um die dazu hinreichliche Mittel entweder zu bestimmen, oder auch die schon bestimmte zu ergreifen, und wenn sie gefräncket werden, zu erhalten.

Ao.
1238.

halten. Aber was kan es für Vertrauen gegen eine Regierung geben, wenn die Räte darin meinen, daß sie allein befugt sind, sich glücklich zu machen, da doch die Menschen deswegen Obrigkeit angenommen, daß sie alle wollen glücklich seyn?

Sonst ist in dieser Urkunde noch zu bemercken, daß die Brüche darin werden Emendæ genannt, weil sie mit Gelde abgekauft wurden. Daher die Franzosen eine Geld-Strafe Amende nennen, so andere von emendare herleiten.

Unter den Zeugen sind die Weltliche mehrentheils Wenden; woraus man siehet, wie starck dieselben noch müssen im Güstrow-schen gewesen seyn.

Dahingegen im Mecklenburgischen, um den Fürsten Johann, mehrentheils Deutsche waren, wie seine Diplomata zeigen. Dieser ließ sich nun nicht weniger angelegen seyn, den Antheil seines Landes zu verbessern, in welcher Absicht er jeko Wismar vornahm, weil er wohl sahe, daß aus diesem Ort, seiner vortheilhaftigen Lage halber, was rechts zu machen.

Es war daselbst, wie aus obigen erhellet, schon vorlängst ein Städtlein gewesen, o) welches von dem Hafen, gleichwie auch Strahl-sund von dem angrenzenden Sunde, oder Meer-Enge, den Nahmen erhalten, und etwa da gestanden, wo noch jeko in Wismar selbst, die so genannte Alt-Wismarische Strasse, und der Alt-Wismarische Kirch-Hof ist. Nun aber ward alda eine ordentlich eingerichtete, und in viele Strassen abgetheilte Stadt gemacht.

Krangius sagt, daß sie von dem Grafen von Schwerin, Guncelin III. erbauet sey. p) Latomus ist damit sehr übel zufrieden, daß seine Vater-Stadt nicht noch viel älter seyn soll. q) Er sagt: daß davon in der Stadt Privilegien nichts gedacht werde, und der Graf (wie allerdings wahr ist) weder im Geistlichen noch im Weltlichen etwas in Wismar zu sagen gehabt, auch der Fürst Johannes solches nicht würde gelitten haben, weil zwischen den Herren von Mecklenburg und den Grafen von Schwerin ein beständiger Groll gewesen. Er gestehet aber selbst, daß die Stadt keine ältere Privilegia,
als

als von Ao. 1250. habe. Indessen ist dennoch wahr, daß schon Ao. 1229. wie wir daselbst gezeiget, von Bürgern zu Wismar gedacht wird. Doch die Sache hat nichts auf sich. Chemnitz entscheidet sie solchergestalt, daß er sagt: der Grav habe dem Fürsten bauen helfen, q) welches gar wohl seyn kan. Denn so hatte von Alters her das Schloß Flow, nahe bey Wismar, zur Grafschaft Schwerin gehört, und jezo waren der Fürst und der Grav, Schwäger und vertraute Freunde. Es wird also die Hülfe wohl darin bestanden haben, daß der Grav auch welche von seinen Unterthanen gesandt, die Strassen zu pflastern, und die öffentliche Gebäude aufzuführen. Denn vor diesem mahl bekam die Stadt noch keine Mauer. Doch ließ sich der Fürst daselbst auch ein ansehnliches Haus bauen.

2. Hierüber starb der Bischof Friderich zu Schwerin Ao. 1239. zu Anfang des Monats Martii, nachdem es mit ihm nicht viel über ein Jahr gewehret. r) Krangius schreibt zwar von ihm, daß er zwey Jahr geseßen; Zederich sagt, daß er bis ins vierte regieret. Es hat aber Gerdes diesen Fehler schon bemercket. s) Nach seinem Tode ließ man dem Dom-Capittel, der Verordnung gemäß, eine freye Wahl.

Nun war damahls ein gelehrter Mann unter ihnen, Namens Diederich, welcher Probst und von feinen Sitten war, diesen erwählten sie alle einmühtiglich, oder postulirten ihn vielmehr (wie man es nannte) durch ein göttliches Eingeben. Denn erwählt konte er, nach den Canonischen Rechten, nicht werden; weil er außser der Ehe, von einem Edelmann gezeuget war. Krangius nennet ihn deswegen Manser ss) welches der Juden Wort Mamser, ein Huren-Sohn.

Das Capittel schickte also zwey Dom-Herren, als Zelgern von Hamburg, und Siboden von Schwerin an den Römischen Pabst, Gregorium IX, um von demselben die erforderliche Dispensation zu hohlen. Der Pabst schrieb darauf an den Erz-Bischof zu Bremen, Gerhard II, und an den Bischof zu Vehrden, Lüder, daß sie denselben zum Bischofe einweyhen solten.

In dem Briefe ist mercklich, daß es heist: „Die Schwerinsche Kirche liege mitten unter einem bösen und verkehrten Volck; es

„sey aber Hofnung, daß sie durch diesen Mann, aus ihren Trübsalen
 „und Nengsten sich wieder erhohlen werde.“ Ohne Zweifel hatten die
 Dom-Herren, in ihrem Bitt-Schreiben, sich dieser Worte gebraucht,
 und damit auf das Betragen des Schwerinsehen Gravens gesehen,
 wie es sich bey voriger Wahl geäußert.

Der Pabst aber sahe daher diß Land noch an, wie es vormahls
 unter den Wenden ausgesehen. Doch war an ihm selbst auch nicht
 viel ruhmwürdiges, wie denn Gottfried Arnold von ihm schreibt:
 „daß die Historici seine offenbare Grausamkeit, Berwegenheit,
 „Hochmuht, Geiz und schändliche Schelm-Stücke nicht genug be-
 „schreiben können.“ t)

Da es so ums Haupt stand, kan man sich leicht vorstellen, wie
 auch die Glieder gewesen. Ein Exempel davon können die Bene-
 dictiner Mönche zu Lübeck geben, als welche daselbst so schändlich
 lebten, daß die Stadt sie nicht länger in ihrem Johannis-Closter lei-
 den wolte; daher etliche von denen Weggejagten nach Wismar ka-
 men, und daselbst ein Closter anlegten. u)

Wie denn auch um diese Zeit, unsere Wendische Bischöfe das
 Predigen ihrer Vorfahren angaben, und, wie anderswo, Soldaten
 wurden; wozu viel half, daß man vornehme Standes-Persohnen, als
 die Graven von Gützkow und Schwerin zu dergleichen Dienst be-
 fodert, und dazu den Bettel-Mönchen das Predigen verstatet hatte;
 als wodurch es sehr verächtlich ward.

Ao. 1240. Wie der Erg-Bischof von Bremen des Pabstes Breve
 (Brief) erhalten: kam er mit dem Bischöfe von Vehrden, und dem
 von Lübeck Ao. 1240. nach Stade, in das Closter der Minoriten.
 Da denn gedachter Probst Diederich d. 29ten Jul. (IV. Kal. Aug.)
 für echt geböhren erkläret, examiniret, bestätiget und eingewey-
 het ward. Wie es Albertus, ein Abt zu Stade, der zu dieser Zeit
 gelebet, in seiner Chronic beschrieben. w)

Es fand auch das Stift an diesen Mann einen rechtschaffenen
 Vorsteher, welcher sich dessen Verbesserung ernstlich angelegen seyn
 ließ. Denn so führte er nicht allein selbst einen unsträflichen Wandel,
 sondern hielt auch unter den Geistlichen eine scharfe Kirchen-Zucht.

Mit

Mit dem Bischöfe zu Camin richtete er die Grenz-Scheidung zwischen ihren Sprengeln ein, und wolte seine Kirche zu Büzow, zu einer Collegial-Kirche machen, x) daher noch jezo das Chor in dieser Kirche ungemein groß ist, wie es in Dom-Kirchen zu seyn pfeget. Er nahm auch sonst noch Dinge vor, daraus sein hoher Sinn zu erkennen. Hederich schreibet von ihm, daß er von dem Römischen Könige Conrado, Kayfers Friderich II. Sohn, ein Privilegium erhalten, die Städte des Stifts zu befestigen, Zölle anzulegen, und Münzen zu schlagen. Doch weil dieser König allererst Ao. 1250. zur Regierung gekommen, der Bischof aber schon Ao. 1247. zu Schwerin gestorben; so kan man solches so schlechterdings nicht annehmen.

3. Zu dieser Zeit, nahm die deutsche Hansa, oder das berühmte Bündnis unter den Handel-Städten in Deutschland und andern Orten, seinen Ursprung.

Es ging damit, als wie mit allen grossen Dingen zu; daß sie aus einem geringen Anfang entstehen. Selbiger war dieser: Ao. 1241. vereinbarten sich Hamburg und Lübeck, zu besserer Aufnahme der Handlung, die Land-Strassen zwischen der Elbe und Trave für die Strassen-Räuber; desgleichen den Elb-Strohm ganz hinab, bis in die Nord-See, für die See-Räuber, in Sicherheit zu setzen, wozu jede Stadt den Halbscheid der Kosten legen wolte.

Dabey wurde zugleich verabredet, daß sie von Zeit zu Zeit mit einander Raht pflegen wolten, was beyden Städten zum vortheilhaftesten seyn würde. Verbunden sich auch, ihr Aufnehmen, und die Beybehaltung ihrer erworbenen Freyheit, mit gesammten Kräften zu handhaben. Wie also den Inhalt dieses Bündnisses der Hamburgische Syndicus, Adam Traciger, in seiner Hamburgischen Chronie, aus dem Stadt-Archiv, aufgezeichnet, und aus demselben Lamberticus wiederhollet. y)

Es war zwar diesesmahl nur die Sicherheit der Handlung die Absicht solcher Vereinbarung; anerkogen die Strassen-Räubereyen, wie sie von je her unter dem Adel gebräuchlich gewesen waren, noch immerhin dauerten, und sich so viel mehr hervor thaten, je fleißiger die

Ao.
1241.

die Fürsten waren, die Städte empor zu bringen. Weil nun auch andere Städte, die nach diesen beyden handelten, immer viel Unge- mach von solchen Räubern litten; so gaben sich nach und nach mehr und mehr Städte in dieses Bündnis, bis sie endlich so mächtig wur- den, daß sie nicht allein ihre Handlung, wiewohl nach vieler Ungele- genheit, in gute Sicherheit, sondern auch die Nordische Könige öfters in Schrecken setzten, und ihren Landes-Herren den Gehorsam auffün- digten; nachdem man sie hatte zu mächtig werden lassen. Woran in Mecklenburg die beyde See-Städte Rostock und Wismar nicht wenig Theil hatten.

Man nannte sie insgemein, die Städte der deutschen Hanse, d. i. Gesellschaft, wovon wir schon im ersten Buch den Grund gezei- get. In etlichen Reichs-Abschieden werden sie Hain und See Städ- te genannt. Aber so ergeheth es den Ober-Ländern, wenn sie alt-deut- sche Wörter erklären wollen. Hanse hat mit Hain und See nichts zu schaffen; die ersten, so dis Bündniß gemacht, und die meisten, so her- nach darin getreten, lagen auch nicht an Seen, vielweniger in Hainen, sondern an Strömen. z) Es ist aber solches daher gekommen, wie Johann Hinrich Boecler urtheilet, a) weil die Historie dieser Städ- te damahls noch nicht bekandt gewesen, welche aber hernach andere ziemlich ans Licht gestellet. b) Wir werden derselben unten vielfältig zu gedenccken haben, daher wir ihren Ursprung alhie anzeigen wollen.

Es erstreckte sich deren Anzahl, wie diese Gesellschaft zum höch- sten gekommen war, auf etliche und siebenzig Städte, unter welchen auch Brügge in Flandern war, woselbst der Nahme Börse, der noch jeho in grossen Handels-Städten bekant ist, zuerst soll aufgekommen seyn. c) Es hießen aber damahls Bourses solche Geld-Beutel darin 500. Rthlr. waren. d) Von dem alten Wort Bor, wovon schon im andern Buch gehandelt und gesagt, daß es eigentlich heisse: Geld ge- gen Korn umsetzen, daher Geld bören, so viel als Gelder umsetzen, womit die Kaufleute auf ihren Börsen umgingen, da in den Banco- Büchern dem einen, das Geld zu dem andern abgeschrieben ward; nachdem ein Handel getroffen. Wiewohl mit der Zeit das Wort Bö- ren, von allerley Hebung bey uns gebrauchet worden.

n) P. III. p. 234. o) cf. *J. P. W. Schreiben von Niclot I.* p. 56.
 p) L. VII. Vandal. C. 11. cf. *Herm. Bonni Chron. Lubec. ad ann. 1238.* *Lindenb. Chron. Rostoch. L. I. C. 6. n. 5. p. 27.* *Simonis Pauli Oratio de Sverino, quæ Chronico Hederici est præmissa* B. y. edit. prior. *Mylli Chron. in Johanne Theologo MSC. Chytræi Saxon. L. X. p. 251.* q) in *Genealo-Chron. ad h. a. it. in Vita Guncelini III.* r) *Chemnitz in der Schwerinschen Graven-Historie apud Gerd. p. 105.* s) l. c. p. 412. ss) in *Metrop. L. VIII. C. 3.* cf. *Centur. Magdeb. Cent. XIII. C. 6. col. 627.* *Hederichs Bischöfl. Hist. in Theodorico.* t) *Kirchen- u. Reher-Hist. L. XIII. C. 2. §. 2.* u) *Bonn. l. c. ad ann. 1238.* *Jacob a Mellen in Hist. Med. Lubec. ad ann. 1247.* *Schröders Wisim. Erstl. p. 140.* *Stevens Mecklenb. Chron. ad ann. 1241. p. 54.* w) pag. 214. *Gerdes Saml. p. 414.* x) *Chemn. & Schulz apud Gerd. p. 415.* y) *de Reb. Hamburg. L. II. ad ann. 1241. Jac. a Mellen l. c. C. V. ad ann. 1285.* *Lindenb. Chron. Rostoch. L. I. C. 9.* z) *Sinceri Germani Reichs-Staat P. II. p. 297.* a) *de Notitia Imperii L. XI. C. 4. p. 204. edit. 1692.* b) *Chytræus in Chron. L. 23. Thuanus L. 51. p. 783. sqq. Jo. Angelius Werdenbagen de Urbib. Hanseat.* c) *Germani Reichs-Staat l. c. p. 299.* d) *Joh. Leonh. Frisch Dictionaire des Passagers p. 220. edit. 1730.*

Des Fürsten Nicolai IV. Diploma von 1238.

darin er den Dom-Herren zu Güstrow ihre Güter confirmiret.

In nomine sancte & individue Trinitatis. Ego Nycolaus, Dominus de Rostoch omnibus in perpetuum. Notum sit omnibus, tam presentibus, quam futuris, quod felicitis memorie Pater meus Henricus Dominus de Rostock, in remissionem peccatorum suorum predecessorum & propriorum, cum consensu avi mei bone memorie Burivini Domini Magnopolens. ac consilio prudentum virorum suorum, ad honorem omnipotentis Dei ac beatissime matris ejus virginis Marie & beati Johannis Evangeliste sancteque Cecilie, ecclesiam conventualem, in loco, qui dicitur Gustrowe, secundum disciplinam &

laudabilem consuetudinem aliarum conventualium ecclesiarum, sub numero decem prebendarum, ad usum totidem Canonicorum ibidem residentium, & personaliter Deo deservientium, instituit ac fundavit; relinquens eisdem Canonicis liberam electionem, tam in prelati, quam inferioribus prebendis eligendi vel instituendi quemlibet Canonicum, secundum quod decrevit capitulum eorundem, prebendas vero deposuit in hunc modum; videlicet, ut earum sex sint secundum valorem & estimationem duodecim marcarum argenti, quatuor vero ad sex marcas argenti. De primis autem sex prebendis, prima *Preposito* ejusdem ecclesie, secunda *Decano*, tertia *Scolastico*, quarta *Custodi*, & alie due duobus senioribus ac potioribus assignentur; relique vero quatuor reliquis quatuor Canonicis secundum ordinem deputentur. Preterea statuit, ut secundum morem aliarum honestarum conventualium Ecclesiarum, post obitum defuncti Canonici, ipsi defuncto, usque ad anniversarium suum, prebenda sua, ad ipsius debita persolvenda, vel cuicumque legaverit in testamento, plene ac integraliter relinquatur. Ad sustentationem vero supra dictorum Canonicorum & sublevamen prebendarum suarum hec bona & has villas, cum suis determinationibus & omni jure & utilitate, eidem Ecclesie libere assignavit, Gutowe, Belcowe, Gentsowe, Demine, cum stagno adjacente, in Sukowe quatuor mansos cum omni jure, in Kamin quatuor mansos cum omni jure, in Carowe decimas quatuor mansorum, quas de consilio memoratorum Canonicorum post modum commutavimus, eisdem totidem mansorum decimas in villa Cutanim perpetuo assignando. Supra delidit etiam Canonicis ecclesie supra facte, ut, ubi in premisis bonis causa suborta fuerit, tertiam partem *emende* canonici habebunt, & duas partes sibi reservabat, quas etiam nobis & nostris heredibus reservamus. Nos autem, accedente consensu venerabilis patris ac Domini nostri Conradi Caminensis Episcopi, quod ab antecessoribus nostris de ordinatione ac institutione memorate ecclesie est inchoatum laudabiliter atque factum, ratum & gratum in omnibus habentes, quicquid sepe dicti Canonici de bonis & villis supra scriptis collatis, nec non deinceps conferendis, ad honorem & utilitatem ejusdem ecclesie, infra terminos earundem villarum, de communi consilio disposuerint, volu-

volumus per omnia inviolabiliter observari. Ne autem tam laudabile factum, a successoribus nostris, ullo modo in posterum valeat irritari, Sigilli nostri munimine cum scriptione testium duximus roborandam. Testes hii aderant, Theodoricus Prepositus, Helyas Decanus, Ehrenfridus Scolasticus, Wasmodus Custos, Reynerus, Henricus Canonici ejusdem ecclesie. Laici: Baroldus dapifer noster, Botemarus, Vinzlaus, Hinricus Dargaz, Otto Suleske, Gregorius Venceko, Tribimer Gidvirguteyo, Ratis & alii quam plures. Datum Guszstrowe per manus Conradi Notarii VIII. Kal. Junii. *

* *Gustav. Thiel* im 500 jährigen Alter der *Dom-Kirche zu Guszstrow* Lit. D.

Das XXII. Cap.

Vom Münz- Wesen.

- S. 1. Der Münzen Ursprung und Recht.
2. Mancherley Silber-Münzen und ihre Benennungen.
3. Der Münzen innerliches Wehrt.
4. Vom Bucks-Büdel und *Hocus-pocus*.

Sa wir hier des Münz-Rechtes gedacht, wie solches der Bischof zu Schwerin erhalten: so wollen wir auch eine kurze Nachricht, vom vormahligen Münz-Wesen, mit anfügen.

Die alten Deutschen wußten überall von keinen Münzen, auch nicht einmahl dem Nahmen nach, als welchen sie allererst von den Römern angenommen, die sie Moneta (von Mon ein Bild) nenneten.

Ihr Handel bestand in Vertauschung der Waaren, wie noch jezo unter den Buch-Führern gebräuchlich. Es hatte aber daher auch ihre Kaufmanschaft überall nicht viel auf sich. Die Niederländer, welche doch jezo den größten Handel treiben, wußten, zu Julius Cæsaris Zeiten, noch nichts davon. Sie ist aber durch das bequeme Mittel des Geldes, oder des mit einem Bilde bezeichneten Erzes (von Erz Erde) empor gekommen. Man wird also wohl nicht irren,

ren, wenn man sagt, daß unsre *Wariner*, als die ersten Einwohner dieses Landes, in ihren urältesten Zeiten, von keiner Münze gewußt.

Im *Morgen-Lande* ist sie bald bekannt geworden; weil schon zu *Abrahams* Zeiten *Keschitah* ein Lamm und eine Münze hieß; indem das Bild eines Lammes darauf gepreget war.

Die *Phoenicier* haben dergleichen nach *Italien* gebracht, und vielleicht *Monit* (gebildetes) genannt, davon der *Latiner* *Moneta* gekommen. *Zeno Veronensis*, wie *Faber* anführet, schreibet daher: *Denarii sunt duo, sed una moneta impressi. d. i.* Es sind zwey *Denarien* (Quentin Silbers) aber mit einerley Bilde gepreget.

Die *Wariner* trieben zwar auch Handlung, aber solche hat anfänglich wohl nur in *Vertauschung* bestanden. Doch wußten sie schon von allerhand Geld, wie sie sammt den *Anglern* ihre Gesetze machten, wie aus denselben zu ersehen.

Daß man zu der *Wenden* Zeit auch gemünztes Silber im Lande gehabt, haben wir im andern Buch gesehen, da wir der *Münzte-Penning* gedacht. Doch war das meiste Silber noch ungemünzt. Daher der *Oborritische Fürst, Zinrich*, seine Schatzung von den *Rugianern*, nach einem, wiewohl falschen Gewicht empfangen wolte.

Als das Land wieder mit *Deutschen* besetzt, und überall nach *deutschem Fuß* eingerichtet ward: so fing man auch hier an, allerley Münzen zu prägen, und die bisherige große *Marck* (mit einem Bilde bemerkte) Stücke abzuschaffen, und *Scheide-Münzen* zu fertigen.

Wir haben schon droben von unserm Fürsten *Johann* gehört, daß drey an seinem Hofe gewesen, so *Monetarii*, *Münzer*, genannt worden. Ob sie es allein dem Namen nach, oder auch in der That gewesen, ist zwar nicht auszumachen; indessen siehet man doch daraus, daß die *Münzer* damahls sehr bekannt geworden.

Da auch der hiesige *Bischof* das *Münz-Recht* suchte und erlangte: so ist nicht zu zweifeln; es werden die *Landes-Herren* solches ebenfals gebraucht haben, wozu sie jedoch keiner *Einwilligung* des *Kaysers* bedurften.

Die meisten Staats-Gelehrten sind zwar der Meinung, daß dieses Recht allein aus Kayserlicher Begnadigung müsse erlanget werden, e) weil auch andere damit belehnet sind, die keine Reichs-Stände, und der Kayser solches aufheben kan, wenn es gemißbraucht wird: Aber Titius hat das Gegentheil behauptet, f) und gezeigt, daß solches einem jeden Landes-Herrn schon eben daher zukomme, weil er, als Landes-Herr, das Recht hat, von seinen Unterthanen Schatzung zu fodern.

Denn ob es zwar richtig, daß das Münz-Recht keinen Reichs-Stand macht: so folgt doch daraus nicht, daß ein Reichs-Stand kein Münz-Recht habe. Denn das Recht über der Unterthanen Leib und Leben macht auch keinen Reichs-Stand; indessen haben es doch alle Reichs-Stände, Kraft ihrer Landes-Herlichkeit. Daß es ihnen kan genommen werden, daraus folgt es auch nicht. Denn es kan ihnen auch die Landes-Regierung genommen werden, wenn sie derselben, zum Schaden ihrer Mit-Stände mißbrauchen. So können sie auch des Kayfers Geld in ihrem Lande verbieten, wenn es nicht von gültigem Schrot und Korn, wie solches der Chur-Fürst von Sachsen zuweilen gethan. Es ist übrigens dieser Streit in der Wahl-Capitulation des Kayfers Josephi, gl. m. entschieden, g) als worin zweyerley Gründe angezeigt werden, woraus ein Reichs-Stand das Münz-Recht haben könne; entweder aus Bewilligung des Kayfers und der Chur-Fürsten, oder, daß er es sonst rechtmäßig und beständig hergebracht. Zu dem ersten gehörte der Bischof, zu den letzten die Fürsten von Mecklenburg. h)

2. Es war aber um diese Zeit die Wissenschaft zu münzen sehr schlecht. Die alten Römer hatten damit vortreflich umzugehen gewußt, wie man aus den Münzen, so von ihnen noch vorhanden, ersieheth; als worauf Bild und Schrift so sauber, daß nichts daran auszufehen. Nachher hatte man vielleicht die Kunst vergessen, Stempel in Stahl zu graben, oder man wolte auch die Kosten nicht daran wenden, deswegen machte man sie von hartem Holz; welche Erfindung zuerst aus Dänemarck kam, wie der Schwedische Antiquarius, Elias Brenner, gezeigt. i)

Da man nun mit so schwachem Stempel kein dickes Silber zwingen, vielweniger auf beyde Seiten pregen konte: so nahm man zu den Münzen ganz dünne silberne Bleche. Solche Bleche nannte man *Ferten*, von *pherad*, auseinander gedehnet, welches Wort in dem *Foundations-Brief* der Stadt *Friedland* von 1244. vorkommt. Man schlug auf der einen Seite ein Bild, so gut es sich wolte thun lassen, und nannte solches Bild, wie die Römer, *Münt*. Daher man noch *Jeko* sagt, wenn die Münz verschliffen: *t' is keen Münt mehr up*. Die breit auseinander gedehnte *Ferten*, hieß man *Blafferte* von *blasfen* (das Maul von einander reißen.) Ueberhaupt hieß man sie *Hohl- oder Blech-Münzen* (*nummos bracteatos*.)

Es ward aber anfänglich solches Geld insgesamt von feinem Silber geschlagen. Deswegen auch die Kayser, wenn sie den Bischöfen das Münz-Recht verliehen, in dem *Diplomate* ausdrücklich setzten, daß sie dazu fein Silber (*argentum purum*) nehmen sollten. Wie man unter andern aus der Urkunde siehet, darin der Kayser *Hinrich II.* dem *Erz-Bischofe* von *Bremen* das Recht verliehen, *monetam publici ponderis & puri argenti*, d. i. Münze nach dem Reichs-Gewicht von purem Silber zu schlagen. k) Dergleichen Worte sich ohneweifel auch in dem *Diplomate* gefunden, darin unserm *Bischof Diederich* das Münz-Recht verliehen worden.

In *Frankreich* nennet man daher noch *Jeko* alles Geld *Argent*, Silber. Man findet auch daselbst kein Geld von verfeßtem Silber, welches zu unsäglichem Schaden und Verwirrung in *Deutschland* eingeführet worden. Zu dieser Zeit wuste man noch nicht davon, sondern schlug auch die allergeringste Münzen von feinem Silber.

Weil aber die *Mecklenburgische* Stempel-Schneider so ungeschickt waren, daß sie von dem *Stier-Kopf* fast allein ein paar grosse Augen setzten, so nannte man solches Geld *Ogen*, und weil sie von feinem Silber waren, *Vienken Ogen*, woraus man in den neuern Zeiten *Fincken-Augen* (*oculos fringillarum*) ohne allen Verstand gemacht.

Es ist aber der *Nahme Vienken Ogen* doch nur derzeit erst aufgekommen, wie man angefangen solche kleine *Scheide-Münzen*, von

von verfestem Schrot zu schlagen, und ist mit diesem Gelde auch nach Pommern gegangen; weil man sich in Mecklenburg eher als in Pommern auf das Münzen legte. Da man aber bemerkte, daß das feine Silber beim Plegen leichtlich zerbrach; so fing man an, es durch Zusatz vom Kupfer, schmeidiger zu machen. Da denn die Gepräge deutlicher wurden, womit man so lange fort fuhr, biß man die so genannte Ogen endlich gar von Kupfer schlug. Es kömmt das Wort Vinken-Ogen in unsern alten Urkunden öfters vor 1) bis zu Ende des XVten Jahrhundert, wie man denn unter andern von Hinrich Rieben, auf Galenbeck, liest: „he heft loßgelaten enen Vinken-Ogen Marck, jährlichen Memorien-Geldes Ao. 1500. und Nicrälius schreibt m) von den Stettinern, daß Ao. 1490. bey ihnen, wegen der jährlichen „Orböhr der kupfernen Vinken-Augen, die sie geschlagen hatten, „Streit vorgefallen;“ deßwegen wir den Ursprung dieses seltsamen Wortes hiemit anzeigen wollen.

Die Bischöfe pflegten auf ihre Münzen ein Kreuz zu pregen, als welches mit dem hölzernen Stempel am leichtesten ausgedrückt war; daher es auch die Städte also machten. Weil nun die Bischöfe damahls das meiste Geld münzen ließen, so ward daher der Kreuzer Nahme so gemein, wie er noch in Ober-Deutschland ist.

Es hat vor etlichen Jahren ein Bauer im Ampte Feldberg zu Carwitz, im Stargardischen, einen ganzen Topf voll alter Mecklenburgischer Münzen, auf seiner Borte, ausgehaacket; desgleichen zu Lychen, in der Ucker-Marck, eine Magd eine ansehnliche Menge davon ausgegraben, wovon ich viele gesehen, die alle von feinem Silber. Es waren darunter etliche, welche auf der einen Seite ein Kreuz, auf der andern ein Manns-Bild, so auf jeder Hand einen Vogel trug, wiewohl sehr undeutlich, vorstellten. Von diesen vermuthete ich, daß sie der Bischof von Schwerin schlagen lassen.

Es waren aber auch andere darunter, welche, an stat des Kreuzes, einen Stier-Kopf hatten, der allein aus den grossen Augen zu erkennen war, da denn auf der andern Seite gleichfals der Mann mit seinen Vögeln stand. Ich habe dieselben eben jeko in Händen, da ich dieses schreibe, und vermuthete ich, daß diese letzten der Fürst Johann,

Johann, um diese Zeit, schlagen lassen. Der Mann ist vielleicht des Graven Guncelin von Schwerin Wapen. Denn wie Hederich bezeuget, so haben diese Graven zwey Vögel geführt. Der Fürst Johannes aber war ein vertrauter Freund des Graven, und kan es seyn, daß der Fürst und der Bischof sich vereiniget, des Graven Zeichen mit auf ihre Münzen setzen zu lassen, gleichwie auch noch 300. Jahr nachher die Stadt Lübeck auf ihre Münzen die Wapen der Städte Hamburg, Lüneburg und Wismar gesetzt, zum Zeichen, daß sie allerseits Münze von einerley Schrot und Korn hätten. So kan auch unser Fürst wohl des Graven Wapen auf seine Münzen mit gesetzt haben, weil doch des Graven Unterthanen den meisten Handel im Lande trieben.

Man war damahls noch nicht besorget, als wenn dem Graven daraus ein besonderes Recht erwachsen würde. Denn dergleichen Vorsichtigkeit hat allererst das Kayserliche Recht eingeführt; als womit die so genannte Possession aufgekomen, kraft welcher man auf gut heydnisch saget: Ich bin befugt noch länger Unrecht zu thun, weil ich schon lange unrecht gethan habe, gerade als wenn der Umstand der Zeit, wieder allen vernünftigen Begriff, etwas an einer Wahrheit ändere, und aus unrechtmäßiger Anmassung für dem Ubelthäter ein Recht erwachsen könnte, bevor derjenige, dem es angehet, mit seiner gleichgültigen Aufführung, anzeigen, daß er es also wolle geschehen lassen.

Wil Jemand gedachte Vögel für Fincken ansehen, auch behaupten, daß der Mann, welcher sie führt, den ersten Sächsischen Kayser, Zinrich den Finckler vorstellen soll, und also den Nahmen Fincken-Augen aus solchem Ursprunge herleiten, der hat dabey zu bedencken, daß man in unsern Urkunden nicht Fincken- sondern Vinken-Ogen liest, welches das Verjüngerungs-Wort von Fein ist.

3. Was den innerlichen Wehrt des damahligen Geldes betrifft: so ward das Cölnische Gewicht zum Grunde bey uns gelegt, also daß die Marck fein sechzehn Loht Silbers betrug. Daher noch jeko das feinste Silber 16 löthig genannt wird; als womit man sagen wil: es sey von dem Silber, wovon 16 Loht ein Marck ausmachen.

Man hat auch vor Alters von Feinen andern Marken, oder gemerkten

merktem Silber, als Cöllnischem, gewust; vielleicht weil daselbst die erste, von den Römern noch angelegte, Münze gewesen. Daher wir auch oben immer nach Cöllnischen Marcken, oder nach Silber-Stücken zu 16 Loht, gerechnet.

Weil aber das Münzen einige Unkosten verursachte, und doch einjeder sich seines Rechts, ohne seinen Schaden, zu gebrauchen hat: so ward es für billig erachtet, das Silber mit ein wenig Kupfer zu versehen. Wer also damahls in reinem Silber wolte bezahlet seyn, der setzte solches ausdrücklich dabey, wie der Grav Zinrich von Schwerin that, als er des Königs von Dänemarck Löse-Geld in reinem Silber bedung.

Anfänglich war der Zusatz ein gar geringes, weil der hölzernen Stempel wenig kostete. Je sauberer aber man mit der Zeit das Gepräge machte, je mehr mußten die Münzen von ihrem innerlichen Wehrt verliehren, welches mit der Zeit dergestalt einriß, daß man so viel Zusatz that, als man eigennützig beliebte. Wie ich denn dergleichen Hohl-Münzen gehabt, darauf der Rostocksche Greif zwar deutlich, aber auch ganz röhtlich war. Wiewohl ich nicht sagen kan, ob die Fürstlichen oder Rostockschen Münz-Meistere davon Urheber gewesen, weil keine Jahr-Zahl oder andere Unterscheidungs-Zeichen dabey zu finden waren. Der Professor Aepinus zu Rostock, ein Sohn des droben so oft gerühmten Fr. Alb. Aepini hat eine feine Sammlung von Mecklenburgischen Münzen angestellet, und wird vielleicht diesen Theil unsrer Historie in ein besseres Licht setzen.

Nach dem Marck Cöllnisch richtete sich das Marck Lübeckischer Pfennige, welches der dritte Theil von jenem war, wie wir schon droben gesagt. Die lateinische Schrift-Steller nannten sie Denarien, weil vormahls drey Denarien ohngefehr 16 fl. oder ein Marck ausgetragen.

Nach der Lübeckischen Marck richtete sich wieder das Marck Slavisch, Sundisch (von Strahlund also genannt) oder Dänisch; als welches die Hälfte vom Marck Lübisck war und 1 u. ein drittel Rthlr. Species betrug. Ein Schilling war der 1ste Theil von einer Marck. Ein Pfennig war nach Brandenburgischer und Schwes

Schwerinscher Münze, der sechste, aber nach Mecklenburgischer der 12te Theil von einem Schilling. Ein Blaffert der achte Theil, (daher noch 8 blaffert Nängel für einen Schilling gekauft werden) und ein Vienten-Og der 1ste Theil von einem Schilling Lübeckischer Werthirung.

Die Vienten-Ogen waren also die geringste Münze. Ich habe drey davon wägen lassen, jedes Stück hielte 10. Gran, nach Apotheker-Gewicht, und also diese drey ein halbes Dragma, woraus man die Rechnung machen kan, wie viel besser das Geld vormahls, gegen dem jezigen, gewesen.

Es hat sich der Vienten-Ogen Nahme mit der Zeit ganz verlohren. Von den Blafferten ist noch, ausser vorgedachten Nängeln, eine Art Brodts an einigen Orten bekannt, welches man mit diesem Nahmen nennet, entweder von der Gestalt, weil es breit von einander gegangene Kuchen sind, oder von dem Wehrt, weil man sie für einen Blaffert gekauft.

Die Blafferts und Vienten-Ogen pflegte man zu wägen, wenn man eine Summe zu bezahlen hatte, wie man noch in Lübeck mit den heutigen Schillings thut. Es war sodann ein Pfund Vienten-Ogen und ein Marck Slavisch einerley, und gingen auf ein solches Marck (von 8. fl.) etwa 128. Stück. Auf ein Marck Lübisck (von 16. fl.) 256. Stück. Auf ein Marck Cölnisch (von 48. fl.) 768. Stück. Woraus folget, daß ein Vienten-Og so gut gewesen als jeko ein Sechsling (6. Pfennige); ein Schilling so gut, als jeko 8. fl. Spec. oder 11 bis 12. fl. Courant. Ein Marck Slavischer Schillinge (denariorum) so gut, als 1 Rthlr. 12 fl. Spec.; ein Marck Lübisck so gut, als 2 Rthlr. 24 fl. Spec. welches zugleich der Grund, woher damahls alles, gegen jeziger Zeit zu rechnen, so wolfeil war, worüber sich mancher verwundert, da doch solche wolfeile Zeit grossen Theils wegfällt, wenn man den hohen Wehrt des damahligen Geldes erkennet.

4. Das Ubelste bey der kleinen Silber-Münze war, daß sie so gar leicht zerbrach. Man pflegte sie deswegen nicht anders als in einem Beutel vom Scroto eines Bocks (hieß der Beutel ohne Naht) wenn mans haben konte, oder auch vom starcken Bock-Leder zu tragen, und an der Seite über die Kleider zu hängen. Die

Die Frauens-Leute machten insonderheit mit solchen Beuteln, wie noch jezo mit ihren sammiten Knip-Taschen, grossen Staat. Deswegen man der Frauens zierliche Beobachtung der gewohnten Aufführung ihren Bucks-Büdel zu nennen pfeget. Es ist diese Redens-Art auch zu Hall in Schwaben (da man die Zeller zu erst geschlagen) insonderheit aber zu Lübeck und Hamburg bekant, n) wobon mancher nicht weiß, was er daraus machen soll. Etliche nehmen es für Bucks-Beutel an, als hätte man Bücher darin gesteckt; andere machen Hocus-Pocus-Beutel daraus; welches Wort doch hiemit nichts zu thun hat, ob es wohl um diese Zeit ebenfals aufgekommen, und zwar bey Gelegenheit der *Transsubstantiation*, da man meinte, wenn der Priester mit einem starcken Zauchen die Worte: Hoc est corpus, über Brodt spreche, so würde ein Leib daraus. Daher man der Gaukel-Spieler Verwandlungs-Künste oder Windmachereyen, mit diesen gemißbrauchten und verdorbenen Worten genant.

Was die güldene Münzen anbetrifft: so waren selbige dieser Zeit noch sehr seltsam. Es war auch vordem niemanden unter den Ständen erlaubt, Ducaten zu münzen, als denen, so hohes Gold in ihrem Lande hatten, o) daher unsere Herzogen selbst solches allererst als ein Privilegium erlanget haben, wie wir zu seiner Zeit hören werden. Jezo kommen wir wieder zu den Geschichten.

e) Myler von Ehrenbach, Sveder, Vitriarius, Coccejus, Rhetius, vid. *Bilderb.* in nott. ad Germani Reichs-Staat p. 165. Kulpis ad Monzamban. Cap. V. §. 28. p. 370. f) vid. *Bilderb.* l. c. *Tittius* ad Monzamb. l. c. *Westphal* in *Specim. Monum. Meklenb.* p. III. g) *Artic. 33.* h) *Verb. Kläv. P. I* p. 80. i) in *The-sauro Numor. Sveo-Gothic. L. I.* §. 4. k) *E. J. Westphal de Consuetud.* p. 179. l) *Westph. Specim. Monument. Meklenb. No. III.* p. 33. sqq. m) *Altes Pommer-Land L. III.* §. 113. p. 468. n) *Tilem. Frisius* in *Specim. monetar.* p. 133. *Peter a Ludewig* in der Einleitung zum deutschen Münz-Wesen mittler Zeit. C. XVI. §. 6. p. 229. *Georg Roht* in Programm. quo Ao. 1717. Kal. Nov. ad solennia anni secularis secundi (Jubilei) invitavit pag. 19. not. 23. *E. J. Westph. Tr. de Consuetud. l. vom Bocke*

Bocks-Beutel und Wäcken-Bof. o) vid. Münz-Edict de Ao. 1576. §. 78.

Das XXIII. Cap. Vermehrung der Clöster und Städte.

- §. 1. Closter Zarrentin wird gestiftet, andere beschenket.
2. Die Stadt Caland angelegt.
3. Die Stadt Friedland fundiret.
4. Der Grav von Schwerin verliert seine Güter jenseit der Elbe.
5. Wismar wird eine Handels-Stadt. Nienburg erbauet.

Es hatte zu dieser Zeit das Land, so jeho Mecklenburg heist, zehn Herren, als die vier Fürsten, Johann, Nielot, Zinrich und Pribislav; den Bischof Diederich von Schwerin, den Bischof Ludolph von Raceburg, den Graven Guncelin von Schwerin, und die beyden Marckgraven Johann und Otto von Brandenburg, welche das Stargardische gemeinschaftlich besaßen, ohne was der Herzog von Pommern, an seiner Seite, von Mecklenburg hatte.

Ao. 1242. Bey so zertheilten Kräften konte freylich hier nichts sonderlich wichtiges vorgenommen werden. Was also Ao. 1242. geschehen, ist dieses: daß nun gedachter Grav zu Schwerin mit dem Könige von Danemarck Erich VI. Plonpenning genant, welcher eben damals zur Regierung kam, wieder ausgesöhnet, und der bisher gehegte Groll, wegen der Gefangenschaft zu Schwerin, gehoben ward. Wo bey der Herzog Abel zu Sleswik, des Königes Bruder, Unterhändler war.

Ao. 1243. Da nun der Grav von diesem gefährlichen Feinde weiter nichts zu besorgen hatte, so stiftete er Ao. 1243. das Nonnen-Closter zu Zarrentin im Raceburgischen Sprengel, bey Wittenborg, p) wodurch der Ort in ziemliches Aufnehmen kam, also daß, da es jeho ein Fürstli

Fürstliches Amt, davon noch ein Flecken von etwa 80. Häusern bekannt ist. q) Damit auch der Fürst Johannes seine Mildgebigkeit abermahls mögte blicken lassen; so schenckte er dem Kloster Rehna acht Hufen aus dem Dorf Vitrensee. r) Zu beyden hat ohnezweifel der Racheburgische Bischof geholfen, wenigstens hat er das Kloster Jarrentin bestätigt, wie Krangius meldet. s) Denn es waren damahls die Clöster sehr glücklich, wenn die Bischöfe etwas für sie suchten, womit diese auch nicht einmahl in ihrem Sprengel blieben, sondern weit und breit herum gingen. Wie man dem findet, daß die Mönche von Amelunborn auch bey uns einige Güter in Satow gehabt, welche ihnen bereits der Fürst Borwin, mit Bewilligung seines Sohnes, Hinrich von Werle, geschencket, die ihnen nun dessen Sohn Niclot von Werle, Herr in Güstrow, mit Bewilligung seiner beyden Söhne, Hinrich und Johann, bestätigte, worüber das Diploma, (dessen Extract hiebey gehet) zu Röbel gefertigt ward.

Aö.
1244.

I.

Es wolte auch der dritte Landes-Fürst, Hinrich von Rostock, seine Liebe zur Geistlichkeit zeigen; schenckte also den Mönchen zu Doberan die Salz-Brunnen zur Sülte an der Rekenitz. Es erzehlet dieses Chemnitz. t) Man kan sich aber auch leicht dabey vorstellen, daß es mit dem Salz-Werck daselbst, noch bey weiten nicht die Beschaffenheit, als jeso, müsse gehabt haben; indem es nachher solcher gestalt eingerichtet worden, daß es jährlich sechs tausend Thaler getragen, welches Geschenck wohl zu groß von so kleinem Herrn, und der Bissen zu fett für so schmutzige Mäuler gewesen wäre.

2. Es trachtete aber dieser Herr nun auch darnach, daß er seines Landes Einkünfte verbessern mögte. Zu dem Ende er eine Stadt, nach Pommern hin, anlegte, die er Caland nannte.

Es haben viele nachher gefragt, was dieser Nahme eigentlich heißen solle; zumahlen hiernächst Bruderschaften aufgekommen, die sich Calande genannt, darin so wohl Geist- als Weltliche, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, getreten. Denn weil Mönchen und Nonnen, deren es die Menge bey uns gab, nicht erlaubet war, ihr Vergnügen im Umgange mit dem andern Geschlecht zu suchen, und doch alle Bruderschaften das Ansehen einer grossen Heilig-

Zeit hatten: so führte man nun solche ein, bey denen mehr Vergnügen zu hoffen war. Es haben sich dieselben fast aller Orten eingenistet, sonderlich aber in Deutschland und Dänemarck. Die Meisten halten dafür, daß sie den Nahmen haben von Calendis, den ersten Tag eines jeden Monats, als an welchem sie zusammen gekommen, u) aber es ist noch nicht erwiesen, daß sie am ersten Tage der Monate Zusammenkünfte gehalten. Die Römische Priesterschaft kam freylich an solchen Calendis zusammen, und ließ das Land-Volk mit nach der Stadt kommen, um allen anzuzeigen, was man für Feyer-Tage in jedem Monat hätte. Es kan auch seyn, daß solches Wort bey ihnen von der Griechen *καλειν* hergestammet, wiewohl bekannt, daß die Griechen keine Calendas gehabt. Unsere Caland-Herren aber kamen zusammen, wenn es ihre Umstände litten, einen frölichen Schmauß zu halten.

Es wil sich auch solche Bedeutung gar nicht für eine Stadt schicken, um derentwillen wir hierauf gekommen; und was braucht es, nach Griechenland und Italien zu gehen, die Bedeutung eines alten deutschen Wortes zu suchen, wenn wir sie bey uns, oder doch in der Nähe haben können? Kahle heist noch jeko in Dänemarck versamlen, kommt her von Kahal, Versamlung. Die Endigung Land, findet sich bey mehren Wörtern, und zeiget eine Vielheit an; als: Heyland, von dem vieles Heyl, weyland, vor langer Zeit, Rügeland oder Roland, wo viele Dinge gerüget werden. Daß also Caland heist: wo viele sich versamlen. Denn dis war die Absicht des Fürsten Zinrich von Rostock, mit dieser neuen Stadt Caland; daß daselbst eine grosse Menge der Einwohner sich versamlen mögte, wozu sie der Nahme selbst anlocken solte. Wiewohl er seinen Zweck damit nicht erreichte; indem endlich diese Stadt gar eingegangen, und davon nur noch das Dorf Alten-Kahland, oder, wie mans nennet Olden-Kahlen, übrig ist. Wozu aber auch nachher viel geholfen, daß die Stadt Neuen-Kaland nicht weit davon, wo vormahls das Dorf Buggelmofst gelegen, an einem bequemen Ort erbauet worden.

Die da meinen: daß die Stadt Kaland von der daselbst gefundenen Kalands-Brüderschaft den Nahmen erhalten w) haben zu erwei-

erweisen, daß dergleichen Bruderschaften schon um diese Zeit hier im Lande gewesen. Ich finde sie erst nach der Hälfte dieses Jahr.

3. Eben damahls stifteten auch obgedachte Marckgraven die Stadt Friedland im Stargardischen, deren Name ohnezweifel bedeuten sollte, daß von nun an vieler Friede zwischen ihnen und den Pommern seyn sollte, als an deren Grenze sie angeleget ward, nachdem diese Nachbarn endlich ihre bisherige Verdricklichkeiten geschlichtet hatten. Sie haben auch in dieser guten Hofnung nicht verfehlet, indem endlich, bey fortdaurendem Frieden, der Marckgrav Johann, des Herzogs Barnim Tochter, sich vermählen ließ, wie Latomus an gemercket.

Das Fundations-Diploma dieser Stadt ist vorhanden, und erfolget solches hiebey. Man siehet daraus, daß sie nach der Verfassung zu Stendal eingerichtet, oder, daß man ihr das Stendalische Recht (wie der Stadt Rostock das Lübeckische) gegeben. Denn wenn man damahls eine neue Stadt anlegte: so stellte man sich immer eine alte dabey vor.

Zudem erhielten die Bürger Freyheit; Holz zu ihren Gebäuden zu hohlen, wo sie es funden.

Die Güter mogten frey oder verliehene (porrecta) seyn. Woraus man erkennet, daß es damahls im Stargardischen schon Lehn-Güter gegeben, und wie weit sich die Macht eines Landes-Herrn über die Hölzung auf einem Lehn-Gut erstrecket habe? Die Marckgraven legten dieser Stadt 200. Hufen bey, wovon 150. solten gebauet, 50. aber zur gemeinen Weyde gelassen werden.

Wie wenig aber damahls eine Hufe gewesen, erkennet man daraus, weil die Stadt davon nachher 80. zur Pfarr-Kirche, und 11. zum Hospital geleet.

Solche Hufen solten sie vier Jahr frey zu genieffen haben, hernach aber von jeder ein halber Ferto, Stendalischer Münze, gegeben werden. In einer deutschen Uebersetzung wird dis Wort ein Lohe gegeben, x) aber in einem Privilegio von 1343. liest man, daß ein Stendalischer Fert und zwanzig Schilling (solidi) Friedländischer Münz gleich viel gegolten. y)

Es wurden etliche Landbegüterte darzu ernannt, diese Stadt zum Stande zu bringen, als Conrad von Therexist, und die drey Brüder Johann von Gehrendorp, Hinrich von Kerchham und Friederich von Berengho. Woraus man erkennet, daß Brüder damahls noch nicht einerley Geschlechts-Nahmen geführt, sondern sich einjeder von dem Ort genannt, wo er gewohnt. Gleichwie derzeit auch unsere Fürsten thaten. Womit aber zugleich erhellet: daß es noch viele Abfälle leide, wenn man die, so einerley Zunahmen vor Alters gehabt, von einerley Geschlecht halten wil. Denn führen hier drey Brüder drey unterschiedliche Nahmen, da sie doch vermuthlich von einem Vater seyn, weil sie schlechtweg *Fratres* genannt werden: so haben auch wohl drey, welche einander nicht anverwandt, einerley Nahmen führen können, wenn sie einerley Gut nach einander bewohnet.

Daher es denn gekommen, daß etliche Geschlechter noch jezo einerley Nahmen und unterschiedliche Wapen, andere aber einerley Wapen und unterschiedliche Nahmen führen. Von den letzten sind insonderheit die Zahnen und Bibowen bekannt. Gedachten Edel-Leuten gaben die Marckgraven zugleich den Censum (bey uns hieß es *Orbör*) von gedachten Hufen und Pläßen.

Den Friede-Schilling sollte der Hauptmann dieser Stadt Conrad von Therexist ganz haben, Brüche aber sollten dem Stadt- Voigt bleiben. Der Friede-Schilling wird hier *denarius in civitate per judicium acquisitus*, die Brüche aber *judicium Slavorum* genannt; zweifelsfrey daher, weil man einem heydnischen Wenden leichtlich einen Halsbruch zuerkannte; welchen ein Deutscher, in eben dergleichen Verbrechen, mit Gelde (bey uns mit 30 Marck) abkaufen konnte.

Der Stadt-Voigt hatte hier die Gerichts-Gewalt, so wohl auffer als innerhalb der Stadt, welches, nach dem Lübeck'schen Stadt-Recht, ganz anders war.

Die Zeugen werden hier unterschieden in *Servos & milites*, Knapen und Rüdder, die aber alle vom Adel waren, und wegen ihrer Lehn-Güter Dienste thun mußten. Wer damahls ein Ampt bey Hofe

Hofe führte, der brauchte keinen andern Zunahmen, als: der Schenck, Zinrich, der Marschalck, Albo. Dergleichen adeliche Aemter auch bey unseren Mecklenburgischen Fürsten bekannt waren, wie ihre Diplomata geben. Doch haben sie niemahls darin das Wort: *Servus*, gebraucht, wie wir schon droben angemercket, sondern dagegen *Famulus*, wiewohl beyde einerley, und durch Knapen gegeben werden. Ubrigens erkennet man hieraus, daß der Adel damahls noch mehr auf Verdienste, als auf Gebuhrts- und Güter-Nahmen gegeben, und also die Tugend dem blinden Glück vorgezogen; Desgleichen, daß man den Nahmen, welchen man bey der Taufe empfangen, viel wehrter, als einen Nahmen vom heydnischen Gult gehalten, womit es sich in den neuesten Zeiten sehr geändert hat.

Endlich kan man hier auch noch bemercken, daß die Stadt Friedland nach und nach zu ihrem Stadt-Felde, die Dörfer Klotow, Kötelow und Swichtenberg an sich gekauft, wovon sie aber jezo nur noch das letzte besitzet, 2) indem die Städte durchgehends nachher sehr geschwächet worden.

4. Bisher war alles in unserm Lande, seit der Schlacht bey Bornhöved, das ist ganzer 18. Jahr, in guter Ruhe gewesen, wozu durch Geist- und Weltliche, sonderlich die Städte, sehr zugenommen, und in den neu-angelegten Bohn-Plätzen sich die Menschen vermehret hatten.

Jezo aber kam eine trübe Wolcke, welche das bisherige Licht verdunkeln wolte, doch rauschte sie bald vorüber, wiewohl dabey ein heftiger Plaz-Regen über den Graven von Schwerin fiel.

Der Herzog Abel zu Sleswik ward von dem Könige Erich in Dänemarc Ao. 1245. mit Heeres-Macht überzogen, weil er Anschläge gemacht, diesem seinen Bruder um die Cron zu bringen.

Der Grav Guncelin III. als ein muhtiger Herr, der gerne mit dabey war, wo es was zu fechten gab, hielt es mit dem Könige.

Die Fürsten von Mecklenburg waren mit auf des Graven Seite, weil er nicht allein ihre Schwester zur Gemahlin hatte, sondern auch Nielot des Graven Guncelin II. einzige Tochter, Odo, sich vermählten

mählen lassen. Dagegen hielten es die Graven von Holfstein, als Johann zu Kiel, und Gerhard zu Rensburg, mit dem Herzoge Abel, welcher ihre Schwester Mechtild zur Gemahlin hatte.

Ao.
1246.

Die Unsrigen rückten also mit ihrer Manschaft gegen Holfstein an, da es denn Ao. 1246. bey Todeslo (Oldeslo) zum Treffen kam.

Die Holfsteinische Schützen und Krieger hatten sich daselbst gefeset, um den Eingang in ihr Land zu verwehren. Aber die Mecklenburger waren ihnen überlegen, behaupteten den Paß über die Suude, und rückten damit in gedachte Stadt, nahmen viele gefangen, und was sich nicht ergeben wolte, machten sie nieder. a)

Ob nun zwar dieser Handel zwischen dem Könige und dem Herzog bald aufgegriffen ward: so kam doch der Grav von Schwerin sehr dabey zu kurz. Denn der Herzog Albrecht zu Brunswik, nahm dieser Gelegenheit wahr, da der Grav anderswo zu schaffen hatte, und gedachte dasjenige zu rächen, was vorhin seinem Vater Otto, in der Gefangenschaft zu Schwerin, wiederfahren, grif also zu, und nahm dem Graven alles, was er jenseit der Elbe, bis an Uelzen, besaß, und der Herzog Hinrich, der Löwe, dem Groß-Vater dieses Graven, Guncelin I. verliehen hatte. Es haben auch die Graven von Schwerin solchen Landes-Strich nachhero nimmer wieder erhalten können. Nach Chemnitzens Anmerkung war es eine gerechte Strafe Gottes, welche damit den Graven traf; anerwogen er wieder den Herzog Abel zu Felde gegangen, der sich doch, bey der Aussöhnung mit dem Könige, viele Mühe, des Graven halber, gegeben hatte. b) Denn von dem Hause des Undanckbaren soll der Fluch nicht weichen.

5. Johannes, Herr von Mecklenburg, ließ sich hiernächst das bessere Aufnehmen seiner neuen und von ihm sehr beliebten Stadt Wismar angelegen seyn. Da nun dieselbe wegen ihres schönen Havens sonderlich zur Handlung aufgeleget war; so trachtete er, sie dadurch empor zu bringen, daß er den Kaufleuten, so dahin handeln wolten, gewisse Freyheiten ertheilte. Zu dem Ende gab er denen von Riga eben dieselbige Privilegia in dem Wismarischen Hafen, als wie sie zu Lübeck haben solten.

Worü.

Worüber das hiebey folgende Diploma auf dem Schloß Mecklenburg den 27. Maji. (VI. Cal. Jun.) gefertigt ward, woraus zugleich erhellet, daß diejenige irren, welche meinen: daß Pribislaw solches Schloß gänzlich zerstöret habe, wie wir schon droben angemercket haben, und hiemit erweisen.

III.

Unter den Zeugen finden sich viele Dom-Zetren, welche allerseits Domini genannt werden, insonderheit sind darunter zwey von Bülow, wovon Godfried vielleicht das Guht Bülow, so im Stift lag, und nun zum Ampt Crivitz gehöret, damahls besessen, wiewohl auch noch ein ander Guht dieses Namens, in dem Lande, so der Fürst Johannes hatte. Es ist aber dieser Godfried, mit dem Bischofe Godfried, aus dem Geschlecht der von Bülow, nicht zu vermengen, als welcher über 40. Jahr nach dieser Zeit allererst zu solcher Würde gekommen, und aus dem Hause Wedendorf war, welches Wedewendorf, (wie es eigentlich heist) doch wohl von Neu-Wedendorf oder Weitendorf zu unterscheiden, davon wir droben gedacht, daß der Fürst Johann solches dem Closter zu Rehna geschencket, welchem Closter er auch das Patronat über die Kirche zu Rehna gab. c)

Bei Zilbebrand von Pöle, so sich gleichfals unter den Zeugen findet, ist zu merken, daß er Bürgermeister in Wismar gewesen, wie Latomus in seinem Büchlein vom Stargardischen Adel, meldet. Denn so hat dis Geschlecht, so von Poel bey Wismar, den Namen hat, sich mit der Zeit nach dem Stargardischen gewandt, und ist daselbst ausgegangen.

Daß der Fürst Johannes damahls das Schloß Tienborg, wovon jezo noch ein geringes Dorf den Namen hat, in seinem Antheil, nicht ferne von Jlow, seiner Gemahlin Luitgard zu Gefallen, habe bauen lassen, berichtet Latomus, d) welcher hinzu thut, daß dagegen das Schloß Mecklenburg herunter gefallen. Aus eben demselben führet Stever an, e) daß dieser Fürst dem Bisthum Lübeck zwey Hufen Landes, zum Besten seiner Seelen, geschencket. Was aber Tienborg betrifft: so setzet Chemnitz die Erbauung desselben ins Jahr 1260. woselbst wir auch ein Mehreres davon anführen werden.

p) Chemnitz in Vita Guncel. III. apud Gerd. p. 106. q) Schröders

ders Wism. Erst. p. 227. r) Schröder l. c. p. 240. s) L. VIII. Vand. C. 18. t) in Epit. MSC. in Vita Burev. III. u) Westphal. de Consuetud. p. 394. Schröd. l. c. p. 121. fqq. ibique allegati. w) Verb. Kliiv. P. II. p. 290. x) ibidem P. II. p. 131. y) Verb. Kliiv. P. I. p. 81. z) Enochi Frider. Simonis, Rectoris Scholæ Friedland. Oratio de hac urbe. a) Krantz. in Saxonia L. VIII. C. 25. Vandal. L. VI. C. 24. Peterf. Holsten-Chron. P. II. p. 58, 59. cf. Albert. Stadensis ad Ann. 1246. Hederich in Geneal. Comit. Sverin. ad ann. 1250. Lambec. Rer. Hamburg. L. II. ad ann. 1246. b) Chemn. apud Gerd. p. 107. c) Chemn. in Chronico M. & Schröd. l. c. p. 240. d) ad Ann. 1244. e) in Chron. Meklenb. p. 57.

I.

Des Fürsten Niclot IV. Diploma von 1244.

darin er dem Kloster Amelunxborn sein Recht an Satow bestätigt.

In Nomine S. & I. Trinit. *Nicolaus de Werle & Dominus in Gützstrowe* --- notum facimus, quod pie memorie pater noster *Heinricus de Werle*, cum patre suo *Heinrico Burevino* --- quedam bona *Satowe* contulerunt *Ecclesie Amelungesburensi* --- Omnes ergo donationes confirmamus --- presentem paginam inde conscriptam Sigilli nostri appensione ac testium inscriptione duximus roborandam. Testes hy sunt: *Heinricus & Johannes filii nostri* --- Datum in *Robele*, anno ab incarnatione verbi M. CC. XLIII. Indict. II. *

* ex gründl. Vorstellung der rechtmäß. Befugnis de Ao. 1739. p. 22. No. 6. cf. Schröd. Papist. Mecklenb. ad. h. a. ubi Diploma legitur integrum.

II. Der

II.

Der Marck-Graven Johann und Otto von
 Brandenburg Foundations-Diploma
 der Stadt Friedland von 1244.

Johannes & Otto Dei gratia Marchiones Brandenburgenses, omnibus in perpetuum. Consuetudinis est, ea, que sub tempore fiunt, ne pro lapsu temporis cum tempore transeant, & ab hominum memoria evanescant, instrumentorum ac testium munimine roborare. Hinc est, quod constare volumus tam futuri quam presentis temporis hominibus universis, quod civitati nostre novelle, que *Vredelandt* appellatur, ducentos mansos, in principio sue *fundationis*, adjecimus, quorum quinquaginta ad pascua deputandos, reliquos vero centum quinquaginta cultui agrorum duximus destinandos, de quorum quolibet nobis eorum possessores quilibet in dimidii *ferionis* pensione annua respondebunt, transactis duntaxat quatuor annis, quos incolis ejusdem Civitatis indulgimus libertatis. Predictam etiam civitatem eodem jure, quo civitatem nostram *Stendal* gavissam esse volumus & contentam, hoc nihilominus adjicientes ad ipsum commodum civitatis, quod omnibus ipsam inhabitantibus, ad edificia sibi necessaria, ligna incidere liceat & afferre per totam provinciam, tam de bonis nostris liberis, quam porrectis. Adh. noverint Universi, quod jam dictam civitatem bone fame viris Conrado de Therewist, Johanni de Grevendorff & fratribus ejus Henrico Frederico de Kercham & Berengho, sub forma gracie talis dedimus incolendam, ut totius *census*, tam de areis quam de mansis, pars tota fit eorum, sicut & totus *denarius* in ipsa Civitate *per judicium acquisitus* erit illius, qui fungi debet officio prefecture; excepta tamen illa acquisitione, que *de judicio* provenit *Slavorum*, quos speciali nostro judicis, seu advocati nostri, qui pro tempore erit, volumus, tam intra civitatem, quam extra, utiliter subjacere. Et ne in una eademque civitate in personas plures, distribui, contra consuetum alias, prefecture titulus videatur, unum tantum ex eis Conradum Prefecti titulum volumus obtinere. Super predictis omnibus, ne cavillosa

in posterum queat rimula inveniri, presentem paginam Sigillorum nostrorum appensionibus duximus muniendam; testes idoneos adhibentes, quorum nomina hec sunt: Dominus Otto de Hadersleven, Heinricus *pincerna*, Fridericus de Bertikow, Guntirus *Advocatus*, Albo *Marscalcus*, Gerardus de Kerkow, Albo de Platin, *milites* & alii quam plures, tam *servi* quam milites tunc presentes. Acta autem sunt hec Anno Dominice incarnationis millesimo, ducentesimo, quadragesimo quarto. In Dominica, qua cantatur: *Oculi mei semper.* *

* ex Kluv. P. II. p. 130.

III.

Des Fürsten Johannis Urkunde von 1246.

darin er den Kaufleuten von Riga die Freyheiten zu Wismar verspricht, welche sie zu Lübeck hatten.

Johannes Dei gracia Magnopolensis Dominus, omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Ne rerum gestarum memoria simul cum tempore labatur: decet etiam scriptis authenticis perennari. Ea propter notum esse volumus, tam posteris, quam presentibus, quod nos, consilio prudentum hominum nostrorum habito, burgenfibus *de Riga* libertatem contulimus ad nos veniendi; videlicet ita ut sive ad portum *Wismarie* applicuerint, sive ubicunque in terram nostram venerint, eadem, quam habent etiam in *Lubeck*, gaudeant libertate. Ut autem tale factum nostrum per successiva temporum momenta stabile perseveret, presentem paginam, subscriptis nominibus eorum, qui presentes erant, cum fieret, inde conscribi fecimus, sigilli nostri munimine roboratam. Testes sunt hi: Dominus Godofridus de Bulowe. Dominus Johannes frater ejus. Dominus Johannes de Walie. Dominus Thiedericus Klawe. Dominus Olricus frater ejus. Lüdeke de Hamme, telonearius noster, Heinricus de Tremonia. Consules Thitmarus de Bucowe, Olricus, Nicolaus de Cusvelde. Wizzelus parvus. Heinricus de Bucowe, Hildebrandus de Pöle. Burgenfes de Riga Albertus de Medebeeke, Thidericus cognatus Tanquardi & alii quam plures. Acta sunt hec anno gratie

tie M. CC. XLVI. VI. Kal. Jun. Datum *Mekelborg* per manus Rudolphi notarii nostri. *

* ex *Schröd. Wismar. Erstl. p. 71.*

Das XXIV. Cap.

Von dem Bischof Wilhelm zu Schwerin.

- §. 1. Die Einweihung der Dom-Kirche zu Schwerin wird veranstaltet.
2. Wird vollzogen.
3. Die Kirche zu Bügow wird eine Dom-Kirche. Die Schwerinsehe wird beschencket.

S starb hlerauf A^o. 1247. der Bischof Diederich zu Schwerin, und ward zu Bügow begraben, als welchen Ort er sonderlich beliebte, daher er auch die Kirche daselbst empor zu bringen trachtete. f)

Sein Nachfolger hieß Wilhelm, welcher schon bey dem Bischofe Friderich, Probst gewesen war. g) Zederich meldet: daß er ein vornehmer Mann gewesen; zeigt aber dessen Geschlecht nicht an. Er erkannte den Erg-Bischof Gerhard zu Bremen für seinen Obern, wie beykommender Eyd, der an Viti Tage geleistet worden, völlig bezeuget.

Die ersten Schwerinischen Bischöfe waren dem Pabst un- mittelbahr unterworfen gewesen; dieser Erg-Bischof aber, der ein geborner Graf von der Lippe war, und nicht viel auf den Pabst gab, brachte dieses Stift nun völlig wieder unter seinem Sprengel, dahin auch das Stift Mecklenburg vormahls gehört hatte. Darauf ließ der Bischof sich angelegen seyn, völlig hinaus zu führen, was sein Vorfahr Diederich mehrentheils zum Stande gebracht, wohin hauptsächlich gehörte, daß er die Dom-Kirche zu Schwerin, so schon vor 78. Jahren gestiftet, nummehr einweihete. Es geschah solches A^o. 1248. den 15ten Jun. als am Tage des Heil. Viti, h) dessen Andenken seit den Zeiten Ansgarii bey uns groß gewesen. Es kan auch wohl

A^o.
1247.

A^o.
1248.

wohl seyn, daß viele Wenden, ob sie gleich schon Christen hießen, noch grosse Hochachtung für dem vormahligen Swantewit gehabt, welche man nun auf den Sanct-Vit leiten wolte. Wenigstens darf man nicht gedencken, als wenn der Wenden nur noch etliche solten vorhanden gewesen seyn, denn Albertus Stadenfis, der um diese Zeit gelebet, und erstlich Abt zu Stade, hernachmals aber General im Franciscaner-Orden war, nennet die Mecklenburger in seiner Chronic, noch immerhin Slavos. Es waren bey solcher Einweihung drey fremde Bischöfe zugegen, als Wilhelm von Camin, Lüder von Vehrden, und Albrecht von Lübeck, welcher zwar nicht eigentlich Bischof von Lübeck war, sondern sich nur, als ein vertriebener Bischof von Riga, daselbst aufhielt, und das Stift verwaltete, weil sich die Domherren, wegen der Wahl eines neuen Bischofs, nicht vereinbaren konnten. i)

Sonst war dieser Albrecht auch zugleich Scholaster bey dem Erz-Stift Bremen. Was solcher Nahme zu sagen gehabt, haben wir schon droben angezeigt. Er solte das bey Stiften heissen, was jeko Professor auf Universitäten, indem die Stifte hohe Schulen waren. k)

2. Die Einweihung dieser vortreflichen Kirche geschah mit vielem Gepränge, und ward das Andencken davon nachher immer auf gedachtem Tage wiederhohlet, welches zu dem annoch bekannten Vits-Marckt daselbst Gelegenheit gegeben.

Denn weil die Menge von Menschen aus den benachbarten Orten, zusammen kam, solcher Herrlichkeit mit beizuwohnen: so funden sich bald andere, welche Lebens-Mittel und Erfrischungen für die Gereisete herbey schafften, woraus endlich ein Jahr-Marckt ward, so man die Kirch-Messe nannte.

Weil aber auch an den meisten Orten die Kirchen am Sontage eingeweihet wurden: so entstund hieraus der grosse Mißbrauch, daß man solche Märkte am Sontage hielte, sich dabey toll und voll sof, und allerley Uppigkeit ausübete. Daher das Sprich-Wort aufgenommen: „Wo Gott eine Kirche bauet, da bauet der Teufel eine Capelle;“ t) welches allenthalben bekannt ist, weil man es anderswo

wo nicht besser machte. Man trieb bey solcher Gelegenheit das leichtfertigste Wesen, ja die gröbsten Schanden und Laster, so viel ungeschenter, weil bey Wiederholung der Kirch-Weihe auch der anfänglich gestiftete Ablass wiederhohlet ward. Nun war zwar die Meinung derjenigen, die solchen Ablass ertheilten, daß damit die Kirchen-Strafe sollte erlassen seyn; indessen hätte man doch Ursache die Sünden ernstlich zu bereuen, wenn man bey Gott derselben Vergebung haben wolte; aber der gemeine Mann, welcher nur insgemein auf das siehet, was in die Sinne fällt, bekümmerte sich weiter um die Buße nicht, wenn ihm nur die Strafe, so seinem Fleisch beschwerlich war, erlassen ward, sondern sündigte daher desto frecher darauf loß.

Damit auch das Andencken von dieser Einweihung so viel beständiger bleiben mögte: so stiftete der Bischof zu Schwerin eine ewige Präbende von seinen Lebenden, die er von eilf Hufen in Röversdorf hatte. m) Es bestanden solche Lebenden in dem Einkommen, welches schon der Herzog Zinrich Leo dem Bischofe zu Schwerin im Wendischen zugebilliget hatte, um daraus seinen Unterhalt zu nehmen; deswegen Zederich sagt: Sie hätten zum Bischöflichen Tisch gehört.

3. Hiernächst brachte der Bischof zum Stande, was sein Vorfahr schon mit der Kirche zu Bügow angefangen; nemlich dieselbe zu einer Collegial-Kirche, wie die zu Güstrow, zu machen. Denn die Schwerinsche Bischöfe wolten nicht weniger als die Caminsche seyn. Er setzte daher nicht allein den angefangenen Bau daselbst fort: sondern verordnete auch, den 1sten September, daß der Probst bey dieser neuen Dom-Kirche allemahl aus dem Schwerinschen Dom-Herren sollte genommen werden, wie der Archivarius Schulz berichtet. n) Da nun der Fürst von Rügen, Jaromar II. mit zu diesem Sprengel gehörte: so wolte er seine Hochachtung gegen dem Stift Schwerin ebenfalls zeigen; beschenckte also dasselbe sehr reichlich; indem er ihm 40. Hufen, zur Ehre Gottes, der Jungfrauen Marien und des Evangelisten Johannis aussetzte.

Es war dieser Fürst des obgedachten Wirslaw (der sich Wyselaw schreibet) Sohn, wie er selbst in einem Diplomate bezeuget, da-

rin er der Stifs-Kirche zu Raccburg das Dorf Pucliz schencket. o) Daß er dabey auf eine so seltsame Dreyfaltigkeit von Gott, Marien, und Johanne geriecht, kam daher, weil die Dom-Kirche zu Schwerin diesen dreyen, gleich bey ihrer Stiftung gewidmet war.

Gedachte vierzig Hufen lagen im Lande Tribusees, und machten das Dorf Eixen aus, welches hiemit dem Stift, samt dem daran gelegenen Walde gegeben ward. Das darüber gefertigte Diploma findet sich in Schröders Papistischem Mecklenburg, worin unter den Zeugen Johann und Kenfred de Peniz stehen, so man jetzt Penzen nennet. Es kommt auch Hinrich de Jarurin darin vor, so aber verdruckt und Jararnin heißen soll. Gedachtes Eixen ist bey dem Stift Schwerin über 300. Jahr geblieben, da es endlich die Hertzoge von Pommern wieder an sich gekauft.

Es würde dieser Bischof ohnezweifel noch ein weit mehreres zum Besten des Stifts vorgenommen haben, als wozu er Gaben hatte. Denn da er von vornehmer Geburt, so vermogten ihn die Fürsten, und er wuste sich ihrer Geneigtheit sehr wohl zu bedienen. Er starb aber, nachdem er bis ins andere Jahr geseffen.

f) *Gerdes* ex Chemnitz. p. 413. g) *Krantz*. Metrop. L. VIII. C. 13. p. 208. h) *Heder*. Chron. Sverin. ad ann. 1248. & in Designat. Episcop. Sverin. apud *Gerdes* l. c. i) *Herm. Bonni* Chron. Lubec. ad ann. 1238. k) *Fac. a Mellen* Histon. Med. Lubec. ad ann. 1247. *Alex. Molde* in Chron. Utin. fünfte Abtheilung p. 38. l) *Christoph. Arnold* von Alt-Sächsischen Wochen-Sößen C. III. p. 31. sq. m) *Hederich* apud *Gerd.* p. 413. n) pag. 416. apud *Gerdes* l. c. o) *Schultz* apud *Gerd.* l. c.

Endes-Formul

welche der Bischof Wilhelm zu Schwerin dem Erz-Bischof Gerhard II. zu Bremen geleistet. Ao. 1248. d. 15. Junii.

Ego *Willelmus*, *Zwerinensis* Episcopus, ab hac hora, ut antea, fidelis ero sanctæ *Bremensi* Ecclesiæ & Domino nostro Archi-Episcopo *G.* ejusque successoribus. Non ero in consilio nec in fa-
cto,

sto, ut vitam perdat, aut membrum, vel capiatur mala captione. Consilium quod mihi per se, aut per literas, aut per nuntium manifestabit, ad eorum damnum nulli pandam. Archi-Episcopatum Bremensis Ecclesie, & regulas sanctorum Patrum & Conciliorum statuta, adjutor ero ad defendendum & retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad Synodum veniam, nisi impeditus fuero canonica præpeditio. Legatum ipsius & Ecclesie Bremensis, quem certum legatum esse cognovero, in eundo & redeundo bene & honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo, & omnem fidelitatis formam, ad quam de jure teneor, fideliter observabo. Sic me adjuvet DEUS & sancta Evangelia & patrocinia sanctorum, quorum hic reliquie continentur. Ne igitur id alicui veniat in dubium, sigilli nostri impressione fecimus communiri. Actum in Ecclesia Zwerinensi XVII. Kalend. Jul. Anno Domini M. CC. XLVIII. *

* ex *Lindenbrogii* Privileg. Archi-Eccles. Hammaburg. No. LXXI. p. 174. edit. Fabric.

Das XXV. Cap. Neue Städte.

- §. 1. Neu-Brandenburg wird erbauet.
2. Güstrow umgelegt.
3. Goldberg gegründet.
4. Das Goldbergische Privilegium erläutert.

Wls man im Stift Schwerin mit diesem allen fertig ward, da gründete obgedachter Marckgrav Johann die Stadt Neu-Brandenburg im Stargardischen, wovon das Diploma hier angefüget.

Man siehet daraus, daß sie nach dem Vorbilde der Stadt Brandenburg in der Marck, welche nun auch in Alt- und Neu-Brandenburg unterschieden wird, angeleget worden, daher sie diesen Nahmen erhalten.

Sie

Sie ward an dem Orte gestiftet, woselbst, dem Vermuthen nach, vormahls der grosse See gewesen, an welchem die berühmte Stadt der Wenden, Rethre, gelegen, wie wir im andern Buch gesagt. Der Marckgrav legte dazu 250. Hufen, wovon 50. zur Weide und 200. zum Acker-Bau solten genommen werden, also daß von jedem Morgen, nach 5. frey Jahren, eine Orbör (pensio) von drey Brandenburgischen Denarien, doch nicht von Blech-Münzen, sondern von solidem Gelde, jährlich solten gegeben werden.

Überdem begabte der Marckgrav sie mit der Zoll-Freyheit, so wohl von dem, was bey ihnen eingebracht, wenn es nur daselbst verkauft würde: als auch, was sie anderswo hinfahren würden.

Ferner, in den Gewässern daselbst zu fischen mit Reusen, grossen und kleinen Netzen.

Diesen Bau auszuführen, ward einem, Namens Albord Rave, aufgetragen, welcher deswegen auch den dritten Theil an der Orbör und Straf-Gefällen im Gericht haben solte. Es wohnete dieser Albord (Edelgebohrner, Albrecht) nahe bey dem Orte, wo diese neue Stadt anzulegen war, wie man denn noch jeko, gegen Süden der Stadt, da man nach alten Stargard gehet, die Ravenburg zeigt, wo er soll gewohnet haben. Man hat auch noch zu Latomi Zeiten, der alhie *Rektor Schole* war, in dem Zeug- und Korn-Hause daselbst eine Tafel gefunden, worauf die Worte gestanden: „Biddet vor Alborus Raven, Anfänger dieser Stadt,“ daher, wenn andere, in dem Stiftungs-Diplomate, Hervord lesen, p) solches für einen Irrthum zu halten. Es war aber dieser Rave nicht von dem Geschlecht, welches nachher in Mecklenburg bekannt geworden, und insonderheit zu Stüt, im Ampt Schwerin, gewohnet, wie aus dem Wapen erhellet, welches in Latomi Büchlein, vom Stargardischen Adel zu finden, so Ao. 1619. gedruckt ist. Das angeregte Diploma ward zu Spandow, den achten Tag nach Aller-Heiligen, das ist, den 7ten November ausgefertiget, die Stadt aber darauf Circel-rund, und so ordentlich angeleget, daß man in jeder Strasse, deren sie fünf in der Länge und vier in der Breite hat, von einer Mauer zur andern, oder auch zum Thor hinaus sehen kan. Daher nothwendig ein sehr
gerau

geräumiger Platz zum **Markte** bleiben mußte, auf dessen Mitte ein ansehnliches **Rath-Zaß** gebauet, und mithin dieses die ordentlichste Stadt in Deutschland ward.

Sie wird in alten Urkunden, nachdem sie an **Mecklenburg** gekommen, noch vor **Güstrow** gesetzt, weil sie die vornehmste Stadt im **Stargardischen Craise**, wiewohl sie, durch die viele **Feuer-Schaden**, so sie gelitten, nur von geringem Vermögen, und bey weitem das nicht, was **Güstrow** ist.

2. Es ging aber auch mit **Güstrow** damahls eine merckwürdige Veränderung vor, wodurch der Fürst **Niclot von Werle** solches zum bessern Aufnehmen brachte. Denn da er bemerkte, daß der Ort, wo die Stadt angeleget, sich nicht allerdings dazu schicken wolte; so sahe er einen weit gelegenern dazu aus.

Es war diese Stadt als ein offener Flecken, zur Rechten der **Nebel**, sehr weitläufftig, biß an das Dorf **Sukow** angefangen; daher es nicht wohl möglich war, sie mit einer **Ring-Mauer** zu umgeben, und ihr also: das erlangte **Stadt-Recht** geltend zu machen, kraft welches sie befugt war, sich in eigene Beschützung zu setzen.

Der Fürst ließ sie also nun zur Linken des gedachten **Flusses** anlegen, und bestimmte ihr solche **Grenzen**, als man füglich mit einer **Mauer** umfassen, und mit **Einwohnern** besetzen konnte. Dieses ist also das heutige **Güstrow**, dagegen das vorige sich endlich ganz verlohren, also, daß nun **Gärten** und **Felder** sind, wo es vormahls gestanden. Nicht als wäre das **Alte** weggebrochen, und die Einwohner nach dem neuen **Güstrow** gewiesen worden; welche Meinung man bey andern findet: sondern weil es mit der Zeit viel **Feuer-Schaden** gelitten, und endlich, mit dem **Ausgange** des **XVI. Jahrh.** sich von selbst verlohren, also, daß davon nur noch die **Spur** eines **Kirchhofes**, welchen ein paar alte **Linden** nachweisen, vorjeko zu finden; wie **Friderich Thomas**, der an dem **Gymnasio** daselbst **Sub-Rector** gewesen, und es also am besten wissen können, davon die **Nachricht** gegeben, dem wir darunter, wegen seines grossen Fleißes, so er an die **Historie** dieser Stadt gewandt, lieber folgen als **Latomo**, dessen Worte im verbesserten **Klüver** wiederholet worden, r) oder auch als **Schedio**, der

zwar ein Güstrower war, aber vieles, bey seiner flüchtigen Jugend, ohne reife Untersuchung dahin geschrieben.

3. Bisher hatte der Jüngste unter den Mecklenburgischen Fürsten Pribislaw III. noch nichts, so viel ich gefunden, so wenig zu Gottes Ehren, als zu seines Landes Besten vorgenommen. Woraus man nicht allein siehet, daß er seine eigene Gemüths-Neigung müsse gehabt haben; sondern man erkennet auch daraus leichtlich, woher es gekommen, daß ihn die Geschicht-Schreiber für einen halben Heyden gehalten.

Doch nahm er nun etwas vor, das zum Aufnehmen seines Landes gereichte, und wovon das Andencken noch jezo bleibet. Denn so legte er die Stadt Goldberg zwischen Parchim und Güstrow an; woraus man siehet, wie weit sein Landes-Strich gegangen, nemlich von dem Goldbergischen bis an den Schwerinschen See der Länge, und von Sternberg über Parchim bis an die Marck, der Breite nach. Ich bemercke solches, weil man anderswo findet, daß dieser Fürst sey Herr von Stargard gewesen, t) welcher Irthum vielleicht daher kommt, daß Kranzius geschrieben: u) Sternberg läge im Stargardischen. Weil nun dieser Fürst Sternberg besessen, und daselbst ein Herren-Haus gehabt: so hat man daraus geschlossen, er sey Herr im Stargardischen gewesen. Aber Kranzius meinet nicht, daß Sternberg in dem Lande Stargard liege, sondern, daß es der Fürstlichen Stargardischen, und nicht der Mecklenburgischen Linie bey der Theilung zugefallen, wie wir zu seiner Zeit hören werden. Gleichen Ursprung wird es auch wohl haben, wenn H. Z. Klüver geschrieben, w) daß Werle eine Stadt und Schloß, in der Herrschaft Stargard, nahe bey der Warnow gewesen, welches sein Verbesserer also stehen lassen, x) weil es, angezeigter massen einen richtigen Verstand haben kan. Doch ist es zweydeutig, und schreibt daher Schröder, daß er nicht wissen könne, was Klüver damit meine. y) Ein offenbahrer Fehler aber ist, wenn Cordesius meinet, z) daß Richenberg und Sternberg einerley, welcher daher entstanden, weil von Richenberg nichts mehr bekannt, als die Richenbergische Mühle an der Warnow. Doch wieder auf Goldberg zu kommen, so ist alles, was sich davon im Klüver findet, aus Latomo genommen,

nommen, der auch dabey angeführet wird. Es ward diese Stadt bey einem ziemlich grossen See, auf fettem Grunde angeleget, daher die Strassen daselbst mit der Zeit sehr versunken. Daß man bey Anlegung dieser Stadt daselbst noch Wenden gefunden, ist daraus zu erkennen, weil an dem Stadt-Felde, nach der Gegend Dobbertin auch ein Wend-Feld für sie ausbeschrieben, so jeko (gleichwie zu Sternberg das so genannte Wend-Feld, zum Stadt-Felde gehöret. Gegen Osten ist ein kleiner Hügel, auf welchem ein Herren-Haus von starcken Mauern gebauet, und mit tüchtigen Wällen versehen ward, so noch stehet, wiewohl es schon unbrauchbar geworden, daher vor wenigen Jahren, hart daran, ein neues Ampt-Haus von Holz aufgeführt worden.

4. Bey Anlegung dieser Stadt hatte der Fürst sein Parchim vor Augen; wie man siehet, wenn man gegen einander hält, was man von dieser beyden Städte Gnaden-Briefen beym Cordesio und Laromo findet, woraus Klüver das Seinige genommen. Es sind darin verschiedene Dinge, so einer Anmerckung wehrt. Also wird darin, wie schon in den Gesetzen der Mariner, ein Unterscheid unter dem Friede-Schilling, und den Brüchen gemacht. Der Friede-Schilling war hier, was der Raht für das Geleit erhob, wenn er das Recht hatte, Jemand zu geleiten, was neue Bürger an Bürger-Geld gaben, oder zu Raht-Hause erlegten, wenn sie das Bürger-Recht gewonnen, so jeko in kleinen Städten etwa vier Thaler ist; ferner, was die, so nicht Bürger werden wolten, jährlich an Schutz-Geld geben mußten, denn die Städte empfingen nun die Schutz-Gerechtigkeit sowohl, als vormahls die Vöigte auf den Schlössern; weiter, was bey Aufrichtung der Aempter (Zünnungen) fiel.

Denn der Stadt-Magistrat hatte das Recht die Aempter der Handwerker zu privilegiren, und ihnen aus den Rahts-Personen einen Haupt-Mann zu setzen, dergleichen noch an vielen Orten geschieht. Wiewohl auch etliche solcher Aempter von den Landes-Fürsten privilegiret worden, deren Haupt-Mann oder Beysitzer, wenn sie in Ampts-Sachen zusammen kommen, der Stadt-Voigt ist. Endlich gehörten auch die geringen Straf-Gelder dahin, welche beym Unter-Gericht fielen. Solche Einkünfte insgesamt sollte die

Stadt ganz zu ihren Nutzen verwenden. Von den Brüchen aber sollte sie den dritten Theil haben, um solches alles an ihre Stadt-Gebäude zu verwenden. Brüche waren solche Begangenschaften, um welcher Willen ein Wende den Hals zerbrochen oder verwirret hatte, wofür aber ein Deutscher Geld erlegte, wie schon droben gezeiget. Es hießen doch auch Brüche, alle Straf-Gelder, so über vier Schilling betrogen. Die Bürger, so wenig die zu Goldberg, als zu Parchim, solten für kein höheres Gericht, ohne allein in Todschlags-Fällen, und in tödlichen Verwundungen gesodert werden. Woraus man siehet, daß es damahls schon Ober-Gerichte gegeben, welche, der uralten Verfassung nach, in freiem Felde gehalten wurden. Es fand sich dergleichen unter andern bey Prozeke, welches Schröder deswegen von dem alten Gerichts-Gögen der Wariner, Prove, herleitet, a) und mag es vielleicht so viel heißen, als Prove-Zedek, Provens-Gericht. Es ist auch wohl von dem Wort Zedek, oder Zedakah, noch übrig, daß man die Gerichts-Händel Saken (Sachen) nennet, und die Urthel bey uns immer anhebet: In Saken, d. i. in Gerichts-Händeln. Daher es im Schwerinschen Recht, wie wir droben gesehen, vielfältig heißt: Wehr idt Sake. Die Bürger solten mit keiner Reise beschweret werden. Es hieß aber eigentlich eine Reise, wie wir im ersten Buch gezeiget, der Gang mit dem Kesen oder Fürsten in Krieges-Zeiten, ausserhalb Landes. Denn von der Land-Wehr, wie man die Züge hieß, wo der Feind ins Land kam, war niemand, auch die Land-Güter der Geistlichen nicht ausgenommen wie obige Diploma ta bezeugen. Aus solchem Folge-Recht entstand der Mißbrauch, daß auch wohl zu Friedens-Zeiten die Riddere (milites) herum zogen, und sich von denen bewirthen ließen, so unter ihrer Fahne stunden. Daher noch die Reuter-Zehrung bekannt ist, obwohl dergleichen nachher ganz abgeschafft. Es ist auch davon die Redens-Art noch geblieben: Eine verlopene Reise kömmt wohl mahl; welche man braucht, wenn man sagen wil: Man muß es nicht allemahl so genau nehmen. Es heißt daher: Enen Ritt dohn; so viel, als, unvermuthete Unkosten tragen. Weil aber eine Stadt dadurch sehr konte beschweret werden: so wolte der Fürst, daß Goldberg dazu nicht sollte gehalten seyn, als wenn er selber käme, da sie denn die Reise oder Ausrich-
tung

tung übernehmen sollte. Es geschah solches ordentlich alle Jahr einmahl, denn die Fürsten reiseten damahls im Lande herum, Jedermans Klagen zu hören, und den Beschwerden sogleich abzuhelfen

Die Bürger sollten mit keinem Zoll, im ganzen Lande besogget werden, woraus folget, daß, obzwar die Fürsten sich in den Einkünften des Landes getheilet, und einjeder das Recht, Städte anzulegen, für sich ausübete, als wodurch sein Einkommen verbessert ward, sie denn noch die andern Hoheits-Rechte gemeinschaftlich gehabt; indem einjeder in des andern Landes-Strich die Zoll-Freyheit ertheilen konte.

Die Bürger sollten auch nicht zum Marck-Dinge oder Lehn-Recht, sondern allein zum Mann-Recht gedrungen werden. Von Parchim heist es beym Cordesio also: Die Bürger sollen von Zöllen im ganzen Lande befreyet seyn, auch an kein Gericht, Marckgeding genannt, oder Lehn-Recht, sondern nur allein an Mann-Recht verbunden seyn. Es brauchen diese Worte eine Erklärung, davon man eine in M. J. von Beehr gelehrtem Werke findet, da er bey Ao. 1218. von dem Parchimschen Privilegio handelt. So weit ich sie verstehe, so wollen die Fürsten, in diesem und dem Parchimschen Privilegio, damit sagen: die Bürger sollten ihre Güter besitzen, nicht als hätte der Mar (Landes-Herr) sie ihnen verliehen, ob es gleich in der That geschehen war, sondern als wie die Manne, das ist, wie die von der Ritterschaft, welche eigenthümliche Güter, besonders unter den Wenden, noch von Alters her, einjeder für sich besaßen, oder kürzer zu sagen: die Stadt-Güter sollten nicht zu Lehn-Recht stehen, sondern allodial seyn, woraus folget, daß die Obrigkeiten solcher Orten sich irren, wenn sie, gleich denen Belehnten, um Consens anhalten, ihre Hölzungen, oder ein Theil davon, zu verkaufen, oder sonst einige Veräußerung vorzunehmen.

Endlich gab der Fürst denen Bürgern, wie zu Parchim also auch hier frey, ihre Schuldiger, wenn sie derselben in ihrer Stadt könnten habhaft werden, mit Arrest zu belegen, biß sie bezahlten oder Bürgen stellten.

Gab ihnen zudem auch freie Fischerey im Goldbergischen See,

See, so der Jager genannt wird (die grossen Waden-Züge ausgenommen) und freie Weide, in seinem ganzen Lande, für ihr Vieh.

In dem Parchimschen Privilegio heist es auch: „welcher Jahr und Tag Güter besizet, dem soll sie niemand nehmen, und ihm „in solchem Besiz keine Beschwerde machen,“ welches scheint aus dem Kayserlichen Recht (Jure civili) genommen zu seyn, als in welchem die Possession viel zu sagen hat. Nun war die Meinung zwar, daß ein solcher Besizer nicht mit Gewalt aus seinen Gütern sollte herausgesetzt, sondern der Weg Rechts (das Petitorium) alsdenn ergriffen werden. Es hat aber daher mancher nachdem gemeinet, als wenn ihm das ein Recht gebe, Unrecht zu thun, wenn er schon eine lange Zeit Unrecht gethan. Dahero die, welche das Recht aus der gesunden Vernunft lehren, von der Römischen Rechts-Gelehrten Possession nichts wissen wollen; es sey denn, daß der vorige Besizer, durch sein beständiges Stillschweigen, darin gewilliget. Es ist auch wohl nichts ungereimters, als daß ein unrechtmäßiges Untersfangen, in an sich Bringung fremder Güter, soll zu einem Rechts-Grunde werden, solche Güter zu behalten. Sonst ist auch hier zu mercken, daß nun die Stadt Lychen durch den Marckgraven von Brandenburg, Johann, gestiftet, den Bau derselben übertrug er den beyden Brüdern Daniel und Eberhard von Parwenitz (vielleicht Barnewitz) wie das hierbey kommende Diploma besaget, welches aus dem Berlinschen Archiv mitgetheilet worden. Wir haben derselben Stadt hier gedencken wollen, weil sie eine geraume Zeit mit zu Mecklenburg gehöret, auch das Diploma zeigt, daß es damahls Städte gegeben, die nach dem Lehn-Recht (jure feodali) angeleget worden.

U.

p) Verb. *Kliv.* P. II. p. 15. q) in *Analect. Gustrov.* Per. II. S. 4. 5. r) P. II. p. 221. 222. s) in *Excerpt. S. Gustrow.* t) *Hieron. Hennings* in *Tabb. Genealog.* p. 297. u) in *Vandal. L. XIV. C. 17.* w) P. II. p. 129. x) *Verb. Kliv.* p. 647. y) *Wismar. Ersil.* p. 116. z) *Chron. Parchim.* p. 5. 2) l. c. p. 44.

L. Des

I.

Des Marck-Graven Johannis von Brandenburg
Diploma von 1248.

darin er die Stadt Neu-Brandenburg im Stargardischen stiftet.

Johannes, Dei gratia, Brandenburgensis Marchio, omnibus in perpetuum. Temporum mobilitas & humanæ memoriæ instabilitas exigit, ut ad notitiam posterorum gesta præcedentium, scriptis authenticis commissa, commaneant; ne per oblivionem, quæ inimica solet esse posteritatis, argumenta veritatis obtenebrent, & dubia quæstio generetur. Proinde notum esse volumus tam præsentibus, quam futuris, quod Nos *Abvordo* fideli nostro, Civitatem nostram *Brandenburg Novam*, sub tali forma, dedimus construendam; quod totius census de areis pars tertia sit ipsius, & tertius denarius per judicium acquisitus. Huic civitati nostræ adjecimus ducentos & quinquaginta mansos, quorum ducentos in agricultura, reliquos quinquaginta in pascuis Nos recognoscimus deputasse; ita ut, de quolibet illorum, qui videlicet agrorum cultui sunt assignati, trium solidorum denariorum Brandenburg. annualis nobis pensio debeat. Exspirantibus itaque quinque annis, quos ipsi civitati, a Festo Martini nunc venturo in antea indulsumus libertatis, eandem civitatem eo jure, quo Civitatem nostram *Brandenburg veterem*, gavissam esse volumus & contentam; in parte tamen ipsius civitatis incolis specialem gratiam facientes, quod de rebus pingvibus, videlicet de piscibus recentibus, adductis navigio, butyro, caseis, pullis, ovis, pultibus & cæteris leguminibus, lino & panno lineo, nullo omnino hominum ad danda telonea teneantur. Si vero aliquis ejusdem civitatis Burgius, pisces, halec, vel aliquas alias merces, spe profectus, & peregre ipsas duxerit in civitatem, ipsum similiter ab eo absolvimus telonio, qui foret dandus; dummodo ulterius sua vectura non deducat easdem. Si vero ad alia loca suas merces voluerit destinare, ipse, sicut & cæteri deducentes, nobis exsolvet telonium; secundum quod in veteri nostra Brandenburg est constitutum. Hospites

spites vero, qui hujusmodi etiam merces ad ipsam duxerit civitatem & ad vendendum suas exposuerint merces, de quolibet plastro quatuor tantum exsolvent denarios, quos ab ipsis indifferenter recipi volumus & dimitti. Si vero ipsas exposuerint deducendas, tunc, sicut & nostri Burgii, debitum exsolvent telonium, sicut & veteris Civitatis nostræ Brandenburg edocet consuetudo. Insuper & in aquis adjacentibus piscandi facultatem cum *rufis* magnis & minutis retribus eisdem Burgiis indulgemus. Si quid autem utilitatis & commodi in foro ejusdem civitatis propriis poterint construere laboribus & expensis, iisdem similiter contulimus in usus civitatis communi consilio convertendum. Volumus etiam, ut prædictæ Civitatis Burgii, in omnibus nostri domini civitatibus, oppidis, villis sive locis, ad quæ cum suis accesserint mercibus, ab exactiōe telonii, sicut & nostrarum civitatum cæterarum alieni sunt penitus & exempti. Ut autem hæc nostra collatio in perpetuum stabilis perseveret, præsentem paginam conscribi fecimus, & Sigilli nostri munimine roborari. Hujus rei testes sunt Fridericus de Berteko, Conradus Advocatus in Stargard, Albertus Marscalcus curiæ nostræ, Henricus Capellanus curiæ nostræ, & alii quam plurimi. Acta sunt hæc in Spando, anno Domini M. CC. XLVIII. in die octava Sanctorum Innocentium *

* Verb. Klüv. P. II. p. 15.

II.

Des Marck-Graven Johannis von Brandenburgs
Fundations-Diploma der Stadt
Lychen von 1248.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Joannes Dei gratia Brandenburgensis Marchio omnibus in perpetuum. Temporum mobilitas & humanæ memoriæ instabilitas exigit & requirit, ut ad noticiam posteriorum gesta præcedentium scriptis authenticis commissa commaneant, ne per oblivionem, quæ inimica solet esse posteritati, argumenta veritatis obtenebrentur, & dubii quæstio generetur.

retur. Proinde notum esse volumus, tam presentibus, quam futuris, quod nos fidelibus nostris Danieli & Everhardo de Parwenitz fratribus civitatem nostram *Glichen* sub tali forma dedimus construendam, quod totius census, tam de arvis, quam de viretis pars tertia sit eorum, sicut & tertius denarius in civitate per iudicium accersitus. Huic iterum civitati nostræ adjecimus centum & quinquaginta mansos, quorum centum in agriculturam & quinquaginta in pascuum pecorum nos recognoscimus deputasse, ita tamen, quod de quolibet illorum, qui videlicet agrorum culturam scierunt assignanti trium solidorum denariorum Brandenburgens. annuatim nobis pensio deberet. Exsistantibus itaque sex annis, quos ipsi civitati a festo beati Martini nimirum venturo jam antea indulsumus, libertatem ipsam civitatem eodem jure, quo alias nostras civitates gavissimum esse volumus & contentam. Insuper & in aquis adjacentibus cum *rufis* ut & minutis retibus iisdem fratribus & ejusdem civitatis incolis piscandi similiter contulimus facultatem. Verum etiam prædictis fratribus contulimus quinquaginta mansos & quandam insulam sedecim mansos continentem eidem civitati similiter adjacentes & duas *clusuras* sive capturas piscium in fluvio prope civitatem sitas quæ omnia per se *jure feudali* & titulo possidebunt. Insuper & duo molendina ad officium præfecturæ spectantia, unum nempe in fluvio Costernitz & aliud apud civitatem situm. Eisdem fratribus specialem facientes gratiam eo jure contulimus, quod nec nos, nec nostri hæredes ipsos debeant aliqua alia structura ipsis nociva lædere vel turbare. Et ut hæc nostra collatio futuris temporibus stabilis perseveret, præsentem paginam conscribi iussimus & sigilli nostri munitione roborari. Hujus rei testes sunt Henricus de Stigelitz, Burchardus de Valewantz, Fridericus de Bertekow, Fridericus quondam Advocatus in Spandow, Gerhardus Selev, Henricus de Svetlingk, & alii quam plures. Datum per manum Henrici Notarii Curie nostræ Anno Dni. M. CC. XLVIII. in crastino Sancti Vincentii martyris.

Das XXVI. Cap. Vom Sächsischen Erb-Recht.

- §. 1. Das Sachsen-Recht wird nicht durchgängig eingeführet.
2. Vom Heer-Gewette.
3. Gerada.
4. Morgen-Gabe.
5. Muß-Theil.
6. Leib-Geding.

Es sind zwar einige der Meinung: als wenn das Sachsen-Recht allenthalben in allen Stücken, mit den deutschen Einwohnern bey uns eingeführet worden; aber das Parchimsche, und das darnach eingerichtete Goldbergische Privilegium lehren solches ganz anders; indem sowohl der Fürst Borwin, als sein Enckel Pribislaw darin, besonders was Erbschafts-Sachen anbetriß, vom Sachsen-Recht gänzlich abgegangen.

Denn so verordneten sie, daß in diesen ihren Städten kein Heer-Wede (Heer-Gewette) und kein Wiver-Kede (Gerada) solte beobachtet werden, sondern die Söhne und Töchter solten zu gleichen Theilen in allen Gütern gehen.

Es war aber schon zu der Wariner Zeit darin ein Unterscheid gehalten worden, wie uns ihre Gesetze gezeiget, und da die Wenden der Wariner Sitten mit angenommen; so ist der Unterscheid auch vielleicht bey ihnen gebräuchlich gewesen. Wie man denn findet, daß er ebenfals in Schwerin beobachtet, ob man gleich nicht siehet, daß er, durch das Schwerinsche Recht sey eingeführet worden; wenigstens ist davon in dem droben angeführten nichts enthalten.

Daß aber hiemit von dem Sachsen-Recht abgeschritten ward, dazu mogten wohl die neue Einwohner solcher Städte Gelegenheit geben, als welche grossen Theils aus fernen Landen gekommen waren, darin das Sächsische Erb-Recht nicht gebräuchlich gewesen.

Damit

Damit man aber dieses angeregte Recht, und die daraus ins Goldbergische Privilegium eingestoffene Wörter recht verstehe: so wollen wir davon eine kurze Vorstellung machen. Wer ein mehreres zu wissen verlanget, der kan es bey denen finden, welche vom Sächsischen Land Recht geschrieben, worunter sonderlich der Sächsische geheimte Raht zu Dresden, Hartmann Pistoris, den man Papinianum Saronicum genannt, und Kottschütz, der ein eigen Buch von der Gerada geschrieben, unter den Rechts-Gelehrten bekannt sind. Es handelt solches Land-Recht, ganz weitläufig von Erbschafts-Sachen, und findet sich darin vieles, wovon die Römischen Geseze nichts wissen. Wir wollen davon einiges, so auch bey uns eingeführet, und daher noch Nutzen hat, bey dieser Gelegenheit mit anfügen. a)

2. Zuförderst war bey den Sachsen in allerley Erb-Fällen dieses eine allgemeine Regul: // Des verstorbenen nächster Schwerdt-Mage nimmt das Heer-Gewette voraus, b) was diese alten Wörter heißen, haben wir im ersten Buch gesagt. Die da meinen, als sey das Heer-Gewette allein bey Adelichen gebräuchlich gewesen, mögen vielleicht solches von andern Orten erweisen können; in Mecklenburg war es sicherlich auch unter Bürgern. Doch verhielte es sich damit etwas anders als in Sachsen unter dem Adel. Es hat solches bey uns der Schwerinsche Rahts-Herr Hövisch beschrieben, c) woraus wir es wiederholen, und gegen demjenigen halten wollen, welches der Lüneburgische Cantlar, Balthasar Clammer, für seinen Sohn, welcher Hauptmann zu Medingen war, zu dessen Unterricht, gefertigt. d)

Im Lüneburgischen war das Heer-Gewette des Verstorbenen bestes Pferd, gefattelt und gezäumt, sein Schwerdt und seine Messer, der beste Harnisch, ein Bett nächst dem Besten, ein Küssen, zwey Lacken, ein Tisch-Tuch, eine Handquele, zwey Becken oder zinnerne Schüsseln, ein Tisch-Tiegel, ein Kessel-Haken, und des Verstorbenen tägliche Kleider.

Im Schwerinschen aber war es unter Bürgern: Von Pferden: so sie vorhanden: das nächst dem Besten, zudem alle Krieges-Rüstung und Gewehr, ein aufgemachtes Bett mit dazu gehörigen Lacken, Küssen

Rüffen und Decken, so mehr als eine vorhanden (war nur eine da, so gehörte sie zum Weiber-Geräthe) vor dem Bette ein Stuhl-Rüffen, und Wasch-Becken; ferner ein gedeckter Tisch mit einer Kannen, Topf, Teller und Schüssel, ein silberner Löffel, so er vorhanden, eine Handquele, ein Tafel-Lacken und Kessel, so groß, daß ein Reuter mit Stiefeln und Sporn darin treten konnte, wie auch alle vorhandene Manns-Kleider. Dieses alles nahm nicht allein ein Sohn, sondern, wenn keine Söhne waren, auch des Erblassers nächster Bluts-Freund voraus.

War ein solcher Erbe eine Stands-Person (persona publica) und es waren silberne Becher vorhanden, so nahm er davon den besten vor weg; war der Sohn von demselben Handwerck, als der Vater, so nahm er das Handwercks-Zeug voraus, welches letzte noch also gehalten wird, wo das Schwerinsche Recht eingeführet worden. Es werden auch den Söhnen noch des Vaters Kleider und Gewehr, Stock und Pittschast zugebilliget. Waren der Brüder mehr, so nahm der älteste das beste Schwerdt allein voraus, das übrige setzte er in Kaveln. Es ist dieses alte Wort noch sehr gebräuchlich, und ist eins der deutlichsten Spuren von dem Ursprung der deutschen Sprache. Denn es kommt offenbarlich her vom Hebräischen Kabal, welches heist: eins gegen das andere legen, daß einjeder das Seine empfangt. Der Jüngste hatte darauf die Wahl, welche Kavel er nehmen wolte. Weil es aber auch bey dergleichen Erbtheilung selten ohne Streit ablieff: so heist daher noch jeho, sich kabbeln, so viel, als: sich zancken.

3. Wenn man mit dem Heer-Gewette fertig war, so kam man zur Gerada. Dazu gehörten im Lüneburgischen alle Schafe, so vor dem Hirten gingen, Gänse, Mendten, Kisten, Laden und Kästleins zum Geschmeiden, Kleider und Leinen-Geräth, wo die Frau dazu die Schlüssel bey ihres Mannes Leben, gehabt. Ferner alles Flachs, Garn, roh und gebleichtes Leinen, geschnitten und ungeschnitten; desgleichen alle Haupt-Pfähle, Rüffen, Lacken auf Betten und Tischen, Quelen, Federn, geschliffen und ungeschliffen, Bet-Decken, Umhänge, Becken, Leuchter, Wasch-Kessel, Brau-Pfanne, wenn sie nicht eingemauret, alle Gwardinen und Tapeten; endlich alle weibliche Kleider,
Span-

Spangen, Ringe, Arm-Bände und was sonst an Gold, Silber und Edel-Steinen, zum Weiber-Geschmück vorhanden, mit Silber beschlagene Gebet-Bücher, Bürsten, Scheren, Spinn-Rocken u. d. gl. e)

In Schwerin aber hieß Gerada, vom Vieh, alle Schmal-Rinder oder Starcken, die noch nicht getragen; desgleichen von Schafen, Gänsen und Aendten, alles was bunt war. Denn in Mecklenburg haben die Schafe was mehreres zu sagen als die Heyd-Schnucken im Lüneburgischen, die klein, von schlechter Wolle und insgemein bunt, selten aber weiß sind, welches alles bey uns umgekehrt. Von Leinen gehörte dahin, was angeschnitten (nicht das unangeschnittene) wie auch alles, was zum Leinen gebraucht wird, als Ripen, Schwingen, Brechen, Hecheln, Spillen und Garn-Binden, Haspel u. d. gl. wie auch alles Flachs und Garn. Desgleichen alles Weiber-Geschmück, Kleidung und weibliches Leinen-Gerät, gleichwie im Lüneburgischen. Es ist auch dieses Recht, so weit es Leinen, Kleider und Geschmück betrifft, noch jezo gebräuchlich. War keine Tochter vorhanden, so nahm solches die nächste Bluts-Freundin voraus. Es mußten aber solche nächsten Freunde, sowohl von der Schwerdt- als Spill-Seite erweisen, daß dergleichen, als sie zu erben gedächten, vormahls von ihrem gemeinen Stamm-Vater, auf den Erblasser gefallen. Denn wenn das nicht war, und also keine angeerbte, sondern nur lauter erworbene Güter vorhanden: so theilte man unter fremden Erbnehmern gerade durch. Daher der Unterscheid unter Erben und Erbnehmern entstanden, welchen man öfters in alten Verschreibungen findet.

Aus welchem allen man nun sehen kan, was es im Parchimschen und Goldbergischen Privilegio heiße: daß man daselbst kein Beer-Gewette oder Weiber-Rähte (wie Latomus schreibet) geben sollte.

Auf dieses alles sahe in den Städten der Magistrat, und nicht der Richter. Daher das Waisen-Gericht allein von Bürgermeister und Rath bestellet ward. Es bestand solches in kleinen Städten aus dem ältesten Bürgermeister, einem Raths-Herrn, und einem Viertels-Mann, wovon wir droben gesagt: daß sie im Schwerin-

schen Recht *magistri civium* heißen. Diese nahmen den *Stadtschreiber* zu sich, wie es die *Policey-Ordnung*, in dem Titel: „Von Vormundschaffen, Wittwen und Waisen“, erfordert.

Vor Alters bekam alsdenn der *Bürgermeister* einen *Graben*, nechst dem *Besten*, und die andern ein Stück vom *Hauß-Gerath*, nach Gelegenheit der *Erbchaft*; nachher hat man es zu *Gelde* gesetzt, und wohl gar nach *Belieben* gesteigert. Denn die *Bürgermeistere* in den kleinen *Städten* haben ein gar geringes *Einkommen*, wo sie nun von unverschämtem *Gemüht*, so greifen sie gerne um sich; daher den *Erben* öfters bange wird, wenn sie hören, daß das *Waisen-Gericht* kommen wolle.

4. Überdem finden sich noch andere *Erbchafts-Sachen* in diesem Recht, so bey uns gebräuchlich, und also zu wissen ihren *Nutzen* haben; als da ist die *Morgen-Gabe*. Einige meinen, dis Wort heiße so viel, als *donum matutinum* f) aber es hat keinen Grund. Denn *Morgen-Gabe* ward niemahls am *Morgen* gegeben. Es heiße vielmehr *Mar-ganna-Gabe*, das ist: was der *Mann* der *Frauen* gibt, wie schon im ersten *Buch* gezeigt. Man hat das Wort *Mar* dazu gebraucht, weil diese Art der *Gabe* unter den *Marren*, *Mayern* oder *Adelichen* zuerst aufgekommen. Denn unter diesen war gewöhnlich, daß einer seiner *Braut*, am *Braut-Tage* (nicht am folgenden *Morgen*) eine *guldene Kette* und einen *Hof* schenckte, daher die *Mayer-Höfe* ihren *Ursprung* mögen genommen haben. Starb die *Frau* vor dem *Mann*, so erbte solche *Kette* ihre *nechste Anverwandtin*; überlebte sie den *Mann*, und er hatte ihr gedachte *Morgen-Gabe* gegeben, so mußte sie damit zufrieden seyn. War aber solches nicht geschehen, so erbte sie eine *Morgen-Gabe*. Dahin ward gerechnet alles *feldgängige weibliche Vieh*, an *Stuten*, so noch nicht im *Spann* gewesen; an *Rühen*, *Kälbern*, *Ziegen* und *Schweinen*. g)

Daß also ein grosser *Unterscheid* war, unter *Morgen-Gabe* nach *Sächsischem* und nach *Kayserlichem* Recht. Denn hier gibt die *Frau*, dort der *Mann*. Der *Frauen Gabe*, (dos) fällt wieder nach des *Mannes Tode*, auf sie zurück, nicht aber des *Mannes Gabe*, nach dem *Tode* der *Frauen*.

Es war auch überall das Sächsische Recht sehr von dem Kayserlichen unterschieden, was das weibliche Geschlecht betrifft. Denn nach dem Kayserlichen kan eine Frau sich in eigener Person vor dem Gericht vertheidigen, h) aber nach dem Sächsischen Land-Recht muß sie jederzeit einen Vormund haben, welches also im Lübeckischen Recht beybehalten worden. k) Daher es auch zu Hamburg also geblieben.

In Mecklenburg aber gilt dieses nicht, denn bey uns kan eine Frau ohne Vormund im Gericht erscheinen, wenn es ihre eigene Sache betrifft, und kan sich darin bestermassen vertheidigen, l) nur daß sie in Bürgerschafts-Sachen einen Vormund haben muß.

Bey uns hat die Mutter, in Heyraths-Sachen der Kinder, so viel zu sprechen, als der Vater; wie auch das Recht der Natur erfordert, indem die Kinder beyden zugehören.

Eines Weibes Zeugnis ist hier so gut, als des Mannes, weil sie beyde gleich ehrlich, nur die Fälle ausgenommen, da es auf Solennitäten ankommt, als bey Errichtung eines Testaments etc. Was insonderheit die Morgen-Gabe (dotem) anbetrifft: so haben die Weiber bey uns desfalls an den Gütern des Mannes ein Unterpand, mit dem Vorrecht, daß sie allen privilegirten Creditoren vorgehen; zumahlen sie auch des Mannes Güter so lang zurück behalten können, bis ihnen ihr eingebrachtes Heyraths-Gut wieder geworden. Doch gilt solches *Jus retentionis* nur allein in den Braut-Schlag-Geldern, nicht aber in denen so nachher dazu gekommen (paraphernalibus) vermöge der Hof-Gerichts-Ordnung.

Wiewohl an etlichen Orten (auch zu Schwerin) hierin das Lübsche Recht angenommen, kraft dessen Mann und Weib in Gemeinschaft der Güter stehen, und also Gewinnst und Verlust auch gemeinschaftlich tragen. m)

Aus Lehn-Gütern empfangen bey uns die Töchter zur Aufsteuer, nur halb so viel als die Söhne, nachdem das Gut vorher leydlich geschäzet. Was sodann eine Tochter bekommt, damit kan sie hernach, als mit ihrem Eigenthum verfahren, und darf ihr Heyraths-Gut nicht wieder ins Lehn, daraus es gekommen, zurück fallen, wenn sie

sie ohne Kinder stirbt, sondern sie kan es verschencken oder vermachen, an wen sie wil, n) welches mit dem Sächsischen Lehn-Recht nicht überein trift.

Gleichwie aber unter Bürgern, sich noch einige Spuren vom Sächsischen Erb-Recht finden, ohngeachtet es in der Policey-Ordnung heist: „daß unter eheleiblichen Kindern alle Erb-Güter, ohne Unterscheid, sie seind Töchter oder Söhne, zugleich getheilet werden sollen:“ also ist auch aus dem Sächsischen Lehn-Recht bey uns noch übrig, daß die adelichen Wittwen, an stat der Sächsischen Morgen-Gabe, ihre Landübliche Verbesserung, (wie mans nennet) fordern. Es wird davon in gedachter Policey-Ordnung am Ende des Tituls: Von Erbschaften gehandelt, und ist es die Besserung des von der Frauen eingebrachten Braut-Schazes, welche einer jeden Wittwe gebühret, wenn keine Ehe-Pacten vorhanden. Es wird auch die, nach Landes-Brauch, gebührende Fräuliche Gerechtigkeit genannt, und hat zweifelsfrey ihren Ursprung aus der Sächsischen Morgen-Gabe.

Die Rechts-Gelehrte, welche sich dafür nicht gehüet, sondern alles nach dem Maß-Stab des Kayserlichen Rechts beurtheilen wollen, haben solche Verbesserung *lucrum dotis* genannt, und derselben aufbürden wollen, was sonst das verhaßte *Lucrum*, nach dem Kayserlichen Recht, tragen muß, womit sie viele Streitigkeiten erregt, o) da doch selbige vielmehr zur Vergeltung des Eh-Schazes gegeben wird, an welcher stat anderswo auch wohl der Frauen die Zinsen von ihrem Braut-Schatz gut gethan werden, wie *Coccejus* bezeuget, p) anerwogen des Mannes Güter verbessert worden, da er solches Geld empfangen.

Andere haben es *augmentum dotis* genannt, und die Verbesserung mit dem Eh-Schatz in gleiches Recht gesetzt. Worüber sich aber andere Creditoren billig beschweret. Es ist auch leicht zu begreifen, warum solches nicht gelten könne, weil es eine Art der Erbschaft ist, so nicht eher stat hat, als wenn alle Schulden bezahlet. Doch verhält es sich anders, wenn die Wittve ihre Verbesserung schon weg hat, und darauf ein *Concurfus Creditorum* erregt wird. Denn da heist es: Seelig ist der Besizer. Von welcherley Besizungs-Recht, wie es zu Parchim eingeführet worden, wir im vorhergehenden gehöret.

Es

Es bestehet aber solche Verbesserung darin, daß eine Wittwe, zu ihrem eingebrachten Eh-Schaz noch den Halbscheid empfähet, als: zu 1000 Rthlr. noch 500 Rthlr. aus des Mannes Gütern. Doch hat sie solche nicht eigenthümlich, sondern nur zu genieffen, so lange sie lebet, hernach fallen sie wieder dahin, wo sie hergekommen, wenn sie sich auch gleich nachher vermählte und mit dem andern Mann Kinder zeugte; als welche darin nicht ihre Erben seyn, sondern mit der Mutter Eh-Steuer begnügert seyn müssen, wie solches die Policey-Ordnung besaget.

5. Im Sachsen-Recht findet sich auch der *Muß-Theil*. *q*) Ein Ober-Länder wird meinen, dis Wort heisse so viel, als ein Theil, so einem werden muß. Aber so würde man es in Nieder-Sachsen nennen: *Moet-Dehl*. Es ist also sein Ursprung und Bedeutung weiter zu suchen. Allem Ansehen nach, kommt es her von *Musch*, sich abfinden, auseinander setzen. Man nannte also das Recht, welches der Frauen zukam, wenn sie sich mit ihres Mannes Erben auseinander setze.

Bei uns ist dis Wort, *Muß-Theil* ganz abgekommen, aber im Lüneburgischen ist es noch gebräuchlich, und gehöret dahin die Hälfte aller gekauften Speise, allerley Geträncks, allerley Kornes, gedroschen und ungedroschen, allerley Fettigkeiten, ausgenommen das Korn so noch im Felde, und die Gerste so noch nicht vermülzet; desgleichen Hopfen, Haber und Heu, als welches alles vom *Muß-Theil* ausbeschieden ward, indem dazu eigentlich gehörte, was zum Essen und Trincken angeschafft. *r*)

Im Schwerinschen war auch etwas von diesem Recht angenommen. Denn es war daselbst der Brauch, wenn einer bey Erbtheilung das Haus des Erblassers bekam, daß ihm sodann auch alles aufgeschnittene Speck, und ein Spieß voll geräucherten Fleisches verblieb, *s*) welches aus dem Sächsischen *Muß-Theil* entsprungen zu seyn scheint. Es hat solches *Zovisch* als eine Sache, die zu seiner Zeit noch gebräuchlich gewesen, angeführet, woraus man siehet: daß das Sächsische Land-Recht nirgends völliger, als in der Grafschaft Schwerin angenommen, womit es doch auch wieder gefallen, nach

nachdem die Mecklenburgische *Policey-Ordnung* eingeführet worden.

In *Lehn-Gütern* ist bey uns der *Wittwe Abfindungs-Theil* der *Halbscheid* von aller fahrenden *Haab* des verstorbenen Mannes, die *Baarschaft* allein ausgenommen, sonst aber alles *Vieh*, *Korn*, *Bettgewand*, und wie es sonst *Nahmen* hat, womit sie *ausgesteuert* und *abgewiesen* wird, wie es in *mehrgedachter Policey-Ordnung* heisset. Daß solche *Abweisung* auch vor *Zeiten* bey uns *Muß* geheissen, erkennet man daraus, weil *Muß* *maken*, noch *jeko* so viel ist, als: *allerley Verdrießlichkeit* machen; denn dergleichen fiel bey solcher *Theilung* vor, indem es die *Erben* des verstorbenen Mannes gar *selten* der *abzufindenden Wittwe* recht machen können. Dagegen sagt man auch, wenn man *Hofnung* hat, sich bald mit einander zu *vergleichen*: *Wie willn nich vöhl Müsse maken*.

6. Hieher gehöret das *Leib-Geding*, oder die *Leib-Zucht*, als welche ebenfalls aus dem *Sachsen-Recht* ihren *Ursprung* hat. t) Sie wird von den *Rechts-Gelehrten* *Dotalitium*, auch wohl *donatio propter nuptias*, genannt. Welcher letzte *Nahme* aus dem *Kayserlichen* und *Päpstlichen* Recht, u) die doch von *Leib-Geding*, in *eigentlichem* *Verstande*, nichts wissen. Denn so sind dieselben nur allein in *Lehn-Gütern* gebräuchlich, können auch nicht anders, als mit des *Lehn-Herrn* und der *nächsten Lehns-Vettern* *Bewilligung*, *bestellet* werden. In unsern alten *Urkunden* heisset es nicht *Leib-Geding*, sondern *Lebe-Geding*, und solte also auf *hoch-teutsch* nicht *Leib-Geding*, sondern *Lebens-Geding* gegeben werden, weil es *Zeit-Lebens* gereicht wird.

Es ist dieses *Leib-Geding* ganz was anders, als die *vorgedachte Verbesserung*, wiewohl unsere *Rechts-Gelehrten* beyde, *dotalitium*, genannt, und damit viele *Verwirrung* angerichtet haben, wie man an dem berühmten *Hof-Rath Tornow* bemercket; als welcher gemeinet, wenn die *Frau* zur *anderen Ehe* schritte, so *verliere* sie die *angeregte Verbesserung*, w) welches ohne *Grund*: wie ich aus *unterschiedlichen Exempeln* weiß. Und ist zu *verwundern*, daß ein so *grosser* *Rechts-Gelehrter* im *Lande*, der, als *Bürgermeister* zu *Güstrow*, öfters

öfters auf Land-Tägen kam, und als Deputirter zum Engern Ausschuß vielfältigen Umgang mit dem Adel hatte, nicht besser des Landes Brauch gewußt. Aber die gar zu groſſe Liebe zum Kayſerlichen Recht, welche viele Juristen von der Erkenntniß des deutschen Rechts abgehalten, hat ihn verleitet, daß er Leib-Geding von Verbesserung nicht unterschieden.

Es ist ein Leib-Geding die bestimmte Abnützung in dem Antheil eines Lehn-Guts, auf Lebens-Zeit. Ist selbiges beſtimmt, ſo kan die Wittwe, ſo es zu genießen hat, auf dem Lehn-Gut bleiben. Sonſt aber muß ſie weichen, wenn ſie ihre Verbesserung und die fahrende Haabe empfangen. Doch wird ſie auch des Leib-Gedings verluſtig, wenn ſie ſich anderweit vermählet.

Aus welchem allen man nun erkennen wird, was es mit dem Sachsen-Recht, in Erbschafts-Sachen für Beſchaffenheit habe, und daß daſſelbe lange nicht völlig bey uns angenommen. Wie man denn auch von andern, am allerwenigſten aber von dem Kayſerlichen Recht ſolches ſagen kan. Vielmehr muß man geſtehen, daß faſt, ſo mancherley Stadt, ſo mancherley Recht bey uns ſey, welches daher geſtoſſen, weil die erſten deutschen Einwohner nach der Wenden Zeit, aus mancherley Orten gekommen. Da denn viele die Weiſe, beſonders in Erbschafts-Sachen, beybehalten, deren ſie in ihrem Vaterlande vorher gewohnt waren, um deſwillen auch in unſer Policy-Ordnung nichts gewiſſes, ſondern nur dieſes geſetzt: daß es an jedem Ort damit ſolle gelassen werden, wie mans finde. Es hat gedachter Tornow dieſes nicht bemercket, als er in der Vorrede ſeines Lehn-Rechts geſchrieben, daß überhaupt bey Adlichen und Bauern des Landes, auch in den meiſten Städten, das Kayſer-Recht angenommen. Geſtalt denn auch dieſenigen das Ziel nicht treffen, welche meinen, daß in Mecklenburg die Frau durchgehends den Halbscheid der Güter vom Mann erbe, wie das Lübeckſche Recht erfordert. Denn zu Sternberg, Güſtrow und vielleicht anderswo mehr, erbet ſie, gleich wie auch der Mann von ihr, nur Kindes Theil. Ist ein Kind da; ſo iſt es der Halbscheid, es mag ein rechtes oder Stief-Kind ſeyn, ſind zwey da, ſo iſt es der dritte Theil; ſind drey da, ſo iſt es der vierte Theil, und ſo weiter. Ist keins da, ſo erbet der Mann das Braut-

Bett und Ehren-Kleid, so die Braut vor der Frau an gehabt, eine Tisch-Decke und Handquele. Die Frau aber behält auf solchem Fall die Hochzeits-Geschenke. So wird es in der Stadt und auf den benachbarten Dörfern gehalten, wiewohl auch dieses nicht allemahl gar genau beobachtet wird, wenn die Erbschaft von keiner Wichtigkeit ist.

Sonst ist bekannt, daß unsere Policey-Ordnung sehet, es soll bey allen Theilungen dahin gesehen werden, daß den Kindern allewege der Halbscheid aller Güter, wo nicht ein mehreres, bleibe, darin sie abermahls von dem Kayserlichen Recht abgeheth, als nach welchem wohl die Kinder, wenn ihrer nur zwey oder drey sind, mit dem dritten Theil verließ nehmen müssen. Doch billiget sie auch nicht das Lübsche Recht, nach welchem die Mutter den Halbscheid allemahl nimmt, und die Kinder sich in dem andern Theil vergnügen müssen, vielmehr verordnet sie, daß man dahin sehen sollte: wie den Kindern von der Verlassenschaft das Meiste, wenigstens die Hälfte werde, welches auch nach der natürlichen Billigkeit, da man für dem Schwächsten am meisten sorget, ganz recht ist, wiewohl die Lübeckische Weise für eine Handels-Stadt nützlicher ist, als deren Vortheil darauf beruhet, daß die Gelder, so einer gesamlet hat, nicht gar zu sehr getrennet werden, als auf welchem Fall hernach niemand geschickt ist, die Handlung fort zu setzen. Da nun die Wohlfahrt des gemeinen Wesens der Grund aller von Menschen geordneten Rechte, so ist in Lübeck und andern Handels-Städten ganz recht, was in kleinen Land-Städten unrecht seyn würde. Denn hier würde eines Bürgers Kind, wenn die Mutter allemahl den Halbscheid voraus nehme, zuweilen kaum so viel behalten, daß es ein Handwerk lernen und dadurch sein Brodt ehrlich haben könne. Worin sonsten das Mecklenburgische Recht von dem Kayserlichen abgehe, solches hat der Doctor und Hof-Ge-richts-Advocat Joachim Christian Warnemünde zu Güstrow, gezeigt. x)

b) vid. *Clammerus* redivivus Tit. XXVI. & XXVII. p. 256. sqq. edit. 1708. Land-Recht L. I. art. 27. L. III. art. 15. c) vid. *Heder*. Chron. Sverin. p. 79. edit. recent. d) *Clammerus* l. c. p. 257. e) Land-Recht L. I. art. 24. *Clamm.* p. 259. f) Land-Recht

Recht L. I. art. 20. g) *Clammer*. tit. XXVIII. p. 264. h) L. 4. C. de Procur. & Nov. 134. cap. 9. i) L. I. art. 44 & 46. L. II. art. 63. k) *Mevius* ad Jus Lubec. L. I. tit. 7. art. 4. l) vid. *Christ. Matth. Schaumkell* Dissertatio de *Famina Meklenburgica* p. 4. Rostoch. 1738. m) *Hövisch* in *Hederichs Schwer. Chron.* p. 79. *Schaumk.* l. c. p. 15. n) *de Lautzow* in Dissertat. de *Virgine Nobili Meklenb.* Cap. III. *de Bernstorff* Dissertat. de *Singularibus feudorum Meklenburg. juribus* Heimstad. 1713. *Mantzelii* Dissertat. de *Virgine Nobili Usuraria* Rostoch. 1736. o) *Ernst Corbmann* Vol. II. Responso 92. n. 33. & 34. *Schaumk.* l. c. p. 30. p) *Henr. Coccejus* in *Juris Publici prudentia* Cap. XXVIII. §. 3. p. 463. cf. *Mecklenb. Policey-Ordnung*, Tit. von Erbsch.-aft, pag. 255. edit. Neu-Brandenb. 1724. sub tit. *Jura Meklenburgica*. q) *Land-Recht* L. I. art. 22. r) *Clammer*. rediv. Tit. XXIX. s) *Hövisch* apud *Heder.* l. c. p. 81. t) *Land-Recht* L. I. art. 22. u) authent. dos data C. de donat. ante nuptias. c. nuper X. de donat. inter vir. & uxor. w) de *Feudis Meklenb.* P. I. p. 497. x) in *Differentiarum Juris Civilis & Mecklenburgici Specimine.* prod. *Gustrov.* 1750.

Das XXVII. Cap.

Die Geistlichen befinden sich wohl.

§. 1. Zu Doberan.

2. Schwerin, Raseburg, Zarrentin, Wismar.

3. Rhene. Vom Patronat zu Wittenborg.

Da man zu dieser Zeit, mit Einrichtung des Landes und Gottesdienstes durchgehends beschäftigt war: so schenkte der Fürst *Niclot von Werle*, mit Bewilligung seiner beyden Söhne *Ao. 1249.* dem Kloster Doberan die Freyheit des Dorfs *Szechlin*. Es geschah solches zu *Röbele* den 1sten Nov. als wo selbst sich dieser Fürst am meisten aufhielte; ohne Zweifel um seinem Schwieger-Sohn, dem *Marck-Graven Johann II.* mit dessen Vater *Johann*

Ao.
1249.

Johann I. er in gewisser Verknüpfung stand, desto näher zu seyn. Er nennet sich in der darüber ausgestellten Urkunde, *Dominus de Gützstrowe*.

Unter den Zeugen setzet er sich selbst mit, und seine beyden Söhne, Hinrich und Johann, welche er *Domicellos* nennet. xx) Ich finde dieses Wort hier zuerst von unsern Fürstlichen Kindern, und ist es nachher in deutschen Urkunden durch *Juncker* gegeben worden. Es war aber solches nicht allein bey uns, sondern auch anderswo gebräuchlich. Gestalt denn Thomas Springsfeld, *Diplomata* anführet, y) die also anheben:

We Juncker Frederick, Berend, Hennick und Otto, Bröder van der Gnade Godes, Hertogen tho Brunswick und tho Lüneborg === Ao. 1364.

We Juncker Bernd und Ehr Hinrick, van der Gnaden Godes, Hertogen tho Brunswick und tho Lüneborg. === Ao. 1400.

Es ist das Wort *Juncker* nachher auf die Adelige gekommen, denen es aber nun auch zu gering geworden, wiewohl sie ihre Söhne noch also nennen lassen. Das Wort *Ehr* ist bis diese Stunde den Predigern, wiewohl nur nach dem *Cantzeley Stylo*, geblieben. Es ist also dem Wort *Juncker* nicht besser als dem vormahligen Wort *Mayer* (Major) ergangen, welches anfänglich die Fürsten beliebten, darauf kam es unter den Adel; jezo nennen sich auch die Bauren in Holstein, wenn sie Eigenthümer seyn, *Mayers*. Doch ist das Wort *Cammer-Juncker* noch in vormahligen Würden unter dem Adel. Was ist aber hievon zu sagen? dem Adel legt man es für einen Hochmuth aus, daß er dem Fürsten nicht seine *Titul* lassen wil; aber andere so unter dem Adel stehen, wollen auch dem Adel den Seinigen nicht lassen. Endlich geben alle damit zu erkennen daß sie eine Seele haben, die unendliche Dinge begehret, indem niemand mit seinem Stande zufrieden. Die Begierde ist gut, wenn sie nur auf die Kindtschaft Gottes und auf das ewige Erbe gewandt würde, da wir mit Preis und Ehren sollen gekrönet werden. Aber nun sie durch den Sünden-Fall verdorben ist, gerathen wir auf Dinge, da nichts hinter ist, ergößen uns an einem leeren Worte, und greiffen nach den Schatten

Schatten einer bald zu vereitelnden Ehre. Endlich klebt so wohl des einen als des andern Asche an den Schuen dessen, der über ihn hinläuft.

Daß man zu dieser Zeit auch auf Schulen, als Pflanz-Städte der Kirchen, gedacht, erhellet daraus, daß der Fürst Pribislaw III. seinem Capellan, Johann, den er in seiner Schloß-Capelle zu Parchim hatte, gleichfals erlaubet, Schulen, sowohl auf der Alt-als Neu-Stadt daselbst, anzulegen, wie Chemnitz in seinem grossen Chronico berichtet und Schröder daraus angeführet. Woraus zugleich erhellet, daß dieser Pribislaw kein Heyde, sondern ein Christ gewesen, wie bey Ao. 1234. gesagt.

2. Damahls starb der Bischof Wilhelm zu Schwerin, und ward sein Nachfolger der bisherige Probst Rudolph. Klüver, da er von Büzow handelt, verwechselt ihn mit Rudolph III. welcher ein geborner Herzog von Mecklenburg war.

Er hatte sich bereits vor seiner Wahl ums Stift verdient gemacht; indem er die Cantorey daselbst angeleget, wozu er den Zehenden von zehn Hufen Landes im Dorf Kossbade verordnete. z)

Es war aber damahls Cantor und Primicerius einerley. Sein Ampt bestand darin, daß er anordnete, was andere singen sollten, und hatte er die Präcentores, Succentores und Concentores unter sich, davon der erste die Psalmen Davids (denn von andern Gesängen wuste man nicht) in der Kirche anhub, der andere die Antiphonam (deren noch öfters in unserer Kirchen-Ordnung gedacht wird) anfang, der dritte, den ganzen Psalm mit den übrigen Chorlisten zu Ende sang. Eine solche Cantorey verordnete dieser Bischof.

Pfeffinger wil, daß er aus dem Geschlecht der Bülowen hergestammet. a) Es ist aber aus seiner Stiftung abzunehmen, daß er das Gut Kossbade besessen; daher wohl zu vermuthen, daß er des Geschlechts gewesen, so sich noch jezo von Kossbade nennet. Denn damahls führte der Adel noch den Nahmen von seinen Gütern. Es liegt geregtes Gut eine Meile von Parchim, an dem Land-Wege nach Sternberg, in dem Gebiet, welches damahls der Fürst Pribislaw III. besaß, der denn eben deswegen diesem Bischofe nicht günstig war, in dem

dem es ihm zu viel dauchte, seinen Untersassen zu einem Bischof erhöhet zu sehen, welchen er, nach damahligem Brauch, seinen Herrn nennen sollte. Latomus sagt: Es habe der Bischof zu hart auf die Zehenden, aus dieses Fürsten Lande, gedrungen, und daher wären sie mit einander zerfallen. Aber andere wissen hievon nicht, der Bischof war auch nicht von denen, welche um einer versäumten kleinen Hebung willen, sich einen grossen Feind machen; sondern war überall von rechtschaffenem Wesen, und kluger Aufführung, der sich sehr wohl in der Zeit zu schicken wuste, wie ihn Kranzius rühmet. Er hatte daher grosse Gunst bey den andern Landes-Fürsten, wie auch bey dem Grafen von Schwerin, desgleichen bey den benachbarten Bischöfen und Aebten, wodurch er Gelegenheit gewann, das Stift an Dörfern, Seen und Zehenden zu verbessern, wie ihm Hederich dessen Zeugnis giebet.

Ao.
1250.

Zu Raccburg kam damahls gleichfals ein neuer Bischof, Namens Friderich, welcher Ao. 1250. gewählt ward. b) Er bestätigte noch in selbigem Jahr das Kloster Jarrentin, c) wobey Schröder fragt: wie solches zugegangen, da doch dieses Kloster im Schwerinschen gelegen? d) Aber, ob zwar Jarrentin in der Grafschaft Schwerin lag, so gehörte es doch zum Raccburgischen Sprengel, vermöge der Grenzen, welche der Herzog Hinrich Leo Ao. 1167. gesetzt. Mehr Bedencken hat es, woher es gekommen, daß der Schwerinsche Bischof Rudolph die Schenckung des Fürsten Wysseslav, aus Rügen, an das Kloster zu Rhene, bekräftiget? e) Denn dis Kloster gehörte unstreitig zum Raccburgischen Sprengel. Doch wird es wohl die Ursach haben; weil das Geschencke in dem Sprengel des Schwerinschen lag, und dem Bischofe zu Schwerin hiez mit die Zehenden daraus entgingen.

Damahls ward die Kirche zum S. Geist in Wismar gegründet. Denn diese Stadt stieg ungemein geschwind in ihrem Vermögen, wovon sie einen Theil zu Gottes Ehren anwandte; in der Hoffnung, daß dabey kein Schade seyn werde, weil sich Gott in Wohlthaten nicht überwinden lasse. Der Fürst Johannes war eben derselben Meinung, und schenckte daher ein Vieles zu diesem Bau, wie Latomus bezeuget, der die Wismarischen Urkunden fleißig nachgesehen.

sehen. f) Steyer hat solches ins Jahr 1252. gesetzt, wie er es im Latomo gefunden, aber wir haben schon droben gesagt, wie Latomus rechne. Schröder führet aus einer Handschrift an, daß in diesem Jahr das Kloster zu Röbel für Benedictiner gestiftet, aber droben ist erwiesen: daß es für Dominicaner gewesen, wie auch ihre schwarze Rappen angezeigt, deren er dabey gedencket.

3. Der Bischof Friderich zu Ræceburg bestätigte darauf Ao. 1251. den 19. Maji dem Kloster Zarrentin alle seine Güter und Freyheiten. Wie mildgebig vorgerühmter Fürst Johannes müsse gewesen seyn, und wie die Clöster sich solches zu Nuß gemacht, siehet man auch daraus, weil er damahls das Dorf Schindelstedt dem Kloster Rhene geschencket; welches schon die vierte reiche Gabe war, so dis Kloster erhielt. Damahls kamen die Franciscaner zu Wismar an, welche man graue Mönche, von ihrer Kleidung nannte. g) Ao. 1252. den 15. Jul. gab der Grav Guncelin III. dem Kloster Zarrentin das Patronat über die Kirche zu Wittenborg. Krangius saget zwar: daß die Herzoge von Mecklenburg, nachdem ihnen die Grafschaft Schwerin geworden, dis Patronat wieder eingezogen, h) welches Schröder wiederholet. i) Aber Chemnitz berichtet, daß sie es ihnen Ao. 1382. aufs neue geschencket. Doch wäre es eben kein Kirchen-Raub gewesen, wenn man die Nonnen angewiesen, ihre Mädgens wohl zu unterweisen, sich aber um Berufung und Schutz der Prediger unbekümmert zu lassen, als welches die Herzoge besser, denn sie, zu handhaben wusten. Der Fürst Zinrich Burevin III. zu Rostock, schenckte damahls den Mönchen zu Doberan, acht Hufen, so bey Zarnetzstrohm gelegen. Schröder, wenn er die Urkunde davon in seinem Papißischen Mecklenburg angeführet, hat dem gedachten Fürsten Zinrich den Titul beygelegt: Magnopolensis: Stargardia & Rostock Dominus; aber diesen hat allererst unser Fürst Zinrich Leo geführet.

Ao.
1251.Ao.
1252.

xx) vid. gründl. Vorstell. der rechtmäß. Befugn. p. 22. y) in Aët. Homagial. Civitat. Brunswic. C. III. de Apanagio. z) Heder. apud Gerdes p. 416. a) Braunschweig. Lüneburg. Historie P. II. pag. 191. b) Krantz. Metropol. L. VIII. C. 18. c) Slopkens Histor. Nachr. p. 47. d) Wismar, Erstl. p. 225. e) Pfefinger

finger l. c. p. 192. f) in Chron. MSC. ad h. a. g) Schröder
l. c. p. 240. it. Papist. Mecklenb. p. 648. ad h. a. h) l. c. i)
l. c. p. 225.

Das XXVIII. Cap.

Rostock kommt mehr empor.

- §. 1. Kauft die Rostocker Heyde.
2. Fürst Hinrich Borvin III. gibt ihr noch mehrere Privilegia.
3. Der Bürger Mildgebigkeit zu Kirchen und Armenhäusern.

Wies dieses unter den Geistlichen vorging: so kaufte die Stadt Rostock von ihren Fürsten, Hinrich, den 1sten April die Rostocker Heyde, und zeigte damit, wie bald ihr Vermögen sich gebessert.

Es ist von diesem Kauf der Brief noch vorhanden, worin sich der Fürst *Borvinus* Dei gratia Dominus de Rostok schreibt. Da nun dessen Vater und Groß-Vater, die gleichfals Hinrich hießen, ebenfals den Nahmen *Borvin*, geführet: so ist glaublich, daß *Borvin*, oder *Buruwe*, das auf Wendisch geheissen, was Hinrich auf Deutsch; wovon wir schon gehöret, daß es so viel, als gnädiger Richter. Etliche unsrer Genealogisten haben nur zwey *Borvins* angeführt, k) und damit viele Unrichtigkeit gemacht. Denn es hat dieses Fürsten Vater (der den Dom zu Güstrow gestiftet) gleichfals *Borvin* geheissen, und sein Groß-Vater, dessen er hier im beykommenden Diplomate gedencket, ebenfals also: Im Klüver finde ich auch *Borvin* IV. indem es daselbst von *Goldberg* heist; daß es das Lübeckische Recht Ao. 1248. „ex privilegio Henrici Burewini IV. bekommen.“ Aber wir haben solches an seinem Ort ganz anders gehöret.

In besagtem Kauf-Briefe bezeuget der Fürst nochmahlen, daß sein Groß-Vater *Borvin* I. Rostock erbauet, und wiederholet dabey die Urkunde von 1218., bestätigt den Bürgern die Gerechtigkeit, das oben erklärte Lübeckische Recht völlig zu behalten, und verkauft ih-

nen

nen darauf vorgedachten Wald samt dem Grunde desselben. Die Rostocker gaben dafür 450. Marck Pfennige (denariorum) welche, so sie nach Lübeckischen Marcken gerechnet werden, 1200 Rthlr. Spec. betragen.

Es wurden darauf die Grenzen dieser Heyde beschrieben, als welche so groß, daß darin etliche Dörfer liegen. Sie solte von Hinrichsdorf 20. Hufen, ferner von Münchhagen (indagine monachorum) 20. Hufen, und weiter von Valkenhagen (Völkershagen) eilf Hufen fassen, darauf solte sie gerade den Weg nach Ribniz gehen, bis an den Jarnez-Strohm, und so weiter den Graf-Weg, bis ans Meer. Von da solte das Ufer des Meers ihre Grenze bis an Warnemünde machen. Diese also begränzte Ländereyen solten sie haben mit Weyden und Wiesen, Hölzungen, Land und Wasser. Doch behielt sich der Fürst die Pasnage oder das Mast-Recht vor, um Schweine in die Eichel- und Buch-Mast zu treiben. So wurden auch acht Hufen ausbeschrieben, welche an den Jarnez-Strohm lagen, und den Mönchen zu Doberan zum Deputat von diesem Fürsten gegeben worden.

Was die Gerichtsbarkeit in dieser Heyde, oder vielmehr in den darin liegenden Dörfern betraf, so behielt der Fürst davon zwey Drittel, und einen Drittel überließ er der Stadt, wobey es bis Ao. 1358. geblieben.

2. Hierauf begab sich der Fürst nochmahlen des Strand-Rechts, welches sein Groß-Vater bereits aufgehoben hatte, wiewohl es damit noch nicht ausgerottet war. Denn es hielt gar hart, die Wenden, welche dieser unmenselichen Weise (da man die Gestrandete noch dazu plünderte, und wohl gar todt schlug) von jeher gewohnt waren, von solcher Wütereuy abzubringen; daher der Fürst Hinrich Leo abermahls Ao. 1327. versicherte, daß es niemahls gänglich solte aufgehoben seyn, und desfalls gemessene Befehle an seine Unterthanen ergehen ließ. Ferner so erklärte der Fürst Hinrich Borvin III. den Hufen bey Rostock für allgemein, solchergestalt, daß einjeder seine Wahren daselbst ab- und zufahren mögte, nur daß er den gewöhnlichen Zoll erlegte.

Er gab den Rostockern auch die freie Fischerey von der Brücke vorm Peters-Thor an, die Warnow hinab, bis ins wilde Meer, welches ein Strich von zwey Meilen.

Endlich erweiterte er ihnen das oben beschriebene Stadt-Recht, als welches sie nun in allen ihren Grenzen haben solten.

Solche Grenzen nannte man *Marcket-Schede*, d. i. Gebiets- oder Herrschafts-Scheide. Denn *Mar*, wie aus dem ersten Buch bekannt, hieß vormahls ein gebietender Herr; daher *Marcket* eine Herrschaft.

Unter den Zeugen stehet *Johann von Snakenburg* vorne an, welches Geschlecht damahls sehr beliebt alhier war, und ohne zweifel von dem Schloß *Snakenburg*, an der Elbe, in der Grafschaft *Danneberg*, diesen Nahmen angenommen, welcher bey uns so viel, als *Schlangenburg* heist. Hierauf folgten des Fürsten Hof-Bediante, als der *Trugs-Es*, *Godfried* und der *Voigt Johannes*. Endlich auch die *Rahts-Herren* der Stadt *Rostock*, welche *Consules* genannt werden. Jetzt übersetzt man solches Wort durch *Burger-Meister*. Aber damahls waren *Burger-Meister* (*magistri civium*) weniger als *Rahts-Herren*, und was nachhero *Burgermeister* geheissen, hieß anfänglich *Advocatus*, und nach der Zeit *Pro-Consul*, welches nicht nach Römischen Brauch verstanden ward; denn um derselben Schriften bekümmerte man sich nicht viel, sondern lernte das wenige *Latein* aus der lateinischen Bibel, *Vulgata* genannt; daher *Pro-Consul* bey ihnen so viel hieß, als der unter den *Rahts-Herren* den *Vorsitz* hat, wie die unten folgende Urkunden bezeugen werden.

Im übrigen wird hiebey auch der *Indiction* gedacht, weil der Fürst unter dem Römischen Kayser stand. Den Kauf hat hernach *Hinrich Leo* bestätigt; das *Diploma* hierüber hat *Westphal* mit vielen gelehrten Anmerkungen erläutert, m) darin ihm aber sein *Lands-Mann* von *Schwerin*, *Schaumkell*, was die Meinung vom *Lübeckischen Recht* betrifft, vernünftig widersprochen, und damit gezeigt, daß ein Nachfolger immer mehr Einsicht habe als ein Vorgänger. n)

3. Es fingen hiemit die beyden See-Städte *Rostock* und und

und Wismar allgemählich an, das Haupt empor zu heben; indem ihre Fürsten geneigt waren, ihnen mit Landes-väterlicher Hulde möglichst aufzuhelfen, wofür ihnen die Nachkommen öfters die Stirn geboten, und damit fast ihre Fürsten gelehret, daß es nicht rathsam sey, auf groffe Städte zu halten. Doch waren die damalige Einwohner noch nicht willens aus ihren Schrancken zu treten; sondern gaben vielmehr ihr Tugend-liebendes Gemüht dadurch zu erkennen, daß sie ihre Mildthätigkeit gegen die, so dem Gottesdienst oblagen, als auch gegen Arme und Hilfsbedürftige, reichlich spüren lieffen, wodurch sie sich des Göttlichen Segens, bey ihrem unermüdeten Fleiß in der Handlung, versicherten. Welchergestalt Wismar die H. Geist-Kirche angefangen zu bauen, haben wir kurz vorher gehört. Sie legten dabey nun auch ein Armen-Haus an, wovon Latomus sagt, wie es zu dem Ende gestiftet worden, daß darin die Werke der Barmherzigkeit, durch der Gläubigen Almosen, mögten geübet, die Schwachen erquicket, die im Geist Verirrte und von verkehrtem Gewissen Geängstete, getröstet, die Armen, Elenden und Fremden zur Herberge aufgenommen und entgästet, und andere dergleichen christliche Dienste geleistet werden. Zu welcher Nothdurft viele Donationes von gläubigen Bürgern in der Stadt = = = bey dieser Kirche fundiret und vermacht, wobey er sich auf seine in Händen habende Wismarische Urkunden beruft.

Es wolten die Rostocker hierunter den Wismarischen nicht nachgeben, sondern thaten es ihnen auch wohl in vielen Stücken zuvor; wie solches nicht allein noch jeko der Augenschein giebet; indem daselbst noch eine H. Geist-Kirche mit einem Armen-Hause vorhanden, sondern es werden auch die folgenden Zeiten davon ein mehreres zeigen. Hier bemerken wir nur, daß die Land-Städte darin den See-Städten rühmlich gefolget, indem man zu Güstrow, zu Sternberg und vielleicht auch anderswo dergleichen Kirchen mit Hospitälern angelegt, wovon noch jeko Gebrechliche, verarmte Bürger oder abgelebte Leute unterhalten werden. Wir haben aber auch nun einmahl genug gesehen, wie bey dem Ruhestande des Landes, Städte, Kirchen, Klöster und Armen-Häuser eingerichtet worden. Nun wird sich der Schau-Platz wieder ändern, und werden wir auch von inwendigen

Unruhen etwas anzuführen haben. Denn es läuft zwischen gutem Samen auch immer Unkraut auf.

- k) *Marschalk, Mylius.* cf. *Hübner* in *Tabb. Geneal.* No. 193.
 l) *P. II.* p. 773. m) in *Specim. Monument. Meklenb.* p. 17. sqq.
 n) *Differtat. de Foemina Meklenb.* §. 2.

Des Fürsten Hinrich Borvin III. Diploma von 1252.

darinnen er den Rostockern die Rostocker Zeyde verkauft, &c.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. *Borvinus* Dei gratia Dominus de Rotzstock, omnibus Christi fidelibus præsens Scriptum cernentibus in perpetuum. Gesta hominum plerumque ambiguitatis scrupulus aboleret, si non perenni literarum testimonio fulcirentur. Noverint igitur tam præsentibus quam futuri, Avum nostrum beatæ memoriæ, videlicet Dominum Borvinum Civitatem Rotzstock, filiorum suorum consilio mediante, primitus condidisse, quam in hunc modum firmitate sui privilegii stabilivit:

„Hic Diploma Borvini l. de Anno 1218. inseritur totum, quod supra exhibuimus.“

Nos itaque consimili affectu, imo perampliori, prælibatæ civitatis nostræ inhabitatorumque commodo & utilitate paterna sollicitudine providere curantes, omnem justitiam & integram Juris conservantiam *Lubecensis*, quam in nostris progenitoribus hæcenus tenuerunt, ipsis libenti animo irrefragabiliter indulgemus. Cæterum universitas Civitatis nostræ Rotzstock *Sylvam quandam cum fundo pro CCCCL. marcis denariorum* a nobis rationabiliter comparavit, cujus termini taliter extenduntur. De *Villa Henrici*, habente viginti mansos, usque ad *indaginem Monachorum*, quæ viginti mansos, & non amplius, in suis terminis obtinebit. Dehinc usque ad *indaginem Valquini* undecim mansos per omnia continentem; postea vero directe per viam, quæ ducit *Ribbenitz*, usque ad locum, ubi quondam *Wilhelmus Vulebresme* fuerat interfectus, deinde *Zarnetzstrohm* per iter gramineum ex adverso quousque tandem

dem ad maris littora veniatur; sicque maritimum littus usque ad orientalem ripam, sive ad aquam fluminis Warnemunde, cum omni utilitate, videlicet pascuis, pratis, lignis, terris, aquis, aquarumve decursibus, intra dictos terminos, constitutis, exceptis porcis nostris tantummodo inibi depascendis, & octo mansis apud Zarnetzstroh, allodio Monachorum de Dobbran per nostram gratiam deputatis. Præterea, si quid litigii sive rixæ in iisdem finibus exortum fuerit, nobis duas partes de pœna iudicii reservando, ipsis partem tertiam indulgemus. Si vero in portu ipsorum casu inopinato quocunque modo navis aliqua collidatur, nobis in ea, vel in rebus obtinentibus, nihil juris penitus usurpamus. Damus etiam cuilibet venienti & recedenti plenariam facultatem adducendi & deducendi quaslibet negotiationes & res generis universi, dummodo adstricti juri thelonario erogant, quod tenentur. Ad hæc omnia a ponte aquatico proximo ecclesiæ St. Petri & sic per alveum fluminis Warnemunde, nec non extra portum in marinis fluctibus, eos tanto donamus beneficio piscaturæ, quantum præ intemperie aeris audeant attentare. Volumus insuper ut in omnibus terminis suis, qui vulgareter *Marcktschede* vocantur, jure gaudeant civitatis. Ut autem hæc donatio nostra in vigore debitæ permaneat firmitatis, & a nobis sive nostris hæredibus in posterum non cassetur, præsentem paginam inde confectam, idoneorum subscriptione testium & sigilli nostri munimine roboramus. Testes hi aderant: Johannes de Snakenburg, Gottfridus dapifer, Johannes Advocatus; Gottanus, Johannes de Bune, Georgius Jork, Florinus, Wolderus, Gerhardus filius dapiferi, Bartramus, Rotgerus, Henricus de Warburg, Dargelavus, Johannes de Svetia, Segerus, Jeretzlaus: Consules civitatis Reinbertus, Gerardus Lere, Helbordus de Apeldorbeck, Ludolphus de Luneburg, Henricus de Wittenburg, Johannes Tibbeke, Johannes Eyleke, Ludolphus de Warnemunde, Simerus, Ernestus, Johannes de Brunswik, Conradus de Rhuden, Arnoldus Rems, Rodgerus, Arnoldus de Colonia, Eylardus Faber, Johannes Monachus, Henricus de Horsenhufen, Johannes de Hosterode, Theodorus, Theodoricus Rufus, Bernhardus Niger, & alii quam plures clerici & laici, qui his personaliter assiterunt. Datum per manus Magistri Conradi XIII.

Calend.

Calend. Aprilis. Anno Dominicæ incarnationis M. CC. LII. indiçione X. *

* ex *Ern. Joach. Westphalii* Specim. Monument. Meklenb. Num. II. p. 11. sqq.

Das XXIX. Cap.

Fürst Pribislaw III. verfällt mit dem Bischofe zu Schwerin.

- S. 1. Der Bischof wird gefangen.
2. Fürst Johannes ist in Preussen.
3. Fürst Pribislaw wird gefangen.
4. Kommt darüber um sein Land. Sein Geschlecht geht aus.

Sie haben vorher gehöret, daß der Bischof Diederich zu Schwerin vom Kayser unter andern das Recht erhalten, die Städte des Stifts zu besetzen. Denn da er kein Reichs-Fürst war; so mußte er dergleichen Recht allererst vom Kayser erbitten, dergleichen doch unsre Fürsten, Kraft ihrer Landes-herlichen Hoheit, hatten; vermöge derselben einem jeden Landes-Herrn obliegt, sein Land zu schützen, und also auch die dazu hinreichliche Mittel zu gebrauchen.

Die Bischöfe aber waren bisher unter der Landes-Fürsten Schutz gestanden. Solches Recht wolte nun sein Nachfolger Rudolph I. geltend machen, und fing deswegen an, das Schloß oder den hohen Thurm zu Bügow (welcher noch stehet) zur Beschützung der Stadt und des Bischöflichen Hauses, aufzuführen.

Der Fürst Pribislaw sahe solches Unternehmen von seinem bisherigen Untersassen für gar zu hochmüthig an, ließ also des Nachts wieder abbrechen was der Bischof des Tages gebauet; aber dieser fuhr dennoch mit dem Bau fort, welches dem Fürsten so viel heftiger verdros. Da geschah es nun, als der Bischof, von Schwerin nach
Bügow

Bügow reisete, und des Fürsten Land berühren mußte, daß dieser ihn überfiel, und gefangen nahm. Er trieb auch nicht wenig Gespött mit ihm, indem er ihn, als einen Ritter, der Schlösser bauen wolte, auf ein Pferd setzte, und weitläufig im Lande herum führte, wolte ihn auch nicht eher los lassen, als bis er sich mit vielem Gelde rittermäßig gelöstet. o)

Die Geschicht-Schreiber sind sich nicht einig, wenn dieser Handel angegangen. Wir folgen hier aber Chemnitzern, welches auch Steyer gethan; anerkennen die damaligen Umstände der Zeit hiemit eintreffen. Denn, wenn sein ältester Bruder Johannes wäre im Lande gewesen, als welcher die Ehre Gottes in seinen Dienern zu befördern sich ernstlich angelegen seyn ließ: so würde Pribislav schwerlich solch Unternehmen gewagt haben, oder es würde doch auch nicht so weit damit gekommen seyn; nun aber war derselbe, zum Unglück des Bischofs und des Fürsten, aufferhalb Landes. Die Gelegenheit dazu war diese:

2. Die Creutz-Ritter in Preussen, deren erste Ankunft unser Latomus ausführlich beschrieben, p) waren damals im Werck begriffen, die benachbarten Heyden, als ihre Befehrer, unterm Fuß zu bringen, da es denn von beyden Seiten öfters derbe Stöße gab; denn es hat noch niemahlen ein Volk sich seine Freyheit ungerochen nehmen lassen. Zudem so konten die Hinterpommersche Herzoge, diese Ritter, als ihnen gefährliche Nachbarn, ebenfals nicht wohl vertragen. Es zogen aber denselben, von allen Orten, viele Herren und Fürsten zu Hülfe, in Meinung, dadurch recht was bey Gott zu verdienen, weil es ein heiliger Krieg wäre.

Da nun unser Fürst Johannes niemanden an Gottesfurcht und Eifer in Besserung des Christenthums etwas nachgab; so ging er ebenfals mit dahin. Denn es kam die Nachricht: es habe der Pommersche Herzog, Sventepole, die Preussen zum Abfall beredet; darauf hätten diese die Ritter, mit bey sich habenden Deutschen, fast alle auf einem Tag erschlagen. Es machte sich also damals der König von Böhmen, Ottaker, und der Markgraw zu Brandenburg, Otto, auf; um den Rittern beyzustehen, und ihnen wieder aufzuhelfen.

fen. q) Zu diesen verfügte sich unser Fürst, nebst seinem ältesten Prinzen Hinrich, der hernachmals Hierosolymitanus genannt worden, worauf die Sachen in Preussen bald eine andere Gestalt gewonnen, und die Ritter daselbst in Ruhe gesetzt wurden, da sie denn, zum Andencken des Königes, die Stadt Königsberg, und zum Andencken des Marckgraven von Brandenburg die Stadt Brandenburg in Preussen stifteten. r)

Indessen hielt der Fürst Pribislaw den Bischof zu Richenberg immerhin gefangen, verbot auch in seinem Lande den Zehenden nach Schwerin zu entrichten. Es ergingen zwar deswegen Befehle an ihn, vom Pabst und Kayser; aber er kehrte sich nicht daran.

Der Päpstliche Nuntius, Petrus Cardinalis, welcher damals in Mecklenburg war, ließ auch an seiner Bemühung nichts ermangeln, aber es war alles vergebens. Der Graf Guncelin III. welcher wohl die meiste Ursach gehabt hätte, sich des Bischofs anzunehmen, war ebenfalls nicht zugegen, als welcher Ao. 1253. bey dem neuen Könige Christopher zu Dänemarck, in Bestallung gegangen war. Denn die Herren von diesem Geschlecht hatten einen sonderlichen heldenmühtigen Geist, und konten ohne Krieges-Wesen nicht vergnügt seyn, deswegen er, für eine jährliche Besoldung von hundert Marck Pfennige, in Diensten ging, und zu desselben Geldes Versicherung, einige Güter und Häuser, als Zaralstadt und Warburg in Dänemarck, annahm. s)

3. Endlich kam der Fürst Johannes wieder zu Hause, und zwar in Begleitung des Samländischen Bischofs Therward, welcher deswegen, als Zeuge, in einer Urkunde, mit angeführet wird. Da der Fürst 2. Hufen zu Metensdorf dem Armen-Hause zum H. Geist in Wismar schenckte, darauf er auch Ao. 1254. das Closter zu Rheina, welches endlich einmahl fertig geworden war, auf Befoderung des gedachten Päpstlichen Nuntii einweyhen ließ. t) Gedachte Schenkung an die H. Geist Kirche zu Wismar, (welcher er schon vor vier Jahren sein Haus vor dem Mecklenburgischen Thor, aufferhalb der Stadt, gegeben hatte) geschah den 18. Jun. 1253. wovon Schröder das Diploma drucken lassen, u) daraus zugleich erhellet, daß es

Ao.
1253.

Ao.
1254.

ein Irthum, wenn Schedius gemeinet, daß dieser Fürst allererst Ao. 1255. zu Hause gekommen. w) Ohne Zweifel hat nun damahls Johannes, nach seiner liebreichen Gemüths-Neigung, alles beygetragen, was zur Befreiung des Bischofs dienlich erachtet worden; aber Pribislaw war von einem störrigen Gemüth, wo er sich auf gesetzt hatte, dabey blieb er. Es ergingen geschärftete Befehle vom Pabst, der ihn mit den Bann, und vom Kayser, der ihn, als einen Reichs-Fürsten, mit der Acht bedrohet, wie Chemnitz aus dem Archiv bezeuget. x) Da denn endlich die Sache Ao. 1255. verglichen ward, und der Fürst eyndlich zusagte, dem Bischofe seine Lehenden unverweigerlich zu reichen. y) Als er aber dennoch sein Versprechen nicht hielte: so befahl der Bischof seinem Stiffts-Hauptmann, **Widkind von Walsleben**, die Gelegenheit abzusehen, und den Fürsten gefangen zu nehmen. Dieser that auch solches Ao. 1256. da Pribislaw sich nichts weniger, denn dieses, versah. Er ward darauf nach Büzow gebracht, in Ketten und Banden gelegt, und aufs genaueste verwahret. Seine Brüder schickten ihre Vorschriften an den Bischof, aber es half nicht. Endlich vermittelten die Fürsten Johannes und **Niclot**, sammt dem **Graven Guncelin**, die Sache den 28. November: daß er, gegen einer grossen Summe Geldes, wieder loß kam, wofür das Land **Sternberg**, dessen Amt gegen zwey tausend Reichsthaler trägt, dem Bischofe versetzt ward.

4. Dis alles aber machte ihn zuletzt so verdrossen, daß er sich entschloß sein Land gar zu verlassen, vergönnete also seinem Bruder **Johann zu Wismar**, das versetzte **Sternbergische** wieder einzulösen, welches hiemit an das Haus **Mecklenburg** kam, da es sonst im Fürstenthum **Wenden** liegt. An seinen andern Bruder **Niclot** zu **Güstrow**, versetzte er **Plau** und **Goldberg**, **Parchim** aber an den **Graven zu Schwerin**, bezahlte damit sein Löse-Geld, und zog mit den Seinigen nach **Belgard** in **Hinter-Pommern**, woselbst er nicht lange darnach Ao. 1262. den 1. Augusti verstarb. Ohne Zweifel von vieler Bekümmernis. Denn sonst war er der Jüngste unter seinen Brüdern. Die Leiche ward nach **Doberan** ins Fürstliche Begräbnis gebracht. Seine Gemahlin war **Tribislava** Herzogs **Nüstowins** aus **Hinter-Pommern** Tochter, mit welcher er vorgedachtes

Ao.
1255.Ao.
1256.

Belgard bekommen hatte. Sein Sohn hieß Pribislaw IV. welcher sich nachher zu Wollin aufgehalten, und sich Herr zu Wollin, genant von Wenden, geschrieben. Er lebte bis 1325. und ward darauf ebenfals zu Doberan begraben, hinterließ keinen Sohn, sondern eine einzige Tochter, Namens Margareta. Diese brachte er Ao. 1270. zu den Graven Guncelin III. und Zelmold II. welche sie auch annahmen, und dem Vater gelobten, sie zu unterhalten und auszusteuern.

Dieses war also der Ausgang der Sache mit dem Bischofe, und des Richenbergschen Stammes, womit noch drey Fürstliche Häuser in unserm Lande blieben. Krangius und Latomus erzehlen hiebey einige Umstände etwas anders, denen auch andere gefolget; wir bleiben aber hier bey dem, was Chemnitz aus dem Archiv mitgetheilet, und fügen nur noch hinzu, was Salomo sagt: „Es ist dem Menschen ein Fall-Strick (Snare) zu verschlingen, was heilig ist.“^{z)} Damahls ward das Johannis-Coster zu Rostock durch den Fürsten daselbst Zinrich Borvin III. gestiftet. a) Es starb auch der Bischof Friderich zu Raseburg, von welchem Schröder unterschiedliche Urkunden beygebracht. Sein Nachfolger war Ulrich, aus dem Adlichen Geschlecht von Blücher.

o) Marschalk L. III. Annal. C. 2. Krantz. Vandal. L. VII. C. 42. Hederich in Designat. Episcop. Sverin. apud Gerdes p. 417. Mylius in Chron. MSC. Hieron. Hemmings in Theatro Geneal. p. 297. Latomus in Chron. MSC. ad ann. 1250. Chemnitz in Epitome MSC. ad Ann. 1252. in Vita Pribislai III. Jac. Carmon in Stemmate Megapol. MSC. Friderich Thomas in Genealogia Analect. Gustrov. annexa. Stever in Chron. Meklenb. p. 71. p) in Tr. Ursprung und Anfang des in vorzeiten hochgeehrten Ritter-Standes und daher entsprossene Campturenien. cf. Mich. erel. altes Pommer-Land L. II. §. 93. sqq. q) Angeli Annal. March. ad ann. 1255. r) Latomus l. c. §. iij. s) Chemnitz apud Gerdes p. 107. t) Schröders Wism. Erstl. p. 240. u) l. c. p. 8 & 294. w) vid. Stevers Chron. p. 62. x) in Chronico M. in Vita Guncelini III. apud Gerdes p. 418. cf. p. 532. y) Chemnitz in Epit. MSC. in Pribislao III. z) Prov. XXI. 25. ex versio-

versione Anglicana. cf. *Stevens Chron. Meklenb. p. 74.* a)
Chemn. in Vita Henrici III. Schröd. Pap. Meckl. ad. h. a.

Das XXX. Cap.

Deutschlands Unruhe befodert Mecklenburgs Aufnehmen.

- §. 1. Zu Wismar wird ein Schloß gebauet.
2. Rostock verbessert. Die Hanse-Städte werden privilegirt.
3. Von Grabow.
4. Stargard.
5. Nienborg.

So schlecht es nun mit dem Fürsten Pribislav ablief, da er dem Bischöfe entzog, was von Alters her, zur Erhaltung des Gottesdienstes in seinem Lande, gewidmet war: so gut befand sich dagegen Johannes bey aller seiner Mildgebigkeit zu Gottes Ehren.

Da er vor andern an Wismar einen Gefallen hatte: so baute er sich auch nun daselbst ein Haus, so seinem Stande gemäß war. Die Steine dazu wurden von den Thürmen des Schlosses Mecklenburg genommen, welche nun hiemit völlig eingingen, nachdem sie wohl bey tausend Jahr mogten gestanden haben, a) denn, wie wir im ersten Buch gezeigt, so waren sie noch vor der Wenden Ankunft daselbst aufgeführt. Der Ort, wo das neue Herren-Haus zu Wismar gebauet ward, lag hinter dem St. Georgii Kirchhof am Wasser, wohnächst noch ein anderes vor dem Mecklenburgischen Thor, auf dem Weber-Kamp war. Es schrieb der Fürst sich daher Herr in Wismar, behielt aber doch den Nahmen von Mecklenburg mit bey, wie man aus einer Urkunde vom 25. Martii 1257. siehet, welche schon auf dem Schloß (Castro) zu Wismar gegeben, darin der Fürst dem Kloster zu Doberan die Meyerey Abtsbagen geschencket. Sein Sohn Hinrich wird darinn Junckherr (Junior Dominus) von Mecklenburg

Ao.
1257.

burg genannt, und hat er nicht allein seine Bewilligung zu dieser Schenkung gegeben, sondern auch zu desto mehrerer Versicherung solcher Einwilligung sein Siegel mit angehänget, wie beykommender Extract zeigt.

Es wird darin zwar des Pabstes Alexandri IV. gedacht, aber keines Kayfers. Die Ursache ist: Es war damahls das grosse Interregnum angegangen; da man nach dem Tode des Kayfers Conradi IV. in siebenzehn Jahren keinen Kayser hatte, in welcher Zeit es überaus bunt in Deutschland zugin. Denn die meisten der deutschen Fürsten, als die noch alle zur Kayser-Wahl kommen konten, wenn sie wolten, verfielen auf Richard, des Königs in Engelland Zinrich III. Bruder, und liessen ihm solches durch den Erz-Bischof von Cölln wissen, der deswegen nach Engelland reisete. Andere aber, als Trier, Saren, Brandenburg und Böhmen wolten Alphonsum X. König in Castilien haben, als welcher damahls für den gelehrtesten Herren geachtet ward. Man geriebt also auf zwey Ausländer, indem man noch nicht der Meinung war, als wenn der Deutschen König nothwendig ein Deutscher seyn müsse, wie viele Staats-Gelehrte, jedoch ohne einen gewissen Grund anzuzeigen, nachher dafür gehalten.

Der Pabst sahe dieser Uneinigkeit von ferne zu, und gedachte im trüben Wasser zu fischen; brachte es auch dahin, daß bey dieser Gelegenheit die meisten Staaten in Italien sich vom deutschen Reich entzogen. b)

In Deutschland aber gelang es daher den mächtigsten Fürsten, daß sie die Königs-Wahl allein an sich brachten. Ob unsere Fürsten jemahls derselben mit beygewohnet, kan man nicht sagen; weil die Nachrichten von der damahligen Staats-Verfassung bey uns fehlen. Indessen ist gewiß, daß schon die Wendische Fürsten im Heydenthum auf Reichs-Tägen gekommen, und daß die Christliche unter ihnen grosse Reichs-Zusammenkünfte, dergleichen die Thurniere waren, besucht, ob sie aber auch zu Reichs-Wahl-Tägen gezogen, davon findet man keine Nachricht. Die Befugnis hatten sie dazu, wie aus obigem genugsam erhellet; aber ihre Umstände daheim, und ihr geringes Vermögen, welches sie bey so sehr zergliederten Kräften hatten,

hatten, litten wohl nicht, die gewaltige Unkosten zu übernehmen, welche auf den Wahl-Tagen mussten gemacht werden.

Zudem so war auch eben jeko der älteste, Johannes, wieder nach Preussen und so ferner nach Liefland gegangen, um daselbst den deutschen Rittern, (welche nun weiter um sich griffen) nebst seinem ältesten Sohn, Hinrich, einen tapfern Herrn, beyzustehen, wie Chemnitz in desselben Leben berichtet.

Die andern beyden, als Nicot und Borvin hielten auch wohl nicht für rathsam, dergleichen Geschäft zu übernehmen, weil sie mit Einrichtung ihres vormahls ganz verwüsteten Landes noch genug zu thun hätten; überdem ward es allenthalben in Deutschland sehr unsicher, daher niemand zu solchen Versammlungen reisen konnte, als der mit einem starcken Gefolge begleitet war, welche Unkosten nur allein die mächtigsten Reichs-Fürsten machen konnten, die auch daher das Wahl-Recht oder die Chur-Würde allein behauptet.

Indessen hatten doch unsre Fürsten was zu einem Reichs-Stand erfordert wird, nemlich die Landes-Hoheit im Reich; sie waren Reichs-Glieder, und stunden unmittelbar unter dem Kayser; wenn sie aber angefangen Siz und Stimme auf Reichs-Tagen zu nehmen, davon fehlen die Nachrichten. Allem Ansehen nach hat man auch zu dieser Zeit noch dafür gehalten, wo ein Reichs-Fürst sich in solchen Umständen als die untrige, befände, da könne er sich der Reichs-Standschaft anmassen, wenn er wolte.

Jeko verhält es sich damit ganz anders, indem keiner ein Reichs-Stand wird, wo nicht der Kayser und das Reich ausdrücklich darin gewilliget. Denn es kan der Kayser zwar für sich einen in den Fürsten-Stand erheben, auch zum Reichs-Fürsten erklären, aber ohne Beitritt des Reichs kan er niemanden zum Reichs-Stand machen, wie aus der deutschen Staats-Lehre bekannt ist. Wir kommen aber nun wieder zu unserm Vorhaben.

2. Je mehr damahls Ober-Deutschland beunruhiget ward: je sicherer lebten Mecklenburgs Einwohner, und kamen immer mehr und mehr empor.

Denn

Dem so bauete nun der Fürst Borwin zu Rostock das Johannis-Closter, worin noch jezo die Schule ist. b)

Der neue Bischof zu Raseburg, Ulrich, erweiterte das Schloß zu Schönberg mit einem steinernen Hause, welches er mit tüchtigen Kellern versehen ließ, so noch jezo daselbst das schöne Ampt-Haus ist. c)

Ein Edelmann, Hinrich von Bülow, schenckte dem Closter Rehn, zwey Hufen im Dorf Lowitz, nachdem ein anderer aus diesem Geschlecht, Nahmens Godfried, schon zwey Jahr vorher diesem Closter den Mühlen-Camp daselbst gegeben hatte. d)

Ao.
1258.

Darauf gab Ao. 1258. der Fürst Borwin seinem Städtlein Cröpelin (zwischen Rostock und Wismar) einen Wald, nebst dem Wendfelde daselbst, weil die Wenden, so vormahls, bey Anlangung der Deutschen, dahin gewiesen waren, solches schon verlassen hatten.

Am allermeisten aber merckten die See-Städte, daß sie zu Kräften kämen. Petrus Lindenbergh sagt: daß die deutsche Hansa sich schon in diesem Jahr ein Privilegium, bey vorgedachtem Könige Hinrich von Engelland, ausgebeten, und erhalten. f)

II.

Man findet zwar nicht, wie dasselbe gelautet, so weiß man auch nicht gewiß, wenn Rostock und Wismar sich in solches Bündnis begeben; indessen mag wohl Lindenbergh dasselbe meinen, welches wir hie beyfügen wollen, wiewohl solches etwas jünger ist. Es sind darin unterschiedliche Merckwürdigkeiten, als, daß der König den Herzog einen Edelmann (nobilem virum) nennet, woraus man siehet in was Würden damahls dieses Wort gewesen, wie denn auch zu dieser Zeit die Kayser nur noch Nobilissimi hießen, g) wie wir bereits im ersten Buch gezeiget.

Das Wort Balliv (Baillif) so der König braucht, bedeutet in Engelland und Frankreich das Haupt des Adels und des Gerichts in einem gewissen Stück Landes, dergleichen bey uns vormahls die Land-Boigte und Haupt-Leute waren, die ihren Graven über sich hatten. Solche Land-Boigte wurden zwar allezeit aus dem Adel genommen, doch hatten sie deswegen nicht die Gerichtsbarkeit über den Adel, sondern dieser brauchte entweder sein altes Faust-Recht, oder es wurden auch

auch gewisse Personen (*Pares curiæ*) dazu verordnet, die Sache zu entscheiden, oder sie ward auch bis auf die Zeit des Land-Gerichts ausgesetzt, woselbst der Landes-Fürst, auch Land-Richter oder Präsident im Land-Gericht war, daher noch jezo der Land-Richter immer aus dem Adel genommen wird. Das Wort *Balliv* heißt sonst an sich ein Träger (*hajulus*) vielleicht, weil ein solcher, bey Landes-Aufbohten, die Adels-Fahne getragen. Doch kommt das Wort nicht her, wie man meinet, von *hajulus*, h) sondern ist ursprünglich deutsch. Denn so nennet der gemeine Mann bey uns ein Geschirr, womit man trägt, *Balje*, trägtig heißt er *Baljet*; so werden auch die Güter der deutschen Ordens-Ritter, von den Ober-Ländern, *Balleyen* genannt; weil sie von derselben Ertrag leben müssen. Es wird also *Balje*, *hajulus*, *Balliv* und *Baillif* wohl noch herkommen von *Jebal*, herbeytragen, wovon *Jebul* und (*per aphæresin*) *bul*, der Ertrag eines Landes, und bey uns, ein trächtigmachendes Kind.

3. Damahls gehörte die Stadt *Grabow* dem Graven *Volrad* von *Danneberg*, welcher sie Ao. 1247. von dem Marckgraven *Otto III.* von *Brandenburg* erlangt hatte. Wie dieser dazu gekommen, davon finde ich keine Nachricht.

Von dem Graven aber meldet *Latomus*, daß er gedachte Stadt, an dem bisher alda befindlichem Schloß, bereits Ao. 1255. angelegt.

Er ließ dazu die Einwohner aus entlegenen Landen kommen, die, wegen des unruhigen Zustandes im Reich, auch gerne ihre vorige *Heymath* verließen.

Er gab allen und jeden frey, wes Standes sie wären, auch denen vom Adel, sich darin nieder zu lassen.

Er sprach die Stadt von aller Schakung frey, und behielt für sich nur das halbe Gericht, den halben Theil der Brüche und des Zolls, wie *Latomus* berichtet. i)

Die Einwohner mehrten sich daselbst bald, weil der Ort an der *Elde* gelegen, worauf man bald in die *Elbe*, und so ferner zu allerley Handlung gelangen kan, daher diese Stadt immer sehr nahrhaft gewesen. Wie bald sie empor gekommen, siehet man daraus, weil

Ao.
1259.

sie Ao. 1259. das Dorf Karstede von diesem Graven kaufte, wofür sie 200. Marck Slavischer Pfennige erlegte, welches Geld nach droben gezeigtem Grunde 266. Nthlr. 12 fl. Spec. beträgt. Sie erhielt dabey das Ober- und Unter-Gericht, um von den Einkünften desselben ihre Thore, Brücken und Plancken um der Stadt zu unterhalten, und sich desto besser für die Anläufe der Feinde zu schützen, woraus man siehet, wie es auch disseits der Elbe nicht recht sicher gewesen, indem das Faust-Recht aller Orten gemißbraucht, und ein Veraubungs-Unrecht daraus ward.

III.

Es rechnet sich dieser Grav mit unter den Edlen, welches damals nur die Fürsten waren. Er schreibt sich von Gottes Gnaden, dergleichen jezo kein Reichs-Grav mehr thut, wiewohl damals auch aus diesen Worten noch kein Hoheits-Recht, sondern vielmehr eine Demuth hervor leuchten sollte, daher die Pröbste bey den Stifften, und Rectores bey gemeinen Kirchen, sich gleichfals Dei gratia oder auch divina providentia schrieben, wie wir unten zeigen werden. Er gedencet seiner Ritter und Vasallen, mit deren reifer Berathschlagung dieser Kauf geschehen sey. Unter den Zeugen schreibt sich sein Capellan voran, darauf unterschiedliche Ritter folgen, wie das hier angehängte Diploma mit mehrern zeigt. Dagegen man in unsern Fürstlichen Urkunden bemercket, daß die Geistlichen, welche sonst immer voran gestanden, nun aus denselben ganz weggelassen worden. Es hinterließ dieser Grav von Danneberg keine Erben, daher die Stadt, samt dem dabey befindlichen Landes-Strich, nach seinem Tode, an gedachten Marckgraven wieder zurück fiel, bey dessen Nachkommen sie bis gegen die Mitte des XIV. Jahrh. geblieben, da sie allererst die Fürsten von Wenden erhalten.

4. Mittler Zeit da dieses zu Grabow vorging, bauete der Chur-Fürst von Brandenburg, Johann I. das Schloß zu Star-gard wieder auf, nachdem es lange zerstört gelegen; gründete auch das daran liegende Städtlein, wozu er sechs und sechzig Hufen und die Gerechtigkeit der Stadt Neu-Brandenburg gab. k) Den Bau beförderte der Hauptmann daselbst, Hinrich von Wodenswege, der seinen Nahmen von dem Gute Wodenswege hatte, so zwischen diesem

Statz

Stargard und Lychen zu finden. Es besaß dis Geschlecht auch die Güter Teschendorf, Grünow und Stöwe im Stargardischen, ist aber um der Mitte des XV. Jahrs. ausgestorben. 1)

Latomus erzehlet hiebey etliche Fabeln m) welche er eintheils für wahrhafte Geschichte hält, die auch von Klüvern wiederholt worden, obgleich deren Ungrund offenbahr. Denn so schreibt man, das alte Schloß sey von einem Jäger entdeckt, welcher einen Hirsch mit güldenem Halsbände verfolget. Aber es war das alte Schloß so unbekannt nicht, wie daraus erhellet, weil das Thor zu Lychen, so dahin führet, das Stargardische heisset, welchen Nahmen es ohne Zweifel bekommen, wie diese Stadt, obgedachter massen, vor eils Jahren angeleget worden.

Man erzehlet von eines Königs Tochter, die einen Ritter daselbst an einem Brunnen erwartet. Es sey aber eine Löwin gekommen, habe auf dem Mantel, den die fliehende Jungfrau, zusamt ihren Schleyer, hinterlassen, Jungen geworfen, und sey mit ihnen davon gelaufen. Der Ritter, wie er gekommen, den Mantel und Schleyer blutig gefunden, und nicht anders gemeinet, denn daß die Königs Tochter von einem Löwen zerrissen, habe sich aus Unmuht erstochen, dergleichen auch des Königs Tochter gethan, wie sie bald darnach von der Flucht zurück geeilet. Aber wer siehet nicht den Ungrund dieser Erzählung? Zu Julii Cæsaris Zeiten, da noch Ur-Ochsen und Elende in den deutschen Wildnissen waren, fand man alhie keine Löwen, wo solten sie denn nun hergekommen seyn? Die jungen Löwen können auch nicht sofort mit der Alten, als wie die jungen Aendten und Rebhüner davon laufen, sondern liegen, wie die jungen Hunde, 9 Tage blind. Man mag auf dem Schloß daselbst wohl die Fabul, so man im Ovidio n) von Pyramo und Thisbe liest, abgemahlt gefunden haben, woraus von den Unwissenden die Rede entstanden, als sey die Sache selbst zu Stargard geschehen. Es weiß auch Latomus keinen andern Grund davon, als die gemeine Sage; womit er aber seine Leichtgläubigkeit ver-räth. Doch entschuldigen ihn auch hier die damahligen Zeiten, da man sich noch nicht getrauet, die Wahrheit zu untersuchen, sondern alles so annahm, als man es von den Vorfahren gehöret; gerade, als

wenn die Vorfahren nicht wären Menschen gewesen, so irren können; oder als wenn sie die Wahrheit gepachtet hätten, daß wir nun nicht mehr dazu kommen könnten. Wie leicht man überall in Historischen Sachen fehlen könne, hat Latomus selbst gezeiget, indem er von diesen Zeiten schreibt: daß Fürst Johannes den Bischof von Raceburg, Luder, in seinen Schuß genommen, welches auch Stever aus ihm anführet, da doch damahls der Bischof Ulrich geheissen, und was Latomus von Lüdern schreibt, mit Ludolph vorgegangen. So ist auch unrichtig, wenn er meinet, daß unsere Fürsten Johannes und Zinrich Borvin in diesem Jahr gestorben, wie die folgende Zeiten bald geben werden.

Ao.
1260.

5. Denn so kam nunmehr der Fürst Johannes, aus dem Kriege in Liefland, wieder zurück, und bauete darauf Ao. 1260. das droben erwehnte Tienborg, o) eine viertel Meile von Ilow, als welches Schloß, so berühmt es zu Helmolde Zeiten war, nun schon herunter gefallen. Er bestimmte diese neue Burg zum Leib-Geding für seine Gemahlin Luitgard, ließ sie mit dreyen tiefen Gräben umgeben, und mit Zug-Brücken versehen, damit sie nach seinem Tode, daselbst für die annoch gebräuchliche Strassen-Räubereyen ihre völlige Sicherheit haben mögte. Es ist aber nachher völlig zerstört worden, und davon nur noch ein geringes Dorf dieses Rahmens übrig. Zu Latomi Zeiten sahe man noch einige Keller davon. Dieser berichtet auch, daß bey dem Nachgraben öfters daselbst Menschen-Gebeine und Panzere gefunden; woraus er vermuthet, daß es mit Gewalt zerstört worden. p) Denn es fielen nachher sehr unruhige Zeiten ein, wie wir im folgenden Buch sehen werden.

In was für Umständen sich damahls Wismar befunden, erkennet man daraus, weil die Stadt das Vermögen hatte, Ummekendorp an sich zu kaufen, wofür sie 600. Marck Pfennige erlegte. Es hatte solches Dorf bisher unterschiedliche Herren gehabt, denen die Fürsten etwas darin verliehen, sich aber dabey das Eigenthums-Recht vorbehalten hatten. Da nun solche Herren jezo mit dem Raht und Bürgerschaft zu Wismar, wegen des Kaufs einig wurden, so thaten sie die gewöhnliche Aufassung vor dem Fürsten Johanne, und begaben sich also damit ihres daran habenden Rechts. Der Fürst überließ

überließ darauf der Stadt auch sein Eigenthums-Recht für 200 Marck Pfennige, den 26. September, wie das darüber gefertigte Diploma besaget, darin sehr viele Zeugen, und unter denselben auch eiliche angeführet werden, deren Geschlechter noch jezo bekannt sind, als: die **Moltkenen, Reventlawen, Blüchern.** So siehet man auch daraus, wie starck der Raht zu Wismar, und daß darunter viele Adelige gewesen, wie es denn dem Adel, da er häufig in den Land-Städten wohnte, nicht zu gering war, auch noch 300. Jahr nach diesen Zeiten Burgermeistere und Rahts-Männer in solchen Städten zu werden, wie man insonderheit von Sternberg findet.

IV.

a) *Latom.* in Genealo-Chron. MSC. ad ann. 1250. b) *Latom.* ad h. a. ex Hennings. c) *Krantz.* Metropol. L. VIII. C. 29. cf. Centur. XIII. C. 10. col. 1098. d) *Schröders* Wismar. Erstl. p. 240. e) *Kluv.* P. II. p. 279. f) *Chron.* Rostoch. L. I. C. 9. p. 39. g) *Lambec.* Rer. Hamburg. L. II. ad ann. 1266. in nott. h) *Frischii* Dictionaire des Passagers voc. baillif. i) in Chron. MSC. ad ann. 1255. cf. *Kluv.* P. II. tit. *Grabow.* k) *Latomus* in Chron. & ex eo *Kluv.* l. c. p. 618. l) *Latomus* Tr. vom Stargardischen Adel. § die von Bodenschwege. m) in Chron. MSC. ad ann. 1259. n) L. IV. Metamorph. Fab. 4. o) *Chemnitz* in Epitome MSC. in Vita Johannis II. p) in Chron. ad ann. 1256.

I.

Extractus Diplomatis des Fürsten Johannis von 1257.

darin er dem Closter Doberan das Dorf Abtshagen geschenket.

In Nomine S. & indiv. Trinit. *Johannes* Dei gratia Magnopolensis & Dominus in Wismaria omnibus in perpetuum - - - presentem paginam testium annotatione & sigilli nostri impressione roboramus. Testes sunt hii: Dominus Henricus Abbas in Dobran - - - milites. Henricus Dei gratia junior Dominus Magnopolensis & noster filius, cujus etiam bullam huic pagine apponi volumus, ob majorem

Sf 3

majorē hujus prescripti firmitatem - - - Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCLVII. Indictione XV. tempore domini Alexandri pp. IV. in Castro Wismarie VIII. Kal. Aprilis. *

* ex Tr. gründliche Vorstellung der rechtmäßigen Befugnis p. 22. No. 8. Schröders Papist. Mecklenb. ad h. a. ubi integrum Diploma legitur. it. Herzogl. letzte Wort de 1751. Beyl. N. 66. f. p. 143.

II.

Rönigs Hinrich III. von Engelland Privilegium welches er den Hanse-Städten gegeben.

Henicus Dei Gratia Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ & Dux Aquitanix, omnibus *Ballivis* & fidelibus suis, ad quos præsentēs literæ pervenerint, salutem. Volentes ad instantiam *Nobilis viri* & Ducis Brunswicensis mercatoribus ipsius Ducis de Hamborch gratiam facere specialem, concedimus eisdem mercatoribus, pro nobis & hæredibus nostris, quod ipsi habeant *Hansam* suam per se ipsos, per totum regnum nostrum, in perpetuum. Ita tamen, quod ipsi mercatores faciant nobis & hæredibus nostris consvetudines inde debitas & consvetas. In cujus rei testimonium hæc literas nostras eisdem mercatoribus fieri fecimus patentes. Teste me ipso, apud Kenelworth, octavo die Novembris anno Regni nostri quinquagesimo primo *

* ex Petri Lambecii L. II. Rer. Hamburg. ad Ann. 1266.

III.

Des Graven Volrad von Danneberg von 1259.

darin er den Bürgern zu Grabow den Kauf des Dorfs
Carstede bezeuget.

Placita & acta Nobilium, quæ in præsentis temporis fluxu transeunt, nisi scriptis & testibus idoneis firmentur, cito evanescent; ideo nos *Volradus Dei Gratia Comes de Danneberg* universis viris honestis, præsens scriptum auditoris, cupimus fore notum, quod de-

liberato

liberato animo ac nostrorum *militum atque vasallorum* maturo consilio prædictis nostris Consulibus ac civibus in *Grabow* vendidimus & in præsentem vendimus, justo venditionis titulo, nostram villam *Karstede*, una cum nostro allodio, quod in ea habuimus pro CC. Marc Sclavicornum Denariorum, cum omnibus attinentiis, videlicet agris cultis & incultis, pascuis, pratis, sylvis, nemoribus, rubetis, suo termino & distinctione, latitudine, longitudine, libertate, servitio & universo jure supremo & infimo vel manus & colli; prout eam hæcenus possedimus & habuimus, libere & in perpetuum habendam, absque omni redimitione nostrorum hæredum ac successorum; nec quisquam Dominorum vel Advocatorum quicquam juris in ea sibi reservabit, exceptis Consulibus & civibus supra dictis. Insuper volumus, quatenus ex fructibus, ex ante dicta villa provenientibus, singulis annis, valvas muniant, propugnacula confortent, *plancas* & pontes reedificent, ac alia, quæ civitati nostræ sunt necessaria, comparent; ut possint nostris æmulis & hostibus resistere & se defendere ab omnibus importunis insultibus, Dei omnipotentis adjutorio mediante. Ut igitur venditio nostra habeat robur firmitatis, Sigillum nostrum præsentibus duximus apponendum, hujus venditionis rite & rationabiliter testes effecti sunt, Henricus noster Capellanus, Heidenricus Stor, Nicolaus Unrote, Burchardus Jenfolw, Bartholdus de Grabow, Hermannus Zicker, milites, & plures alii (fide) digni. Datum & actum Grabow, anno Domini M. CC. LIX. ipso die Conversionis Sancti Pauli. *

* ex *E. J. Westphal. Specim. Monument. Meklenburg. Num. V. p. 103.*

IV.

Des Fürsten Johannis Diploma von 1260.

darinnen er den Wismarischen den Kauf des Dorfs Unmekendorf bestätigt und ihnen darin das Eigenthums-Recht überläßt. *

Johannes Dominus Magnopolensis & Dominus Henricus filius suus omnibus tam presentibus, quam futuris, quos presens scriptum videre contigerit in perpetuum. Ne gestarum rerum memoria

ria processu tēporis possit evanescere - - - Noverint igitur venerabilis etas & reverenda successio futurorum, quod consules & universitas Burgensium nostrorum de Wismaria villam, dictam *Um-mekendorp* cum agris, pratis & pascuis adjacentibus & cum omnibus illis tēminis, sicut hactenus distincta fuit & jacuit limitata, emerunt pro *sexcentis marcis denariorum*, ab omnibus hiis, qui aliquid proprietatis habuerant in eadem & nos una cum heredibus nostris, hujus modi ratam tenuimus emtionem. Ut autem in hoc mercatu Burgensibus nostris assurgeret favor noster, *proprietatem* liberam & omnem temporalem utilitatem a prefate ville possessoribus in manus nostras libere resignatam & quicquid juris habuimus, vendidimus eis pro *ducentis marcis* denariorum, & contulimus civitati nostre *jure civili* perpetualiter obtinendam. Ne igitur huic litere aliqua possit in nostris successoribus calumpnia objectari, nos hec conscribi jussumus & in monumentum perpetuum sigillorum nostrorum robore confirmavimus. Testes autem sunt hii: Ludolphus Harde-nacke, Bernhardus de Wallie, Alvericus de Barnekowe, Benedictus, Thiedericus & Arnoldus Klawe, Ewerhardus Kalsowe, Otto de Swinga, Johannes & Fridericus Molteke, Otto de Reventlaw, Conradus & Albertus de Dodenberg, Henricus Resemf, Gotfridus de Plore, Hermannus de Rodenbek, Fridericus Hussammer, Olricus de Blücher, milites nostri. Insuper consules civitatis nostre, Bernhardus Box, Henricus Sevensten, Johann Felix, Christianus Vogel, Tidomorus Jutte, Filius Alkild, Thiedericus de Gerdelage, Henricus de Wahrendorp, Wernerus de Monte-speculi, Henricus frater Olrici, Godelle de Grevismolen, Wildebrandus & alii cives, Hildebrandus, Antonius Gudiar, Timo de Demechowe, Ricolphus, Bruno de Wahrendorpe, Friso, Henricus, Magister Hanstedt, Fredericus de Nien-dorp, & alii quam plures Clerici & Laici. Acta sunt hec Anno Dom. M. CC. LX. Datum per manum Henrici VI. Kalend. Octobr. *

* ex Verb. Kliver P. II. p. 687.

Das

Das XXXI. Cap. Wachsthum der Abgötterey.

- S. 1. Vom H. Blut zu Belzig und Zedemik.
2. Vom H. Dorn zu Schwerin, und Beschenkung dieses Stifts.
3. Von dem Gözen Koball und Marien-Bilde zu Dargun.

So sorgfältig aber der Fürst Johannes war, das Aufnehmen seines Landes zu befördern; als welcher nun auch den Lübeckern, zu besserer Fortsetzung der Handlung in seinen Grenzen, die Zoll-Freyheit schenckte, so sie noch jezo haben, wie Chemnitz bezeuget: q) so begierig waren auch die Geistlichen ihren Kirchen-Staat immer mehr und mehr empor zu bringen.

Bisher war die Hochachtung des H. Bluts zu Schwerin sehr in Abnehmen gerathen, wovon die Ursache war; weil viele Wallfahrten nach Belzig in der Marck Brandenburg angestellt worden, wozu sich folgende Gelegenheit fand. Ao. 1247. hatten die Juden am geregten Orte eine Magd durch ein Stück Geldes dahin gebracht, daß sie ihnen eine geweyhete Hostie, so wie sie dieselbe bey dem H. Abendmahl empfangen, unvermerckt zugestellet. Selbige zerstechen und zerschneiden sie mit vielen Lästerungen wieder Christum. Es geschiehet aber, daß wunderbarer Weise aus solchem Brodte Blut herausläuft. Die hierüber erschrockene Juden geben der Magd die gemischte Hostie wieder zurück, welche sie nun gerne verbergen wil; aber es lassen sich bey derselben Lichter sehen, wodurch die Sache verrathen wird. Die Magd wird darauf, zusamt den Juden, eingezogen, und auf einem Berge vor Belzig verbrandt, welcher daher der Juden-Berg genannt worden. Ich erzehle dieses, wie ichs bey dem Cramero r) und Micrãlio s) finde, welche aber allererst über 3 bis 4 hundert Jahr nachher davon geschrieben. Daß die Lehre von der Verwandlung des Brodts im H. Abendmahl hiezu Gelegenheit gegeben, siehet Jederman. Daß auch diese Begebenheit mit der zu Doberan, davon wir oben gedacht, und

und mit andern zu Güstrow, Cracow und Sternberg, die wir unten anführen werden, viele Gleichheit habe; solches ist ebenfals offenkundig, und daher sehr glaublich, daß viele Umstände dabey von eigennütigen Priestern ertichtet seyn; indem alle dergleichen Erzählungen fast übereins lauten. Indessen berichtet auch Angelus, daß man sonst um diese Zeit wohl Blut aus gemeinem Brodte fließen gesehen. ^{e)} Hätte man also von dieser Erzählung sichere historische Gründe: so würde man die Sache selbst zwar nicht leugnen können, indessen wäre es doch für kein rechtes, vielweniger für Christi Blut zu halten. Denn ein rechtes Blut geht gleich in die Verwesung, sobald seine flüchtige Lebens-Geister an der Luft ausduften. Christi Blut aber kan es so viel weniger gewesen seyn, weil die zum Grunde gelegte Transsubstantiation ein Gedicht, und wir, nach Christi klaren Worten, den Leib ohne Blut, und das Blut ohne Leib im H. Abendmahl empfangen. Vielmehr hätte man dergleichen Begebenheit als ein teuflisches Gauckel-Spiel anzusehen, um die Menschen in der Meinung zu erhalten, durch welche sie des wahren Abendmahls, als eines herrlichen Mittels zur Seligkeit, beraubet, und noch dazu in schändlichen Götzendienst gestürzt würden. Denn so hub man solche Hostien auf, der Pabst gab Ablass-Briefe darüber, und von allen Orten wurden Wallfahrten dahin angestellet. Da man nun sahe, wie einträglich dergleichen Götzereyen waren, so fand sich auch bald einer von dieser Art, zu Jedemitz, einem offenen Flecken in der Mittel Marck, u) welcher so viel abwarf, daß man das Nonnen-Closter daselbst, worin noch jezo einige Conventualen, aufbauen konte.

2. Als nun der Bischof Rudolph zu Schwerin merckte, daß seiner Dom-Kirche hiemit vieles an Hochachtung und Einkommens entging: so war er auf ein neues Heiligthum bedacht, welches er aus der Ferne holen wolte, damit es desto mehr Ansehen haben mögte; reifete deswegen nach Frankreich zu dem Könige Ludwig IX. welcher sehr viel vom Päpstlichen Götzendienste hielte, und dadurch erlangt hat, daß er nach seinem Tode selbst ein Götz geworden.

Dieser beschenckte nun unsern Bischof mit einem sonderbaren Heiligthum, nemlich mit einem Dorn, wie er sagte, aus des Herrn

Herrn Christi Trone, welchen der Bischof mit nach Schwerin brachte, und daselbst zur Verehrung aufstellte. w) Da man denn ohne Zweifel wird gezeigt haben, wie an solchem Dorn das natürliche Blut Christi noch zu erkennen, welches, weil es aus der ersten Hand, höher als das Sacramentliche zu achten wäre, wodurch dieses Landes Einwohner von den Wallfahrten nach der Marck zurück gehalten wurden, und das H. Blut zu Schwerin wieder in Ansehen kam. Denn der gemeine Haufe sahe solche Götzen wie die Gesund-Brunnen an, die alsdenn zum kräftigsten, wenn sie auffspringen.

Es erlangte auch bald das Stift daselbst einen ansehnlichen Zugang seines Einkommens. Denn die beyden Brüder Johann und Albrecht, Herzogen zu Sachsen, deren Vater obgedachter Albrecht I. in diesem Jahr starb, und wovon der erste ein Stamm-Vater der Herzogen von Sachsen-Lauenburg ward, der andere aber, so zu Wittenberg residirte, die Chur-Würde auf Ober-Sachsen brachte, belehnten mit Bewilligung ihrer Mutter Helena, die Kirche zu Schwerin mit dem Lande Tribusees in Pommern, so damahls noch zum Fürstenthum Rügen gehörte. Es geschah solches Ao. 1261. am Tage der so genannten 1000. Jungfern, das ist: am 21 October, als auf welchen das Gedächtnis der H. Ursula und Undecimilla einfällt.

Ao.
1261.

Es hat das Diploma darüber, Hieronymus Zennings angeführet, x) wie es hierbey erfolget, und gedencket dieser Sache auch Hederich. y) Es ist aber Swartz der Meinung, daß solches Diploma ertichtet sey. z) Nun ist es freylich an dem, daß man aus der Historie dieser Zeit nicht zeigen könne, wie gedachte Herren zu dem Recht gekommen, etwas im Fürstenthum Rügen zu verleihen; indessen aber ist dieses auch noch keine hinlängliche Ursach ein sonst unverständiges Diploma zu verwerfen. Es sind die Nachrichten aus diesen finstern Zeiten, da alles in der gröbsten Unwissenheit steckte, und niemand die Geschicklichkeit hatte, eine zuverlässige Beschreibung seiner Zeiten auf die Nachkommen zu bringen, überhaupt etwas verworren, welche in Ordnung zu bringen mehr Mühe kosten, als Nutzen haben, indessen sehe ich nicht, warum dem unpartheyischen Zennings hierin nicht zu glauben wäre, als von welchem sonsten bekannt, daß er alles mit

mit der größten Treue nachgeschrieben, was er anderstwo gefunden. Wir lesen, daß auch eine Herzogin Zelená, auf dem Schloß zu Párchim gewohnet, a) wovon wir ebenfals nicht sagen können, wie sie dazu gekommen, oder wo sie hernach geblieben. Daß ihr aber Párchim eine zeitlang gehöret, ist gewiß, weil sie dieser Stadt Privilegia bey der Huldigung bestätiget. Vermuthlich hat der Graf von Schwerin ihr dieselbe überlassen, da er das Geld, so er dem Fürsten Přibislav geliehen, wieder brauchte. Hernachmahls aber hat Tüclot, als der ein näheres Recht dazu hatte, sie wieder ausgelöset. Wie wenn dieselbe nachher, an das Tribuseische ihr empfangenes Geld gewandt hätte? Man darf auch nicht gedencken, daß der Fürst Jaromir II. solches nicht würde gelitten haben. Denn so hatte er bereits vor 12. Jahren dem Stift Schwerin das Dorf Eizen im Tribuseischen geschenkt, daher der Bischof hier schon einen festen Fuß hatte. Da derselbe nun allenthalben bey Fürsten sehr wohl gelitten war: so wird er ohnezweifel auch Mittel und Wege gewußt haben, sich desfalls mit ihm zu vergleichen. Denn daß hier was daran gewesen sey, erhellet daraus, weil der Fürst Witzlaw II. diese Belehnung noch Ao. 1293. bekräftiget. b)

3. Zu dieser Zeit bestätigte auch der Fürst Tüclot von Werle der Neustadt Köbel den Gebrauch des Schwerinschen Rechts, c) woraus Latomus schließet, daß sie schon geraume Zeit vorher müsse angeleget seyn. Marschalk nemmet die Alt-Stadt, woran diese neue liegt, *Rebellio*, denn es muß ihm alles entweder Griechisch oder Lateinisch seyn, was doch entweder aldeutsch oder Wendisch ist.

Latomus der dieses schon gemercket, und woraus Klüver alles wiederholet, d) hat dafür gehalten, daß sie ihren Nahmen von dem Wendischen Göken Koball habe, dessen wir schon im ersten Buch gedacht. Er füget hinzu, daß derselbe, vor der Kirchen auf der Alt-Stadt, in einem mit eisern Sitterwerck wohl verwahrten Behältniß gestanden, woselbst man ihn um Nacht gefragt. Er schreibt also davon, als wenn dieser Göke noch von den Christen selbst (vielleicht nur von den bekehrten Wenden) verehret worden. Denn es hält immer sehr schwer eine uralte Gewohnheit abzubringen. Man frug ihn in zweifel-

zweifelhaften Dingen. Solten sie glücklich ausschlagen, so wandte er dem Fragenden das Angesicht zu: solte der Ausgang unglücklich seyn, so wandte er den Rücken zu. Es stand ein Block vor ihm, darin die Nacht-Fragende ihr Opfer steckten, dergleichen Art Blöcke man noch jeso auf dem Lande in den Kirchen hat, welche in der Erde fest gemacht, ausgehöhlet seyn und verschlossen werden. Es ist dieser Göze zum Andencken so lang bestehen geblieben, bis endlich überhaupt der Gottes-Dienst im Lande durch die gesegnete Reformation eine andere Gestalt gewonnen. Bey dieser Gelegenheit erzehlet Latomus, wie man zu Dargun fast eben dergleichen Gözendienst gehabt, und zwar an einem Marien-Bilde, welches sich groß und klein machen können; nachdem das Opfer, so man ihm gebracht, ansehnlich oder gering gewesen. e) Die Einfältigen brachten daher willig grosse Opfer; damit Maria sich dabey erheben mögte, nachher aber kam man dahinter, daß alles mit Schrauben gekünstelt wäre. Es war ein berühmtes Dominicaner-Closter zu Röbel, wie schon bey Ao. 1235. gesagt, welches von diesem Kobal vielen Nutzen gehabt, und worin der letzte Prior, Thomas Lamberti allererst Ao. 1558. verstorben, darauf das Kloster abgebrochen, und das an der Märckischen Grenze liegende Ampt-Zaß, Wredenbagen, von dessen Steine erbauet worden.

q) in Vita ejus ad ann. 1260. r) Pommersche Kirchen-Hist. L. II. C. 8. p. 48. s) Altes Pommers-L. L. III. §. 85. p. 435. t) in Breviar. Rer. March. ad ann. 1250. u) *Micrael*. l. c. ad ann. 1249. w) *Heder*. Schwerinsche Chron. ad ann. 1260. it. Bischoffs. Historie apud Gerdes p. 419. x) in Theatro Geneal. p. 159. y) in Rudolpho Episc. Sverin. apud Gerdes p. 418. z) in historia finium Principat. Rugia. a) *Latomus* in Chron. MSC. *Cordeus* in Chron. Parchim. p. 37. *Klirv*. P. II. p. 296. b) *Hederich* apud Gerdes p. 419. c) *Latomus* l. c. ad ann. 1261. *Chemnitz*. Epitome MSC. in vita Nicoloti V. d) Beschreibung des Herzogthums Mecklenb. P. II. p. 340. e) *Schröders* Wismar. Erstl. p. 102.

Der Herzhöge Johannis und Albrecht von Sachsen Donations-Brief von 1261.

darin sie dem Stift Schwerin, zu ihrer Memorie, das Land Tribusees schencken, und dem Reich auflassen.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Johannes Dei gratia Saxonix, Angrix & Westphalix Dux, & Albertus, frater ejus. Omnibus in perpetuum esse volumus, tam præsentibus quam futuris; quod nos, ob reverentiam Dei & salutem animarum nostrarum, Ecclesiæ S. Mariæ, genetricis Dei, & beati Joannis Evangelistæ, in Sverin, *terram Tribusees*, prout tenditur in Stralesuna, conferimus, cum omni jure, judicio, servitio & utilitate, si qua nunc est, & in posterum esse poterit; ita tamen, quod memoria felicitis recordationis patris nostri Ducis Henrici, foundationis dictæ ecclesiæ, & nostra, post mortem nostram, cum devotione, annis singulis peragatur. Unde dictam terram, *ad manus Imperii*, ad utilitatem supra dictæ ecclesiæ, liberaliter resignamus. Et ne nostrum solenne factum ab aliquo valeat impediri vel perturbari, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri appensione, & testium inscriptione duximus roborandum. Testes sunt hi, Domina Helena mater nostra. Comes Gunzelinus, Milites Conradus Wackerbart, Detlevus de Berckentin, Hinricus de Richowe, Hinricus de Infula, Hinricus Huxet. Clerici vero Wernerus Pater, Olricus Episcopus Rarceborgensis, Nicolaus Scholasticus Sverinensis, Johannes Præpositus de Rune, & alii quam plures. Acta sunt hæc Ao. Domini M. CC. LXI. die undecim mille virginum. *

* ex Hieron. Henninges Theatro Genealog. p. 159.

Das XXXII. Cap. Des Landes Sicherheit und der Fürsten Hoheit.

§. 1. Darfow zerstöret.

Mal.

2. Malchin und Damgart gebauet. Alt-Parchim soll verkauft werden.
3. Der Bischof Rudolph stirbt. Sein Nachfolger Hermann wird hochmüthig.
4. Penzlin privilegiert.
5. Der Krieg im Stift wird beygelegt.

De mehr indessen die Städte zunahmen und in der Handlung trachteten empor zu kommen, je fleißiger passeten ihnen die Hage-Juncfern auf, um durch allerhand Räubereyen sie zu entkräften und ihren Handel zu schwächen. Es unterliesen aber auch die Fürsten nicht, diesem Beginnen möglichsten Einhalt zu thun, und die Sicherheit ihres Landes väterlich zu besorgen.

Solches erfuhren jeso insonderheit diejenigen, welche zu Darfow die Ablage ihres Raubes hatten. Es lag dieses Schloß an dem Meer-Busen gegen Travemünde über, woselbst noch jeso der geringe Flecken Darsow bekannt ist, gehörte damahls den Graven von Holsstein, wovon man nicht weiß, wie sie dazu gekommen. Diese hatten einen Hauptmann drauf, aus dem Geschlecht der Schelen von Neusendorf, welcher denen Räubern im Schloß Unterschleif gab. Die Kauf-Leute zu Lübeck und Wismar waren am meisten darunter verlegen. Diese klagten deswegen bey dem Graven, welcher auch einmahl Untersuchung that, und scharfe Mittel brauchte: aber das Unwesen ging von neuen wieder an. Es vereinbarten sich also die Lübecker mit unserm Fürsten Johann, diesen Dorn aus ihrem Fuß zu ziehen. Der Fürst sandte seinen ältesten Sohn Hinrich, einen tapffern Herrn, welcher das Schloß, mit Beihülfe der Lübecker, bestürmte, eroberte, und dem Erdboden gleich machte, worauf der Hauptmann mit seinem ganzen Anhang an die Bäume geknüpft ward. f) Krantzins bringt dieses ins folgende Jahr, wir halten es aber mit Chennigen, als welcher von Johanne Theologo schreibt: „Er hilff Ao. 1261. der Stadt Lübeck das Raub-Nest Darfow versthören, und privilegiret selbige, daß von Darfow bis Grevismühlen keine Beste geleyet werden soll, welches er Ao. 1262. renovirt.“ g) Ohnezweifel

fel hat Chemnitz die Privilegia vor sich gehabt, da er dieses geschrieben. Andere fügen noch hinzu, daß auch damahls den Lübeckern die Fischerey in dem Daffow'schen Meer-Busen allein sey zugestanden worden.

2. Als dieses mit Daffow vorging: so nahm der Fürst Nielot in seinem Antheil zu Malchin an der Pommerschen Grenze auch eine Veränderung vor. h) Klüver sagt: daß der Fürst die Stadt befestiget, i) aber es ward jeko nur ein Thurm dahin gebauet, um den Räubern aus Pommern das Einfallen ins Land zu verwehren, als welches zu dieser Zeit sehr gemein ward.

Daß es auch die Mecklenburger an Pommern nicht besser gemacht, ersiehet man daraus, weil der Fürst Jaromar II. von Rügen, damahls an der Rügen den Thurm Damgart erbauet und ein Städtlein dabey angeleget. k) Eichstädt schreibt: daß besagter Thurm wegen einiger Mißhelligkeit zwischen gedachtem Fürsten von Rügen und dem Fürsten von Mecklenburg, Zinrich zu Rostock, der Grenze halber, aufgebauet sey. Da aber die Natur selber, vermittelst der Rügen, die Grenze der Länder schon gemacht hatte: so wird er wohl zu keinem andern Ende gebauet seyn, als wie wir schon angezeigt. Denn es konten die Fürsten ihren Adel, weil er viele wohlverwahrte Häuser hatte, und von Alters her des Raubens gewohnt war, nicht also eingeschränckt halten, daß nicht die Benachbarten Ursache gehabt hätten, desfalls auf ihrer Hut zu seyn; indessen hat Eichstädt auch nicht unrecht, wenn er von Mißhelligkeiten schreibt. Aber diesel waren nur unter den Anwohnern der Rügen wegen der Fischerey.

Da nun zwischen Rostock und Strahlund eben sowohl, als zwischen Wismar und Lübeck die Handlung durch vieles Zwischenreisen empor kommen wolte, so war es nöthig, den Paß bey Damgarten, wo man wegen des Strohm's und der daran liegenden Moräste nicht ausweichen kan, wohl zu verwahren, damit der Kaufmann Sicherheit hätte.

Ao.
1262.

Hochgeweldeter Fürst zu Rostock nahm auch Ao. 1262. eine Veränderung zum Besten dieser Stadt vor. Bisher hatte die alte
und

und neue Stadt daselbst zweyerley Obrigkeit gehabt. Weil aber daher sich leichtlich Mißhelligkeiten einschleichen, und zum Uebeln ausschlagen konten: so zog der Fürst beyde Städte unter eine Obrigkeit, ließ sich auch sonst nach Lindenberg's Bezeugnis, l) angelegen seyn, diese Stadt mit Kirchen und allerley Gnaden-Bezeugungen zu vermehren, wodurch dieselbe nun immer besser empor kam; zumahlen sie mit ihr Hanseatischen Bunde begriffen, dessen Handlung schon so angestiegen war, daß man nöthig fand, ein eigen Kauf-Haus zu Brugge in Flandern desfalls anzulegen. m) Es hatten sich auch die Einwohner zu Parchim, innerhalb vierzig Jahren, dergestalt gemehret, daß man Ursache gehabt hatte, eine Neu-Stadt bey der ersten anzulegen. Da nun der Graf Guncelin III. auf die Alt-Stadt an den Fürsten Pribislav III. Geld vorgeschossen, und dieses Unterpand zu sich genommen hatte: so wolte er jeso, da der Fürst verstorben, und seinem Sohn die Einlösung unmöglich war, diese Stadt samt dem Schloß an obgedachte Herzogen von Sachsen, Johann und Albrecht verkaufen, und nur die Neu-Stadt für sich behalten. Es war der Kauf schon geschlossen, wie Chemnitz aus dem Archiv bezeuget, n) aber er kam nicht zur Vollstreckung, ohnezweifel weil die Fürsten des Landes sich dagegen setzten, als welche dis Stück ihres Erb-Landes nicht wolten in fremde Hände kommen lassen.

3. Damahls verlohrte sich auch das gute Vernehmen, welches bisher zwischen dem Fürsten Johann, und gedachtem Grafen gewesen war; doch blieb das Schwerdt in der Scheide, so lange der Bischof Rudolph lebte, als welcher bey gesamten Herren des Landes in großem Ansehen war.

Daß aber der Fürst Johannes nicht mehr so, wie vorher gegen die Geistlichkeit gesinnet gewesen, siehet man aus einer hierbey kommenden Urkunde, darin er an Arnold von Dortmund aus Westphalen das Dorf Boydewinstorp (Beydendorf) für 1000. Marc Lübisck (2666 2 drittel Rthlr.) verkaufte, als worin er nicht gestatten wil, wenn der Käufer, oder seine Erben, solches wieder veräußern wolten, daß es an einen Holzsteiner oder an Geistliche geschehe. Vermuthlich hat in dem Original gestanden: Monachis sive claustrali-

bus, da eins das andere erkläret, in der Abschrift aber ist aus Monachis, Hollatis gemacht. Solte aber würcklich darin Hollatis gestanden haben, so würde man die Ursache davon auch schon errathen können. Denn die Zolsteiner hatten in Darßow sich schlecht aufgeführt; was die Geistlichen betrifft, so war der Bischof ohne Zweifel mehr auf des Grafen, als auf des Fürsten Seite gewesen, womit er sich und seine Priesterschaft verhaßt machte, da sonst dieser Fürst ihr vor andern gewogen war. Er sahe aber nun auch wohl, da die Klöster schon im Stande waren, Land-Güter an sich zu kaufen, wie es solcher gestalt leicht geschehen könnte, daß endlich das ganze Land unter des Bischofs Gewalt käme.

Es ist sonst in diesem Diplomate noch merklich, daß darin von einem Mecklenburgischen Fürsten zum ersten mahl, so viel ich gesehen, das Wort Vasall (ein Unterhaltener) gebraucht wird, als welches ein offenkundiges Zeugnis, daß einige adeliche Untersassen auch zugleich Lehn-Leute gewesen, wovon wir den Grund schon im dritten Buch gezeigt.

Ihre Dienste pflegten damahls zu Friedens-Zeiten darin bestehen, daß sie jährlich drey oder viermahl an dem Hofe der Fürsten erscheinen, den feierlichen Berrichtungen beywohnen, und bey der Fürsten Handlungen in Landes-Sachen Zeugen abgeben mußten, wie der Professor zu Jena, Buder, nach seiner grossen Wissenschaft im deutschen Staats-Recht, gezeigt; * woher man begreifen kan, aus was Ursach in dem lezt angeführten Diplomate wegen Ummekendorf so viele Edelleute bey Volziehung des Kaufes, zugegen gewesen.

Es haben auch daher noch jeko die Edelleute in Mecklenburg die Obliegenheit, daß sie feierlichen Begebenheiten zu Hofe als: Vermählungen und Leichen-Begängnissen, nach der Anzahl und Personen, wie sie gefodert werden, mit beywohnen müssen.

Der Fürst behält sich beym Kauf die Ober-Gerichtsbarkeit in Beydendorf bevor, doch haben jeko die Herzoge weiter nichts darin, als das Patronat über die Kirche, als welches allein noch Fürstlich

lich ist, dagegen das ganze Kirchspiel aus Adelichen Eingepfarrten besteht.

Mercklich ist auch bey diesem Kauf, daß überall kein Geistlicher dabey gewesen, ohne allein der Plebanus zu Grevismölen, als welcher des Fürsten Secretarius war. Es wird darin nicht allein des Prinzen (Domicelli) Zinrich, sondern auch eines andern, Namens Albrecht, gedacht, welcher des Fürsten jüngster Sohn war, und nur deswegen mit dazu gezogen ward, weil er eben zugegen war. Woraus aber auch erhellet, daß die Prinzen (Zunckers) damahls nicht beständig bey Hofe gewesen, sondern ihre Appanages (reichliche Unterhaltung) gehabt, auffer dem ältesten, welcher daher auch bald zu Regierungs-Geschäften gezogen ward, wie die bisherigen Zeiten gelehret haben.

Der Kauf geschah zu Wismar am Tage Lucia, d. i. am 13. December. Denn die Tage der Heiligen waren damahls dem gemeinen Mann besser bekandt als jeko den Gelehrten die Tage des Römischen Calenders, welche sonst die damahligen Diplomatarien gebrauchten. Der Ort, wo das Diploma geschrieben, wird Caminata genant, welches auf Wendisch: ein gemauretes Schloß heisset. Denn bey den Wenden im Ampt Luchow, heist noch jeko ein Stein Kommoi. Ein anders ist das Wort Kamin, welches aus dem Chaldäischen Kumin, aufsteigend genommen, und den Ort, wo der Rauch aufsteiget, sowohl bey den Griechen und Lateinern, als bey uns bedeutet. Wenn also der Fürst hier von aula sive caminata schreibt: so redet er von dem steinernen Hause, worin er sein Hoflager zu Wismar hatte, andere haben hier aus Caminata ein Speisezimmer machen wollen. Sechs Tage darnach starb der Bischof Rudolph d. 19. December, nachdem er bis ins zwölfte Jahr geseßen, und ward zu Schwerin begraben. Der Bischof Godfried von Bülow ließ ihm einen Leich-Stein legen, worauf unter andern diese Worte gesetzt wurden:

Impensis fidi Sverinensis Godofridi

Præfulis oſtavi, tumba paratur avi.

Der Bischof zu Schwerin, so Godefried genant

hat hier, als Sohn, die Kost, ans Vaters Grab gewandt.

H h 2

Pfef

Pfeffinger hat daraus geschlossen, daß dieser Rudolph gleichfalls aus dem Geschlecht der Bülowen gewesen. Aber, da hier das Wort *Nous* (Groß-Vater) nicht in eigentlichem Verstande kan genommen werden, weil die Bischöfe keine Kinder hatten: so siehet man wohl, daß der Verfasser dieser Reime oder Verse sagen wollen: Rudolph sey gegen Godfried das gewesen, was der Groß-Vater gegen seinem Enckel; indem noch der dritte, nemlich Hermann, dazwischen war, welche Gedancken er um des Reimes willen, mit *Nous* ausdrückt: Denn so war Rudolphi Nachfolger Hermann, ein Graf von Sladen, dessen Stamm-Haus an dem Hartz lieget, und mit dem Stift Halberstadt grenzet. p) Er war vorher schon Dom-Herr in dem Erz-Stift Magdeburg gewesen, und ward hier von dem Erz-Bischöfe zu Bremen im Febr. Ao. 1263. bestätigt.

Ao.
1263.

Er war, wie von hoher Geburt und grosser Geschicklichkeit, also auch von hohen Gedancken; meinte daher sich der Obiegenheit seiner Vorfahren gegen die Landes-Fürsten zu entziehen, brachte zu dem Ende auch den Bischof zu Camin, die Grafen von Schwerin, Guncelin III. und seinen Sohn Helmold mit auf, welche letztere gerne selbst des Stifts Schutz-Herren gewesen wären, als wozu auch Guncelin I. von Hinrich aus Sachsen war nach Schwerin gesehet worden. Weil sie aber dieses nicht seyn sollen, so hätten sie am liebsten gesehen, daß sich die Bischöfe von der Fürsten Schutz-Gerechtigkeit, als wie der Pabst von des Kayfers *Advocatia*, hätten loß gemacht. Die Fürsten aber empfunden solche Aufführung des Bischofes sehr hoch, und rüsteten sich, diesem anmaßlichen Reichs-Fürsten die gebührende Schrancken zu setzen.

4. Also kam es im Stift zum Kriege, welcher doch nur nach damahliger Weise unter kleinen Fürsten mit Brennen und Rauben geführt ward.

Auf des Bischofs Seiten war angeregter massen der Graf von Schwerin, dagegen die drey Landes-Fürsten brüderlich zusammen hielten.

Der Bischof verließ sich auf seine Feste zu Bügow, aber die Fürsten gingen davor und nahmen sie weg. Der Graf von Schwerin

rin

ein ward darüber, samt seinem Sohn Zelmold, gefangen, womit der Krieg ein Loch hatte. Man mußte also nur wieder auf den Frieden denken.

Es ward auch die Sache noch in selbigem Jahr beygelegt, und zwar am Tage Nicolai (den 6. December) da denn der Bischof sein Bügow, und die Graven ihre Freyheit wieder bekamen. Doch mußte der Bischof sich verschreiben, daß er aus solchem Schlosse nimmer, was für Zeitläufte sich auch eräugen mögten, wieder Schaden thun wolte. Die Graven aber verhiessen über solchen Vergleich mit zu halten, und ihre versiegelte Briefe desfalls von sich zu stellen, wie auch, wenn wieder ein Mißvernehmen zwischen den Fürsten und dem Bischofe entstehen solte; daß alsdenn die Graven entweder es mit dem Fürsten halten, oder sich auch nach Wismar begeben solten, um daselbst den Ausgang des Krieges, in aller Stille zu erwarten. r) Womit also die Fürsten ihr Landes-Hoheits-Recht behaupteten, und dem Bischof zeigten, daß sie nicht willens wären, ihn für einen Reichs-Fürsten zu halten. So erfuhr auch der Grav zu Schwerin, daß die Fürsten, wenn sie zusammen hielten, ihm überlegen wären, obgleich wegen der vorgegangenen Theilung, einjeder für sich so schwach war, daß der Grav sich schon getraute, es mit ihm aufzunehmen.

5. Wie solcher Krieg geendiget, bestätigte der Fürst Niclot den Bürgern zu Penzlin das Schwerinsche Recht, welches sie bereits von seinem Vater, Hinrich, Herrn von Rostock, empfangen hatten.

Es ist das davon zeugende Diploma vorhanden, wie solches auffer dem gewöhnlichen und nichts nutzenden Eingange, hierbey gehet. Es ward dasselbe den 28. Januar. zu Röbele gefertiget, und darin das Schwerinsche Recht, so wie wir es droben angeführet, wörtlich wiederholet.

Hierauf wurden die Grenzen der Stadt beschrieben, und den Bürgern die Freyheit gegeben mit Körben und Worpnetten in dem in dem grossen Herren-See zu fischen.

Es ist aber Worpnetze ein kleines vierkantiges Netz, so an zweyen kreuzweis übereinander gehenden Bügeln fest gemacht, und

vermittelst einer oben an den Bügeln gebundener Stange ins Wasser bis auf den Grund geworfen, und wenn die Fische darüber gehen wollen, wieder heraus gezogen wird. Dergleichen Netze man jezo bey uns *Zamen*, in der *Uker-Marc* aber *Wippen* nennet, weil die Fische, so darauf kommen, schnell damit heraus gewippet werden. Zwar haben die Fischer unsrer Zeit noch eine andere Art von Fischerzeugen, so sie auch *Worpnetten* heissen, und welche eine Art von grossen tieffstauenden Netzen sind, welche sie dem von den *Staa*k-Netzen entfliehendem Fisch entgegen stellen; aber dergleichen können hier nicht gemeinet werden, weil sie ohne *Staa*k-Netzen nicht zu gebrauchen, hier aber der *Staa*k-Netze (welche mit einem *Staken* oder langen *Ruh*te vorgeschoben werden) gar nicht gedacht wird. Ich habe dieses darum deutlich machen wollen, weil das Wort in unserer *Städte Gnaden-Briefen* öfters vorkommt, aber auch insgemein verschrieben oder verdruckt ist; ohne Zweifel daher, weil es nicht verstanden wird. Denn um dergleichen *Wirthschafts-Sachen*, ob sie zwar die allernützlichsten sind, bekümmern sich unsere Gelehrten nicht, weil noch kein Professor in der *Oeconomie* bey uns eingeführt. Im lateinischen werden diese Art Netzen *Zami* genannt, welches nicht das lateinische Wort, so *Angeln* bedeutet, sondern das deutsche *Zamen*, wovon wir eine Urkunde bey Ao. 1309. anführen werden, darin *hami & parva retia* durch *Worpnette* und *Stöcknette* erkläret werden. Woraus der Streit zu entscheiden, welchen an etlichen Orten die Städte mit den Beampten haben, über die Frage: Ob den Städten, vermöge eines solchen *Privilegii* frey stehe, mit *Al-* und *Hechts-Angeln* zu fischen? welches die Städte aus dem Worte *Zamus* erweisen wollen.

Von mehrerer Wichtigkeit ist indessen, daß der Fürst das Land, wo *Penzlin* lieget, sein *Feudum* (*Lehn*) nennet, woraus wohl abzunehmen, daß er solchen Strich, der ans *Stargardische* lieget, von dem *Marc*kgraven zu *Brandenburg* zu *Lehn* genommen, deswegen er auch ein eigenes Ampt, als ein *Lehns-Fürst* am *Brandenburgischen Hofe* hatte, wie wir im folgenden Buch hören werden, davon wir hier den bisher unbekannt gebliebenen Grund finden. Es waren aber zu diesem und dem *Stargardischen* Lande die *Marc*kgraven gekommen bey dem *Einfall*, welchen wir im Anfange dieses Buchs beschrieben;

ben; vermuthlich war dem Fürsten Nielot dasjenige wieder zu Lehn
gereicht worden, was sein Wenden-Land am nächsten berührte, als
dessen Tochter mit dem jungen Marckgraven, Johann II. vermäh-
let worden; oder es hatte auch bereits sein Vater solches Land zu Lehn
empfangen, indem der Sohn sich in dem Diplomate auf ihn bezie-
het. Das Siegel darunter hat man in Gestalt eines Drey-Ecks ge-
funden, wiewohl man nicht mehr erkennen können, was darin für eine
Figur gestanden. g)

f) *Krantz. Vandal. L. VII. C. 33.* o) *Herm. Bonni Chron. Lu-
bec. ad ann. 1262.* Chron. Slav. incerti Auct. p. 206. *Latomi
Chron. MSC. ad ann. 1262.* *Schedius in Exc. MSC. § Daffow.
Fac. a Mellen Histor. Med. Lubec. ad ann. 1262.* *Klüvers Be-
schreibung Mecklenburgs P. II. p. 78.* g) in *Vita Johannis II. ad
ann. 1261.* h) *Chemnitz in Nicolao V. i) P. II. p. 280.* k)
*Valent. ab Eichstedt Chronic. Pomer. MSC. in Barnim I. ad ann.
1258.* *Kantzow & ex eo Latomus ad eund ann.* l) in *Chro-
nico Rostoch. L. II. C. IV. p. 47.* m) *Lindenb. l. c. L. I. C. 9
p. 40.* n) *Schwerinsche Graven-Hist. apud Gerd. p. 107.* o)
*Hederichs Schwerinsche Bischöfl. Hist. apud Gerdes. p) Ger-
des Saml. p. 419. in nott.* q) *Richter in Progr. de Diplomata-
rio Pentzlin. pag. 2. & 3.* cf. *Latomus in Chron. ad h. a.* *Kluv.
l. c. P. II. p. 305.* r) *Hederich & Chemnitz apud Gerd. p. 108.
& 420.* * *Sammlungen verschied. Schriften pag. 517 n. in 520.*

I.

Des Fürsten Johannis Urkunde von 1262.

darin er Beidendorf an Arnold von Dortmund verkauft.

In nomine sancte & individue Trinitatis.

Johannes D. G. Dominus Magnopolensis & Domicellus Henricus
filius suus omnibus hoc scriptum visuris vel auditoris, in perpe-
tuum. Ab humana citius elabuntur memoria, que nec scripto
nec voce testium perhennantur. Hinc est, quod notum esse volu-
mus

mus tam presentibus quam futuris, quod *Arnoldus de Tremonia* comparavit & emit a nobis villam *Boydewienstorp* cum omnibus suis attinentiis cum omni jure & omni libertate perpetuis temporibus possidendam, quo milites & omnes vasalli nostri receperunt & possident bona sua, pro mille marcis Lubicensis monete, majori tamen iudicio scilicet, quod cedit in collum & manum, nobis & nostris heredibus reservato tempore vero venditionis talem fecimus pactionem, quod non solum illam villam, ut omnia bona, quæ possidet, in districtu nostro, libere potest vendere, cui volet; &, si nullum hubuerit heredem, mater sua, vel uxor, sive proximus cognatus suus, similiter vendere possunt; dummodo non vendatur *Holsatis* sive *clausalibus* aut personis *ecclesiasticis*; ceteris, quibus vendita fuerit, sine contradictione, qualiter ei, porrigemus. Hec cum consensu & voluntate *Alberti Domicelli*, qui presens aderat, fecimus, ut prædictum est. Ut autem nullus heredum sive successorum nostrorum hoc factum nostrum valeat irritare, presentem paginam sigillorum nostrorum appensione fecimus communiri. Hujus rei testes sunt: *Bernhardus de Walie*, *Albericus de Barnekow*, *Otto de Swinga*, *Tiedericus & Arnoldus*, *Benedictus*, *Gerardus Meseke*, *Volseke Timmo Holsatus*, *Hardwig Advocatus* noster, *milites*, & *Gutjarus*, *Henricus de Zwerin* & plures alii fide digni. Acta sunt hec anno gracie M. CC. LX. secundo, in aula sive *caminata* nostra. Datum in die S. Lucie Virginis. In *Wismaria* per manum *Henrici* notarii nostri, plebani in *Gnevismole*. *

* ex Herzogl. letztem Wort de Ao. 1751. Beyl. No. 66. L. p. 148.

II.

Des Fürsten Niclot IV. Urfunde von 1263.

darin er den Bürgern zu Penzlin das Schwerinsche
Recht verleihet.

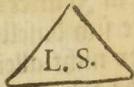
Nicolaus Dominus de Werle - - - Siquidem cum progenitorum nostrorum totius hereditatis nostræ, ac *Feudi nostri* plena jurisdictio ad nos devenerit hæreditaria successione; absolum & præsumtio videretur esse, si ea, quæ a bonæ memoriæ Patre nostro *Henri-*

Henrico, Domino de Rozstoc, rationabiliter facta sunt, studeamus in irritum revocare. Sciant ergo tam præsentes, quam futuri temporis successores, quod nos postulationi Civium *de Pentzlin* grato occurrentes assensu, Iphis *Jura Sverinensis Civitatis*, secundum quod iisdem Pater noster indulserat, indulgemus.

Sequuntur Jura Sverinensia

Concessimus etiam eidem Civitati suos terminos possidendos. Termini sunt a *Iserne Porte*, usque in *Selavium*, vilem fluvium, in descensu usque in pontem vilem, agrum sursum usque ad salicem. De salice alterius usque in *Ridam*, ulterius de *Rida* in stagnum *Scomort* usque in molendinum. De molendino per rivulum deorsum usque in *Wosten*, de *Wosten* in magnum stagnum Domini, in quo stagno eidem civitati contulimus piscaturam, cum sportis & retibus, quae *Worpnette* vulgariter nominantur. Ne ergo ejusmodi factum a nostris successoribus dubitetur, sed stabile maneat atque firmum, sigilli nostri testimonio roboramus. Testes sunt milites *Arnoldus de nova ecclesia*, *Hinnericus de Peccateln*, *Harradus Ursus*, *Johannes de Havelberg*, *Majorius, Advocatus in Röbel*, *Adam Marscalcus*. Acta sunt hæc Anno Domini incarnationis M. CC. LXIII. Datum in *Röbele* 2. Calendas Martii.

Insuper Dominus meus contulit cunctis civibus tale ejus, quod possint quemlibet *naturalem*, sibi debitis obligatum, in qualibet civitate, sine detrimento Advocatorum & judicum, cum justitia obligare.



Viertes Buch.

31

Das

Das XXXIII. Cap.

Fürst Johannes Theologus stirbt.

- §. 1. Sein Leben.
2. Ehestand und Kinder.
3. Andenken. Ob er ein Lied, wieder die Räuber der Kirchen-Güter gemacht?

Ao.
1264.

Sunnehro kam die Zeit heran, daß der fromme und gelehrte Fürst Johannes, als der älteste unter damahligen Landes-Herren, den Weg aller Welt gehen solte, nachdem er sechs und dreißig Jahr regieret, und währender Zeit sein Land wohl eingerichtet hatte. Er fand sein Lebens Ende Ao. 1264. den 1. Augusti. Andere geben hier das Jahr 1260 an, t) aber diese werden durch die vorhergehende Urkunde von 1262. genugsam widerlegt. Latomus, der ihn mit Marschalk schon Ao. 1260. todt gesagt, bringet nun sein Ende in das Jahr 1265. In des verbesserten Klüvers dritten Theil wird das Jahr 1267. angegeben; aber wir glauben hier Chemnizen am meisten, mit welchem auch der Archivarius Schulz einstimmet, wie dessen geschriebene Anmerckungen beym Latomo geben.

Ob er zu Doberan oder Gadebusch begraben, ist so klar nicht; das erste wil Chemnitz, das andere Latomus, dem gedachter Archivarius beysfällt.

Wie er seine Jugend in Franckreich zugebracht, haben wir schon droben gehört. Er legte sich daselbst insonderheit auf die Theologie, mit solchem Fleiß, daß er nicht allein mit denen Hoch- oder vielmehr Spitz-Gelahrten in der Sorbonne, disputirte; sondern auch von ihnen zum Magister in der Theologie erkläret ward, u) welches damahls eine neue Würde und daher in grossen Ansehen war. Denn

Denn so finde ich hievon folgende Worte: „Im Anfange des dreyzehenden Jahrh. haben sich zuerst zu Paris alle vier Facultäten hervorgethan, wie Richardus lehret, der eine Parisische Chronik geschrieben hat. Zu eben dieser Zeit ist die Magister-Würde auf diese Universität solenniter gebracht worden. Ausser dieser Universität zu Paris war damahls in ganz Europa keine, worauf alle vier Facultäten gewesen wären, daß daher der Ursprung der Universitäten, die man heut zu Tage hat, in das dreyzehende Jahrh. gesetzt werden muß.“ *

Unsere Geschicht-Schreiber legen diesem Fürsten insgemein den Doctor-Titul bey, aber derselbe war damahls unter Gottes-Gelehrten noch nicht gebräuchlich, ist auch allererst lange nach diesen Zeiten aufgekommen, wie man an den ersten Professoren der Universität Rostock siehet, als unter welchen noch keine Doctores in der Theologie, wohl aber Magistri und Baccalauri anzutreffen. w) Daher also Kranzius ganz recht hat, wenn er von diesem unsern Fürsten schreibt, daß er Magister in der Theologie geworden. Man muß aber hiebey die Zeiten wohl unterscheiden.

Damahls war Gelehrsamkeit was seltsames und daher hochgeachtetes, wiewol sie sich doch nicht weit erstreckte, wie die droben angeführte Diplomata schon zu erkennen geben. Jezo aber ist sie was gemeines, und daher verachtetes, oder doch was geringschätziges unter Standes-Personen, wenn man es gleich noch so hoch darin bringt. Denn man siehet bey uns die Gelehrten an, wie die Schreib-Federn, die man zwar unumgänglich braucht, aber auch bey Last-Wagens voll haben kan, wiewohl alsdenn viele unter solchen Federn anzutreffen, die man nur zu Windmachern brauchen kan. Doch ist die Doctor-Würde in der Theologie noch in einigem Ansehen, weil sie niemanden mitgetheilet wird, der sie nicht behaupten kan. Es ist auch noch unvergessen, daß Armand Prince de Conty ebenfals öffentlich in der Sorbonne disputirt, und Baccalaurus Theologia geworden, desgleichen, daß Jean Duc d'Albert eben daselbst den Doctor-

ctor-Titul in der Theologie erhalten. x) Anderer grossen Herren, die Doctores Juris geworden, und worunter König Wilhelm III. von Engelland wohl der vornehmste ist, zugeschweigen.

Daß unseres Fürsten Bruder Pribislav ihn deswegen sollte verachtet, und spöttlich Knese Janike genannt haben, wie unsere Annalisten schreiben, ist ohne Grund. Der Fürst Pribislav beliebte noch die Wendische Sprache, deswegen er ihn nicht anders nennen konnte, welches seinem Bruder so wenig zur Verachtung gereichte, als wenn die Mönche zu Doberan ihn Hanezagel (edler Hanes) genant, da sie von ihm geschrieben:

Hanezagel und Berexin,
 De geben uns Ferven und Redentin, *
 Davör schall se Gott gnädig syn.

* zwey Höfe bey Wismar.

Er war ein gottsfürchtiger Herr, aber ohne Einfalt, ein Freund der Geistlichkeit, aber ohne Knechtschaft, ein Liebhaber der Gelehrten, aber ohne Schul-Sucherey. Ein Befoderer des Christenthums, aber ohne Beeinträchtigung seiner Landes-Rechte, wie aus seinem Lebens-Lauf genugsam erhellet.

Gott hatte auch ein besonderes Gefallen an seiner Frömmigkeit, er segnete ihn mit Söhnen, deren hohe Nachkommen bis diese Stunde Mecklenburg regieren. Er brachte bey immerfortdaurender Ruhe sein Land empor.

Sein Adel hielt ihn in Ehren, und erschiene sehr zahlreich an seinem Hofe, mit welchem er wichtige Landes-Sachen überlegte. Das ganze Land freuete sich, wenn er herum reisete, daher das Sprichwort noch bekannt: Kiekuch Hans van der Wismar kümmt. Da er Ursache fand das Schwerdt zu zucken, schlug er damit, als im Bliß seine Feinde danieder, und steckte es darauf gleich wieder ein. Daß er denen Bischöfen von Racheburg Gewalt und Schaden gethan, gestehet er selbst in einer Schrift von Ao. 1256. darin er aber auch

auch deswegen Erstattung thut. Sie ist in Schröders Mecklenburgischem Pabsthum bey angeregtem Jahr zu lesen.

2. Seine Gemahlin hieß Luitgard (Leute-Schus) y) des Graven Poppo XII. zu Zenneberg Tochter, zu welcher Ehe ihr Bruder, der gleichfals zu Paris studirte, Gelegenheit gegeben hatte, die aber allererst Ao. 1230. vollzogen ward. z) Er zeugete mit derselben sechs Söhne, und eine Tochter.

Der älteste Sohn, Zinrich, war in den letzten Jahren zu allen Regierungs-Geschäften mitgezogen worden, wie es also schon die Vorfahren bey ihren ältesten Söhnen gehalten hatten, um sie in der Regierungs-Kunst durch die Erfahrung zu unterweisen. Zumahlen man hievon damahls noch keine Bücher hatte, um daraus einen jungen Fürsten zu Landes- und Staats-Sachen anzuführen; sondern man mußte selbst dergleichen Geschäfte unter Händen haben, wo man darin wolte geschickt werden.

Der andere Sohn, Niclot oder Nicolaus, ward dem geistlichen Stande gewidmet, bekam anfänglich eine Dom-Herren Stelle zu Schwerin, hernach auch zu Lübeck, endlich erlangte er die Probst-Würde zu Schwerin. Aber, er war ein wilder Herr, der seine aufwallende Gemüths-Begierden gar nicht bändigen konnte, welches er insonderheit darin erzeigete, daß er dem Dom-Scholaster Magistro Mauricio die Zunge abschneiden, und die Augen ausstechen ließ, a) darüber er nach geschehener Untersuchung, durch den Bischof zu Schwerin, Hermann, auch dessen Bruder Rudolph, Bischöfen zu Halberstadt und Graven Guncelin von Schwerin Ao. 1273. zwar bestrast, doch aber nicht so fort seines Dienstes am Dom entsetzt ward, endlich soll er Plebanus an der Nicolai-Kirche zu Wismar geworden seyn, b) woselbst er Ao. 1289. den 2. Jun. gestorben, und zu Doberan begraben worden. c)

Der dritte, Poppo, (nach der Ordnung wie sie Chemnitz
setzt)

setzt) wolte ein **Creuz-Ritter** werden, kam aber mit vielen anderen tapferen Herren um sein junges Leben in dem Treffen, welches die Christen mit den Tartarn bey **Lignitz** hielten. **Marschalk** wil ihm zum **Heer-Meister** dieses Ordens erheben, d) aber die **Zeit-Rechnung** leidet solches nicht. Denn da dis **Treffen** höchstens **Ao. 1250.** geschehen: so kan **Poppo** damahls noch nicht über **16. Jahr** alt gewesen seyn, weil sein **Vater** sich erst vor **20. Jahren** vermählet hatte, und noch zwey **Brüder** vor ihm waren. Daher **Stever** auch seinen **Ritter-Stand** billig in **Zweifel** ziehet. e)

Der vierte, **Hermann**, ward ebenfals **geistlich**, und erlangte eine **Dom-Herren Stelle** zu **Schwerin**, **Hildesheim** und **Lüneburg**. Er ist mit vorgedachtem **Poppo** nicht eine Person gewesen, wie **Marschalk** gemeinet. Denn er hat **Ao. 1311.** noch gelebet, als in welchem Jahr er eine **Vicarie** in der **Dom-Kirche** zu **Schwerin** gestiftet, wozu er etliche **Hebung** aus **Biendorf** gelegt. Was aber eine **Vicarie**, das ist aus dem **Päbstlichen Recht** bekannt, f) und wird unten ein mehreres davon vorkommen.

Der fünfte, **Johannes**, war schon **Dom-Herr** zu **Hildesheim**, verließ aber nach dem Tode des **Vaters** diesen **Stand**, vermählete sich mit einer **Grävin** von **Ravensberg** und kam nach **Mecklenburg**, woselbst er in den **Geschichten** seines **Vaterlandes** einen ziemlichen **Platz** eingenommen.

Ao.
1265.

Der sechste, **Albertus**, dessen wir schon gedacht, starb **Ao. 1265.** den **18. Maji**, und ward bey dem **Herrn Vater** zu **Gadebusch** begraben, wie der **Archivarius Schulz**, am vorgeregten Orte angemercket. **Latomus** berichtet, daß er sich mit **Judith**, des **Herrn von Werle Nielots Tochter**, vermählet. Es beruhet aber solches nur auf **Marschalks** Vorgeben. **Chemnitz** hat davon im **Archiv** keine **Nachricht** gefunden, als welcher sich gleichfals nur, sowohl was diese des **Alberti**, als vorhergedachte **Johannis Gemahlin** betrifft, auf **Marschalken** beziehet. Das ist gewiß, daß er keine **Kinder** hinterlassen. Die

Die einzige Tochter war Luitgard, welche an Graf Gerhard I. zu Holstein vermählet worden, wie Hermann Cornerus bezeuget, als welcher davon schreibt: Dieser Gherardus hatte zur Gemahlin die Tochter Kneze Janiken, Herrn von Mykelenburg. g) Beym Latomo lese ich, daß sie erstlich an Graf Gerhard von der Hoyer, und darauf an Graf Gunther von Lindow, Herrn zu Ruppin, vermählet worden. Aber das Wort Hoyer, wird hier wohl Holstein heißen sollen. Was die andere Vermählung betrifft, so hat Stever davon Latomi Nachricht wiederholet. h) Sie starb Ao. 1285. den 26. Octob. i) Von den Söhnen ist der Erstgebohrne ein Stamm-Vater des Herzogl. Mecklenburgischen Hauses.

3. Das besondere Andencken des Fürsten Johannis bestehet darin, daß ihn die Geschicht-Schreiber Theologum genannt, welches Wort sonst die erste christliche Kirche dem Verfasser der hohen Offenbarung in der H. Schrift beygelegt, da es denn wohl ursprünglich wird geheissen haben Θεολογος (acc. in antepen.) durch den Gott redet; jezo aber braucht man es, wie es heißt Θεολόγος (acc. in penult.) der von Gott redet, k) in welcher Bedeutung es auch von diesem Herrn genommen wird, weil er viel mit Gottes Wort umgegangen, indem er auch so gar mit eigener Hand die Bibel ganz abgeschrieben, wie wir droben gesagt. Sonst hat man noch ein Lied, welches folgender Gestalt anhebt:

1.
Van Gades Gnaden, wy Först und Her,
erkennen uns schuldig, Gade tho Ehr,
vör geistlicken Gädern und allen Gaven,
de wy van em empfangen haben;
drüm lüchtet unsers Glovens Licht,
vor Fründ und Fienden öffentlich.

2. Wat

2.
 Wat wy nu, uht christliken Erbarmen,
 Kerken, Scholen, Gades-Denern, Armen,
 An Geld, Korn, Veb, Acker, Holt und dergliken,
 Verschreven hebben, dat skal man em reken,
 Ahn Affgunst, ahn Bedrog und Nyd
 Of unverstümmelt tho jeder tyd. 2c.

Es hat dasselbe ein Prediger zu Cuppending und Plauersha-
 gen, Nahmens Michael Frendius, drucken lassen, und diese Wor-
 te darüber gesetzt: „Christliker Warnungs-Psaln in den Clö-
 stern gesungen von Johannes Theologus, S. J. M. h) Es hat
 auch Gustav Thiel, in seiner Beschreibung der Dom Kirche zu
 Güstrow, solches Lied wieder nachdrucken lassen. Aber ich finde
 es unnöthig hier zu wiederholen; zumahlen es gar nicht glaublich,
 daß der Fürst es gemacht.

Denn züförderst ist nichts Christliches an dem ganzen Liede,
 indem es mit den greulichsten Flüchen angefüllet, gestalt es den Räu-
 bern der Kirchen-Güter drohet, „daß ihnen Lung und Leber, auch die
 „Zunge im Munde verdorren, Hand und Füße verlahmen, Gesicht
 „und Gehör vergehn, Hauß und Guht verschwinden, ihr Geschlecht
 „geschändet werden, Verzagung an Gott sie überfallen, und sie end-
 „lich mit allen Teufeln in höllischer Bluth gepeiniget werden sollen.“
 Nun ist es zwar an dem, daß Gott die Kirchen-Räuber allezeit, auch
 unter den Heyden, ernstlich und handgreiflich gestraft: aber deswegen
 ist doch ein jeder Christ für sich nicht befugt, ihnen die ewige Verdam-
 niß anzurünschen, vielweniger Gott darum anzurufen. Denn es
 ist offenbahrlich wieder die Liebe des Nächsten, welche doch das rechte
 Kennzeichen, wobey wir gewiß versichert seyn, daß wir Gottes Gna-
 de haben, auch zu der Zeit, wenn uns unser eigen Herz verdammen
 wil. Wer kan wohl mit Gelassenheit ansehen, daß das Blut Jesu
 Christi an einem Menschen verlohren werde? Da nun der Fürst Jo-
 hannes

hannes ein recht christlicher Herr gewesen, so ist nicht zu glauben, daß er dergleichen Fluch-Lied solte gemacht haben.

Zudem so schrieb man in diesen Zeiten noch nichts in deutscher Sprache, sondern es mußte alles lateinisch seyn. Waren es Lieder, so verfaßte man sie in lateinischen Reimen, obwohl diese Sprache solches gar nicht vertragen kan.

Weiter, so war das Wort Först damahls noch nicht bey uns gebräuchlich, im folgenden Jahrh. kam es erst auf, und hieß Kirst.

Auch kommt die Schreib-Art mit dem Deutschen nicht überein, welches damahls gebräuchlich war, davon wir bald einige Diplomata hören werden, gleichwie wir auch schon droben etwas aus Kirchbergs Reim-Chronic angeführet, daraus man den damahligen Styl erkennen kan, wogegen dieses Lied viel jünger aussieht.

Endlich verräth es sich am allermeisten, wenn darin der Wittwen und Kinder der Geistlichen gedacht wird, die doch wegen verbotener Priester-Ehe bey uns nicht zu finden waren.

Meines Erachtens hat es entweder Frendius selbst gemacht, als von welchem mir erzehlet worden, daß er sehr viel Verdruß mit seinem Patronen gehabt, wie er denn von Cuppentin weggegangen, und Ao. 1677. Sub-Con-Rector zu Wismar geworden, aber auch von hier wieder nach Lübeck Ao. 1688. zu eben dergleichen Schul-Dienst gezogen, m) und also sein Mißvergnügen mehrmahls zu erkennen gegeben: oder es hat sonst ein Eiferer es verfertiget, wie er gesehen, daß bey der eingeführten Verbesserung des Gottesdienstes viele, sowohl Vornehme als Geringe, ganz ungescheut die Kirchen-Güter an sich gerissen, welche von ihren Vorfahren gestiftet. Da er

denn seinem Fluch-Liede mit dem Nahmen dieses Herrn ein Ansehen machen, und den Räubern ein Schrecken einjagen wollen. Denn es ging damahls freilich sehr gottlos zu, wie die Zeiten der Reformation, wenn wir dahin kommen, geben werden, worüber mancher rechtschaffener Mann seufzte. Daher auch dieser zwar gut gezelet, aber schlecht getroffen.

Ein gleiches that damahls der Superintendens zu Neuen-Brandenburg, Erasmus Alberus, mit dem Liede: Gott hat das Evangelium zc. da er ebenfals nicht viel Gutes von dem damahligen Verfahren sagt: wiewohl er dabey zwischen den Schranken der christlichen Liebe und rechtmäßigen Eifers geblieben.

s) Chemnitz in Epitome. t) Marschalk L. V. Annal. Her. & Vand. C. 1. Mylius in Chron. apud Gerdes p. 227. Jac. Carmon. in Stemm. Megapol. MSC. Verb. Kliv. P. III. p. 247. in nott. u) Marsch. l. c. Krantz. Vandal. L. VII. C. 16. & 42. Lindenberg Chron. Rostoch. L. II. C. 4. Hier. Hennings Theatr. Geneal. p. 296. Chemnitz Epitome in Vita Johannis II. Joh. Fechtii Dissertatio de Nobilitate Studii Theologici § 23. Hübneri Fragen aus der Politischen Historie Tom. VI. L. IV. qu. 23. p. 546. edit. 1703. Rollii Bibliotheca Nobilium Theolog. Lochneri Singul. Meklenb. Cap. III. § 2. &c. * Dav. Schneiders allgemeines biblisches Lexicon voc. Schule p. 186. Col. 2. w) Rostockisches Etwas de Ao. 1737. p. 243. sq. x) Löscheri Fascic. I. Observat. Selectar. Observ. I. de Principibus Theolog. p. 4. Johann Christian Itter de Gradib. Academ. Tentzelii Monathl. Unterred. de Ao. 1698. p. 485. y) Stevers Chron. p. 67. z) Krantz. Vand. L. VIII. C. 16. 42. Rixneri Thurnier-Buch fol. 116. & 120. Mylius, Latomus, Chemnitz &c. a) Chemnitz in Epitome. b) Schröders Wismar. Prediger. Historie p. 282. prod. ao. 1734. c) Chemnitz l. c. d) Reim Chron.

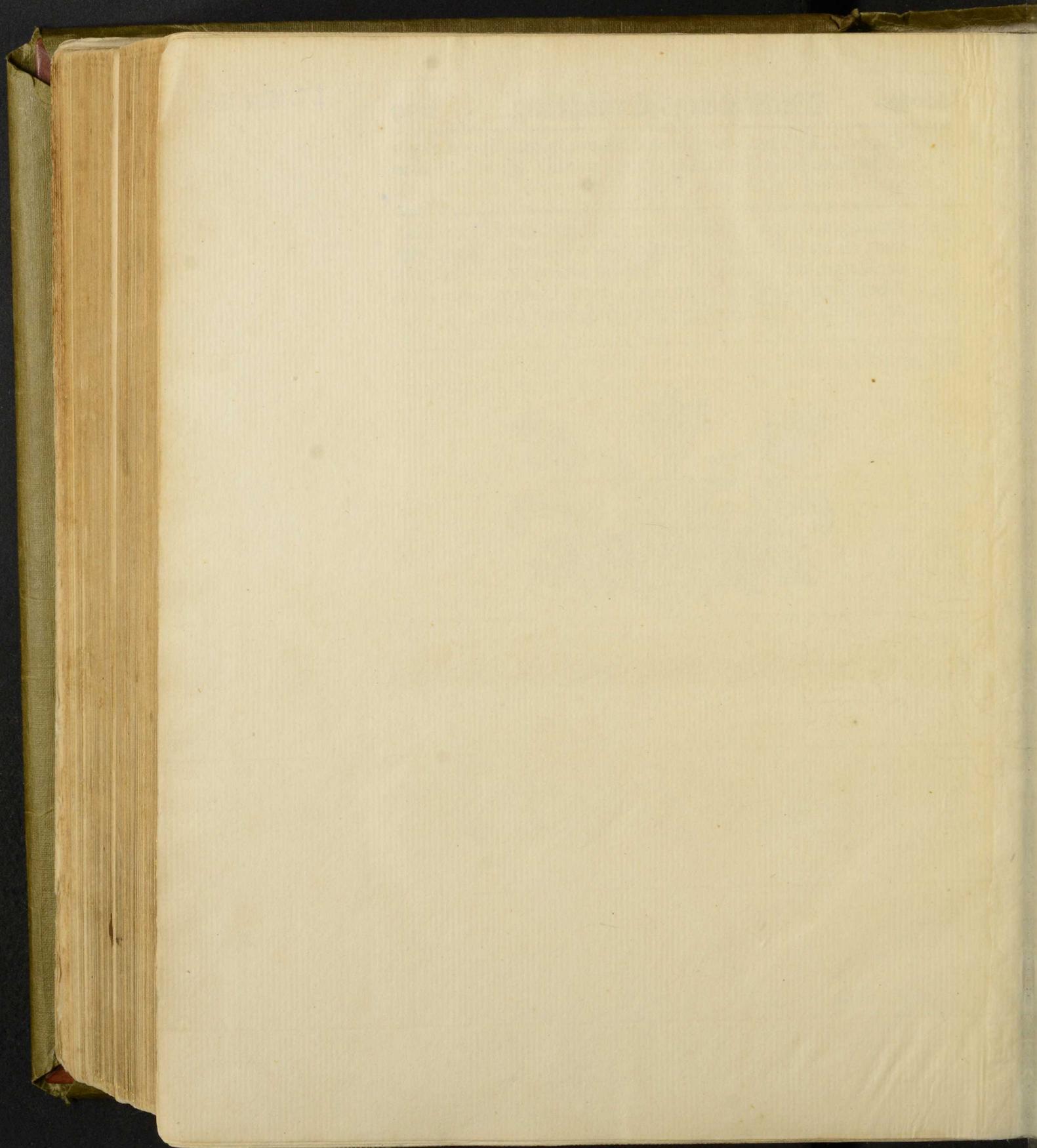
Chron. L. I. C. 46. e) Chron. Meklenb. p. 66. f) vid. *Dessellii* Erotem. Juris Canon. L. I. Tit. 28. p. 104. g) in *Chronico* apud *Eccard.* in *Corpore Histor.* T. II. p. 911. h) l. c. p. 67. i) *Chemnitz* in *Epit.* k) *Wilhelm Mommae* Prælect. Theol. Loc. I. p. 1. l) in *Tr. Christliche, treuherzige und nöthige Warnung an die heutige Obrigkeiten, Kirchen-Patronen, Vorstehern der Kirchen und Hospitalien* = = sich für Alienation - - - der geistlichen Güter treulich zu hüten pag. 3. prod. Güstrow. Ao. 1667. m) *Schröders* *Wismarische Prediger-Historie* p. 269.



Chron. L. I. C. 46. e) Chron. Mecklenb. p. 66. f) vid. Doffe-
 in Ertom. Jus Canon. L. I. tit. 28. p. 104. g) in Chronico
 spud Fejed. in Corpore Hist. L. I. p. 61. h) L. C. p. 62.
 i) Chemnitz in Act. k) W. M. v. Schwan. Pract. Theol.
 Loc. p. 1. l) in T. Epist. iustitiae und nuptiae
 nunc ad die huius diei. Kirchen. Patronen. Postquam
 der Kirchen und Hospitien - - - sich für Alienation - - - der Geist
 lichen Güter reichlich zu thun pag. 2. prod. Gültrow. Ao. 1687.
 m) Schwan. Praxim. Pract. Theol. p. 26.



17. März 1963



Geprüft
Keine Beanstandungen

Kommission
zur Säuberung der Bäckereien

5. Dez. 1946

Wa

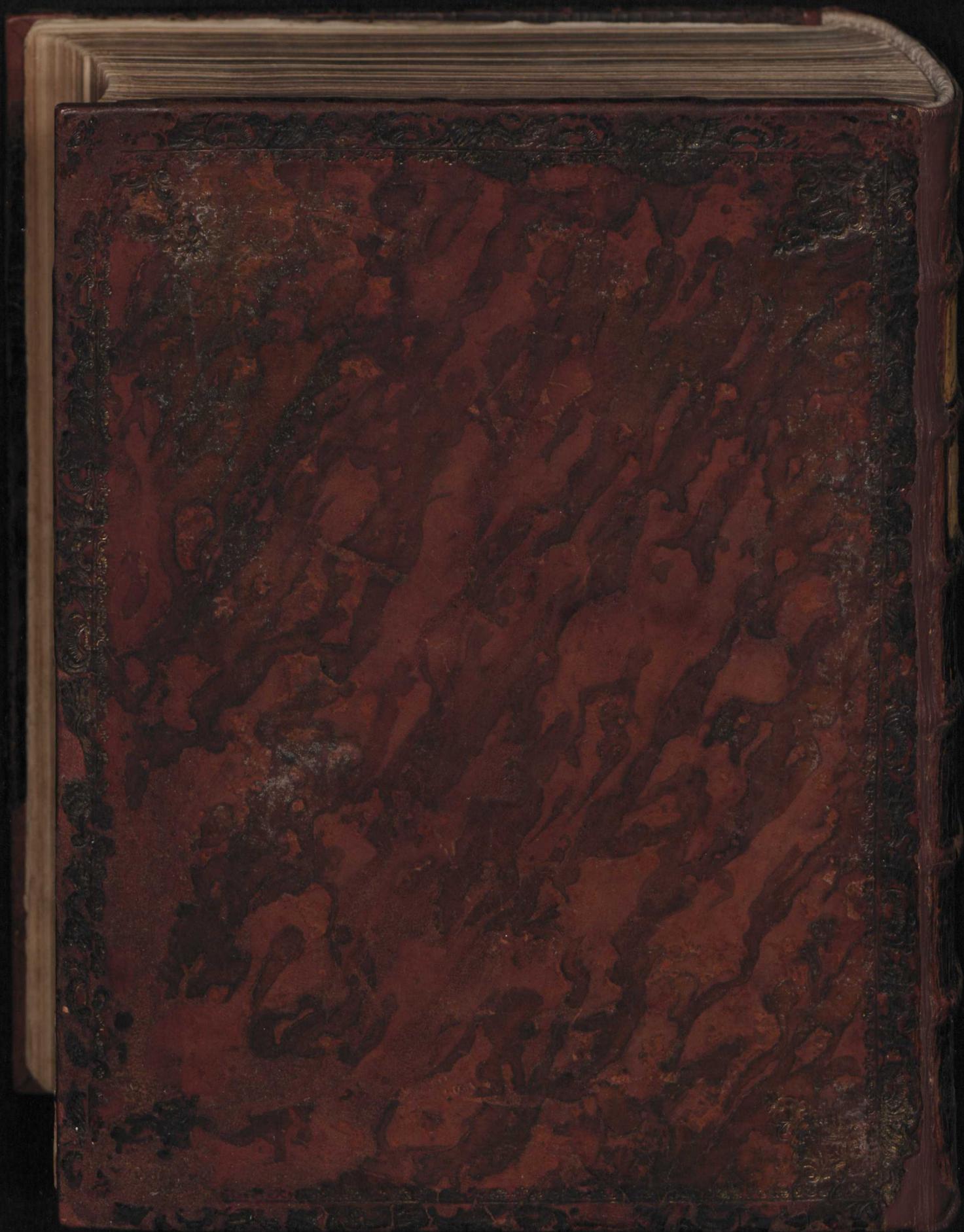
Ort, Datum

Unterschrift



1. Feb. 1800





n so finde ich

biewon folgende Worte: „Im Anfange des dreyzehnten haben sich zuerst zu Paris alle vier Facultäten her-Richardus lehret, der eine Parisische Chronic geschrieben zu eben dieser Zeit ist die Magister-Würde auf die Welt mitgebracht worden. Ausser dieser Universität war damahls in ganz Europa keine, worauf alle vier Facultäten wären, daß daher der Ursprung der Universität zu Tage hat, in das dreyzehende Jahrh. gesetzt

die Schreiber legen diesem Fürsten insgemein den Namen, aber derselbe war damahls unter Gottes-Gelehrsamkeit, ist auch allererst lange nach diesen Zeiten zu man an den ersten Professoren der Universität, unter welchen noch keine Doctores in der Theologie, Magistri und Baccalarei anzutreffen. w) Daher ist nicht recht hat, wenn er von diesem unsern Fürsten Magister in der Theologie geworden. Man muß die beiden wohl unterscheiden.

war Gelehrsamkeit was seltsames und daher hochgeachtet, weil sie sich doch nicht weit erstreckte, wie die droben angeführte schon zu erkennen geben. Jetzt aber ist sie nicht mehr so verachtetes, oder doch was geringschätziges angesehen, wenn man es gleich noch so hoch darin bringet bey uns die Gelehrten an, wie die Schreiber, die unumgänglich braucht, aber auch bey Last-Wagen, wiewohl alsdenn viele unter solchen Federn anzusehen nur zu Windmachern brauchen kan. Doch ist die Theologie noch in einigem Ansehen, weil sie nicht verachtet wird, der sie nicht behaupten kan. Es ist zu sehen, daß Armand Prince de Conty ebenfals öffentlich disputirt, und Baccalaureus Theologiae geworden, daß Jean Duc d'Albert eben daselbst den Doctor-

Si 2

ctor-

